This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Strafgewalt der Gutspolizei abgeschafft
Auf Körperstrafe kann nur vom Gemeinde-
gericht oder Déjourirenden-Richter, erkannt
werden
Gubb: (Gouvernementszeitung d. a. 1864.—)

24748 d. 41

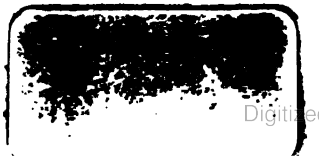

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

von Brettiker-Knaschen.—

Gesetzbuch

für

die Kurländischen Bauern.

In Auftrag Einer Allerhöchstverordneten Kommission zur Einführung der Bauer-Verordnung.

Mitau, 1819.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn,

Kurl. Regierungs-Buchdruckern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurländische

Bauer-Verordnung

für den

transitorischen Zustand.

Digitized by Google

BODLEIAN LIBRARY JAN 1965

Uebersicht der Materien.

Allgemeine Bestimmungen. I — IX.

Transitorisches Gesetz.

Erstes Kapitel. Verfügungen über den allmäligen Eintritt der Kurländischen Bauern in die neue Verfassung.

Erster Abschnitt. Bestimmungen über die mit dem transitorischen Zustande verknüpften Rechte der Kurländischen Bauern überhaupt. §. 1 — §. 8.

Zweyter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die von Jahr zu Jahr fortschreitende Einführung des transitorischen Zustandes für die Kurländische Bauerschaft. §. 9 — §. 117.

Zweytes Kapitel. Ueber die Errichtung der Bauergemeinden. §. 118 — §. 121.

Drittes Kapitel. Errichtung von Polizeybehörden. §. 122.

Viertes Kapitel. Errichtung von Bauergerichten. §. 123.

Fünftes Kapitel. Einstweilige Landpflichtigkeit der Kurländischen Bauern. §. 124.

Sechstes Kapitel. Vom Gesindes-Inventarium. §. 125 — §. 145.

Siebentes Kapitel. Vorschriften für die erste Abgabe der Gesindestellen. §. 146 — §. 154.

Achtes Kapitel. Von dem Gehorch der Bauern. §. 155 — §. 168.

Digitized by Google

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät eigener Hand geschrieben:

Быть по сему.

АЛЕКСАНДРЪ.

Царское Село 25го Августа
1817 года.

Kurländische Bauer-Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung der Kurländischen Bauer-Verordnung.

I.

Die Krone und die Kurländische Ritterschaft entsagen allen ihren bisherigen auf die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Bauern gegründeten Rechten, und werden dadurch auch der mit diesen Rechten verknüpften Verbindlichkeiten gegen die Bauern entbunden, und zwar beydes unter den in nachstehenden Gesetzen über die Bauer-Verfassung enthaltenen Bestimmungen, und mit ausdrücklichem Vorbehalt des dem Adel durch die Grundgesetze, und namentlich: die Unterwerfungs-Verträge von 1561, das Adels-Privilegium von 1561, das Gotthardinische Privilegium von 1570, die Kompositions-Akte und Reichs-Konstitution von 1776 und die Gnadenbriefe der Gottseligen Kaiserin Katharina II., des Gottseligen Kaisers Paul I. glorwürdigsten Andenkens, und Sr. Kaiserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn und Kaisers Alexander I., zustehenden Eigenthums an dem Grund und Boden selbst, so daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit der Krone und den Privat-Gutsbesitzern künftig in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen, und die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen sind.

In der obigen Entsagung auf die Erbunterthänigkeit der Bauern und dem Vorbehalt des Eigenthums an Grund und Boden, sollen alle diejenigen, die auch nicht zur Kurländischen Ritterschaft gehören, jedoch Erbbauern in Kurland mit oder ohne Grund und Boden besitzen, einbegriffen seyn.

Digitized by Google

II.

Um Irrungen und Störungen in staatsbürgerlichen und ökonomischen Verhältnissen zu vermeiden, geschieht der Uebertritt des Bauers aus der Leibeigenschaft in die Freyheit nur allmälig und theilweise. Zuvörderst konstituiren sich demnach die Bauern in Gemeinden; die Polizey- und Justizbehörden werden vor der nach den unten ausgesprochenen Bestimmungen erfolgenden allmäligen Freylassung organisirt, und da im Kurländischen Gouvernement bisher keine Wackenbücher existirt haben, so sollen zugleich, in den unten folgenden Verordnungen über den Gehorch, die Leistungen angezeigt werden, zu denen die Bauern während des Vorbereitungs- und transitorischen Zustandes verpflichtet sind.

III.

Es entsteht hieraus in Rücksicht der den Bauern zugetheilten Rechte eine vorbereitende Ordnung der Dinge und ein definitiver Zustand. Diejenigen Bestimmungen, die sich ausschließlich auf jenen Zustand beziehen, sind in dem transitorischen Theile des Gesetzbuches enthalten. Das Bauer-Gesetzbuch für den definitiven Zustand tritt jedoch mit seinen gesetzlichen Bestimmungen zugleich in so fern in Kraft, als in den transitorischen Verordnungen für den Vorbereitungszustand keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

IV.

Der zur Dauer der vorbereitenden Ordnung der Dinge und zur successiven Freylassung aller bisherigen erbgehörigen Individuen angenommene längste Zeitraum ist auf vierzehn Jahre bestimmt. Diejenigen, die nach Inhalt des transitorischen Gesetzes die Reihe trifft, in die Klasse der Definitiv-Freyen überzugehen, werden von diesem Eintritt an aller dem Bauerstande in dem Bauer-Gesetzbuch zugelegten Rechte theilhaftig. Nach Ablauf von vierzehn Jahren, vom ersten Georgentage nach Promulgation dieses Gesetzes, gelangen aber alle bisher erblichen Individuen des Kurländischen Bauerstandes, sie mögen zu einem der Krone, den Korporationen oder Privatpersonen zuständigen Grundstück, oder bey den Städten, oder bey Sicherheitsleistungen (Salog) im Kameralhofe, angeschrieben seyn oder werden, zum vollen Genuß der definitiven Freyheitsrechte, mit der Einschränkung der Landpflichtigkeit, und das transitorische Gesetz hört dann gänzlich auf.

V.

Um jedoch das Verhältniß des definitiven Theils des Gesetzbuches zu dem transitorischen genauer zu bestimmen, wird Folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

1) Die Bestimmungen über die Organisation der Bauergemeinden, der Justizbehörden und Polizey-Autoritäten, ihre Befugnisse und Obliegenheiten, haben sogleich ihre gesetzliche Anwendbarkeit, in so fern nicht namentliche Bestimmungen des transitorischen Gesetzes ihnen derogiren.

2) Das in dem definitiven Theile enthaltene Privatrecht tritt in so weit gleich in Kraft, als die darin enthaltenen Bestimmungen nicht der während des transitorischen Zustandes modificirt noch fortdauernden Abhängigkeit der Bauern ausdrücklich oder stillschweigend widersprechen.

3) Anwendbar sind schon während der vorbereitenden Ordnung der Dinge die im Bauer-Gesetzbuch befindlichen Anordnungen in Betreff der Gemeinde-Vorrathsmagazine, der Gebietsladen, der Kirchspielsmäkler, der Verpflegung der Armen, der Feueranstalten, der Vorkehrungen gegen Seuchen und der Anordnungen wegen der Krüge; jedoch soll in allen diesen Fällen während des transitorischen Zeitraums die Gemeindepolizey dem etwa für nothwendig gefundenen Widerspruche der Gutspolizey Folge leisten.

4) Eine gleiche Anwendung finden die Vorschriften über die Polizeyvergehungen und deren Bestrafung, über den Gerichtsgang bey den Kurländischen Bauerbehörden und über die Rekrutenstellung.

VI.

In Rücksicht der Abgaben der bisherigen Kurländischen Erbbauern gilt die im §. 20 des Bauer-Gesetzbuches für den definitiven Zustand enthaltene Vorschrift.

VII.

Bey allen gerichtlichen Verhandlungen gilt die, im §. 198 des Kurländischen Bauer-Gesetzbuches für den definitiven Zustand festgestellte Verordnung, auch im präparatorischen und transitorischen Zustande.

VIII.

Der Kurländische Bauer ist von der Entrichtung der 6 Procent-Poschlinen und übrigen Kronsabgaben bey der Acquisition von unbeweglichem Eigenthum so lange befreyt, als es ihm nicht gestattet ist, das Gouvernement zu verlassen. (§. 20 und 553 des Bauer-Gesetzbuches.)

Digitized by Google

IX.

Ueberhaupt soll auch während des transitorischen Zustandes in allen Streitsachen, in die ein Kurländischer Bauer verwickelt ist, bey Fällen, die seine persönlichen Rechte betreffen, im Geiste der Gesetze und Vorschriften entschieden werden, welche die neue Bauer-Verfassung begründen. In Fällen aber, welche Real-Verpflichtungen und die Anwendung der Kräfte zum Besten des Gutes, zu dem ein Kurländischer Bauer bis hiezu gehörte, betreffen, wird nach den Vorschriften geurtheilt, die zeither das Maß der Leistungen bestimmten, und die in den aufzurichtenden Gehorchs- und Inventarien-Tabellen bemerkt seyn werden, bis das alte Verhältniß durch das Fortrücken im transitorischen Zustande, und durch den Austritt aus denselben, zuerst modificirt und endlich gänzlich aufgehoben wird.

Digitized by Google

Transitorisches Gesetz.

Erstes Kapitel.

Verfügungen über den allmäligen Eintritt der Kurländischen Bauern in die neue Verfassung.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die mit dem transitorischen Zustande verknüpften Rechte der Kurländischen Bauern überhaupt.

§. 1.

Den Kurländischen Bauern sind durch die Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät, und durch die bereitwillige Entäusserung der Rechte des Kurländischen Adels auf die Leibeigenschaft der Bauern, die Rechte eines freyen Standes zugesichert worden. Während vierzehn Jahren sollen alle bisher leibeigen gewesenen Bauern in Kurland nach und nach zum Genuß dieser Rechte auf folgende Weise gelangen.

§. 2.

Bis daß nach und nach alle Individuen dieses Standes sämmtlicher in dem Bauer-Gesetzbuch enthaltenen Vorrechte theilhaftig werden, treten alle diejenigen, an welche noch nicht die Reihe der Freylassung gekommen ist, am Georgentage nach Promulgation des Gesetzes in den Genuß desjenigen rechtlichen Zustandes, der durch die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und durch das transitorische Gesetz begründet ist, und Niemand darf die in den aufzunehmenden Gehorchs- und Inventarien-Tabellen bestimmten Leistungen der Bauern verändern, noch irgend einige Eingriffe in diesen gesetzlichen Zustand machen.

§. 3.

Wenn eine Abtheilung der Bauerklassen in den transitorischen Freyheitszustand getreten, und in demselben die gesetzlichen Vorbereitungsjahre nach Vorschrift durchlaufen ist, so erwirbt solche alle Rechte und Befugnisse, die das Bauer-Gesetzbuch im definitiven Zustande dem gesammten Bauerstande zutheilt, und zwar dergestalt, daß diese für vollständig frey anzusehen ist, während die übrigen Abtheilungen noch im transitorischen Zustande verharren.

Digitized by Google

§. 4.

Zu dem Stande der Kurländischen Bauern gehören, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, alle im Kurländischen Gouvernement zu Grundstücken, oder bey den Städten, oder bey dem Kameralhofe bey Sicherheitsleistungen (Salog) angeschriebenen Erbleute. Der Kurländische Bauer vererbt, von dieser Bekanntmachung an, seine persönlichen Rechte für alle Folgezeit auf seine Nachkommen beyderley Geschlechts; bey den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande der Ehemänner folgen.

§. 5.

Zufolge obigen Grundsatzes kann daher der Kurländische Bauer schon während des transitorischen Zustandes, weder allein, noch mit seiner Familie, noch auch ein Glied derselben, verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden. Bey dem Verkauf eines Grundstückes bleibt der Bauer bey demselben, bis ihn die Reihe der völligen Freylassung trifft.

§. 6.

Der Kurländische Bauer hat das Recht, unbewegliches Vermögen in Gemäßheit des Bauer-Gesetzbuches zu erwerben.

§. 7.

In Rücksicht der Polizey und Justiz, der Entrichtung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, der Errichtung von Gemeinden und der Veräusserlichkeit der persönlichen Freyheit, gelten auch im transitorischen Zustande die desfalls im Bauer-Gesetzbuche getroffenen Bestimmungen.

§. 8.

Alle Individuen, welche nach Bekanntmachung dieses Gesetzes geboren werden, sind ipso jure frey.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die von Jahr zu Jahr fortschreitende Einführung des transitorischen Zustandes für die Kurländische Bauerschaft.

§. 9.

Einführungs- und Inventarienjahr.

Im Laufe des ersten Jahres nach Bekanntmachung dieses Gesetzes sollen:

1) Sämmtliche Bauergemeinden gebildet und die nöthigen Bauergerichts- und Polizey-Behörden, nach den unten folgenden Vorschriften, gewählt und niedergesetzt werden, und treten gleich in Wirksamkeit.

Digitized by Google

2) Die Inventarien von denen zu den Bauergesinden gehörigen Stücken aufgenommen, eingereicht und taxirt werden, nach den unten folgenden Bestimmungen.

§. 10.

Wackenjahr. | Im zweyten Jahr nach Bekanntmachung dieses Gesetzes muß jede Gutsverwaltung, nach unten folgenden Vorschriften, Gehorchs-Tabellen anfertigen und den kompetenten Behörden einreichen.

§. 11.

Regulirungsjahr. | Im dritten Jahr nach Bekanntmachung dieses Gesetzes werden die eingereichten Gehorchs-Tabellen von den kompetenten Behörden nach den unten folgenden Vorschriften geprüft, berichtigt und beglaubigt.

§. 12.

Abtheilungsjahr. | Im vierten Jahr nach Bekanntmachung dieses Gesetzes wird die gesammte Bauerschaft des Kurländischen Gouvernements (s. §. 15 bis §. 27) in drey Klassen und deren Abtheilungen eingetheilt, und werden die über den summarischen Bestand jeder Klasse und ihrer Abtheilungen angefertigten Tabellen den kompetenten Behörden überreicht.

§. 13.

Acht Sektionsjahre. | In den acht folgenden Jahren geht die gesammte Kurländische Bauerschaft, nach den in den §. 28 bis §. 51 enthaltenen Vorschriften, sektionsweise aus der Erbunterthänigkeit in den transitorischen Freyheitszustand über.

§. 14.

Die Einführung des transitorischen Freyheitszustandes für die gesammte Kurländische Bauerschaft dauert, nach den hier aufgestellten Grundsätzen, zwölf Jahre.

Erste Abtheilung.

Vorschriften, nach welchen die gesammte Kurländische Bauerschaft in Klassen, deren Abtheilungen und Unterabtheilungen eingetheilt werden muß; wie die darüber Auskunft gebenden Tabellen anzufertigen und wann solche bey der kompetenten Behörde einzureichen sind.

§. 15.

Im vierten Jahre nach Bekanntmachung dieses Gesetzes wird ein jeder Herr, der erbunterthänige Kurländische Bauern besitzt, dieselben, wie folgend beschrieben worden ist, in drey Klassen abtheilen.

Digitized by Google

§. 16.

Erste Klasse. Dahin gehören sämmtliche Bauerwirthe ohne Unterschied des Gehorchs oder der Dienste und Leistungen (z. B. Buschwächter, Feldwächter, Fischerhauern u. s. w.), welche sie, für die von ihnen genutzten Gesinde, in jedem Gute prästiren, so daß die Anzahl der Gesinde die Anzahl der Wirthe der Summe nach, und ohne fernere Abtheilung, bestimmt. Verwaltet eine Wittwe als Wirthin ein Gesinde, so gehört sie zur Klasse der Wirthe.

§. 17.

Zweyte Klasse. Dahin gehören sämmtliche Dienstboten der Wirthe.

§. 18.

Diese Klasse zerfällt in zwey Abtheilungen, nämlich:

Erste Abtheilung. Dahin gehören sämmtliche geheirathete und ungeheirathete Dienstboten männlichen Geschlechts, z. B. Jungen und Knechte, die sich bey den Wirthen entweder auf Lohn und Brot, oder auf Land, ferner alle Walleneeken und Handwerker, die sich bey den Wirthen für freye Wohnung u. s. w. verdungen haben.

Zweyte Abtheilung. Dahin gehören alle bey den Wirthen verdungene weibliche unverheirathete Dienstboten, zu welchen auch die Wittwen und geschiedenen Rekrutenweiber zu zählen sind.

§. 19.

Jede dieser zwey Abtheilungen wird nach Maßgabe des Alters ihrer Individuen in drey Unterabtheilungen geschieden, nämlich:

Erste Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahre.

Zweyte Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahre.

Dritte Unterabtheilung. Dahin gehören alle Individuen, die sowohl das 45ste Jahr erreicht als überlebt haben.

§. 20.

Dritte Klasse. Dahin gehören sämmtliche Hofesleute.

§. 21.

Unter Hofesleute werden diejenigen Kurländischen Bauern verstanden, welche vermöge der bis jetzt bestandenen Erbunterthänigkeit von ihren Erbherren zu deren unmittelbaren Diensten benutzt wurden, es mochten die Erbherren Grundeigenthum besitzen oder nicht. In Rücksicht der Erstern gehören dahin z. B. Wirthschafts-Aufseher,

Digitized by Google

Krüger, Hofmütter, Hofes-Handwerker u. s. w., die auf Lohn und Brot gehalten werden, nicht aber auf Land sitzen.

§. 22.

Diese dritte Klasse der Hofesleute zerfällt in zwey Abtheilungen, nämlich:

Erste Abtheilung. Dahin gehören sämmtliche männliche Hofesleute, ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht.

Zweyte Abtheilung. Dahin gehören sämmtliche unverheirathete weibliche Hofesleute, zu welchen auch die Wittwen zu zählen sind.

§. 23.

Die Summe der Individuen einer jeden Klasse, ihrer Abtheilungen und Unterabtheilungen, wird von den respektiven Gutsverwaltungen und Herren, ohne namentliche Benennung, in eine, nach beyliegendem Schema sub Litt. A. anzufertigende, Tabelle eingetragen.

§. 24.

Herren, welche nur zu einer oder zwey der oben beschriebenen Klassen gehörige Bauern besitzen, füllen die leer bleibenden Rubriken der von ihnen einzureichenden summarischen Tabellen mit der Anzeige aus, daß sie keine zu dieser Klasse gehörende Erbunterthanen im Besitz haben.

§. 25.

Verheirathete Weiber, so wie Kinder, welche noch nicht das 14te Jahr erreicht haben, werden bey Anfertigung dieser Tabellen nicht mitgezählt, und daher bey den auszuwerfenden Zahlen nicht in Anschlag gebracht.

§. 26.

Die nach obigen Vorschriften zu verfassenden Tabellen werden von den respektiven Gutsverwaltungen oder Erbherren in doppelten Exemplaren angefertigt, unterzeichnet und besiegelt, und das eine dieser Exemplare wird drey Monate vor Ablauf des vierten ökonomischen Jahres, welches mit dem Georgentage alten Styls beginnt, mithin spätestens bis zum 22sten Januar derjenigen Hauptmannsbehörde, in deren Bezirk der Erbherr wohnt, eingereicht.

§. 27.

Da es übrigens möglich ist, daß ein oder das andere Individuum durch Versehen unverzeichnet geblieben wäre, so kann dasselbe bey der ersten Anfertigung der summarischen Tabellen, ohne daß Jemand für die nicht früher geschehene Verzeichnung in den Revisionslisten zur Verantwortung gezogen werden darf, eingetragen werden.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Verordnungen über die jährlich, von den verschiedenen Klassen und ihren Ab- und Unterabtheilungen, zu bewerkstelligende Abscheidung der Sektionen, den darüber anzufertigenden namentlichen Verzeichnissen und ihrer Eingabe bey der kompetenten Behörde.

§. 28.

Die gesammte Bauerschaft des Kurländischen Gouvernements soll, nach Ablauf von vier Vorbereitungsjahren, in einem Zeitraum von acht Jahren, aus der Erbunterthänigkeit in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.

§. 29.

Zur Erreichung dieses Zwecks muß jährlich von dem summarischen Bestande einer jeden Klasse und deren Ab- und Unterabtheilung eine, diesem summarischen Bestande und dem Zeitraum, in welchem der Uebergang in den transitorischen Freyheitszustand vollendet werden soll, angemessene Anzahl Individuen abgetheilt werden. Eine solche Abtheilung bildet eine Sektion.

§. 30.

Der Erbherr wählt die zu jeder Sektion einer Klasse und ihren Ab- und Unterabtheilungen gehörenden Individuen nach freyem Belieben.

§. 31.

Die Ehefrau folgt dem Stande ihres Ehemannes.

§. 32.

Kinder, die noch nicht das 14te Jahr erreicht haben, folgen dem Stande ihrer lebenden Aeltern ohne Anrechnung, es mögen beyde Aeltern, oder der Vater allein, oder die Mutter allein, sich am Leben befinden.

§. 33.

Geschiedene Eheleute sind den Ungeheiratheten gleich zu achten, und werden nach der Scheidung zu derjenigen Klasse gerechnet, zu welcher sie, nach selbst gewählter Bestimmung, sortiren.

§. 34.

Sind Aeltern durch gerichtliche Scheidung getrennt, so folgen deren Kinder, alle oder getrennt, dem Vater oder der Mutter, je nachdem das Scheidungsurtheil, oder eine unter Aeltern mit gutsherrlicher Bestätigung getroffene Uebereinkunft, darüber bestimmt.

§. 35.

Ehen, die durch Entweichung des Mannes oder der Frau getrennt worden sind, sind als bestehend anzusehen, und bey dem Uebergange zur transitorischen Freyheit wird

Digitized by Google

der verschollene Theil namentlich, nach der im §. 31 enthaltenen Vorschrift, verzeichnet, dessen Entweichung aber in parenthesi bemerkt.

§. 36.

Aelternlose Weisen folgen dem Stande ihrer Pflegeältern oder Vormünder.

§. 37.

Wenn Waisen keine Pflegeältern oder Vormünder haben, oder solche durch den Tod oder andere Zufälle verlieren; so muß die Gutsherrschaft, mit Zuziehung des Gemeindegerichts, solche wieder bestellen.

§. 38.

Für Kinder, bey denen die Gutsherrschaften Vormundstelle vertreten, müssen bey ihrem Uebergange zur transitorischen Freyheit, wenn die Gutsherrschaft das Vormundschaftsamt nicht weiter verwalten will, vom Gemeindegericht andere Vormünder bestellt werden.

§. 39.

Erstes Sektionsjahr.

In dem ersten Sektionsjahre werden die in den summarischen Verzeichnissen ausgeworfenen Zahlen einer jeden Klasse und ihrer Ab- und Unterabtheilungen (siehe das Schema sub Litt. A.) mit der Zahl 8 dividirt.

§. 40.

Wenn die summarische Zahl einer Klasse und ihrer Ab- und Unterabtheilungen kleiner als der Divisor ist (z. B. die summarische Zahl irgend einer Klasse oder ihrer Ab- und Unterabtheilung wäre die Zahl 7, der Divisor fürs erste Sektionsjahr aber die Zahl 8), so tritt aus einer solchen Klasse und deren Ab- oder Unterabtheilung, in den Jahren, da dies zutrifft, in den angeführten Beyspielen im ersten Sektionsjahre kein Individuum zum transitorischen Zustande über, und es wird die summarische Zahl so lange von einem Sektionsjahre ins andere unverändert transportirt, bis der Divisor ihr gleich geworden, und der durch die Division zu erhaltende Quotient der Zahl Eins gleich ist. Von diesem Zeitpunkt ab, geht jährlich aus einer solchen Klasse oder ihrer Ab- und Unterabtheilung ein Individuum in den transitorischen Freyheitszustand über.

§. 41.

Die durch die Division erhaltenen Quotienten bestimmen, ohne den etwa übrig bleibenden Bruch in Anrechnung zu bringen, die Anzahl der Individuen, welche aus jeder Klasse und ihren Ab- und Unterabtheilungen in dem ersten Sektionsjahre in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.

Digitized by Google

§. 42.

Nach Maßgabe dieser Quotienten designirt der Erbherr die aus jeder Klasse und ihren Ab- und Unterabtheilungen im ersten Sektionsjahre zum transitorischen Freyheitszustande gelangende Anzahl von Individuen, und fertigt über solche, nach Vorschrift des sub Litt. B. beygefügten Schemas, ein namentliches Verzeichniß an.

§. 43.

Dieses namentliche Verzeichniß muß enthalten:

1) Die Namen der aus allen Klassen und ihren Ab- und Unterabtheilungen in den transitorischen Freyheitszustand übergehenden Individuen, deren Gesammtzahl durch die Quotienten bestimmt worden ist.
2) Die Namen derjenigen Individuen, die ohne Anrechnung in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.
3) Den, für das nächste Sektionsjahr, übrig bleibenden Rest der summarischen Zahlen aller Klassen und ihrer Ab- und Unterabtheilungen.

§. 44.

Mit Anfertigung dieser Verzeichnisse muß ein jeder Herr früh im Septembermonat, vor Eintritt des nächstfolgenden Sektionsjahres, anfangen, damit vor dem 29sten September desselben Jahres die zum Uebertritt in den transitorischen Freyheitszustand designirten Personen von der ihnen bevorstehenden Veränderung unterrichtet werden können.

§. 45.

Drey Monate vor Anfang des ersten Sektionsjahres (den 22sten Januar) muß jeder Erbherr diese namentlichen Verzeichnisse derjenigen Hauptmannsbehörde, in deren Bezirk er wohnt, abgereicht haben.

§. 46.

Zweytes Sektionsjahr.

Der sich im Laufe des ersten Sektionsjahres ereignende Abgang der Klassen und ihrer Ab- und Unterabtheilungen muß genau bemerkt, aus den das 14te Jahr erreichenden, noch nicht mit ihren Aeltern oder Vormündern in den transitorischen Freyheitszustand übergegangenen Kindern ergänzt, und es müssen darnach die summarischen Zahlen für das zweyte Sektionsjahr berichtiget werden.

§. 47.

Die also berichtigten summarischen Zahlen werden hierauf mit 7 dividirt, und die Quotienten bestimmen die Anzahl der Individuen, die in dem zweyten Sektionsjahre in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.

Digitized by Google

§. 48.

Die namentliche Bezeichnung der Individuen geschieht ganz so, wie in den Verzeichnissen für das erste Sektionsjahr. (Siehe §. 42 und Schema sub Litt. C.)

§. 49.

Die namentlichen Verzeichnisse für das zweyte Sektionsjahr enthalten, ausser den im §. 43 beschriebenen Nachweisungen, auch noch 4tens die summarische Nachweisung des Abgangs und der nothwendig gewordenen Ergänzungen in den verschiedenen Klassen und deren Ab- und Unterabtheilungen.

§. 50.

Die Anfertigung dieser Verzeichnisse geschieht um dieselbe Jahreszeit, welche für die Anfertigung der namentlichen Verzeichnisse für das erste Sektionsjahr festgesetzt worden sind, und eben so ihre Abreichung an die kompetente Behörde. (Siehe oben §. 44 und 45.)

§. 51.

Die übrigen sechs Sektionsjahre.

Nach den, in vorstehenden §§. 46 bis §. 50 gegebenen, Vorschriften wird auch für die folgenden sechs Sektionsjahre verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß der Divisor

für das 3te Sektionsjahr die Zahl 6,
für das 4te Sektionsjahr die Zahl 5,
für das 5te Sektionsjahr die Zahl 4,
für das 6te Sektionsjahr die Zahl 3,
für das 7te Sektionsjahr die Zahl 2 ist, und endlich in dem 8ten Sektionsjahre der ganze Rest der Kurländischen Bauerschaft in den transitorischen Freyheitszustand übergeht.

Dritte Abtheilung.

Verordnungen, die Beschaffenheit des transitorischen Zustandes, dessen Dauer und Abtheilung in Perioden, betreffend.

§. 52.

Der transitorische Freyheitszustand für alle Bauerklassen und deren Ab- und Unterabtheilungen, welche zur 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Sektion gehören, dauert sechs auf einander folgende Jahre, die in zwey gleiche Perioden, eine jede von drey Jahren, getheilt werden. (Siehe Tabelle sub Litt. D.)

Digitized by Google

§. 53.

Der transitorische Zustand der zur sechsten Sektion gehörigen Bauerschaft aus allen Klassen und deren Ab- und Unterabtheilungen dauert fünf Jahre, welche in zwey Perioden zerfallen, von denen die 1ste drey Jahre, die 2te zwey Jahre währt.

§. 54.

Der transitorische Zustand der der siebenten und achten Sektion zugetheilten Bauern dauert nur drey Jahre. Sie überspringen die erste Periode, und erwerben sogleich bey ihrem Eintritt in den transitorischen Zustand alle Rechte und Befugnisse, welche den andern Sektionen in der zweyten Periode zugestanden sind.

§. 55.

Nach Ablauf der zweyten Periode des transitorischen Zustandes gelangt ein jeder, bis dahin im transitorischen Zustande der Freyheit begriffen gewesene, Kurländische Bauer zur definitiven Freyheit, und kann über seine Person, nach den im Bauer-Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, frey disponiren.

§. 56.

Wenn ein in den transitorischen Freyheitszustand übergetretener verheiratheter Erbgehöriger mit Zurücklassung einer Wittwe und Kinder stirbt, so bleiben beyde (Wittwe und Kinder) in dem Besitz der Rechte, die sie durch den Uebertritt ihres verstorbenen respektiven Ehemannes und Vaters erworben haben.

§. 57.

Heirathet die Wittwe zum Zweytenmal, so folgt diese, der darüber §. 31 getroffenen allgemeinen Bestimmung gemäß, dem Stande ihres neuen Ehemannes; die Kinder der ersten Ehe aber bleiben im Besitz derjenigen Rechte, die sie durch ihren verstorbenen Vater erlangt haben.

§. 58.

Während der Dauer der vierzehn transitorischen Jahre darf kein Grundherr mehr arbeitsfähige Individuen der Kurländischen Bauerschaft auf seinem Grundstück ansiedeln, als in der letzten Revisionsliste vom Jahr 1816, der Zahl nach, zu selbiger verzeichnet worden sind.

§. 59.

Im Kontraventionsfall soll er, auf etwanige bey der Gouvernements-Regierung gemachte Anzeige, welche die desfallsige Untersuchung der kompetenten Behörde aufträgt, gehalten seyn, entweder die überschüssige Menschenzahl sogleich zu entlassen oder sich zu legitimiren, daß er zur Vermehrung der Anzahl der unter ihm wohnenden Leute

Digitized by Google

durch die Einwilligung eines Grundherrn authorisirt worden wäre, und solche auf eine Niemanden gefährdende oder beeinträchtigende Weise statt gefunden habe; widrigenfalls er, zum Besten der Gebietslade des Gutes, zu welchem die überzähligen zuletzt angenommenen arbeitsfähigen Leute gehören, 5 Rubel B. Ass. für jede Seele zahlen muß. Jedoch was die Vertheilung der Dienstboten einer Gemeinde betrifft, so sind die Gemeindepolizeyen während des transitorischen Zustandes verpflichtet, darauf zu sehen, daß ein Pächter und Wirth nicht zur Beeinträchtigung Anderer zu viel arbeitsfähige Menschen in Dienst nimmt. Die Kinder der Pächter und Wirthe sind aber, ohne Einwilligung der Aeltern, von denselben nicht zu trennen.

§. 60.

Von denen im transitorischen Zustande zu insinuirenden Aufsagen.

Zu Michaelis (den 29sten September: siehe oben §. 44) eines jeden Jahres müssen diejenigen Bauern, die von ihrem Herrn zur transitorischen Freyheit für das nächste Jahr designirt sind, unfehlbar hievon benachrichtigt seyn.

§. 61.

Zu Martini desselben Jahres müssen alle zur transitorischen Freyheit designirten Bauern sich erklärt haben, ob sie in ihren frühern Verhältnissen bleiben, oder sich, nach den ihnen zustehenden Befugnissen, anderweitig niederlassen oder verdingen wollen.

§. 62.

Haben Herren und Bauern in der zweyten Periode gegenseitig das Recht zur Aufkündigung erlangt; so muß der Aufsagende (er sey Herr oder Bauer) solche ebenfalls zu Martini, vor dem ökonomischen Jahre, in welchem die Trennung der bestandenen Verhältnisse geschehen soll, dem andern Theile bekannt gemacht haben.

§. 63.

Der Aufsagende muß die Aufkündigung, um solche gegen jede Einrede zu schützen, dem andern Theile vor dem versammelten Bauergerichte seiner Gemeinde erklärt, und diese Erklärung zum Protokoll gegeben haben.

§. 64.

Erste Periode der Wirthe.

Mit dem Eintritt in die erste Periode erlangt jeder Wirth die Befugniß, je nachdem er sich, laut vorhergegangenem §. 61, darüber erklärt, seine Gesinde zu behalten oder zu verlassen.

§. 65.

Hat ein zum transitorischen Freyheitszustande berufener Wirth, zum Betriebe seiner Wirthschaft, von seinem Grundherrn, nach dem 1sten Januar 1817, Vor-

Digitized by Google

schüsse erhalten und nicht wieder erstattet; so muß er sich erklären, ob er solche abtragen könne. Erklärt er sich verneinend, so gilt eine solche Erklärung für eine Aufsage, und der Herr ist dann befugt, über das Gesinde nach eigenem Gutbefinden zu disponiren. Uebrigens bleibt der Schuldner verpflichtet, seine Schulden an den Gutsherrn, nach den in denen hier folgenden §§. 148 bis 154 enthaltenen Grundsätzen, zu berichtigen.

§. 66.

Wenn ein in der ersten Periode befindlicher Wirth nicht aufgekündigt hat, so wird angenommen, daß er sein Gesinde für den in den verificirten Tabellen festgestellten Gehorch behalten will, und der Herr darf ihm, während dieser Periode, nicht neue Bedingungen aufdringen.

§. 67.

Nach freywilliger gegenseitiger Abrede können aber dennoch beyde Theile einen — rücksichtlich der Stipulation uneingeschränkten, rücksichtlich der Dauer aber wenigstens auf drey Jahre, aber auch beliebig länger gültigen Kontrakt über das Gesinde schließen.

§. 68.

Hat ein in der ersten Periode befindlicher Wirth aufgesagt, so kann er sich, als Wirth oder als Dienstbote, innerhalb der Gränzen des Kirchspiels, in welchem er bis jetzt gewohnt hat, verdingen.

§. 69.

Kontrahirt er mit einem fremden Herrn als Wirth, so darf dies nur auf drey Jahre geschehen, und die von ihm übernommenen Leistungen müssen entweder ganz, oder wenigstens ¼ in Handdiensten, und höchstens ¼ in Geldzahlung und Naturalienlieferung bestehen.

§. 70.

Kontrahirt er wieder mit seinem vorigen Herrn über sein früher bewohntes oder auch anderes Gesinde als Wirth, so ist er befugt, einen Kontrakt auf drey Jahre, oder auf längere Zeit, abzuschließen, der sich ohne Einschränkung auf gegenseitiges freyes Uebereinkommen gründen kann.

§. 71.

Geht ein Wirth in der ersten Periode zur Klasse der Dienstboten über, so darf er zwar in dem Kirchspiele, in welchem er bis jetzt gewohnt hat, Dienste nehmen, wird aber übrigens als ein Dienstbote in der ersten Periode betrachtet.

§. 72.

Die in der ersten Periode als Wirth verlebte Zeit wird ihm, bey dem Uebertritt in die Klasse der Dienstboten, zu gut gerechnet.

Digitized by Google

§. 73.

Zweyte Periode der Wirthe.

Geht der Wirth in die zweyte Periode über, so erhält nun auch sein Herr die Befugniß, wenn er vorher zu Martini aufgesagt hat (siehe oben §. 61), ihm die Gesindestelle zu nehmen, und über solche beliebig zu disponiren.

§. 74.

Der seine bisherige Gesindestelle nun verlassende Bauerwirth kann sich in dem Bezirke der Oberhauptmannschaft, in welcher er bis jetzt gewohnt hat, nach eigener freyer Wahl, als Wirth oder Dienstbote verdingen.

§. 75.

Schließt er mit einem andern Herrn einen Vertrag als Wirth ab, so muß dieser auch für die zweyte Periode nur auf drey Jahre und auf Leistungen stipulirt werden, die entweder ganz oder wenigstens ¾ in Handdiensten, und höchstens ¼ in Naturalleistungen und Geldzahlungen bestehen.

§. 76.

Kontrahirt er mit demjenigen Herrn aufs Neue als Wirth, mit welchem er während der ersten Periode in Kontraktverhältnissen gestanden hat, so kann der neue Vertrag auf drey Jahre und auf längere Zeit geschlossen werden, und ist wegen seines Inhalts keiner weitern Einschränkung unterworfen.

§. 77.

Geht ein Wirth zur Klasse der Dienstboten über, so darf er zwar Dienstverträge in dem Bezirke der Oberhauptmannschaft, in welcher er bis jetzt gewohnt hat, abschließen, ist aber übrigens als ein Dienstbote in der zweyten Periode anzusehen. Es wird demselben die in der zweyten Periode als Wirth verlebte Zeit, bey seinem Uebertritt in die Klasse der Dienstboten, zu gut gerechnet.

§. 78.

Erste Periode der Dienstboten.

Wenn ein männlicher Dienstbote in die Klasse der Wirthe oder Pächter überzugehen Gelegenheit hat, so soll ihm dies im Bezirke derjenigen Hauptmannschaft, in welchem er bis jetzt gewohnt hat, erlaubt seyn.

§. 79.

In so fern er noch nicht zur transitorischen Freyheit gelangt ist, oder ihm die Erfüllung solcher Kontrakte obliegt, die er einzugehen berechtigt war, muß er bey seinem Uebertritt in die Klasse der Wirthe einen Stellvertreter bestellen, der die ihm früher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen willens, befugt und fähig ist.

Digitized by Google

§. 80.

Ein deshalb abgeschlossener Kontrakt soll nie die, in Beziehung auf persönliche Freyheit, erworbenen Befugnisse, weder des Repräsentanten, noch des Repräsentirten, beeinträchtigen oder erweitern dürfen.

§. 81.

Mit dem Eintritt in die erste Periode erwirbt ein jeder Dienstbote die Befugniß, wenn er sich, laut Vorschrift des §. 61, gehörig darüber erklärt, seinen Dienstherrn zu verlassen und anderweitig Dienste zu nehmen.

§. 82.

Er muß die seinem Dienstwechsel vorangehende Aufsage, in gesetzlich bestimmter Frist und Form, zuerst seinem bisherigen Dienstherrn bekannt gemacht haben. (Siehe oben §. 61 und §. 63.)

§. 83.

Unmündige Dienstboten, zu denen diejenigen gehören, die noch nicht das 21ste Jahr erreicht haben, dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung ihrer Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder bestandene Dienstverhältnisse aufkündigen, oder neue eingehen.

§. 84.

Während dieser Periode darf der Dienstbote nur innerhalb der Gränzen desjenigen Gutes, zu welchem er bisher gehörte, neue Dienstherren wählen.

§. 85.

Es kann ein seinen bisherigen Dienstherrn verlassender Dienstbote zur Klasse der Wirthe übergehen, und erwirbt, nach seinem Uebertritt in diese Klasse, mit Anrechnung der Zeit, die er in der ersten Periode als Dienstbote verlebt hat, alle Rechte und Befugnisse, die einem in der ersten Periode begriffenen Wirth, laut §. 64 bis §. 72, zustehen.

§. 86.

Verdingt er sich in dieser Periode wieder als Dienstbote, so muß der neue Kontrakt wenigstens auf ein Jahr abgeschlossen werden.

§. 87.

Stirbt sein Dienstherr vor Ablauf des Kontrakts, und wird der Dienstbote sogleich von dessen Erben entlassen, so kann er sich nach den Befugnissen, die ihm in dieser Periode überhaupt zustehen, für den übrigen Theil des Jahres anderweitig verdingen; für das neue Jahr aber tritt die im vorhergehenden §. gegebene Vorschrift wieder in Anwendung.

Digitized by Google

§. 88.

Der ihm stipulirte Lohn darf, in Beziehung auf Quantität und Qualität, die in den Gränzen des Gutes, in welchem er den neuen Kontrakt schließt, durch Gewohnheit etablirte Norm nicht überschreiten.

§. 89.

Der seinen Dienstherrn wechselnde Dienstbote darf in dieser Periode nicht Verpflichtungen übernehmen, welche die Erfüllung der, laut verificirten Gehorchs-Tabellen, von allen Dienstboten unmittelbar der Gutsherrschaft zu prästirenden Leistungen hindern und unmöglich machen.

§. 90.

Hat der neue Dienstherr aber dennoch einen Dienstvertrag abgeschlossen, der die Leistung gedachter Obliegenheiten des Dienstboten gegen die Gutsherrschaft unmöglich macht, so haftet Ersterer für die Erfüllung derselben und hat solche stillschweigend übernommen.

§. 91.

Zweyte Periode der Dienstboten.

Mit dem Anfange dieser Periode erhält nun auch der Gutsherr die Befugniß, nach gehörig erfolgter Aufsage (siehe oben §. 61), jeden Dienstboten aus den Gränzen seines Guts zu entfernen; jedoch kann sich diese Befugniß nicht auf solche Personen ausdehnen, welche, ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen, von der Gemeinde unterhalten werden müssen.

§. 92.

Will der Grundherr einen Dienstboten auf seinem Gute nicht länger gehalten wissen, so muß er dies demjenigen Wirth anzeigen, bey welchem der zu entfernende Dienstbote in Diensten steht.

§. 93.

Die Dienstboten erwerben, nach dem Eintritt in diese Periode, die Befugniß, innerhalb der Gränzen desjenigen Kirchspiels, in welchem sie bis jetzt gewohnt haben, Verträge als Wirthe oder als Dienstboten einzugehen.

§. 94.

Zur Aufnahme eines Dienstboten in eine andere Gemeinde ist sowohl die Einwilligung des Gutsherrn, als des Gemeindegerichts desselben erforderlich.

§. 95.

Wird ein Dienstbote durch die vom Grundherrn erhaltene Aufsage genöthigt, die Gemeinde zu verlassen, zu welcher er früher gehörte, so ist der Grundherr, bey Verlust

Digitized by Google

des durch die Aufkündigung erworbenen Rechts, verpflichtet, das Gemeindegericht davon zu benachrichtigen, damit solches, gemeinschaftlich mit ihm, die erforderlichen, §. 27 des definitiven Gesetzbuchs vorgeschriebenen, Maßregeln treffe, die den Uebertritt des gedachten Dienstboten in eine andere Gemeinde möglich machen.

§. 96.

Verändert der Dienstbote freywillig seinen bisherigen Wohnort und wird dadurch Mitglied einer andern Gemeinde, so sollen Grundherr und Gemeindegericht ihm keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihm, wenn er alle im §. 27 des definitiven Gesetzbuches enthaltenen Verpflichtungen erfüllt hat, unweigerlich die, laut §. 266 des definitiven Gesetzbuches verordneten, zur Veränderung seines Wohnorts erforderlichen Beglaubigungen ertheilen.

§. 97.

Verdingt ein, seinen bisherigen Wohnort verlassender, in der zweyten Periode begriffener Dienstbote sich bey einem andern Herrn als Dienstbote, so finden die nämlichen Einschränkungen wegen der Dienstzeit (oben §. 86), wegen des Lohnes (oben §. 88), und wegen Uebernahme von Verpflichtungen (oben §. 89) statt, die in der ersten Periode vorgeschrieben worden.

§. 98.

Verdingt ein in der zweyten Periode begriffener Dienstbote sich bey seinem vorigen Dienstherrn, so ist der einzugehende Kontrakt keinen Einschränkungen unterworfen, und kann nach gegenseitigem freyen Uebereinkommen verabredet werden.

§. 99.

Geht ein in der zweyten Periode begriffener Dienstbote in die Klasse der Wirthe über, so erwirbt er alle Rechte und Befugnisse der Wirthe in der zweyten Periode, laut §§. 73 bis 77, mit Anrechnung der Zeit, die er als Dienstbote in der zweyten Periode verlebt hat.

§. 100.

Erste Periode der Hofesleute.

Die in §. 78 bis §. 80 gegebenen Verordnungen für die Klasse der Dienstboten finden auch für die Klasse der Hofesleute, in Beziehung auf ihren etwanigen Uebertritt in die Klasse der Wirthe, Anwendung.

§. 101.

Mit dem Eintritt in die erste Periode erwerben sämmtliche, zu der Klasse der Hofesleute gehörige Kurländische Bauern, die Befugniß, ihren bisherigen Dienstherrn zu verlassen, wenn sie sich darüber laut §. 61 erklärt haben.

Digitized by Google

§. 102.

Hofesleute, die auf Kosten ihrer Erbherren ein Handwerk oder eine Kunst erlernt haben, müssen, wenn sie in der ersten Periode ihren bisherigen Dienst verlassen wollen, ihrem gewesenen Erbherrn das für sie bezahlte Lehrgeld erstatten.

§. 103.

Können oder wollen sie die Erstattung des Lehrgeldes nicht leisten, so müssen sie während der ersten Periode für freye Beköstigung, Bekleidung und einen jährlichen Lohn von zwölf Silberrubeln bey ihrem vorigen Erbherrn fortdienen.

§. 104.

Hofesleute, die ihren bisherigen Dienst zu verlassen befugt sind, können in der ersten Periode neue Kontrakte als Hofesleute, Wirthe oder Dienstboten, nach freyer Willkühr, in den Gränzen desjenigen Kirchspiels schließen, in welchem sie sich bisher aufgehalten haben.

§. 105.

Von dieser Einschränkung kann sie nur eine specielle Erlaubniß ihrer vorigen Erbherren befreyen.

§. 106.

Bey ihrem Uebertritt in die Klasse der Dienstboten oder Wirthe erwerben sie, mit Anrechnung der Jahre, die sie in der ersten Periode als Hofesleute zugebracht haben, die Rechte, die den Wirthen (siehe oben §. 62 bis §. 72), und den Dienstboten (siehe oben §. 81 bis §. 90), in der ersten Periode zugetheilt worden sind.

§. 107.

Verdingen sie sich bey ihrem ehemaligen Erbherrn, so sind sie in der ersten Periode schon keiner fernern Einschränkung wegen der zu stipulirenden Kontraktbedingungen unterworfen.

§. 108.

Verlassen sie ihren ehemaligen Erbherrn, so müssen sie sich, durch Vorzeigung eines über ihr neues Dienstverhältniß abgeschlossenen Kontrakts, bey demselben legitimiren, bevor sie den Erlaß ihrer frühern Verpflichtungen fordern können. Diese Verordnung soll auf alle Fälle und Personen in gleichen Verhältnissen extendirt werden, doch dergestalt, daß sie, ausser dem Scheine vom Gutsherrn, sich durch Mäklerbescheinigungen legitimiren können.

Digitized by Google

§. 109.

Ein solcher Kontrakt muß wenigstens auf ein Jahr abgeschlossen seyn, und den künftigen Aufenthalt sowohl, als die Beschaffenheit des neuen Dienstverhältnisses, bezeichnen.

§. 110.

Stirbt der Dienstherr vor Ablauf des Kontraktjahres, so finden die §. 87 für die Dienstboten gegebenen Vorschriften auch für die Hofesleute Anwendung.

§. 111.

Werden Hofesleute durch ihr neues Verhältniß Mitglieder einer andern Gemeinde, so sollen ihnen, nach Erfüllung der im §. 27 des definitiven Gesetzbuches angegebenen Verpflichtungen, die zur Aufnahme in die andere Gemeinde erforderlichen Beglaubigungen nicht vorenthalten werden.

§. 112.

Wenn gleich der Erbherr nicht das Recht hat, seine Hofesleute in der ersten Periode willkührlich in die Klasse der Dienstboten zu versetzen, so kann er, durch Pflichtverletzung oder durch lasterhafte Gewohnheiten der Letztern bewogen, solche dennoch aus seinem Dienste entfernen.

§. 113.

Dergleichen Hofesleute, wenn sie nach Vorschrift des §. 100 bis §. 103 nicht anderweitig als Hofesleute sich vermiethen können, gehen mit Anrechnung der Jahre, die sie in der ersten Periode als Hofesleute verlebt haben, zur Klasse der Dienstboten in der ersten Periode über.

§. 114.

Zweyte Periode der Hofesleute.

Mit dem Anfange der zweyten Periode erwirbt nun auch der Erbherr die Befugniß, die Hofesleute, nach vorher laut §. 62 erfolgter Aufkündigung, willkührlich aus seinen Diensten zu entfernen.

§. 115.

Hofesleute in der zweyten Periode erwerben das Recht, in den Gränzen der Oberhauptmannschaft, in welcher sie bis jetzt gewohnt haben, Kontrakte, ohne fernere Einschränkung über Dienstverhältnisse als Hofesleute, einzugehen.

§. 116.

Treten sie in dieser Periode zur Klasse der Wirthe oder Dienstboten über, so können sie zwar Kontrakte in den Gränzen der Oberhauptmannschaft, in welcher sie bis jetzt gelebt

Digitized by Google

haben, schließen, erwerben aber nur mit Anrechnung der Zeit, die sie als Hofesleute in der zweyten Periode verlebt haben, die Befugnisse gedachter Klassen in der zweyten Periode. (Siehe §. 73 bis §. 77, und §. 91 bis §. 99.)

§. 117.

Nach Ablauf der ersten und zweyten Periode erlangt jeder Bauer, zu welcher Klasse er auch gehört, das Recht, im ganzen Gouvernement Pacht- und Dienstverhältnisse einzugehen; nur muß er dabey die Vorschriften des §. 27 des definitiven Gesetzbuches erfüllen.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung der Kurländischen Bauergemeinden.

§. 118.

Die Bauern vereinigen sich im ersten Jahre, nach Promulgation dieses Gesetzes, in Gemeinden, nach den im Bauer-Gesetzbuch (§. 22 bis §. 60 incl.) bestimmten Grundsätzen.

§. 119.

Da in Kurland nur äusserst wenige, und auch diese nur von einigen wenigen Gesindestellen, zusammengesetzte Dörfer sind, so werden gar keine Dorfsgemeinden gebildet.

§. 120.

Die in dem Bauer-Gesetzbuch über die Gemeinden enthaltenen Vorschriften (§. 22 bis §. 60 incl.) sind auch im transitorischen und vorbereitenden Zustande gültig, nur mit folgender Einschränkung: „daß, so lange ein Kurländischer Bauer nicht aus dem transitorischen Zustande herausgetreten ist, er nicht Mitglied mehrerer Gemeinden werden kann.“ Die den Unbesitzlichen gehörigen Erbleute müssen sich zu einer Landgemeinde, oder bey den Städten, anschreiben lassen.

§. 121.

In Rücksicht der Bauern in den Städten gelten auch im transitorischen Zustande die im Bauer-Gesetzbuch §. 12 enthaltenen Vorschriften.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Errichtung der Kurländischen Bauer-Polizeybehörden.

§. 122.

Alles, was in dem Bauer-Gesetzbuch in Rücksicht der Polizey verordnet ist, hat, sobald im ersten Jahre nach Promulgation dieses Gesetzes die Behörden in Aktivität gesetzt sind, seine volle Wirksamkeit auch im transitorischen und vorbereitenden Zustande.

Viertes Kapitel.

Von der Errichtung der Kurländischen Bauergerichte.

§. 123.

Die in dem Bauer-Gesetzbuch, in Rücksicht der Bauergerichte und des Rechtsganges bey Prozessen vor denselben, enthaltenen Bestimmungen, treten gleich nach Einführung der Behörden, im ersten Jahre nach Promulgation dieses Gesetzes, in ihre volle Kraft und Wirksamkeit.

Fünftes Kapitel.

Von der einstweiligen Landpflichtigkeit der Kurländischen Bauern.

§. 124.

Es gilt für den transitorischen Zustand dasselbe, was überhaupt in Beziehung auf die Landpflichtigkeit der freygelassenen Bauern, im zweyten Anhange zum Bauer-Gesetzbuch, festgestellt worden ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Gesindes-Inventarien.

§. 125.

Zum Gesindes-Inventarium gehören alle die Moventien und Ackerbaugeräthe, deren das beygefügte Schema erwähnt. Die Effekten anderer Art werden als Eigenthum der Wirthe angesehen.

Digitized by Google

§. 126.

Es ist nach Promulgation dieser Gesetze keinem Grundherrn erlaubt, irgend eines der Inventarienstücke, ohne unbedingte Einwilligung des Wirths, aus dem Gesinde zu nehmen.

§. 127.

Die zum Gesindes-Inventarium gehörigen Stücke, nach Verhältniß und Maßgabe der Größe des Gehorchs, bleiben Eigenthum des Grundherrn. Die Inventarienstücke, welche der Gehorch nicht nothwendig erheischt, werden Eigenthum der Wirthe, bey welchen dieser Ueberschuß gefunden wird.

§. 128.

Jeder Gutsherr muß, spätestens drey Monate nach Promulgation dieses Gesetzes, dem Gemeindegericht ein Gesindes-Inventarium, in Form des hier sub Litt. E. annektirten und eben erwähnten Schemas, in doppeltem Exemplar, übergeben.

§. 129.

In demselben zeigt der Gutsherr an:

1) wie viel die Gesinde seines Gutes, welchen ein gleicher Gehorch obliegt, der Inventarienstücke haben müssen;
2) wie viel jedes einzeln zu benennende Gesinde an Inventarienstücke, zur Zeit dieses Berichts, wirklich hat.

§. 130.

Der Gutsherr muß, vor Ablauf des zweyten Jahres nach Promulgation dieses Gesetzes, jedem seiner Gesinde so viel Moventien und Ackerbaugeräthe geben, als nach seiner §. 129 No. 1 verordneten Angabe, und dem im ersten Jahre vorgefundenen und taxirten Bestande, dem Gesinde fehlen.

§. 131.

Bis zu derselben Zeit muß der Gutsherr den Wirthen der Gesinde, in welchen sich ein größeres Inventarium befindet, so viel an Moventien und Ackerbaugeräthen als Eigenthum übergeben, um wie viel der Bestand die Erfordernisse übersteigt, oder ihnen dasjenige baar statt des Uebermaßes auszahlen, was nach der im ersten Jahre festgestellten Taxation aller vorgefundenen Inventarienstücke denselben, als zu übergebender Theil des Durchschnittspreises, zukäme.

§. 132.

Dem Wirthe, bey dem sich ein größeres Inventarium vorgefunden, steht es frey, entweder die ihm vom Gutsherrn angebotenen überzähligen Inventarienstücke anzu-

Digitized by Google

nehmen, oder sich den ihm gebührenden Theil des Durchschnittspreises auszahlen zu lassen; oder endlich aus den Inventarienstücken diejenigen zu wählen, welche er, statt des Durchschnittspreises, nach dem im ersten Jahre taxirten Werth behalten will; ist jedoch zugleich verpflichtet, die übrigen bleibenden Bestands-Inventarienstücke ebenfalls sich zu dem einmal taxirten Werth, bey endlicher Abnahme oder Abgabe des Gesindes, anrechnen zu lassen. Zum Besten derjenigen Wirthe, welche Pferde besitzen, die sie entweder selbst gezogen, oder mit bedeutenden Kosten aus Liebhaberey angeschafft haben, und daher vorzugsweise zu behalten, oder sich auszuwählen wünschen, wird zugleich festgesetzt, daß die Gutsherren kein Pferd des alsdann vorfindlichen Bestandes über 25 Silberrubel schätzen können; zugleich hat der Wirth den taxirten Werth dem Grundherrn zu bezahlen, nach Abzug des ihm zukommenden Theils. Ueberdies darf vom Gutsherrn keine Kompensation des Ueberschusses einer Art, mit dem Fehlenden einer andern taxirten Art, in Anwendung gebracht werden.

§. 133.

Am Anfange des dritten Jahres macht das Gemeindegericht den Wirthen bekannt, wie viel der Inventarienstücke jeder Art bey einem jeden Gesinde seyn müssen, wie viel als das Fehlende der Gutsherr zulegen muß, und wie viel Inventarienstücke den Wirthen als Eigenthum zustehen.

§. 134.

Gleich am Anfange der zweyten Hälfte des dritten Jahres müssen alle die Wirthe, welche über Nichterfüllung der, im §. 130 und §. 131 verordneten, gutsherrlichen Verbindlichkeiten Beschwerde zu führen haben, die Klage vor das kompetente Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung bringen.

§. 135.

Das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung benandirt ein adeliches Mitglied der Behörde, in einem mit dem vom Kirchspiel, nach den Bestimmungen des 165sten §., erwählten Schiedsrichter verabredeten Termin, auf das Gut, in welchem sich der Beschwerde führende Wirth befindet; sie versuchen durch einen Vergleich die Differenz zu beseitigen, und verfahren im Uebrigen nach der Verordnung des §. 166.

§. 136.

Vor Ablauf des dritten Jahres müssen alle Klagen wegen Uebertretung dieser Verordnungen geführt, und muß auch über dieselben entschieden seyn.

Digitized by Google

§. 137.

Es liegt dem Wirth nach wie vor ob, mit der größten Sorgfalt auf die Erhaltung des Gesindes-Inventariums zu wachen.

§. 138.

Jeder Wirth muß die ihm übergebenen Ackergeräthstücke, losbändiges Vieh, klein Vieh u. s. w., nach der im Inventario verzeichneten Anzahl und in brauchbaren Zustande, bey Abgabe des Gesindes, zurücklassen; Milchkühe aber und Pferde nach folgender Bestimmung.

§. 139.

Bey Aufnahme des Inventariums, im ersten Jahre nach Promulgation des Gesetzes, zeigt der Gutsherr jedem Wirth an, welchen Durchschnittspreis er auf die bey ihm vorgefundenen Pferde und Milchkühe setzt. Dasselbe findet statt mit den Kühen und Pferden, welche der Gutsbesitzer etwa zur Ergänzung nach dem §. 130 zugeben würde.

§. 140.

Genehmigt der Wirth diese Taxation, so muß er nach demselben Durchschnittspreise die bestimmte Anzahl Pferde und Kühe, bey Abgabe des Gesindes, in demselben zurücklassen.

§. 141.

Findet der Wirth den Preis zu hoch angegeben, so muß der Gutsherr, mit Zurücknahme der Pferde oder Kühe, über welche keine Einigung statt fand, diese Summe in baarem Gelde an das Bauergericht zahlen. Das Bauergericht kauft dafür sodann die im Inventario angegebene Anzahl Pferde oder Kühe, und der Wirth muß mit ihrer Qualität zufrieden seyn; ist auch verpflichtet, die Pferde und Kühe in gleicher Anzahl und nach demselben Durchschnittspreise, bey Abgabe des Gesindes, in demselben zurückzulassen.

§. 142.

Verläßt der Wirth das Gesinde, die Veranlassung hiezu sey, welche sie wolle, so hat der Gutsherr die Wahl, die vom Wirthe offerirten Pferde und Kühe ohne Nachrechnung anzunehmen, oder die Taxations-Summe in baarem Gelde vom Wirthe zu fordern.

§. 143.

Im Anfange des vierten Jahres, und in der Folge, während der ganzen transitorischen Zeit, muß der Gutsherr jeden Wirth, den er zum Eintritt in die erste Epoche der

Digitized by Google

Freyheit designirt, an die Pflicht erinnern, die Gesindes-Inventarienstücke in bestimmter Anzahl und im gehörigen Zustande bereit zu halten.

§. 144.

Die Moventien und Mobilien der Dienstboten und Hofesleute sind kein Gegenstand der Inventur, und bleiben denselben als freyes Eigenthum. Das den Bauern, Handwerkern und Hofesleuten vom Gutsherrn übergebene Handwerkszeug gehört Letzterem.

§. 145.

In Ansehung der Kronsgüter trifft der Kameralhof die nöthigen Anordnungen, zur Ausführung dieser Vorschriften, nach seinem Ermessen.

Siebentes Kapitel.

Vorschriften für die erste Abgabe der Gesindestellen.

§. 146.

Der abgehende Wirth muß, ausser dem Inventarium und dem oben Bestimmten, annoch bey dem Gesinde Folgendes zurücklassen:

1) ein gehörig bearbeitetes und besäetes Roggenfeld, wie es seit den drey zuletzt verflossenen Jahren benutzt worden ist;
2) ein gepflügtes Stoppelfeld, wenn die vorigen Wirthe es bis zur Zeit dieser Abgabe gepflügt hätten, oder es in der Gegend gebräuchlich ist;
3) die Zäune nach bisheriger Verbindlichkeit im Stande, oder das zur Ausbesserung erforderliche Material. Es wird hiebey ausdrücklich festgesetzt, daß da, wo diese Verbindlichkeit den Bauerwirthen, vor Bekanntmachung der neuen Bauer-Verfassung, nicht obgelegen hat, oder wo es der Gutsbesitzer, wegen Mangel an Material, bis dahin von seinen Bauerwirthen nicht verlangt hat, diese Vorschrift keine Anwendung finden soll;
4) sämmtliche von den Bauerwirthen benutzte Heuschläge gereinigt von unnützem Strauch- und Lagerholz, wenn die Aufhäufung desselben nicht durch Holzfällen, auf Befehl des Gutsherrn, entstanden ist;
5) das Wohnhaus und die dazu gehörigen Neben- und Wirthschaftsgebäude in brauchbarem Zustande, und nicht durch Vernachlässigung seit der Publikation des Gesetzes deteriorirt;

Digitized by Google

6) die Sommerfelder nach Wirthschaftsgebrauch des Gesindes besäet, oder die gehörige Sommersaat in gut keimenden Körnern;
7) den ganzen Vorrath des Düngers, das noch übrige Stroh, Heu und Kaff (die feinern Theile des Strohs);
8) das bis zur Schlittenbahn erforderliche Riegenholz.

§. 147.

Diejenigen Wirthe, welche ihre Gesinde absichtlich oder durch Nachlässigkeit deterioriren, die Inventarienstücke verschleudern, muthwillig oder durch Sorglosigkeit verschlimmern, und nicht in dem gehörigen Zustande erhalten, werden, nach vorhergegangener Untersuchung des Gemeindegerichts, dem kompetenten Hauptmannsgerichte übergeben, welches für einen solchen Fall verpflichtet ist, die strengste und bereiteste Rechtspflege zu ertheilen.

§. 148.

Die Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements erläßt den Bauern, um ihnen Beweise ihres Wohlwollens auch in Rücksicht ihres Vermögens zu geben, alle gegen den Gutsherrn kontrahirte Schulden, welche selbige den Isten Januar 1817 rückständig gewesen sind. Die Schulden aber, welche die Bauern seit dem Isten Januar 1817 kontrahirt haben oder noch kontrahiren werden, müssen sie bezahlen. Da der Adel den Bauern die Schulden erläßt, so werden die Bauern auch nur vom Isten Januar 1817 zum Bauer-Vorrathsmagazine beytragen, und die frühern Jahre ohne Anrechnung bleiben.

§. 149.

Die Schulden der Dienstboten und Hofesleute an ihren Gutsherrn werden hierdurch in ihrer ursprünglichen Liquidität erhalten.

§. 150.

Alle aus diesen Bestimmungen liquid erscheinenden Schulden der Wirthe, Dienstboten und Hofesleute an den Gutsbesitzer müssen, ausser dem Konkurse, vorzugsweise vor allen andern Schulden berichtigt werden.

§. 151.

Wenn Wirthe die von ihnen selbst nach dem Isten Januar 1817 kontrahirten Schulden, ferner, wenn Dienstboten oder Hofesleute ihre Schulden an die Gutsherrschaft, bey ihrem intendirten Austritt aus der Gemeinde, nicht bezahlen können, so müssen sie selbige abarbeiten oder Sicherheit bestellen, und zwar dahin, daß die Schuld in drey Jahren theilweise bezahlt werden wird.

Digitized by Google

§. 152.

Wenn die im vorhergehenden §. benannten Schuldner sich zur Berichtigung ihrer Schulden nicht gutwillig verstehen, so muß das Gemeindegericht, auf Klage der Gutsherrschaft, selbige nach dem im Bauer-Gesetzbuch bestimmten Rechtsgange dazu anhalten.

§. 153.

Der Schuldner, der zur Abarbeitung verurtheilt wird, muß vom Gutsherrn landüblich bekleidet und beköstigt werden, auch muß der Gutsherr seine Kronsabgaben bezahlen und ihm jährlich funfzehn Rubel S. M. von der Schuld abrechnen. Wenn Weiber und Kinder dieser Personen sich nicht selbst erhalten und nicht ihre Abgaben entrichten können, so müssen sie vom Herrn alimentirt und bekleidet werden, dafür aber haben sie für den Herrn zu arbeiten, und die Weiber erhalten dafür einen jährlichen Lohn von zehn Rubel S. M.

§. 154.

Was die Schulden der Kronsbauern betrifft, so bleiben die früher bestandenen Arrende-Kontraktverhältnisse und Bestimmungen unverändert.

Achtes Kapitel.

Von dem Gehorch der Kurländischen Bäuern vor ihrem Eintritt in den transitorischen Zustand.

§. 155.

Die Wirthe und Hofesleute sind bis zu ihrem Eintritt in die erste Periode des transitorischen Zustandes, und die Dienstboten bis zum Uebergange in die zweyte Periode, zur Fortsetzung des Gehorchs und der Leistungen jeder Art an den Gutsherrn verpflichtet, welche ihnen bis zum Anfange des Jahres 1817 obgelegen haben.

§. 156.

In der ersten Hälfte des zweyten Jahres, nach Publikation des Gesetzes, entwirft jeder Gutsherr, nach einem hiezu bereits angefertigten Schema, eine Gehorchs-Tabelle, bestimmt in dieser genau die bis zum Anfange des 1817ten Jahres den Wirthen, Hofesleuten und Dienstboten obgelegenen Pflichten, und übergiebt sie, von ihm unterzeichnet, dem Gemeindegericht.

Digitized by Google

§. 157.

Dieses prüft die Tabellen mit dem höchsten Fleiß, und erinnert den Gutsherrn zur Ergänzung an die nicht angegebenen, aber zur Erhaltung der Oekonomie unerläßlichen Pflichten der Bauerschaft.

§. 158.

Hierauf beruft das Gemeindegericht die Wirthe, Hofesleute und mit besondern Pflichten vom Gutsherrn verzeichneten Dienstboten, und erklärt denselben genau die Tabelle.

§. 159.

Finden diese die gutsherrliche Angabe der Pflichten bis zum Jahre 1817 richtig, so bezeugt dieses das Gemeindegericht auf beyden Exemplaren der Tabelle, übergiebt eins dem Gutsherrn und nimmt das zweyte zum Gemeinde-Archiv.

§. 160.

Erscheinen die Forderungen des Gutsherrn den Versammelten größer, als er sie bis zum Jahre 1817 an sie gemacht hatte, so muß das Gemeindegericht das Maß der bis zum oft bemerkten Termin bestandenen Pflichten ausmitteln, und diese Norm dem Grundherrn und den Bauern, welche die Richtigkeit der gutsherrlichen Gehorchs-Angabe in Zweifel stellten, zur gegenseitigen Annahme empfehlen.

§. 161.

Erfolgt eine Vereinigung der Ansichten, so wird die Tabelle, wenn es erforderlich würde, vom Gutsherrn berichtigt, unterzeichnet und dem Gemeindegericht zur Befolgung der im §. 159 enthaltenen Vorschrift übergeben.

§. 162.

Hat das Bemühen des Gemeindegerichts keinen Vergleich zur Folge, so asservirt es die Tabelle.

§. 163.

Am Anfange des dritten Jahres, nach Publikation des Gesetzes, ertheilt jede Hauptmannsbehörde durch ein Cirkulaire den Gemeindegerichten seines Bezirks die Vorschrift, in der Frist von drey Monaten zu berichten, ob die vom Gutsherrn eingereichte Gehorchs-Tabelle von der Gemeinde genehmigt sey, und die Exemplare der Tabellen in gehöriger Ordnung an den Gutsherrn gegeben und ins Gemeinde-Archiv eingetragen sind.

§. 164.

Das Hauptmannsgericht zeigt dem Kirchspiels-Bevollmächtigten seines Bezirks die Güter an, deren Gehorchs-Tabellen von den Gemeinden nicht genehmigt worden sind, und über deren Inventarien ein Streit entstanden ist.

Digitized by Google

§. 165.

Die Kirchspiels-Bevollmächtigten konvociren die Eingesessenen ihrer Kirchspiele, und veranstalten aus den adelichen Gutsbesitzern die Wahl eines Schiedsrichters, bloß für diesen Fall der Berichtigung der Gehorchs-Tabellen und des Inventariums.

§. 166.

Der erwählte Schiedsrichter begiebt sich mit dem dazu abzuordnenden Hauptmannsgerichts-Assessor auf die Güter, wo ein Streit wegen des Inventariums oder des Gehorchs obwaltet, und versucht die Sühne. Erfolgt diese nicht, so stellen sie die Untersuchung an und entscheiden definitive. Bey Parität der Stimmen aber werden die Akten dem Oberhauptmannsgerichte zur Erfüllung des Urtheils in loco judicii remittirt.

§. 167.

Bis vor Ablauf des dritten Jahres, nach Publikation des Gesetzes, müssen die Gehorchs-Tabellen aller Güter, als unstreitbares Gehorchs-Regulativ, für den ganzen vorbereitenden und transitorischen Zustand, nach obigen Verordnungen, berichtigt seyn.

§. 168.

Auf den Kronsgütern bleiben die neuesten Wackenbücher und Inventarien die Norm für den Gehorch bis zum Eintritt der Wirthe in die erste, und der Dienstboten in die zweyte Epoche des transitorischen Zustandes.

Digitized by Google

(§. 23.)

Litt. A.

Summarisches Verzeichniß

der in einem Zeitraum von 8 Jahren in den transitorischen Freyheitszustand übergehenden Kurländischen Bauern des Gutes N. N., gelegen in der Oberhauptmannschaft N. N., im Hauptmannsbezirk N. N., in der N. Nschen Hauptmannsbehörde eingereicht.

den 22sten Januar 18 —

Erste Klasse.	Summarische Angabe der zu jeder Klasse der Ab- und Unterabtheilungen gehörigen Individuen.	
	Männliche.	Weibliche.
Wirthe	10	—
Zweyte Klasse. Dienstboten.		
Erste Abtheilung. Dienstboten männlichen Geschlechts.		
a) Erste Unterabtheilung derselben, vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahr	21	—
b) Zweyte Unterabtheilung derselben, vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr	10	—
c) Dritte Unterabtheilung derselben, vom 45sten Jahr und darüber	20	—
Zweyte Abtheilung. Unverheirathete Dienstboten weiblichen Geschlechts.		
a) Erste Unterabtheilung derselben, vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahr	—	15
b) Zweyte Unterabtheilung derselben, vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr	—	8
c) Dritte Unterabtheilung derselben, vom 45sten Jahr und darüber	—	4
Dritte Klasse. Hofesleute.		
Erste Abtheilung. Männliche Hofesleute	3	—
Zweyte Abtheilung. Weibliche ungeheirathete Hofesleute . .	—	7

N. N.
(Erb-) Besitzer des N. N. Gutes N. N.
(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

(§. 42.)

Litt. B.

Namentliches Verzeichniß

der, im Jahre 18—, dem ersten Sektionsjahre, in den transitorischen Freyheitszustand übergehenden Individuen der erbunterthänigen Bauerschaft des — Gutes N. N., gelegen in der Oberhauptmannschaft N. N., dem Hauptmannsbezirke N. N.

abgereicht den 22sten Januar 18—

Digitized by Google

Erste Klasse. Wirthe.

Die summarische Anzahl der Wirthe ist 10.

Diese für das erste Sektionsjahr, laut §. 38 der transitorischen Bauer-Verordnungen, mit der Zahl 8 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Wirthe.			Deren Weiber.		Deren Kinder.		Zahl (Nachweisung) der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Zustand übergehen.	
Zahl.	Namen der Wirthe und deren Gesinde.	Alter.	Namen der Wirthinnen.	Alter.	Namen der Söhne und Töchter.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Der Wirth N. N.	50	Dessen Frau,		Dessen Söhne		2	3
	aus dem Gesinde		N. N.	45	N. N.	12		
	N. N.				N. N.	3		
					Dessen Töchter			
					N. N.	9		
					N. N.	7		

Die summarische Anzahl der Wirthe für das zweyte Sektionsjahr ist 9.

Digitized by Google

Zweyte Klasse. Dienstboten.

Erste Abtheilung. Dienstboten männlichen Geschlechts.

a) Erste Unterabtheilung. Dienstboten vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahr.

Die summarische Zahl derselben ist 21. Diese für das erste Sektionsjahr, laut §. 38 der transitorischen Bauer-Verordnungen, mit der Zahl 8 dividirt, giebt den Quotienten 2.

Zahl nach Maßgabe der Quotienten.	Namen der Dienstboten. Erste Abtheilung. a) Erste Unterabtheilung.	Alter.	Deren Weiber.	Alter.	Deren Kinder.	Alter.	Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
							Männliche.	Weibliche.
1	Der Knecht N.	24	Dessen Frau N.	48	Dessen Sohn N.	3		
					Dessen Tochter N.	2		
					Dessen Tochter N.	1		
2	Der Junge N.	15	—	—	—	—	1	3

Der Rest der Dienstboten erster Abtheilung und a) erster Unterabtheilung für das zweyte Sektionsjahr ist 19.

Digitized by Google

b) Zweyte Unterabtheilung. Dienstboten vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr.

Die summarische Zahl derselben ist 10, dividirt, wie oben, mit der Zahl 8, laut §. 38, giebt den Quotienten 1.

Zahl nach den Quotienten.	Namen der Dienstboten. Erste Abtheilung. b) Zweyte Unterabtheilung.	Alter.	Deren Weiber.	Alter.	Deren Kinder.	Alter.	Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
							Männliche.	Weibliche.
1	Der Knecht N. N.	36	Dessen Weib N.N.	35	Dessen Tochter N.	11		
					Dessen Sohn N.	5	1	1

Der Rest der Dienstboten erster Abtheilung und b) zweyter Unterabtheilung für das zweyte Sektionsjahr ist 9.

Digitized by Google

c) Dritte Unterabtheilung. Dienstboten, die das 45ste Jahr erreicht und überlebt haben.

Die summarische Zahl ist 20, dividirt, wie oben, mit 8, giebt den Quotienten 2.

Zahl nach den Quotienten.	Namen der Dienstboten. Erste Abtheilung. c) Dritte Unterabtheilung.	Alter.	Deren Weiber.	Alter.	Deren Kinder.	Alter.	Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
							Männliche.	Weibliche.
1	Der Knecht N. N.	46	Dessen Weib N.N.	44	Dessen Tochter N. N.	13		
2	Der Walleneek N.	60	Dessen Weib N.	55	—	—	—	3

Der Rest der Dienstboten erster Abtheilung und c) dritter Unterabtheilung für das zweyte Sektionsjahr ist 18.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung. Ungeheirathete Dienstboten weiblichen Geschlechts.

a) Erste Unterabtheilung.

Die summarische Zahl der ungeheiratheten weiblichen Dienstboten, vom 14ten bis zum 29sten Jahr, ist 15. Diese, nach §. 38 des transitorischen Gesetzes, mit der Zahl 8 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Zahl.	Namen.	Alter.
1	Die Magd N. N. . .	17

Der Rest für das zweyte Sektionsjahr ist 14.

b) Zweyte Unterabtheilung.

Vom 30sten bis zum 45sten Jahr. Die summarische Zahl ist 8. Diese nach §. 38 mit der Zahl 8 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Zahl.	Namen.	Alter.
1	Die Wittwe N. N. .	40

Der Rest der summarischen Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 7.

c) Dritte Unterabtheilung.

Die summarische Zahl der ungeheiratheten weiblichen Dienstboten ist 4; da diese kleiner als der Divisor für das erste Sektionsjahr, die Zahl 8, ist, so wird diese summarische Zahl unverändert für das zweyte Sektionsjahr übergetragen.

(§. 39.)

Digitized by Google

Dritte Klasse. Hofesleute.

Erste Abtheilung. Männliche Hofesleute.

Die summarische Zahl der männlichen Hofesleute ist 3.

Da diese kleiner ist als der Divisor für das erste Sektionsjahr, die Zahl 8, so wird sie unverändert, nach Vorschrift des transitorischen Gesetzes §. 39, für das zweyte Sektionsjahr übergetragen.

Zweyte Abtheilung. Ungeheirathete weibliche Hofesleute.

Die summarische Zahl der ungeheiratheten weiblichen Hofesleute ist 7.

Da diese kleiner ist als der Divisor des ersten Sektionsjahres, die Zahl 8, so wird sie unverändert, nach Vorschrift des transitorischen Gesetzes §. 39, für das zweyte Sektionsjahr übertragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

(§. 48.)

Litt. C.

Namentliches Verzeichniß

der, im Jahre 18— dem zweyten Sektionsjahre, in den transitorischen Freyheitszustand übergehenden Individuen der erbunterthänigen Bauerschaft des Gutes N. N., gelegen in der Oberhauptmannschaft N. N., dem Hauptmannsbezirke N. N.

abgereicht den 22sten Januar 18—

Digitized by Google

Erste Klasse. Wirthe.

Die summarische Anzahl für das zweyte Sektionsjahr ist 9.

Diese, laut §. 46 des transitorischen Gesetzes, mit der Zahl 7 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Zweyte Sektion.	Wirthe.		Deren Weiber.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen der Wirthe und deren Gesinde.	Alter.	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Der Wirth N.		Dessen Frau N. N.	30	Dessen Tochter N. N.	7	—	3.
	aus dem Gesinde N. N.	35			N. N.	3		

Die summarische Zahl der Wirthe für das dritte Sektionsjahr ist 8.

Digitized by Google

Zweyte Klasse. Dienstboten.

Erste Abtheilung. Dienstboten männlichen Geschlechts.

a) Erste Unterabtheilung; vom 14ten bis zum abgelaufenen 29sten Jahr.

Die summarische Zahl derselben für das zweyte Sektionsjahr ist 19. Von dieser ist Einer durch den Tod abgegangen, und dieser Abgang ist aus der zweyten Unterabtheilung ergänzt worden.

Die summarische Zahl 19, laut §. 46 des transitorischen Gesetzes, mit der Zahl 7 dividirt, giebt den Quotienten 2.

Zweyte Sektion.	Dienstboten.		Deren Weiber.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Der Knecht N. N.	28	Dessen Frau N.	26	Dessen Sohn N.	4		
2	Der Junge N. N.	19	—	—	—	—	1	1

Die summarische Zahl der Dienstboten erster Unterabtheilung für das dritte Sektionsjahr ist 17.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

b) Zweyte Unterabtheilung. Männliche Dienstboten vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr.

Die summarische Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 9.

NB. Der statt gefundene Abgang ist aus der ersten Unterabtheilung ergänzt worden.

Die summarische Zahl 9, laut §. 46 des transitorischen Gesetzes, mit der Zahl 7 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Zweyte Sektion.	Dienstboten.		Deren Weiber.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Der Junge N.	33	—	—	—	—	—	—

Die summarische Zahl männlicher Dienstboten erster Abtheilung, zweyter Unterabtheilung, für das dritte Sektionsjahr, ist 8.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

c) Dritte Unterabtheilung. Männliche Dienstboten, die das 45ste Jahr erreicht und überlebt haben.

Die summarische Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 18.

NB. Durch Tod und den Uebertritt in die Klasse der Wirthe ist ein Abgang von zwey Individuen entstanden, und solcher aus der zweyten Unterabtheilung ersetzt worden.

Die summarische Zahl 18, laut §. 46 des transitorischen Gesetzes, mit der Zahl 7 dividirt, giebt den Quotienten 2.

Zweyte Sektion.	Dienstboten.		Deren Weiber.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Der Knecht N. N.	47	Dessen Weib N. N.	43	Dessen Sohne N. N.	8		
					N. N.	4		
2	Der Knecht N. N.	62	Dessen Weib N. N.	59	—	—	2	2

Die summarische Zahl der männlichen Dienstboten erster Abtheilung, dritter Unterabtheilung, für das dritte Sektionsjahr, ist 16.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Ungeheirathete weibliche Dienstboten.

a) Erste Unterabtheilung; vom 14ten bis zum abgelaufenen 30sten Jahr.

Die summarische Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 14. Durch Heirath, Tod und andere Fälle sind davon 4 abgegangen, welche aus der Zahl der noch 14 Jahr alten weiblichen Dienstboten ersetzt worden ist.

Die summarische Zahl 14, laut §. 46 des transitorischen Gesetzes, mit 7 dividirt, giebt den Quotienten 2.

Zweyte Sektion.	Weibliche Dienstboten.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen der Mädchen oder Weiber.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Die Magd N. N. . . .	17	— —	—	—	—
2	Die Wittwe N. N. . . .	28	Deren Sohn N. N. . .	3	1	—

Die summarische Zahl weiblicher Dienstboten erster Unterabtheilung, für das dritte Sektionsjahr, ist 12.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Ungeheirathete weibliche Dienstboten.

b) Zweyte Unterabtheilung; vom 30sten bis zum abgelaufenen 44sten Jahr.

Die summarische Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 7.

NB. Es hat kein Abgang statt gefunden.

Die summarische Zahl 7, §. 46 des transitorischen Gesetzes nach, mit 7 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Zweyte Sektion.	Weibliche Dienstboten.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen der Mädchen oder Weiber.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Die Wittwe N. N. . . .	40	Deren Tochter N. N. . .	11	—	1

Die summarische Zahl weiblicher Dienstboten zweyter Unterabtheilung, für das dritte Sektionsjahr, ist 6.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Ungeheirathete weibliche Dienstboten.

c) Dritte Unterabtheilung; vom erreichten 45sten Jahre an.

Die summarische Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 4.

Es hat kein Abgang und kein Zuwachs statt gefunden:

Da die summarische Zahl 4 kleiner ist, als der im §. 46 des transitorischen Gesetzes für das zweyte Sektionsjahr vorgeschriebene Divisor, die Zahl 7, so bleibt sie unverändert für das dritte Sektionsjahr, nach Vorschrift des §. 39 des transitorischen Gesetzes.

Digitized by Google

Dritte Klasse. Hofesleute.

Erste Abtheilung. Männliche Hofesleute.

Die summarische Zahl der männlichen Hofesleute ist 3.

Es hat kein Abgang und kein Zuwachs statt gefunden.

Da die summarische Zahl 3 kleiner ist, als der im §. 46 des transitorischen Gesetzes für das zweyte Sektionsjahr vorgeschriebene Divisor 7, so wird sie, laut §. 39 des nämlichen Gesetzes, unverändert für das dritte Sektionsjahr übergetragen.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Ungeheirathete weibliche Hofesleute.

Die summarische Zahl für das zweyte Sektionsjahr ist 7.

Es hat weder eine Verminderung noch eine Vermehrung statt gefunden.

Die summarische Zahl 7, nach §. 46 des transitorischen Gesetzes, mit 7 dividirt, giebt den Quotienten 1.

Zweyte Sektion.	Weibliche Dienstboten.		Deren Kinder.		Zahl der Individuen, welche, ohne Anrechnung, in den transitorischen Freyheitszustand übergehen.	
	Namen der Mädchen oder Weiber.	Alter.	Namen.	Alter.	Männliche.	Weibliche.
1	Die Hofesmagd N. N. . .	12	— —	—	—	—

Die summarische Zahl der Hofesleute zweyter Abtheilung, für das dritte Sektionsjahr, ist 6.

Digitized by Google

Litt. D.

Tabellarische Uebersicht

des Ueberganges einer jeden Sektion, einzeln, in den transitorischen Freyheitszustand, und ihres Fortschreitens durch die Perioden zur definitiven Freyheit.

Jahre.								
1	Einführungs- und Inventarienjahr.							
2	Wackenjahr.							
3	Regulirungsjahr.							
4	Abtheilungsjahr.							
—	1. Sektion.	2. Sektion.	3. Sektion.	4. Sektion.	5. Sektion.	6. Sektion.	7. Sektion.	8. Sektion.
5	1. Periode. 1.							
6	2.	1. Periode. 1.						
7	3.	2.	1. Periode. 1.					
8	2. Periode. 4.	3.	2.	1. Periode. 1.				
9	5.	2. Periode. 4.	3.	2.	1. Periode. 1.			
10	6.	5.	2. Periode. 4.	3.	2.	1. Periode. 1.		
11	Freyheit.	6.	5.	2. Periode. 4.	3.	2.	1. Periode. 1.	
12		Freyheit.	6.	5.	2. Periode. 4.	3.	2.	1. Periode. 1.
13			Freyheit.	6.	5.	2. Periode. 1.	3.	2.
14				Freyheit.	6.	2.	Freyheit.	3.
					Freyheit.	Freyheit.		Freyheit.

Digitized by Google

Digitized by Google

(§. 128.)

Litt. E.

Inventarium

des in N. N. belegenen (Krons- oder Privat-) Gutes N. N.

eingereicht den ten (Monat)
(Jahr.)

(Unterschrift der Mitglieder
des Bauergerichts.)

Digitized by Google

Inventarium

des im N. N. belegenen (Krons-) (Privat-) Gutes N. N.

Gesinde.		Vieh.								Ackergeräthe.					
Zahl der Gesinde, der Zinsner, der Busch- und der Feldwächter gleichen Gehorchs.	Die nach Haken gleich gehorchenden Wirthe (1. Ganzhäker, 2. ½ Häker u. s. w.), Zinsner, Busch- und Feldwächter.	Pferde.	Dreyjährige Füllen.	Joch-Ochsen.	Kühe.	Bollen.	Stärken.	Kälber.	Schaafe.	Wagen.		Schlitten oder Raggen.		Pflüge.	
										beschlagene	unbeschlagene	beschlagene	unbeschlagene		
		Zum Gehorch unentbehrliche Gesindes-Pertinentien.													

N. N.

(Erb-, Pfand- u. dgl.) Besitzer des (Krons-) (Privat-) Gutes N. N.

Meine Hand und Siegel.

(L. S.)

Digitized by Google

Inventarium

des im N. N. belegenen (Krons-) (Privat-) Gutes N. N.

Gesinde.		Vieh.								Ackergeräthe.				
Namen der einzelnen Gesinde (1. der Ganzhäker, 2. der ½ Häker u. s. w.), der Zinsner, Busch- und Feldwächter.	Anzeige ihres Gehorchs nach Haken.	Pferde.	Dreyjährige Füllen.	Joch-Ochsen.	Kühe.	Bollen.	Stärken.	Kälber.	Schafe.	Wagen.		Schlitten oder Raggen.		Pflüge.
										beschlagene	unbeschlagene	beschlagene	unbeschlagene	
		Bestand zur Zeit dieser Inventur.												

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurländische

Bauer-Verordnung

für den

definitiven Zustand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Erstes Buch.

Ueber die Grundsätze der Bauer-Verfassung und Konstituirung der Bauergemeinden.

	Seite.
Erstes Hauptstück. Grundsätze der Bauer-Verfassung. §. 1 — §. 21.	67
Zweytes Hauptstück. Von den Land-Bauergemeinden.	71
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 22 — §. 25.	71
Zweyter Abschnitt. Von den Rechten der Bauergemeinden, ihren Versammlungen und Wahlen der Glieder des Gemeindegerichts, wie auch der Vorsteher. §. 26 — §. 60.	73

Zweytes Buch.

Das Kurländische Bauer-Privatrecht.

Allgemeine Bestimmungen. §. 61 — §. 63.	80
Erstes Hauptstück. Vom Eherechte. §. 64 — §. 76.	80
Zweytes Hauptstück. Vom Vormundschaftsrechte. §. 77 — §. 92.	82
Drittes Hauptstück. Vom Eigenthumsrechte. §. 93 — §. 104.	85
Viertes Hauptstück. Vom Erbschaftsrechte. §. 105.	88
Erster Abschnitt. Von dem Erbgange oder der Erbschaft ohne Testament. §. 106 — §. 125.	88
Zweyter Abschnitt. Von der Erbschaft nach einem Testament. §. 126 — §. 139.	92
Drikter Abschnitt. Von Schenkungen. §. 140 — §. 143.	95
Fünftes Hauptstück. Vom Vertragsrechte. §. 144 — §. 147.	96
Erster Abschnitt. Vom Dienstvertrage. §. 148 — §. 173.	97
Zweyter Abschnitt. Vom Pachtvertrage. §. 174 — §. 191.	102

Drittes Buch.

Polizey- und Bauergerichts-Ordnung.

Erstes Hauptstück. Ueberhaupt.	108
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 192 — §. 199.	108
Zweyter Abschnitt. Von dem Gemeindegericht und dessen Organisation. §. 200 — §. 204.	110
Dritter Abschnitt. Organisation der Hauptmannsgerichte. §. 205 — §. 214.	111

Digitized by Google

Seite.

Zweytes Hauptstück. Polizey überhaupt. 115
Erster Abschnitt. Polizeyordnung. 115
Erste Abtheilung. Gemeindepolizey. 115
Erste Unterabtheilung. Allgemeine Grundsätze. §. 215 — §. 219. . 115
Zweyte Unterabtheilung. Polizeygerichtsbarkeit, und zwar von der Strafgewalt derselben. §. 220 — §. 229. 116
Dritte Unterabtheilung. Polizeyverwaltung. 117
A. Sicherheits- und Ordnungspolizey. §. 230 — §. 236. . . 117
B. Polizeyaufsicht über die Erfüllung der Gemeindepflichten. §. 237 — §. 244. 121
C. Wohlfahrtspolizey. §. 245 — §. 252. 123
D. Sittenpolizey. §. 253. 132
Zweyte Abtheilung. Gutspolizey. §. 254 — §. 271. . . . 133
Dritte Abtheilung. Von den Hauptmannsgerichten, als Bezirkspolizey. §. 272 — §. 278. 136
Zweyter Abschnitt. Von Polizeyvergehungen und deren Bestrafung. . 138
Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze. §. 279 und §. 280. . . 138
Zweyte Abtheilung. Von Polizeyvergehungen. 139
Erste Klasse. Vergehungen gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit. . 139
Erste Unterabtheilung. Oeffentliche Polizeyvergehungen gegen die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staats. §. 281 — §. 295. . . 139
Zweyte Unterabtheilung. Vergehungen gegen Religions-Gesellschaften. §. 296 — §. 299. 141
Dritte Unterabtheilung. Privat-Polizeyvergehungen gegen die Sicherheit. 141
Erster Absatz. Vergehungen gegen die persönliche Sicherheit u. s. w. §. 300 — §. 314. 141
Zweyter Absatz. Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 315 bis §. 340. 144
Dritter Absatz. Vergehen gegen die persönliche Freyheit. §. 341. . 147
Vierter Absatz. Vergehen gegen die Ehre. §. 342 — §. 345. . 148
Zweyte Klasse. Vergehen gegen die Sittlichkeit. §. 346 — §. 349. . 148
Drittes Hauptstück. Bauer-Gerichtsordnung. 149
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. 149
Erste Abtheilung. Für die Gemeindegerichte. §. 350 — §. 359. . 149

Digitized by Google

Seite.

Zweyte Abtheilung. Von den Hauptmannsgerichten, als Civil-Justizbehörden. §. 360 — §. 369. 151

Erste Unterabtheilung. Von den Sachen, welche an die Hauptmannsgerichte durch Appellation gelangen. §. 370. 153

Zweyte Unterabtheilung. Von den Civil-Justizsachen, in welchen die Hauptmannsgerichte in erster Instanz sprechen. §. 371. . . . 153

Dritte Unterabtheilung. Von der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte, als Vormundschafts-Aemter. §. 372. 153

Dritte Abtheilung. Vom Oberhofgerichte. §. 373. . . . 154

Zweyter Abschnitt. Von dem Rechtsgange in Civil-Justizsachen. . . 154

Erste Abtheilung. Von dem Rechtsgange in den gewöhnlichen Civil-Justizsachen. §. 374 und §. 375. 154

Erste Unterabtheilung. Von dem Rechtsgange überhaupt. . . 154

Erster Absatz. Vom Rechtsgange beym Gemeindegericht. §. 376 — §. 391. 154

Zweyter Absatz. Vom Rechtsgange beym Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung. 159

A. Als Appellations-Instanz. §. 392 — §. 395. . . . 159

B. Als erste Instanz. §. 396 und §. 397. 161

Dritter Absatz. Vom Rechtsgange beym Oberhofgericht. §. 398 — §. 403. 162

Zweyte Unterabtheilung. Nähere Bestimmungen über einzelne bey dem Rechtsgange vorfallende Geschäfte. 163

Erster Absatz. Ueber Termine, Dilationen und Kautionen. §. 404 — §. 406. 163

Zweyter Absatz. Ueber den Gerichtsstand. §. 407 — §. 416. . 164

Dritter Absatz. Ueber ungehorsames Ausbleiben. §. 417 — §. 421. . 167

Vierter Absatz. Von Adcitaten, Litisdenunciaten, Intervenienten, liti se offerentibus und Erben. §. 422 — §. 425. . . . 168

Fünfter Absatz. Ueber die Beweismittel. 169

Erster Unterabsatz. Von dem Beweise überhaupt. §. 426 — §. 428. 169

Zweyter Unterabsatz. Vom Beweise durch Zugeständniß. §. 429 — §. 434. 169

Dritter Unterabsatz. Vom Beweise durch Urkunden. §. 435 — §. 449. 170

Vierter Unterabsatz. Von dem Beweise durch Zeugen. §. 450 — §. 462. 172

Fünfter Unterabsatz. Von der Besichtigung an Ort und Stelle. §. 463 u. §. 464. 175

Sechster Unterabsatz. Von dem Beweise durch den Eid. §. 465 — §. 470. 175

Sechster Absatz. Von dem Erkenntniß und den Prozeßkosten. §. 471 — §. 480. 176

Digitized by Google

Seite.

Zweyte Abtheilung. Von einigen besondern Prozeßgattungen. . . 179
Erste Unterabtheilung. Von dem Konkursprozeß. §. 481 — §. 485. . 179
I. Von welchem Gerichte derselbe verhandelt werden muß. §. 486 — §. 488. 180
II. Von der Eröffnung des Konkursprozesses. §. 489 — §. 491. . 180
III. Von der Ausmittelung der Konkursmasse und Verwaltung derselben. §. 492. 181
IV. Von der Ausmittelung der Gläubiger und Prätendenten. §. 493 — §. 496. 183
V. Von dem Ordnungserkenntniß und der Klassifikation. §. 497 — §. 501. 184
VI. Von der Vertheilung der Konkursmasse an die Gläubiger. §. 502 und §. 503. 188
Zweyte Unterabtheilung. Von dem Arrest- und Sequestrationsprozeß. §. 504 bis §. 515. 189
Dritte Unterabtheilung. Vom Restitutionsprozeß. §. 516 — §. 518. . 191
Vierte Unterabtheilung. Von der Exekution in liquiden Sachen und der Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile. §. 519 — §. 527. . . 192
Fünfte Unterabtheilung. Von dem Provokationsprozeß. §. 528 — §. 533. 193
Sechste Unterabtheilung. Vom vormundschaftlichen Prozeß. §. 534 und §. 535. 195
Siebente Unterahtheilung. Vom Gränzprozeß. §. 536 und §. 537. . 195
Achte Unterabtheilung. Vom Erbschaftstheilungs-Prozeß. §. 538 — §. 540. 196
Neunte Unterabtheilung. Von dem Konsistorialprozeß. §. 541. . 197
Erster Anhang zum Bauer-Gesetzbuch. Vorschriften über die Rekrutenstellung. §. 542 — §. 552. 198
Zweyter Anhang. Von der Landpflichtigkeit der Kurländischen Bauern. §. 553 — §. 558. 201
Dritter Anhang. Verschiedene Bestimmungen. §. 559 — §. 561. . . 203
Vierter Anhang. Entwurf zur Organisation und Instruktion für die Kommission zur Einführung der neuen Bauer-Verfassung. §. 1 — §. 46. . . . 204

Digitized by Google

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät eigener Hand geschrieben:

Быть по сему.

АЛЕКСАНДРЪ.

Царское Село 25го Августа
1817 года.

Erstes Buch.

Ueber die Grundsätze der Bauer-Verfassung und Konstituirung der Bauergemeinden.

Erstes Hauptstück.

Grundsätze der Bauer-Verfassung.

§. 1.

Die eigenbehörig gewesenen Kurländischen Bauern bilden, nachdem sie von der Leibeigenschaft befreyt worden, einen freyen Bauerstand. Den in Kurland wohnenden, bisher sogenannten freyen, Ackerbau treibenden Leuten, so wie überhaupt jedem freyen Unterthan des Reichs, soll es, wenn er entweder ein Gesinde pachtet, oder als Dienstbote auf dem Lande sich vermiethet, frey stehen, einer Bauergemeinde, falls selbige vorschriftmäßig darin willigt, beyzutreten, wodurch denn das neu aufgenommene Mitglied aller Rechte dieser Klasse theilhaftig wird, so wie es auch die ihr obliegenden Pflichten übernimmt.

Wenn aus fremden Staaten sich Kolonisten einfinden und in eine Bauergemeinde eintreten wollen, diese selbige auch aufnimmt, so sollen diese Kolonisten, wenn sie übrigens nach den Reichsgesetzen ins Russische Reich einzuwandern berechtigt waren, gleichergestalt in alle die Rechte und Pflichten eintreten, welche den Gliedern einer Kurländischen Bauergemeinde zugeeignet sind.

§. 2.

Zu dem Stande der Bauern gehört jedes Individuum, welches bey einer Bauergemeinde verzeichnet ist, und vererbt seine persönlichen Rechte auf seine Nachkommen beyderley Geschlechts, bey den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande der Ehemänner folgen.

Digitized by Google

§. 3.

Da die Eigenbehörigkeit nach der, in den Verordnungen für den transitorischen Zustand bestimmten, Frist gänzlich aufhört, so folgt daraus ganz von selbst, daß der freye Mensch nicht zum Gute gehört, mithin mit demselben nicht verkauft werden kann und am allerwenigsten einzeln.

§. 4.

Der Kurländische Bauer hat nunmehr das Recht, unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz zu erwerben; jedoch in Rücksicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen (non indigenae) gestatten.

§. 5.

Die Glieder einer Bauergemeinde des Kurländischen Gouvernements sollen nur von solchen Behörden in erster und zweyter Instanz gerichtet werden, die aus Personen bestehen, welche in erster Instanz von ihnen erwählt, und aus ihrem Stande sind, und in zweyter Instanz zum Theil von ihnen erwählt, und gleichfalls ihres Standes sind.

§. 6.

Der Kurländische Bauer kann nur nach vorhergängiger Untersuchung, und zufolge Urtheils und Rechts, zur Strafe gezogen werden.

§. 7.

Das Glied einer Bauergemeinde, das durch dieses Gesetz unmittelbarer Unterthan des Staats geworden ist, muß sowohl seine unmittelbaren als mittelbaren persönlichen Verpflichtungen gegen den Staat, z. B. Abgaben, Kopfsteuer, Rekrutenstellung und deren Aussteuer, Wegebesserung, Kriegsfuhren, Einquartirung u. s. w., erfüllen und tragen; jedoch bleibt, um dem Staate die Einnahme zu sichern, nach dem im Reiche vorwaltenden Grundsatze, jede Gemeinde für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet.

§. 8.

Der Bauer hat das Recht, Verträge über Dienstverhältnisse, Pachten von Ländereyen und anderweitige Leistungen, mit einem Jeden, nach Vorschrift dieses Gesetzbuches, einzugehen.

§. 9.

Zur Gültigkeit dieser Verträge sind die Haupterfordernisse, daß dieselben auf die, vom Gesetze vorgeschriebene, Art und Weise geschlossen, und daß darin keine Bedingungen festgesetzt werden, die denen, den Bauern vom Staate zugestandenen, Rechten zuwider laufen.

Digitized by Google

§. 10.

Alle Dienst- und Pachtverhältnisse, die ein Glied der Bauergemeinde eingeht, werden nach dem Inhalt der darüber geschlossenen Verträge, und nach Anleitung des 179sten §., beurtheilt.

§. 11.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Verfassung konstituiren sich die Kurländischen Bauern in Bauer-Landgemeinden, deren Angelegenheiten unter Aufsicht der Gemeindepolizey verwaltet werden. Ein jeglicher Bauer muß bey einer Gemeinde angeschrieben seyn.

§. 12.

Die Bauern eines jeden Guts konstituiren sich zu einer Gemeinde, jedoch können die Bauern kleinerer Güter, mit Zustimmung der resp. Gutsherrschaften, zusammen treten und eine Gemeinde bilden. Die auf Gütern, welche den Städten gehören, wohnenden Bauern sollen ebenmäßig Land-Bauergemeinden bilden. Die in den Städten wohnenden, bey den Städten angeschrieben gewesenen Erbleute, können entweder eine Gemeinde bilden, oder in ihren gegenwärtigen Verhältnissen, in Betreff der Polizey und Justiz, verbleiben. Im erstern Fall steht der Stadtpolizey dieselbe Berechtigung zu, welche bey Gutsgemeinden die Guts- und Landpolizey ausübt. In Rücksicht der Civiljustiz vertritt der Magistrat die Hauptmannsgerichte. Die in publiken Flecken wirklich wohnenden Bauern treten, wenn sie wollen, in eine Land-Bauergemeinde zusammen, oder bleiben in ihren gegenwärtigen Verhältnissen. Im Fall sie eine Gemeinde bilden, so vertritt der Fleckenvorsteher die Gutspolizey, in Rücksicht der Justiz aber ist die zweyte Abtheilung des Hauptmannsgerichts die Appellations-Instanz.

§. 13.

Ein Glied einer Bauergemeinde kann an mehreren Orten Eigenthum erwerben, und Pachtverträge schließen; jedoch soll es immer nur zu derjenigen Gemeinde gerechnet werden, in welcher es sich in den Volks-Revisionslisten angeschrieben befindet.

§. 14.

Das Glied einer Bauergemeinde kann aus derselben treten, wenn es zuvor seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde und seinen Gutsherrn Genüge geleistet hat.

§. 15.

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde ist die Einwilligung des Gemeindegerichts, der Gemeindevorsteher und des Gutsherrn nothwendig. Dem

Digitized by Google

Letztern steht es auch zu, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Klasse der Dienenden zu verlangen; jedoch nur unter Zustimmung des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher.

§. 16.

Dem Gutsherrn verbleibt, nach wie vor, das auf heiligen Grundgesetzen beruhende vollkommene Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden. Auch steht ihm eine polizeyliche Gewalt über die Gemeinde seines Guts, so wie über die einzelnen Mitglieder derselben, zu.

§. 17.

Ein Kurländischer Bauer kann sich der ihm vom Staat ertheilten persönlichen Freyheit und der damit verknüpften Rechte nicht wieder begeben.

§. 18.

Personen, welchen das Recht zusteht, über sich zu verfügen, ist es erlaubt, durch freywilligen Beytritt Mitglieder einer Bauergemeinde zu werden, wodurch sie alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben erlangen.

§. 19.

Ein Glied der Kurländischen Bauergemeinde tritt aus seinem Stande hinaus, und wird der Verbindlichkeiten, die demselben als Bauer obgelegen haben, entbunden:

1) durch Eintritt in eine Gilde, mit Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Verordnungen;
2) durch Ertheilung eines Freypasses von Seiten der Gouvernements-Regierung gemäß den unten folgenden Bestimmungen §. 553;
3) durch Dispensation von Seiten der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements;
4) durch Abgabe zum Rekruten, wodurch derselbe das Recht erwirbt, nach etwaniger Verabschiedung aus dem Kriegsdienst, einen beliebigen Lebensstand zu wählen; welche Wahl auch denjenigen zusteht, die sich von der Verbindlichkeit, Rekruten zu werden, durch Erlegung der ukasenmäßig bestimmten Geldsumme frey gemacht haben.

§. 20.

Die Glieder einer Land-Bauergemeinde sollen zu immerwährenden Zeiten, um die Leute zum Ackerbau aufzumuntern, mit keinen andern Abgaben an die hohe Krone, als die übrigen gutsherrlichen Bauern im Russischen Reiche, belegt werden. Auch ist der Kurländische Bauer, so lange es ihm nicht gestattet ist, das Gouvernement zu verlassen

Digitized by Google

(allgemeine Bestimmungen VIII. und §. 553 des Gesetzbuches), von der Entrichtung der 6 Proeent Poschlinen und übrigen Kronsabgaben bey der Akquisition von unbeweglichem Eigenthum um so mehr befreyt, als nach den Landesgesetzen und dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät, des verewigten Kaisers Paul I., glorreichen Andenkens, vom 22sten August 1798, überhaupt keine Kaufposchlinen im Kurländischen Gouvernement erhoben werden sollen.

§. 21.

Da der Kurländische Kameralhof die Rechte der Krone, als Grundherr der Kronsgüter und publiken Widmen, vertritt, so kompetiren ihm alle die Rechte, welche in diesem Gesetzbuch dem Grundeigenthümer vorbehalten und zugestanden sind, und es hängt von dem Kameralhofe ab, wem er specialiter die Ausübung dieser Rechte auf jedem Kronsgute und publiken Widme übertragen will.

Zweytes Hauptstück.

Von den Land-Bauergemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Eine Bauergemeinde ist eine, zu gemeinsamen Zwecken verbundene, unter gesetzlichen Bestimmungen auf einem Krons-, Privat-, oder Stadtgute, oder in einem publiken Flecken wohnende Gesammtheit von Bauern, welche ihre Wohlfahrt und gemeinsamen Angelegenheiten, unter Aufsicht und Leitung des Gemeindegerichts, der Gemeindevorsteher und der Gutspolizey, zu befördern und zu besorgen bestrebt ist.

§. 23.

Jeder Gemeinde liegt, in Ansehung der Abgaben an die hohe Krone, eine solidarische Verbindlichkeit ob; jedoch so, daß sämmtliche Wirthe oder Pächter für sich, die Ihrigen und ihre Dienstboten, für die richtige Zahlung dieser Abgaben haften. Das Gemeindegericht hält sich bey Eintreibung der Abgaben an die Person oder das Vermögen der Pächter; diese aber halten sich an die Personen oder den Lohn der Dienstboten. Für die Fehlenden und Unvermögenden wird aus der Gebietslade gezahlt; wenn aber der

Digitized by Google

Fonds der Gebietslade nicht zureicht, so muß die ganze Gutsgemeinde, nach demselben Verhältnisse als die Abgaben nach den unten folgenden Bestimmungen zu repartiren sind, so viel zur Gebietslade beytragen, daß alle Abgaben gedeckt werden können. Von den Einzelnen darf durchaus nicht mehr an Abgaben erhoben werden, als das Gemeindegericht mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, unter Zustimmung des Gutsherrn, nach Maßgabe einer richtigen Vertheilung festgestellt hat. Die Regeln, nach welchen die Abgaben zu erheben sind, werden unten bestimmt werden.

§. 24.

Die Vereinigung der Bauern zu Gemeinden geschieht nach folgenden Regeln:

a) Die in der Gränze eines Guts wohnenden Bauern gehören zu der Gutsgemeinde.

b) Die zu den Gütern gehörigen Streugesinde, sie mögen einzeln liegen, oder ihrer mehrere beysammen seyn, werden mit ihren Bewohnern zu den Gutsgemeinden gerechnet.

c) Bauern, die auf mehreren zusammen gränzenden einherrigen Gütern wohnen, müssen, wenn der Grundherr es für zweckmäßig erachtet, sich zu einer Gemeinde vereinigen. Wenn die Güter eines Gutsherrn durch fremde Gränzen getrennt sind, so können sich die Bauern derselben, wenn die Lokalverhältnisse es erlauben, zu einer Gemeinde vereinigen.

d) Kleine Güter, die für sich keine Gemeinde bilden wollen, können sich an größere Güter anschließen und sich dergestalt zu Gemeinden konstituiren.

e) Privatwidmen aller Art, wenn sie nicht selbst eine Gemeinde konstituiren wollen, müssen sich an eins der Güter des Kirchsprengels anschließen, von welchem sie fundirt worden sind; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn eine Privatwidme eine eigene Gemeinheit bildet, sie auch alle Lasten und Verpflichtungen allein zu übernehmen hat.

f) Es bleibt dem Kameralhofe anheim gestellt, wie selbiger die Kronsgüter und publiken Widmen aller Art in Gemeinden abtheilen will.

§. 25.

Da in Kurland nur äusserst wenige und auch nur kleine unbedeutende Dörfer sind, und die Bauern in zerstreuten Gesinden wohnen, so werden keine Dorfgemeinden, sondern bloß Guts- oder Land-Bauergemeinden etablirt.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten der Bauergemeinden, ihren Versammlungen und Wahlen der Glieder des Gemeindegerichts und der Vorsteher.

§. 26.

Eine Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, oder die schon aufgenommenen wieder zu entfernen, jedoch ist hierzu die Bewilligung und Bestätigung der Gutspolizey erforderlich. Wegen bloßer Arbeitsunfähigkeit darf Niemand aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

§. 27.

Dem Mitgliede einer solchen Gemeinde steht es auch frey, diese zu verlassen, nachdem es seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde, deren Glieder und die Gutsherrschaft, ein Genüge geleistet hat; welches besonders dann gilt, wenn ein Glied der Bauergemeinde sich aus der Gemeinde entfernen will, in deren Seelen-Revisionskisten es eingetragen ist. In diesem Fall muß das heraustretende Mitglied seiner bisherigen Gemeinde hinreichende Bürgschaft für die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben, und für die Leistung aller persönlichen Verpflichtungen, die ihm als Unterthan des Staats obliegen, gestellt haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo nach den Vorschriften des 237sten §. alle drey Jahre die Einreichung der Listen eine Umschreibung verstattet.

§. 28.

Die Gutsgemeinden bestehen aus 3 Klassen: nämlich aus der Klasse der Bauerwirthe, der Dienstboten und der Hofesleute.

Unter Bauerwirthen werden Pächter oder auch Eigenthümer von Gesindestellen verstanden.

§. 29.

Die Mitglieder einer Gemeinde wählen ein Gemeindegericht, das aus einem Gemeindeältesten als Vorsitzer, und, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, aus mehreren Mitgliedern und einem Schreiber besteht. Die Pflichten und Rechte des Gemeindegerichts werden in dem folgenden Kapitel bestimmt werden.

§. 30.

Gemeinden, bis 400 männliche Seelen stark, wählen drey Gerichtsglieder; von 400 bis 750, fünf Gerichtsglieder; von 750 bis 1000 und darüber, sieben Gerichtsglieder.

Güter unter 100 männliche Seelen können, wenn sie keine eigenen Gerichte wählen wollen, sich an größere angränzende Güter anschließen, oder unter sich, wenn es die

Digitized by Google

Lokalverhältnisse erlauben, zusammen treten. Dies muß jedoch durch wechselseitige Uebereinkunft geschehen; so wie es den kleinen Gütern auch frey steht, nach 3 Jahren sich wieder von den größern, oder unter sich, zu trennen.

Können sich Güter in Ansehung der Bildung der Gemeinden nicht selbst vereinigen, so muß solches innerhalb 4 Wochen der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts angezeigt, und die richterliche Verfügung entweder durch eine anzuordnende Kommission, oder durch das Gericht selbst getroffen werden; jedoch soll, bey zusammengestellten Gemeinden, jede einzelne Gutsbauerschaft nur unter sich, wegen aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, solidarisch verantwortlich, und auch eine besondere Gebietslade zu etabliren, gehalten seyn.

Güter, die zusammen Gemeinden bilden, wählen auch gemeinschaftlich den Gemeindeältesten, die Beysitzer und die Vorsteher. Bey der Wahl ist aber darauf zu sehen, daß nicht unverhältnißmäßig aus einem Gute ganz allein, oder doch in der Mehrzahl, die Gemeindegerichte besetzt werden.

§. 31.

Der Gemeindeälteste oder Vorsitzer des Gerichts muß vorzugsweise aus der Klasse der Wirthe oder Pächter gewählt werden; seine Beysitzer oder übrigen Gemeindegerichtsglieder können zur Hälfte aus der Klasse der Bauerwirthe, zur Hälfte aus der Klasse der Dienstboten seyn.

§. 32.

Die Gemeinde erwählt drey Vorsteher oder Repräsentanten, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der Gemeinde vertreten sollen. Bey Gemeinden, die aus mehr als 200 Seelen männlichen Geschlechts bestehen, kann ein Vorsteher für jede 100 Seelen männlichen Geschlechts mehr gewählt werden. Die Vorsteher müssen, dem größten Theil nach, aus der Klasse der Bauerwirthe genommen werden.

Niemand, der noch nicht das 25ste Jahr vollendet hat, ist wahlfähig; so wie ein solcher auch ein ganz unbescholtenes Mitglied der Gemeinde seyn muß.

Jedes stimmhabende Glied einer Bauergemeinde kann Personen zu allen Stellen in Vorschlag bringen.

§. 33.

Die Bauergemeinde schlägt aus den wahlfähigen Mitgliedern für eine jede zu besetzende Stelle des Gemeindegerichts drey Kandidaten vor, von denen die Gutspolizey einen bestätigt. Was die Vorsteher betrifft, so erwählt selbige die Gemeinde, und die

Digitized by Google

Gutspolizey hat ebenfalls das Recht der Bestätigung. Jedoch kann die Gutspolizey nur einmal die vorgeschlagenen Kandidaten verwerfen, und muß die neu vorgeschlagenen bestätigen. Wenn mehrere Güter eine Gemeinde bilden, so sollen die Gutsbesitzer sich über die Bestätigung der Gemeindegerichtsglieder und der Vorsteher einigen, und im Fall keine Einigung getroffen werden kann, die Entscheidung der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts überlassen.

§. 34.

Die Mitglieder des Gemeindegerichts, so wie die Vorsteher, werden auf 3 Jahre erwählt, und bleiben während dieser Zeit in der Verwaltung ihres Amts, wenn nicht durch Umstände eine Wahl früher nothwendig wird.

§. 35.

Ein Mitglied des Gemeindegerichts und ein Vorsteher kann nach Ablauf von 3 Jahren wieder erwählt werden.

§. 36.

Diejenigen, welche diese Wahl zum ersten und zweyten Mal trifft, dürfen das ihnen übertragene Amt nicht ablehnen, es sey denn, daß sie gesetzliche Entschuldigungen haben, nämlich ein Alter von mehr als 60 Jahren, die Verwaltung dreyer Vormundschaften, oder Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen hindert.

§. 37.

Die gewählten und bestätigten Gerichtsglieder sollen in der Kirche, zu welcher die Gemeinde gehört, nach dem Gottesdienste, im Beyseyn des Gutsherrn oder dessen Stellvertreters, vor dem Prediger ihren Amtseid feyerlich leisten.

§. 38.

Jedes Gemeindegericht muß einen Gerichtsschreiber haben, den der Gutsherr vertragsmäßig engagirt und besoldet. Bey zusammengesetzten Gütern wählt der Grundherr des größten Guts den Gerichtsschreiber, zu dessen Besoldung alle verbundene Güter verhältnißmäßig nach ihrer Seelenzahl kontribuiren müssen. Der Schreiber muß seinen Eid gleichfalls vor dem Prediger ablegen.

Es ist den Gutsherrschaften erlaubt, für mehrere, jedoch nicht für mehr als vier Gemeindegerichte, nach Uebereinkunft, einen Schreiber anzustellen.

§. 39.

Im Fall ein Mitglied des Gemeindegerichts während seiner Amtsführung mit Tode abgeht, oder sonst seinen Posten ganz zu verlassen genöthigt wird, muß sogleich eine neue Wahl veranstaltet werden. Ist Ein Mitglied vier Wochen abwesend; so

Digitized by Google

wählt das Gemeindegericht provisorisch einen Substituten. Dieses substituirte Mitglied kann jedoch niemals Vorsitzer im Gemeindegerichte seyn, sondern es tritt in einem solchen Fall, wo der Gemeindeälteste substituirt werden muß, das bey der Wahl die meisten Stimmen gehabt habende Mitglied des Gemeindegerichts in jenes Stelle, und letzteres wird durch Wahl des Gemeindegerichts substituirt.

§. 40.

Bey der Wahl eines solchen Substituten entscheidet, bey Gleichheit der Stimmen, die Gutspolizey. Bey dieser provisorischen Wahl müssen derselben zwey Subjekte vorgestellt werden, von welchen sie eins zu bestätigen hat.

§. 41.

Wenn etwa die provisorische Abwesenheit des Gerichtsgliedes mehr als 8 Wochen dauern sollte, imgleichen, wenn bey Gemeinden unter 400 Seelen mehr als ein Gerichtsglied während eines solchen Zeitraums fehlt, so müssen die Substituten der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts angezeigt werden.

§. 42.

Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt, den ein Gemeindeältester und dessen Beysitzer erhalten sollen, so wie alle nothwendig gewordenen und nachgewiesenen Auslagen für die Gemeinde den Gemeindegerichtsgliedern sofort zu ersetzen sind. Die Vorsteher müssen ihr Amt unentgeldlich verwalten.

§. 43.

Der Gutspolizey steht das Recht zu, in Fällen, wo sie es für nothwendig findet, die Gemeinde zu versammeln, und derselben ihre Vorschläge mitzutheilen; worauf die Gemeinde, nach Stimmenmehrheit, einen Beschluß fassen muß.

Erfordert entweder die Besetzung von erledigten Richterstellen, oder die Wahl von Gemeindebeamten, die Versammlung der Gutsgemeinde, so ist der Gutsherr verbunden, auf Antrag und Anzeige des ganzen Gemeindegerichts, die Zusammenberufung der Gemeinde zu genehmigen. In andern Fällen kann er die Versammlung verweigern.

§. 44.

Bey Versammlungen der Gemeinde, sie mögen zur Wahl der Glieder des Gemeindegerichts, oder wegen anderer Angelegenheiten veranstaltet seyn, werden keine Vollmachten angenommen. Der Vorsitzer des Gemeindegerichts hat den Vorsitz und die Direktion bey den Versammlungen.

Digitized by Google

§. 45.

Die versammelte Gemeinde entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Annahme oder Verwerfung des an sie gerichteten Antrags. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 46.

Die Wirthe und Dienstboten stimmen für sich, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet in der Klasse. Bey Gleichheit der Stimmen in der Klasse der Bauerwirthe oder Pächter, entscheidet der Gemeindeälteste. Findet eine Stimmengleichheit in der Klasse der Dienstboten statt, so giebt die Stimme des ältesten Mitgliedes des Gemeindegerichts den Ausschlag, welches aus der Klasse der Dienstboten gewählt ist. Der Gemeindeälteste sammelt die Stimmen, und jedem Gemeindemitgliede männlichen Geschlechts steht, wenn es die Jahre der Majorennität erreicht hat, und es persönlich erscheint, das Stimmenrecht auf der Gemeindeversammlung zu; jedoch hat es in einer und derselben Gemeinde immer nur eine Stimme. Die Gerichtsglieder stimmen ein jedes in seiner Klasse gleichfalls mit.

§. 47.

Im Fall die beyden Klassen, nämlich die Bauerwirthe einer, und die Dienstboten anderer Meinung sind, und das Gemeindegericht selbige nicht vereinigen kann, so entscheidet die Gutspolizey mit Berathung des Gemeindegerichts.

§. 48.

Der in einer Gemeinde gefaßte Beschluß wird zur Prüfung dem Gemeindegericht durch den Vorsitzer vorgetragen. Findet dieses Gericht, daß hieraus Nachtheil für die Gemeinde erwachsen könnte, so kann der Gegenstand noch einmal zur Beschließung der Gemeinde vorgelegt werden. Beharrt sie bey ihrem einmal gefaßten Beschluß, so wird derselbe der Gutspolizey zur Bestätigung vorgestellt, und nach erlangter Bestätigung in Erfüllung gebracht.

§. 49.

Verweigert die Gutspolizey die Bestätigung, so darf der gefaßte Gemeindebeschluß nicht in Ausführung gebracht werden; doch steht der Gemeinde, wegen Verweigerung der Bestätigung ihres Beschlusses, das Klagerecht bey der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts zu.

§. 50.

Jedes Gemeindemitglied muß sich den auf Guts-Gemeindeversammlungen beliebten, und nach Vorschrift bestätigten Beschlüssen, welche auch schriftlich abgefaßt und von den

Digitized by Google

Gemeindegerichtsgliedern unterzeichnet werden können, unterwerfen; und es steht dem Einzelnen nur dann frey, bey der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts Klage zu führen, wenn er beweisen kann, daß der Gemeindebeschluß den Rechten, die der ganzen Gemeinde und ihren einzelnen Mitgliedern gesetzlich zuerkannt sind, zuwider ist.

§. 51.

Werden der Gemeinde Angelegenheiten vorgetragen, deren Gegenstand nicht die öffentlichen Obliegenheiten betrifft, wohl aber einen gemeinsamen Beytrag erheischt, so kann das einzelne Mitglied nur in so fern verpflichtet werden, daran Theil zu nehmen, als der Beschluß durch zwey Drittheile der Stimmen gefaßt worden ist.

§. 52.

Ein Kurländischer Bauer kann auch Mitglied mehrerer Gemeinden seyn.

§. 53.

Ueber jede Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame steht der Gemeinde das Recht offen, vor Gericht zu klagen und ihre Beschwerden selbst bis vor den Gouvernements-Oberbefehlshaber zu bringen. Hierbey ist das Gemeindegericht, wenn es nicht selbst der Gegenstand der Klage ist, nach gemachter Anzeige an die Gutspolizey, der gesetzliche Vertreter der Gemeinde bey der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts.

§. 54.

Das Gemeindegericht kann entweder eins seiner Mitglieder an das kompetente forum zur Vertretung der Gemeinde delegiren, oder die Vorsteher der Gemeinde hierzu beauftragen und instruiren; in welchem Fall dem Repräsentanten 30 Kop. Silber für den Tag zuzugestehen sind, und zwar aus der Gebietslade, wenn er die Gemeinde vertritt, von dem Einzelnen hingegen, wenn er dessen Privat-Angelegenheiten wahrnimmt.

§. 55.

Wird das Gemeindegericht selbst verklagt, so vertreten die von der Gemeinde erwählten Vorsteher die Gerechtsame der Gemeinde.

§. 56.

Ausserdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwey aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bey dem Oberbefehlshaber des Gouvernements Beschwerde zu führen. Die Gemeindegerichtsglieder, in so fern es ihnen die Geschäfte erlauben und sie nicht selbst beklagt sind, und die Vorsteher sind vorzugsweise zu der Delegation zu wählen.

Der Gutspolizey muß hierüber Anzeige gemacht werden, und selbige hat, daß solches geschehen sey, der Delegation zu bescheinigen, ohne welche Bescheinigung ihre

Digitized by Google

Klage nicht angenommen wird. Verweigert die Gutspolizey die Bescheinigung, so wird selbige von der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts, nach Untersuchung der Verweigerungsgründe, ertheilt oder abgeschlagen; in welchem letztern Fall alsdann die Delegation unterbleiben muß.

§. 57.

Eine Gutsgemeinde hat als solche das Recht, Grundeigenthum nach den bestehenden Provinzialgesetzen zu erwerben, zu besitzen, und darüber frey zu disponiren. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, eine Gemeindekasse (Gebietslade) anzulegen. Mehrere Gemeinden können auch gemeinschaftliches Eigenthum, nach obigen Grundsätzen, wie eine einzelne Gemeinde besitzen.

§. 58.

Zwey und mehrere Gutsgemeinden können auch gemeinschaftliche Verbindlichkeiten eingehen, und erlaubte Unternehmungen machen.

§. 59.

Die Mitglieder einer Gutsgemeinde können in einer andern Gemeinde Grundstücke eigenthümlich besitzen; jedoch mit Beobachtung der im §. 4 aufgestellten Vorschrift. Auch können die Mitglieder einer Gemeinde in einer andern Gemeinde Grundstücke pachten, desgleichen mit andern Gemeinden und einzelnen Mitgliedern über bestimmte Leistungen Verträge abschließen, wodurch sie in fremden Gemeinden Rechte erlangen und Verbindlichkeiten gegen dieselben übernehmen; doch werden sie in Allem, was ihre Person betrifft, und zwar in Ansehung der persönlichen Abgaben, nur zu der Gemeinde gerechnet, wo sie angeschrieben sind.

§. 60.

Eine besondere Verpflichtung der Gutsgemeinden ist die Anlegung und Unterhaltung einer Schule, und zwar auf 1000 Seelen beyderley Geschlechts wenigstens eine. Gemeinden, die kleiner sind, vereinigen sich zu diesem Zweck mit einander.

Digitized by Google

Zweytes Buch.

Das Kurländische Bauer-Privatrecht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Kurländische Bauer-Privatrecht enthält diejenigen Bestimmungen, nach welchen die Privatverhältnisse der Kurländischen Bauern (so weit dieselben durch die ihnen Kraft dieser Verordnung zugestandenen staatsbürgerlichen Rechte verändert, und in so fern sie nicht schon durch allgemeine Vorschriften bestimmt sind) beurtheilt werden sollen.

§. 62.

In Fällen, für welche das Kurländische Bauer-Privatrecht keine Vorschrift enthält, soll nach den für Kurland zur Nachachtung publicirten Ukasen, den Statuten, kommissorialischen Decisionen, Landtagsschlüssen und den übrigen in Kurland geltenden Rechten entschieden werden.

§. 63.

Das männliche und weibliche Geschlecht haben vor dem Gesetz gleiche Rechte, wenn nicht in einzelnen Fällen ausnahmweise und ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist.

Erstes Hauptstück.

Vom Eherechte.

§. 64.

Jeder Kurländische Bauer und jede Kurländische Bäuerin können mit einer jeden Person des andern Geschlechts eine gültige Ehe eingehen, mit welcher er oder sie nicht in einem solchen Grade verwandt ist, daß die Ehelichung wegen Nähe der Verwandtschaft widergesetzlich seyn würde.

§. 65.

Zur Ehelichung ist bey Personen, die noch unter älterlicher Gewalt stehen, die Einwilligung der Aeltern und Stiefältern, bey älterlosen Unmündigen aber die Einwilligung der Vormünder nothwendig.

§. 66.

Ueber die Verweigerung einer solchen Einwilligung, sowohl von Seiten der Aeltern und Stiefältern, als auch von Seiten der Vormünder, wird, wenn Klage

Digitized by Google

erfolgt, vom Gerichte, nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Gesetzen, und vorzüglich nach dem für Kurland Allerhöchst bestätigten Ehescheidungsrecht von 1798, entschieden.

§. 67.

Keine Heirath darf priesterlich vollzogen werden, wenn nicht die zu Verehelichenden durch zwey Zeugen, oder sonst auf eine hinlängliche und gültige Art erweisen, daß ihre Aeltern, Stiefältern oder Vormünder ihre Einwilligung zu der Ehe gegeben haben, oder daß solche Einwilligung nach §. 66 vom Gericht ergänzt sey, oder daß sie keine Aeltern oder Stiefältern haben, und volljährig, und endlich, daß beyde unverheirathet und nicht an Andere versprochen sind.

§. 68.

Wenn nach verabredetem Ehebündniß beyde Theile zurücktreten wollen, so soll ihnen solches erlaubt seyn, und sie haben sich in diesem Fall die etwa von einander erhaltenen Geschenke gegenseitig zurück zu geben. Ist die Braut der zurücktretende Theil, und hat sie gegründete Ursache dazu, so giebt sie dem Bräutigam die von ihm erhaltenen Geschenke zurück, und empfängt dagegen dasjenige wieder, was sie dem Bräutigam gegeben hat. Tritt sie aber aus bloßem Leichtsinn zurück, so muß sie nicht nur die vom Bräutigam erhaltenen Geschenke zurückgeben, sondern ihm auch dasjenige lassen, was er von ihr erhalten hat. Ein Gleiches gilt von dem Bräutigam in Rücksicht der Braut, wenn der Bräutigam der zurücktretende Theil ist.

§. 69.

Nach vollzogener Ehe genießen die Ehefrauen die Rechte ihrer Ehemänner und folgen dem Stande derselben. Heirathet aber eine Kurländische Bäuerin einen Leibeigenen, so finden alsdann die allgemeinen Reichsgesetze ihre Anwendung.

§. 70.

Unter Eheleuten aus dem Stande Kurländischer Bauern wird, wenn nicht durch eine besondere Uebereinkunft eine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten getroffen ist, keine Gütergemeinschaft angenommen.

§. 71.

Die Wittwen Kurländischer Bauern werden zum Kurländischen Bauerstand gezählt, wenn sie nicht aus demselben heraus sich wieder verheirathen. Eine Wittwe kann, wenn sie nicht schwanger nachgeblieben ist, drey Monate nach dem Tode ihres Mannes eine neue Ehe schließen, und es bedarf dazu keiner obrigkeitlichen Dispensation. Ist sie aber schwanger nachgeblieben, so muß sie ihre Niederkunft und das Ende der sechs Wochen

Digitized by Google

abwarten. — Ein Wittwer kann immer drey Monate nach dem Tode seiner Frau zu einer neuen Ehe schreiten.

§. 72.

Die in einer gesetzlichen Ehe gebornen Kinder Kurländischer Bauern genießen die Rechte ihrer Aeltern, die weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo dann der Stand ihres Ehemannes ihre künftigen Rechte bestimmt.

§. 73.

Kinder, die von einer Kurländischen Bäuerin ausser der Ehe geboren werden, folgen dem Stande ihrer Mutter, und treten in die Zahl der Kurländischen Bauern. Ehelicht der Vater die Mutter, so erhalten die Kinder dadurch die Rechte ehelich gebornen Kinder, und folgen dem Stande des Vaters.

§. 74.

Von Kurländischen Bäuerinnen ausser der Ehe geborne Kinder werden, wenn der von der Mutter des Kindes namhaft gemachte adeliche Vater sich als solcher bekennt, nicht zum Kurländischen Bauerstande gerechnet, sondern können sich, ausser dem Adelsstande, jeden andern Lebensstand beliebig wählen, in so fern Gesetze oder Herkommen, wie zum Beyspiel bey den Zünften, dieser Anordnung nicht zuwider sind.

§. 75.

Die väterliche Gewalt der Kurländischen Bauern über ihre ehelich gebornen Kinder erkennt das Gesetz an, und beurtheilt sie, wie bey den übrigen freyen Bewohnern des Gouvernements.

§. 76.

Doch wird sie darin beschränkt, daß kein Kurländischer Bauer, sobald sein Kind das siebzehnte Jahr erreicht hat, über dessen Kräfte zum Besten eines Dritten, ohne freye Zustimmung des Kindes, disponiren darf. Noch weniger soll ein Vater berechtigt seyn, sein Kind der erblichen Gewalt eines Dritten zu übergeben.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Vormundschaftsrechte.

§. 77.

Unmündigen Personen beyderley Geschlechts, so wie unberathenen Frauenspersonen, Blödsinnigen und schlechten Haushältern, werden Vormünder bestellt, die für die Person und das Vermögen ihrer Mündel oder Pflegebefohlnen Sorge tragen müssen.

Digitized by Google

§. 78.

Ein Kurländischer Bauer wird als unmündig betrachtet, so lange er nicht das einundzwanzigste Jahr vollendet hat. Nachdem er aber in dieses Alter getreten ist, gelangt er zur freyen Disposition seines Vermögens, und die Vormünder müssen ihr Amt niederlegen. Eine Kurländische Bäuerin erlangt gleichfalls mit ihrem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre die Volljährigkeit, nur kann sie ohne Assistenten keine rechtliche Handlungen vollziehen.

§. 79.

Nur in dem Fall, wenn der zum Vormund unmündiger Personen beyderley Geschlechts oder unberathener Frauenspersonen bestellte Kurländische Bauer selbst mehr als fünf Kinder hat, oder bereits der Vormund eines andern Unmündigen ist, oder in einem Alter über sechszig Jahre steht, oder krank und schwächlich ist, darf er das ihm übertragene vormundschaftliche Amt ablehnen.

§. 80.

Zu jeder Vormundschaft sollen ein oder zwey Vormünder ernannt, und die Vormundschaften vorzugsweise solchen Personen übertragen werden, die des Schreibens kundig sind. Auf jeden Fall müssen die Vormundschaften, sie mögen nun von den Aeltern der Unmündigen oder von dem Gerichte bestellt seyn, tadellosen Personen übertragen werden.

§. 81.

Ist die Mutter der Unmündigen am Leben, so wird sie als derselben natürliche Vormünderin angesehen, und es wird ihr nur, wenn der Vater keine Verfügung hinterlassen hat, ein tadelloser Mann aus der Gemeinde, wo möglich der Kinder nächster Verwandter väterlicher Seits, als Beyrath oder zweyter Vormund zur Seite gesetzt, der sich von dem ganzen Nachlaß auf das Genaueste unterrichten muß, ohne dessen Beystimmung und Verantwortlichkeit die Wittwe nichts von dem Nachlaß veräussern darf, und der ihr, in allen die Erbschaft betreffenden Sachen, mit Rath und That an die Hand gehen soll.

§. 82.

Sind Vater und Mutter verstorben, so soll, sobald der Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit gebracht worden ist, mit Zuziehung der nächsten männlichen und weiblichen Verwandten der Kinder, eine Theilung vorgenommen werden.

§. 83.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder in andern vergänglichen Dingen, und haben noch nicht alle Erben ein

Digitized by Google

Alter von funfzehn Jahren erreicht, so sollen dergleichen Dinge, falls keine vortheilhaftere Einrichtung statt finden könnte, sogleich, unter Aufsicht des Gemeindegerichts, bestmöglichst zu Gelde gemacht werden. Haben aber alle Erben das oben bestimmte Alter erreicht, so soll man nicht ohne ihre Zustimmung zum Verkauf schreiten.

§. 84.

Das vorhandene baare oder aus verkauften Sachen gelöste Geld soll, wo möglich, zum Besten der Unmündigen, gegen gehörige Sicherheit, auf Zinsen gelegt, wenn aber solches nicht thunlich wäre, in der Gebietslade als unantastbares Depositum aufbewahrt werden.

§. 85.

Die Vormünder sind verbunden, bey der Erziehung ihrer Mündel dafür zu sorgen, daß sie dasjenige, was ein Mann oder eine Frauensperson vom Bauerstande wissen und verstehen muß, vollkommen erlernen. Was aber derselben Unterhalt betrifft, so sollen sie sich bemühen, sie unterzubringen und bey Andern in Dienste zu geben, damit, so viel möglich, nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalt verwandt werde, sondern ihr Vermögen zu ihrem künftigen Fortkommen unangetastet verbleibe.

§. 86.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Unmündigen zu sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten, und für allen, durch ihre Schuld oder Vernachlässigung, oder gar durch ihren Betrug entstandenen Schaden, zu haften verbunden seyn.

§. 87.

Die Vormünder sollen daher einmal im Jahre, und zwar im December, dem Gemeindegerichte von ihrer Vormundschaft Rechenschaft geben, und falls gegen die Verwaltung Bemerkungen gemacht und Anordnungen nöthig gefunden werden sollten, sich diesen unterwerfen. Jedoch muß die vom Vormunde etwa mündlich abgelegte Rechenschaft von dem Gemeindegericht schriftlich verzeichnet werden.

§. 88.

Die Vormünder blödsinniger und schwacher Personen müssen für solche, gleichwie für Unmündige, Sorge tragen, und die obigen Vorschriften gelten auch für sie.

§. 89.

Einem schlechten Haushalter, das heißt, einem solchen Mitgliede der Bauergemeinde welches durch Faulheit oder schwelgerisches Leben in seinem Wohlstande zurückgekommen ist, weder die Pflichten gegen die Krone oder den Grundherrn, noch gegen die Seinigen erfüllt, und daher ein lästiges Mitglied der Gemeinde werden kann, wird durch das Ge-

Digitized by Google

meindegericht ein tadelloses Mitglied der Gemeinde, wo möglich aus der Klasse der Bauerwirthe, zum Kurator bestellt, welchem der schlechte Haushalter Folge zu leisten gerichtlich, durch Zurechtweisung und Strafe, angehalten werden soll.

§. 90.

Ein solcher dem schlechten Haushalter gesetzter Kurator soll 1) genau darauf sehen, daß der ihm untergebene Bauer seine ihm obliegenden und von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfülle; 2) daß er seine Wirthschaft nicht verabsäume; endlich 3) soll er, gleich nach vollbrachter Aerndte, mit seinem Untergebenen Rechnung halten, ob und wie weit er mit der Aerndte reiche, ob und wie viel zum Verkauf übrig bleibe, und, nachdem er für die Sicherheit der Saaten gesorgt hat, auch die etwa zu leistenden Abgaben, so wie Pacht und sonstige Schulden, berichtigen lassen, dem Gemeindegericht über Alles Bericht erstatten.

§. 91.

Ein Bauerwirth oder Pächter, dem seines schlechten Haushalts wegen ein Kurator bestellt worden ist, soll ohne Rath und Einwilligung desselben von seiner Aerndte unter keinem Vorwande etwas veräussern; desgleichen ist jeder anderweitige Kauf und Verkauf oder sonstige Vertrag, den er ohne Einwilligung seines Kurators abgeschlossen hat, als nichtig anzusehen und zu behandeln.

§. 92.

Die den Unmündigen und Blödsinnigen bestellten Vormünder haben kein Recht auf Entschädigung ihrer gehabten Mühe; die den schlechten Haushältern verordneten Vormünder aber erhalten fünf Procent vom reinen Ertrage.

Drittes Hauptstück.

Vom Eigenthumsrechte.

§. 93.

Der Kurländische Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, in Gemäßheit des §. 4, und er kann über sein gesetzmäßig erworbenes Eigenthum nach den Vorschriften der Gesetze, wie andere Staatsunterthanen, disponiren.

Digitized by Google

§. 94.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung, wenn sie rechtlich begründet ist (§. 516).

§. 95.

Es soll in Civil-Justizsachen die zehnjährige Verjährungsfrist für und gegen die Bauern gelten.

§. 96.

Minderjährige haben gegen diese gesetzliche Verjährungszeit die Wohlthat der Wiederherstellung in den vorigen Stand, welche in drey Jahren nach erlangter Volljährigkeit gestattet wird.

§. 97.

Die Verjährung wird durch Klage oder gerichtlich verlautbarten Widerspruch unterbrochen, nicht aber durch auffergerichtlichen Widerspruch, es sey denn, daß darüber vor Gericht ein voller Beweis geführt würde.

§. 98.

Klagen wegen des Kaufs fehlerhafter Sachen müssen, bey Verlust des Klagerechts, innerhalb sieben Tagen nach geschlossenem Kauf und erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden.

§. 99.

Das Finden einer Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, giebt dem Finder das Recht, die gefundene Sache zu brauchen und, nach Verlauf der Verjährungsfrist, als sein völlig gesetzliches Eigenthum zu betrachten. Doch muß zuvor Folgendes beobachtet werden.

§. 100.

Ist eine Sache gefunden, so darf der Finder seinen Fund nicht verheimlichen, sondern muß dem Gemeindegericht davon Anzeige machen. Das Gemeindegericht besorgt, wenn die Sache nicht über fünfundzwanzig Rubel Silber an Werth ist, eine Bekanntmachung zu dreyen Malen bey der Kirche des Orts; wenn sie aber von größerem Werthe ist, berichtet es, zum Behuf der Publikation, dem Hauptmannsgerichte erster Abtheilung, wogegen der Eigenthümer die auf den Gegenstand wirklich verwandten Unterhaltungskosten und den ausgebotenen oder gerichtlich bestimmten Finderlohn entrichten muß.

§. 101.

Wenn an dem Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen, oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt sind, angetrieben werden, so muß die Be-

Digitized by Google

kanntmachung durch die Regierung geschehen, und der Finder sich dessen gewärtigen, was darüber die Reichsgesetze bestimmen.

§. 102.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Kurländische Bauer das Recht hat, sich jeder Beeinträchtigung in dem Besitz der ihm zugehörigen Sachen zu erwehren und vor Gericht Klage zu führen. Jede eigenmächtige Selbsthülfe ist indessen verboten, ausgenommen in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, z. B. beym Anhalten gestohlener Pferde, die man bey fremden durchreisenden oder unsichern Personen findet; wo aber das angehaltene Pferd spätestens in drey Tagen im nächsten Gericht sistirt, und daselbst entweder Bürgschaft oder provisorische Auslieferung verlangt werden muß. Ferner ist die Selbsthülfe in so fern erlaubt, daß der Kurländische Bauer, wie jeder andere Eigenthümer, bey einer gewaltsamen Beeinträchtigung seines Eigenthums das Recht hat, es gewaltsam zu behaupten.

§. 103.

Er kann auch, wenn er in seinen Kornfeldern, Heuschlägen, Weiden und dergleichen, Vieh, Pferde, Schweine und überhaupt solche Thiere findet, die ihm Schaden thun, diese, so wie auch Holz- und Heudiebe, auf der That pfänden, und der Gepfändete soll sich der Pfändung nicht widersetzen, sondern ist gehalten, mittelst Erstattung des zugefügten Schadens, das Pfand einzulösen, wobey er jedoch, wenn kein gütlicher Vergleich zu Stande kommt, um nicht selbst beeinträchtigt zu werden, um gerichtliche Schätzung des Schadens bitten kann.

§. 104.

Damit aber, wenn der Gepfändete nichts von der geschehenen Pfändung wüßte, derselbe nicht über Verschulden Schaden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Pfand gehört, dem Gepfändeten sogleich Nachricht geben; wenn er es aber nicht weiß, soll er den Fall sogleich dem Gemeindegericht anzeigen, damit an den drey nächsten Sonntagen die Bekanntmachung von der Kanzel geschehen könne.

Das Gemeindegericht ist verpflichtet, den angerichteten Schaden sofort in Augenschein nehmen zu lassen. Meldet sich der Gepfändete auf erfolgte Bekanntmachung innerhalb der von dem Gemeindegericht gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes, so ist er bey der Einlösung auch die Wartung und den Unterhalt des Pfandes, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, nach getroffener Einigung, oder nach richterlicher Entscheidung, zu ersetzen verbunden. Meldet sich der Gepfändete nicht, so fällt die gepfändete Sache dem Pfänder anheim.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Vom Erbschaftsrechte.

§. 105.

Alles, was ein Kurländischer Bauer als sein wohlerworbenes oder angeerbtes Eigenthum besessen hat, vererbt er nach seinem Tode auf seine rechtmäßigen Erben, wenn er nicht, nach den unten weiter auseinandergesetzten Einschränkungen, durch ein Testament oder eine andere gesetzliche letzte Willensmeinung, oder einen gesetzlichen Erbvertrag, seine Erben ernannt und über sein Vermögen zu ihrem Besten disponirt hat.

Erster Abschnitt.

Von dem Erbgange oder der Erbschaft ohne Testament.

§. 106.

Wenn ein Kurländischer Bauer, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, verstorben ist, und eine Ehefrau und Kinder aus einer Ehe hinterläßt, so hat die Ehefrau die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes oder Kindestheil aus dem Nachlasse ihres Mannes nehmen will. Wenn die Kinder alle, oder auch nur zum Theil, minderjährig sind, so behält die Mutter, als natürliche Vormünderin, die Verwaltung des väterlichen Nachlasses der minorennen Kinder, giebt aber den Majorennen ihren Antheil heraus. Der den Minorennen zugefallene Theil des Nachlasses wird inventirt, und der Wittwe ein Mitvormund beygeordnet, dessen Pflicht es seyn soll, für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen.

§. 107.

Sobald die Kinder die Volljährigkeit erreicht haben, oder wenn die Wittwe sich wieder verehelichen will, muß die Theilung des Vermögens vorgenommen werden. Wenn die Wittwe nicht ihr Eingebrachtes vorzieht, wozu auch Alles gehört, was ihr verstorbener Gatte ihr als Brautgeschenk gegeben, so theilt sie sich in dem Nachlaß des Verstorbenen mit ihren Kindern nach den unten bestimmten Regeln. Die verheiratheten, ausgestatteten Töchter und abgetheilten Söhne müssen, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen seyn wollen, was sie vorher erhalten, wieder zur Erbmasse zurechnen lassen, um sich dann mit den andern, die nichts oder weniger im Voraus erhalten hatten, im gesetzlichen Verhältniß zu theilen.

Digitized by Google

§. 108.

Hat der Verstorbene Kinder aus zweyen Ehen hinterlassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer verstorbenen Mutter Eingebrachtes, oder wenn dasselbe nicht, oder nicht völlig mehr vorhanden ist, den Werth desselben vorab, und theilen sich in dem übrigen Nachlaß mit den Kindern zweyter Ehe nach Köpfen, so daß auch die Wittwe, im Fall sie nicht lieber ihr Eingebrachtes nehmen wollte, Kindestheil erhält. Ist aber keine Wittwe nachgeblieben, so theilen sich die Kinder aus einer oder mehreren Ehen, jedem sein Mütterliches vorbehältlich, in dem väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen.

§. 109.

Wenn Kinder aus der ersten Ehe und deren kinderlose Stiefmutter nachbleiben, so nimmt diese ebenfalls ihr Eingebrachtes aus dem Nachlasse, oder erbt mit ihren Stiefkindern nach Köpfen zu gleichen Theilen.

§. 110.

Vor der Ehe geborne, aber durch die später erfolgte Ehe legitimirte Kinder, erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

§. 111.

Uneheliche Kinder einer Kurländischen Bäuerin beerben bloß ihre Mutter und haben keinen Theil an dem Erbe des Vaters, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet. Dagegen ist der Vater eines unehelichen Kindes, für welchen derjenige angesehen wird, der des Beyschlafes mit der geschwächten Weibsperson geständig oder überführt ist, und seine etwanige Einrede ihrer fleischlichen Vermischung mit Mehreren nicht beweisen kann, verpflichtet, so lange er lebt und das Kind sich nicht selbst Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieses mit beydem zu versorgen.

§. 112.

Verstirbt eine verheirathete Kurländische Bäuerin, und hinterläßt einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm, so erbt der Mann Kindestheil. Auch ist er, als natürlicher Vormund, und vermöge seiner väterlichen Gewalt, der Verwalter des mütterlichen Vermögens, so lange die Kinder bey ihm verbleiben und er nicht zur zweyten Ehe schreitet.

§. 113.

Wenn ein Vater, der Kinder hat, zu einer neuen Ehe schreiten will, so ist er gehalten, sich mit seinen Kindern, wegen des von ihrer Mutter Eingebrachten, vorher auseinander zu setzen; bey welcher Auseinandersetzung die in den vorigen Paragraphen bestimmten Vorschriften in Anwendung kommen. Die Erklärung der Zufriedenstellung der Kinder muß vor Gericht geschehen, und zwar, wenn die Kinder mündig sind, von ihnen selbst,

Digitized by Google

wenn sie aber noch unmündig sind, durch die von Gerichtswegen bestellten Vormünder, über welche Erklärung das in solchen Fällen kompetente Gemeindegericht einen Schein ausstellen muß, ohne dessen Vorzeigung ein Wittwer, der Kinder hat, nicht getraut werden darf. Ist indessen eins, oder sind mehrere von den Kindern auf längere Zeit ausserhalb der Gränzen des Gouvernements abwesend, so ist die Erklärung der Anwesenden hinreichend, oder auf den Fall der Abwesenheit sämmtlicher Kinder ein Schein, daß das den Kindern zustehende Vermögen im Gericht niedergelegt sey.

§. 114.

Wenn ein verheirathet gewesener Kurländischer Bauer, oder eine verheirathet gewesene Kurländische Bäuerin, ohne ein Testament gemacht zu haben, verstorben ist, so sind ihre Kinder, und wenn diese bereits verstorben seyn sollten, ihre Kindeskinder und so weiter hinunter, ohne Unterschied des Geschlechts ihre nächsten Erben, und theilen sich in dem Nachlaß nach den unten bestimmten Vorschriften, und zwar, wenn Großkinder mit Kindern, oder auch Großkinder von verschiedenen Kindern allein zur Theilnahme kommen, nicht nach Köpfen, sondern in Stämmen, so daß immer nur so viele Haupttheile bleiben, als der Erblasser oder die Erblasserin Söhne und Töchter gehabt hat, die Großkinder also nur in ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter Stelle treten, und, auf den Grund des Erbrechts ihrer Aeltern, zusammen aus dem Nachlasse des Großvaters oder der Großmutter nur einen Haupttheil erhalten.

§. 115.

War der Verstorbene oder die Verstorbene unverheirathet, oder hat er oder sie in einer kinderlosen Ehe gelebt, so erben die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, und zwar zuerst die Aeltern, und dann die Großältern und so weiter hinauf, so daß immer der Nähere den Entfernteren ausschließt. Hat aber der oder die Verstorbene auch leibliche Geschwister oder Geschwisterkinder hinterlassen, so erben die Ascendenten nur eine Hälfte des Nachlasses und die andere Hälfte fällt den leiblichen Geschwistern und Geschwisterkindern zu, dergestalt, daß, wenn Geschwisterkinder mit Geschwistern konkurriren, diese Hälfte nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen getheilt wird. Hat aber der Verstorbene eine Wittwe, oder die Verstorbene einen Wittwer hinterlassen, so gelten die unten in den §§. 120 und 121 enthaltenen Bestimmungen.

§. 116.

Sollte der Verstorbene, oder die Verstorbene, weder in ab- noch aufsteigender Linie Erben hinterlassen, so sind in der Seitenlinie die nächsten Erben die leiblichen Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers oder der Erblasserin, welche, wenn Geschwister-

Digitized by Google

kinder mit Geschwistern konkurriren, sich in dem Nachlaß nach Stämmen, und also dergestalt theilen, daß jeder lebende Bruder und jede lebende Schwester einen Haupttheil, die Kinder eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester aber, es mögen ihrer eins, zwey oder mehrere seyn, zusammen auch nur einen Haupttheil bekommen, und solchen unter sich wieder zu gleichen Theilen theilen.

§. 117.

Wenn des Verstorbenen oder der Verstorbenen Brüder oder Schwestern nicht mehr am Leben sind, so theilen sich die Geschwisterkinder nach Häupterzahl, weil sie alle in gleichem Grade mit der verstorbenen Person verwandt sind.

§. 118.

Hinterläßt aber der Verstorbene oder die Verstorbene keine leibliche Geschwister und Geschwisterkinder, so sind die Halbgeschwister, das ist, die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder, mit Beobachtung der in den §§. 116 und 117 enthaltenen Regeln, die nächsten Erben.

§. 119.

Sollten auch diese nicht vorhanden seyn, so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und, in Ermangelung dieser, die nächsten noch lebenden Seitenverwandten die Erbschaft nach Köpfen theilen, wobey die allgemeine Regel gilt, daß der Nähere in der Verwandtschaft den Entferntern ausschließt.

§. 120.

Hinterläßt der Verstorbene keine Kinder, sondern bloß eine Wittwe, so erhält diese ihr erweislich in des Mannes Vermögen eingeschlossenes Eingebrachtes zurück, und überdies die Hälfte von dem Nachlaß ihres Mannes. Das alsdann übrigbleibende Vermögen fällt den Verwandten des Mannes nach den oben getroffenen Bestimmungen zu.

§. 121.

In derselben Art, wie das Weib den Mann beerbt, soll auch der Mann des Weibes Erbe seyn, so daß im Fall der kinderlosen Ehe dem Manne immer die Hälfte des Nachlasses seiner Frau zufallen muß.

§. 122.

Bey Erbschaften von eigenthümlichem unbeweglichem Landvermögen haben die männlichen Erben in so weit den Vorzug vor den weiblichen, daß Letztere aus einer solchen Erbschaft, nach der vom Gemeindegericht zu bewerkstelligenden billigen Taxation, in welcher, wenn von einer Landstelle die Rede ist, die Gebäude nicht mit anzuschlagen sind, von den

Digitized by Google

männlichen Erben ihren Theil in Geld ausgezahlt erhalten, wogegen die männlichen Erben das Grundstück behalten. Die weiblichen können nur dann unbewegliches Eigenthum erben, wenn keine männliche Erben, die mit ihnen in gleichem Grade der Verwandtschaft zu dem Erblasser stehen, vorhanden sind.

§. 123.

Eine Landstelle soll aber unter männlichen Erben keiner kleinern Theilung unterworfen werden, als daß wenigstens einem jeden Erben ein Theil derselben von vier Loof Aussaat Winterkorn in einem jeden der drey Felder zufalle. Hierbey gehen die ältern männlichen Erben den jüngern vor, welche Letztere, wenn nicht so viel Land vorhanden ist, daß auch sie davon befriedigt werden können, nach gerichtlicher Taration durch Geld abgefunden werden. Der älteste männliche Erbe erhält die Gebäude, ohne daß sie ihm angerechnet werden.

§. 124.

Sollten bey einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt seyn, so müssen die Erben, wenn der Nachlaß bis 500 Rubel Silbermünze an Werth oder weniger beträgt, durch dreymalige Vorladungen von der Kanzel in der Kirche des Wohnorts des Erblassers, und in der Kirche des Orts, wo das kompetente Hauptmannsgericht seinen Sitz hat, und in den Mitauschen Anzeigen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag zu erscheinen und die Erbschaft in Empfang zu nehmen. — Beträgt der Nachlaß mehr als 500 Rubel Silbermünze, so müssen die Erben gerichtlich durch die Reichszeitungen zu dreyen Malen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag von der letzten Bekanntmachung zu erscheinen, oder ihre Bevollmächtigten zu stellen. Erscheint kein Erbe, oder findet das Gericht seine Ansprüche ungegründet, so verfällt der Nachlaß an die Gebietslade der Gemeinde, bey welcher der Verstorbene in den Revisionslisten angeschrieben war.

§. 125.

Während der Vorladungsfrist muß der sämmtliche Nachlaß durch Kuratoren, die von dem Gemeindegericht zu ernennen sind, treu und sorgsam verwaltet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erbschaft durch Testament.

§. 126.

Ein jeder Kurländischer Bauer, wenn er weder Erben in absteigender oder aufsteigender Linie, noch leibliche Geschwister und Geschwisterkinder, die mit den Geschwistern

Digitized by Google

konkurriren, noch eine Frau hat, kann, bey reifer Ueberlegung und vollem Verstande, zu Erben seines ganzen Vermögens einsetzen, wen er will.

§. 127.

Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bey Lebzeiten dieser ihrer Männer nur in so fern ein Testament machen, daß sie über ihr Geschmeide, ihre Kleidungsstücke und ihr Eingebrachtes nach ihrem Gefallen zum Besten ihrer Kinder disponiren mögen, wobey jedoch dem Mann ein Kindestheil verbleiben muß. Ist der Mann verstorben, so kann dessen Wittwe über ihr Eingebrachtes und den ihr von der Erbschaft ihres Mannes zukommenden Theil frey testiren, doch so, daß ihre Kinder nicht in dem unter §. 130 zu bestimmenden Pflichttheile verletzt werden.

§. 128.

Der Mann soll über seines Weibes eingebrachtes Vermögen auf den Todesfall nichts verfügen, sondern es muß dasselbe der Frau und deren gesetzlichen Erben als besonderes Eigenthum unabgekürzt verbleiben.

§. 129.

Ehefrauen oder Wittwen, wie auch abgetheilte ledige Frauenzimmer, können, wenn sie keinen Wittwer, keine Erben in absteigender oder aufsteigender Linie, keine leibliche Geschwister und Geschwisterkinder, die mit diesen konkurriren, hinterlassen, über ihr ganzes Vermögen zum Besten eines Jeden bestimmen.

§. 130.

Niemand darf durch ein Testament seinen ganzen Nachlaß den rechtmäßigen in den §§. 126 und 129 genannten Erben entziehen, oder einen vor dem andern zu sehr begünstigen, sondern Jeder ist verpflichtet, solchen rechtmäßigen Erben wenigstens den Pflichttheil zu lassen, der für Erben in auf- und absteigender Linie, und im Fall der Kinderlosigkeit, für den nachgebliebenen Mann oder die nachgebliebene Frau wenigstens die Hälfte des ganze Vermögens, für leibliche Geschwister aber, und für die mit diesen konkurrirenden Geschwisterkinder, wenigstens ein Drittheil des ganzen Vermögens betragen soll. Mit dem Rest des Vermögens kann der Erblasser oder die Erblasserin eines oder das andere ihrer Kinder vorzugsweise, oder auch sonst andere um sie verdiente und ihnen werthe Personen versorgen.

§. 131.

Nur in Fällen, wo es nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinen rechtmäßigen Erben, sey es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Kurländischen Bauer

Digitized by Google

unverwehrt seyn, über seinen ganzen Nachlaß in der Art, wie die Gesetze es bestimmen, zum Besten Anderer zu verfügen.

§. 132.

Zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments wird erfordert, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und auf einmal in Gegenwart von drey untadelhaften Zeugen deutlich und bestimmt erkläre. Falls er dieser seiner Verfügung in der Folge noch Zusätze geben, oder einige Abänderungen treffen will, soll er solches gleichfalls vor drey Zeugen bekannt machen.

§. 133.

Ist der Erblasser des Schreibens kundig gewesen, und kann solches erwiesen werden, so ist ein bloßes mündliches Testament, wenn es gleich von drey Zeugen bekräftigt wird, als ungültig anzusehen, es sey denn, daß das Testament auf dem Todbette und zu einer Zeit gemacht worden wäre, da der Testator nicht mehr im Stande war, zu schreiben.

§. 134.

Ein von dem Testator selbst, oder auch auf seine Veranstaltung von einem Dritten schriftlich aufgesetztes Testament, muß vom Testator und von zwey untadelhaften Zeugen unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, von dem Erblasser ihnen vorgelesen worden seyn, welches die Zeugen vor Gericht zu bekräftigen haben.

§. 135.

Wenn Aeltern eine bloße Verordnung, wie es nach ihrem Tode unter den Kindern bey der Theilung gehalten werden soll, treffen, so sind zwey tadellose und nicht durch eignes Interesse befangene Zeugen hinlänglich, eine solche Verordnung zu bezeugen.

§. 136.

Uebrigens ist es jedem Erblasser, der seine Willenserklärung durch Zeugen nicht genug gesichert glaubt, unverwehrt seine Erklärung, wie er es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten wissen will, vor Gericht zu verlautbaren, welches dieselbe nieder zu schreiben und geheim zu halten verbunden ist.

§. 137.

Was Jemand einmal, es sey gerichtlich oder vor Zeugen, verfügt, hat er freye Macht und Gewalt, zu jeder Zeit zu widerrufen und abzuändern, nur muß dieses entweder vor Gericht oder in dreyer Zeugen Gegenwart geschehen.

Digitized by Google

§. 138.

Einem jeden Erblasser ist es auch erlaubt, seinen eingesetzten Erben, oder Jedem, dem er etwas aus dem Seinigen vermacht, Bedingungen, unter welchen sie zur Erbschaft oder zum Vermächtniß gelangen können, vorzuschreiben; jedoch müssen diese Bedingungen weder eine unmögliche, noch eine unerlaubte, noch eine beschimpfende Handlung fordern. Mögliche, erlaubte und nicht beschimpfende Bedingungen hat der Erbe oder Legatar ganz dem Willen des Erblassers gemäß zu erfüllen, oder falls er sie nicht erfüllen will, auf die Erbschaft oder das Vermächtniß Verzicht zu leisten, in welchem Falle diejenigen Erben eintreten, die das Gesetz dazu beruft. Unmögliche, unerlaubte und beschimpfende Bedingungen werden so angesehen, als ob sie dem Testament gar nicht hinzugefügt worden wären, und selbiges bleibt gültig, in so fern es übrigens dem Wesen oder der Form nach gesetzlich bestehen kann.

§. 139.

Unmündige, blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, desgleichen solche, denen wegen ihres Hanges zur Verschwendung, oder wegen anderer gesetzlicher Ursachen, die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst abgenommen worden ist, können kein gültiges Testament machen.

Dritter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 140.

Zu der freyen Gewalt, sein Vermögen nach eigenem Gefallen zu verwenden, gehört auch das Recht, einen Theil desselben zu verschenken, der aber nicht den 4ten Theil des Vermögens übersteigen darf, und soll keine Schenkung unter Lebenden gültig seyn, die 50 Rubel Silbermünze übersteigt, wenn sie nicht im Gerichte verschrieben worden ist. Auch kann ein Jeder, der ein Testament machen kann, eine Schenkung auf den Todesfall machen, unter denselben Einschränkungen, welchen ein Testament unterworfen ist.

§. 141.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen in Gegenwart von zwey untadelichen Zeugen, wovon einer aus der Gemeinde des Schenkenden seyn muß, geschehen.

§. 142.

Schenkungen auf den Todesfall können zu jeder Zeit von dem Schenkenden widerrufen werden; nur muß er, falls ihm dafür etwas geleistet worden ist, dieses nach Bil-

Digitized by Google

ligkeit wieder vergüten, oder es bey dem Geschenke verbleiben lassen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreiten, wenn es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwider läuft.

§. 143.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Schenknehmer, wenn er sie eingegangen ist, bey Verlust des Geschenkes erfüllen muß. Uebrigens gelten über die Beschaffenheit solcher Bedingungen dieselben Vorschriften, die im 138sten §. in Rücksicht der bedingten Erbeinsetzungen und Vermächtnisse bestimmt worden sind.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Vertragsrechte.

§. 144.

Ein Kurländischer Bauer hat das Recht, Verträge jeder Art zu schließen, wenn dieselben nur nicht den bestehenden allgemeinen Gesetzen oder diesen besondern Rechten zuwider sind, und die Kontrahenten sind sich gegenseitig zur Haltung der eingegangenen Bedingungen verpflichtet.

§. 145.

Da ein Kurländischer Bauer auf eine jede, auch andern Unterthanen des Staats erlaubte, Art und Weise über seine Person und Eigenthum disponiren kann, so werden die von ihm eingegangenen Verträge, sowohl über persönliche Leistungen, als Realverbindlichkeiten, nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen beurtheilt. Jedoch darf ein Kurländischer Bauer über seine Person durchaus keinen solchen Vertrag schließen, der seine persönliche Freyheit aufhebt, und ihn der erblichen Gewalt eines Andern übergiebt.

§. 146.

Hiernach hat ein Kurländischer Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst- und Miethkontrakte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu verpfänden, oder ein Pfand zu nehmen, so wie auch sich mit Andern zu jeder gesetzlich erlaubten Unternehmung zu verbinden, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen Andern gegen sich übernehmen zu lassen.

Digitized by Google

§. 147.

In Erwägung aber, daß ein Kurländischer Bauer als Ackersmann in zweyerley ihm besonders eigenthümlichen Verhältnissen, entweder in dem eines Bauerwirths oder Pächters, oder in dem eines in Lohn stehenden Dienstboten sich befindet, so werden für die daraus hervorgehenden besondern zwey Arten von Verträgen, den Dienst- und Pachtvertrag, folgende Bestimmungen festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Vom Dienstvertrage.

§. 148.

Ein Kurländischer Bauer hat das Recht, mit einem jeden innerhalb der Gemeinde, zu der er gehört, Wohnhaften, welches Standes er auch sey, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen zu schließen, und ist verpflichtet, seine übernommenen Verbindlichkeiten nach bestem Vermögen zu erfüllen.

§. 149.

Der Kurländische Bauer hat ferner das Recht, auch mit Personen jedes Standes, die ausserhalb der Gemeinde, zu der er gehört, wohnhaft sind, Dienstverträge einzugehen, doch muß er sich in einem solchen Fall bey dem in einem jeden Kirchspiele erwählten Mäkler melden, der ihm über diese Meldung einen Schein, nach Anleitung des Schema's No. 4, ertheilt.

§. 150.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten vermiethen, die über sich frey zu schalten berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters; Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer; Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit, oder über ihre Entlassung. Dienstsuchende, welche früher nicht gedient haben, müssen durch Zeugnisse von einem Gutsgerichte darthun, daß bey ihrer Annahme als Gesinde kein Bedenken obwalte, und der Widerspruch des Vaters, der Vormünder, des Mannes, ohne jenes Zeugniß, machen den Dienstkontrakt ungültig. Zugleich muß der Dienstsuchende, ehe er von der Gemeinde, zu welcher er gehört, abgelassen wird, von dem Gutsherrn, bey welchem er in Dienst treten will, über das neue Verhältniß eine Bescheinigung beybringen, welche bey dem Gemeindegericht aufbewahrt werden muß.

Digitized by Google

§. 151.

Dienstverträge können entweder schriftlich abgefaßt, oder durch eine Verabredung vor zwey Zeugen, oder endlich durch Auszahlung und Entgegennahme von sogenanntem Handgelde geschlossen werden.

Bey diesen Verabredungen wird bestimmt:

1) auf wie lange der Dienende sich verbindlich macht,
2) welchen Lohn er sich dafür ausbedingt.

Wird indessen der Dienstvertrag mit einem Dienstherrn geschlossen, der ausserhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnhaft ist, so müssen die Namen, sowohl des Dienstherrn als des Dienstboten, in das Buch des Kirchspielsmäklers, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden.

§. 152.

Das Handgeld, dessen Betrag von freyer Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohne abgerechnet, und weder der eine noch der andere Theil kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden.

§. 153.

Die Antrittszeit des Dienstes hängt von der ausdrücklichen Uebereinkunft ab, und beyde Theile sind schuldig, sie genau zu beachten.

§. 154.

Nach einmal auf eine oder die andere Art geschlossenem Dienstvertrage ist der Dienstherr schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und Letzterer den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weigert sich der Dienstherr, so verliert er das Handgeld und muß den Dienstboten so schadlos halten, als wenn er unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre.

§. 155.

Doch kann der Dienstherr von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt seyn würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, oder wenn dieser zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat. In beyden Fällen kann der Dienstherr das gegebene Handgeld zurückfordern.

§. 156.

Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so muß er dazu von seiner kompetenten Behörde durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist der Dienstherr deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß der Dienstbote nicht allein den hierdurch veranlaßten Schaden ersetzen, sondern verfällt noch

Digitized by Google

überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung festzusetzen ist. Wird der Dienstbote durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes sich begnügen.

§. 157.

Der Dienende ist, in so fern erweislich nicht etwas besonders bey Abschließung des Dienstvertrages verabredet worden ist, ohne alle genauere Bestimmung jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft zu übernehmen und dasselbe mit Mühe und Fleiß auszuführen verbunden.

§. 158.

Fügt der Dienende seinem Herrn vorsetzlich, oder aus grobem Versehen, desgleichen durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle, Schaden zu, so muß er denselben ersetzen. Diese Entschädigung kann durch Abkürzung des Lohns geschehen, und, nach geschlossener Dienstzeit, durch verhältnißmäßige unentgeldliche Dienstleistungen.

§. 159.

Auch ausser dem Dienste ist der Dienstbote schuldig, des Dienstherrn Vortheile zu befördern, Schaden und Nachtheil von ihm zu entfernen, und muß sich allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen des Dienstherrn unterwerfen.

§. 160.

Der Lohn, das Kostgeld oder die Beköstigung des Dienstboten hängt bloß von der freyen Uebereinkunft bey der Vermiethung ab, und diese Verpflichtung dauert auch dann fort, wenn der Dienstbote während der Dienstzeit von einer Krankheit ergriffen wird.

§. 161.

Der Dienstvertrag ist nach Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit, und wenn von keinem der Kontrahenten eine Aufkündigung erfolgt ist, als stillschweigend auf eben so lange, als die Dienstzeit bestimmt gewesen ist, erneuert anzusehen; jedoch muß in dem Fall, daß der Dienstkontrakt auf mehrere Jahre geschlossen wäre, derselbe nur noch ein Jahr fortdauern.

Die Aufkündigung muß gegenseitig, bey jähriger Dienstzeit drey Monate vor Ablauf des Dienstjahres, und bey monatlicher Dienstzeit vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats erfolgen, wenn nicht etwa die Kontrahenten darüber anderweitige Verabredungen getroffen haben.

§. 162.

Kein Dienender hat das Recht, vor Ablauf der freywillig verabredeten Dienstzeit seinen Herrn zu verlassen, wenn der Herr es ihm selbst nicht bewilligt. Tritt aber der

Digitized by Google

Fall ein, daß der Dienende Anlaß zu haben glaubt, sich von seinen Dienstverhältnissen lossagen zu müssen, so kann dies nur durch eine vor Gericht angebrachte Klage und hierauf erfolgte Entscheidung geschehen.

§. 163.

Dagegen ist der Dienstherr verbunden, dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorzuenthalten, ihn, im Fall er die Beköstigung übernommen hat, mit guter gesunder Kost zu versehen, und die vertragsmäßige Gewalt über den Dienstboten überhaupt nicht zu mißbrauchen. Handelt der Dienstherr gegen diese Vorschrift, so wird ein solches Benehmen als Bruch des Vertrages von Seiten des Dienstherrn angesehen, und der Dienstbote hat das Recht, auf richterliche Vernichtung des Dienstvertrages oder auf Abstellung seiner Beschwerden zu klagen.

§. 164.

Der Dienstherr hat das Recht, den Dienstboten wegen beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit, wegen böser Beyspiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft giebt, wegen Veruntreuung, vorsätzlicher Versäumniß des Dienstes, oder böslich zugefügten Schadens, wegen ansteckender Krankheiten, die durch liederliche Aufführung entstanden sind, wegen beharrlicher Neigung zum Trunk, Spiel oder andern Ausschweifungen, so wie wegen Unfähigkeit zum übernommenen Dienst, sofort aus dem Dienst zu schicken, und zwar mit Verlust des für die übrige Zeit des Dienstes ihm zustehenden Lohns. Er ist befugt, ihn in nöthigen Fällen dem Gemeindegericht abzugeben, welches ihn zu der Gemeinde zurück schickt, bey welcher er angeschrieben ist.

§. 165.

Hat der Dienstherr indessen seinen Dienstboten vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit ohne gegründete Ursache aus dem Dienst geschickt, so ist er gehalten, dem Dienstboten über den, demselben nach dem Kontrakte zustehenden und bereits verdienten Lohn, Kost und Kleidung, noch einen ganzjährigen oder, wenn er auf monatliche Dienstzeit angenommen worden ist, einen zweymonatlichen Lohn, jedoch ohne Kost und Kleidung, zu entrichten.

§. 166.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, dem Dienstherrn richtig zurückzuliefern, oder nach obigen Verordnungen zu ersetzen.

Digitized by Google

§. 167.

Bey dem Abzuge ist der Dienstherr dem Dienstboten einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 168.

Werden dem Dienstboten in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann er auf polizeyliche Untersuchung antragen. Findet diese die Beschuldigungen ungegründet, so muß die kompetente Gerichtsbehörde den Abschied anfertigen.

§. 169.

Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß der Dienstherr für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 170.

Da die Polizeybehörden nicht zugleich auch die Hauszucht übernehmen, und auch nicht immer requirirt werden können, so liegt jedem Dienstherrn die Pflicht ob, die Hauszucht an seinen Dienstboten auszuüben. Der Wirth oder Pächter hat daher die Befugniß, Pflichtverletzungen seiner Dienstboten durch mäßige Strafe in Zaum zu halten und zur Ordnung zu bringen. Die in solchen Fällen zu verhängenden Strafen können sich höchstens auf sechs Stockschläge oder Peitschenhiebe erstrecken. Dem Gutsherrn aber steht die Hauszucht nicht nur in Rücksicht seiner Dienstboten, sondern auch solcher Gemeindeglieder, mit Inbegriff der Wirthe und Pächter, zu, die in persönlicher Ausübung einer dem Herrn schuldigen Arbeit begriffen sind, und bey dieser Gelegenheit eine Strafe verdient haben. Die in solchen Fällen zu verhängende Strafe kann sich aber nicht weiter erstrecken, als auf funfzehn Peitschenhiebe oder Stockschläge, oder 48 Stunden Arrest. Dem Gutsherrn aber ist es freygestellt, die Hauszucht seinem Verwalter oder Aufseher, oder Bevollmächtigten zu übertragen; er bleibt jedoch für den Mißbrauch des Rechts verantwortlich, wenn der Stellvertreter die dem Bestraften durch ungerechte oder die Hauszucht überschreitende Züchtigung schuldige Genugthuung zu leisten nicht im Stande ist. Die Hauszucht kann an einer und derselben Person in einer Woche nur so ausgeübt werden, daß die derselben in einer Woche etwa mehrmals zugetheilten Peitschenhiebe oder Stockschläge, zusammen gerechnet, nicht die Zahl von funfzehn überschreiten. Sollte ein Dienstbote durch die Hauszucht nicht zu bessern seyn, so ist er, um nach der

Digitized by Google

Strenge der Gesetze bestraft zu werden, an die kompetente Polizeybehörde zu schicken. Auf den Kronsgütern bleibt es dem Kameralhofe überlassen, wem er daselbst die Hauszucht übertragen will.

§. 171.

Klagt der Dienstbote wegen Uebertretung der Hauszucht, so kann das kompetente Gericht den Dienstherrn, nach Befinden der Umstände, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Rubel Silbermünze zum Besten der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört, verurtheilen. Eine wiederholte Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen der Hauszucht kann mit einer höhern Geldbuße, als vorhin bestimmt ist, bestraft werden, und die Regierung kann die Strafe bis auf 25 Rubel Silbermünze steigern.

§. 172.

Wenn ein Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frey, den von dem Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag kontraktmäßig fortdauern zu lassen oder ihn aufzuheben, in welchem letztern Falle die Erben gehalten sind, dem Dienstboten ausser dem abverdienten Lohne noch beym Abgange, wenn die Dienstzeit auf ein Jahr bestimmt gewesen, einen halbjährigen, ist sie aber auf einen Monat bestimmt gewesen, einen monatlichen Lohn auszuzahlen.

§. 173.

Wenn Dienstboten weiblichen Geschlechts während der Dauer ihres Dienstkontrakts sich verehelichen wollen, so entbindet sie dies in so weit von ihren eingegangenen Dienstverbindlichkeiten, daß sie auch vor Ablauf des ökonomischen Jahres, nach vorhergegangener dreymonatlicher Aufsage, ihre Dienstverhältnisse verlassen können.

Zweyter Abschnitt.

Vom Pachtvertrag.

§. 174.

Der Kurländische Bauer hat das Recht, jedes von ihm erworbene eigenthümliche Grundstück einem Andern, aus welchem Stande er auch seyn möge, auf beliebige Zeit, für bestimmte Leistungen und Vergütungen zur Benutzung oder in Pacht zu geben, oder ein, einem Andern, welches Standes er auch sey, eigenthümlich zugehöriges Grundstück für bestimmte Leistungen und Vergütungen zur Benutzung oder in Pacht zu nehmen.

Digitized by Google

Jedoch wird in Ansehung der dem Kurländischen Indigenatsadel zugehörigen Grundstücke festgesetzt, daß dergleichen bey Strafe der Nichtigkeit nicht über 50 Jahre hinaus verpachtet oder verpfändet werden dürfen. Auch soll bey Einlösung der verpachteten oder verpfändeten Grundstücke, nach Ablauf der Pacht- oder Pfandjahre, dem Verpächter, Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer, der Ersatz von verwendeten Meliorationen durchaus nicht in Rechnung gebracht werden dürfen. Im Majoratsgute soll aber überhaupt gar keine Verpachtung oder Verpfändung zulässig seyn, durch welche die Rechte des Majoratsfolgers beeinträchtigt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Beschränkung der Pacht- und Pfandzeit durchaus nicht bey den der Krone gehörigen Gütern und Grundstücken eine Anwendung leidet.

§. 175.

Der Vertrag über den Pacht eines Grundstücks muß, seiner Form nach, entweder schriftlich abgefaßt, oder vor versammeltem Gericht mündlich abgeschlossen werden; über welchen Vorgang vom Gericht ein Protokoll abzuhalten ist.

§. 176.

Der schriftliche Pachtvertrag muß bey dem Gericht vorgezeigt werden, welches die erste Instanz der Pächter ist, damit das Gericht sowohl in diesem, als in dem erwähnten Falle eines mündlichen Kontrakts, im Stande sey, zu beurtheilen, ob die in diesem Gesetzbuch bestimmten Vorschriften beobachtet sind, und erst nach erfolgter Eintragung in das Kontraktenbuch, von Seiten des Gerichts, erhalten beyde Gattungen von Kontrakten ihre bindende Kraft.

Auf den Kronsgütern werden die Kontrakte mit den Pächtern nur vom Kameralhofe selbst, oder von denjenigen Beamten, die er dazu speziell beauftragt, geschlossen; jedoch so, daß durch selbige die Arrendebesitzer in ihren erworbenen Rechten nicht gefährdet werden.

Die auf den Kronsgütern ruhenden öffentlichen Leistungen zum Besten des Staatsbedürfnisses, welche auch bis jetzt nur auf diesen Gütern gehaftet haben und von ihnen geleistet worden sind, werden, als mit dem Boden verknüpfte Reallasten, vom Kameralhofe in diesen Kontrakten mit eingeschlossen, und nach seinem Ermessen näher bestimmt und geordnet.

§. 177.

Aus einem nicht auf diese Weise errichteten Pachtvertrage darf nicht geklagt werden, und die Gerichte müssen alle aus solchen formwidrigen Pachtverträgen erhobene Klagen als ungegründet abweisen.

Digitized by Google

§. 178.

In dem Pachtvertrage ist zu bestimmen:

1) Der Gegenstand, der einem Andern zum Gebrauch übergeben ist, welcher, in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen, von dem Pächter, in Gegenwart dreyer untadelhafter Zeugen, in Augenschein genommen werden muß.
2) Die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf.
3) Die Frist und die Zeit der Verpachtung, welche jedoch jedesmal mit dem Georgstage, als dem Schluß des ökonomischen Jahres, ablaufen muß.
4) Der Zustand, in welchem das Grundstück von dem Eigenthümer abgeliefert und von demselben, nach Ablauf der Benutzungsjahre, wieder zu empfangen ist; auch mit welchem Inventario dasselbe übergeben wird und dereinst wieder abgeliefert werden soll.
5) Die Art und das Maß der Leistungen des Pächters, wie auch die Zeit, zu welcher sie geleistet werden sollen; desgleichen, ob der Grundherr oder Verpächter sich, ausser dem, dem Pächter zum Gebrauch eingeräumten Grundstücke, zu anderweitigen Verpflichtungen verbindlich gemacht hat, wobey zugleich die Art und das Maß derselben, und die Zeit, wann sie geleistet werden sollen, bestimmt werden müssen.
6) Ob bey der Uebernahme des Pachts vom Pächter Kaution gestellt wird, in welcher Art und wie groß, oder ob gar keine geleistet wird.
7) Ob der Verpächter oder Pächter während des Pachtkontrakts den, durch Zufall entstandenen, Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maßstabe.

§. 179.

Das Gesetz erkennt keine Bedingungen an, deren nicht ausdrücklich im Pachtvertrage Erwähnung geschehen ist, wenn dieselben nicht etwa in diesem Gesetzbuch als allgemeine Vorschrift und Bestimmung festgesetzt sind.

§. 180.

Wiederverpachtung einer verpachteten Stelle ist verboten, ausgenommen, wenn der Pachtvertrag dieses ausdrücklich gestattet, oder der Verpächter solches bewilligt.

§. 181.

Jede Klage aus einem Pachtvertrage, der von dem andern Theile nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, und die Polizeybehörden sind verbunden, durch exekutive Mittel, auf Verlangen des klagenden Theils, die Erfüllung des Vertrags zu erzwingen.

Digitized by Google

§. 182.

Hat der Pächter bey Uebernahme des Pachts keine Kaution gestellt, so ist selbst bey solchen Forderungen des Verpächters, die von dem andern Theile noch nicht ausdrücklich, oder stillschweigend als liquid anerkannt worden sind, die sich aber doch aus dem Pachtvertrage folgern lassen, auf Verlangen und Gefahr des Verpächters zu exekutiven Maßregeln zu schreiten, um den Pächter zur Erfüllung der Forderungen des Verpächters anzuhalten. Erweiset sich aber die Klage ungegründet, und ist dem Pächter durch die, auf Verlangen des Verpächters, ergriffenen exekutiven Maßregeln ein Schaden erwachsen, so ist der Verpächter zum Schadenersatz verbunden, und überdies, auf Erkenntniß der kompetenten Behörde, nach Beschaffenheit der Umstände, in verhältnißmäßige Strafe zum Besten der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher das Grundstück gehört, zu ziehen.

§. 183.

Ein Pächter kann, wenn er, unter welchem Vorwande es auch sey, übernommene Dienstleistungen zu erfüllen sich weigert, durch exekutivische Zwangsmittel vom Gericht dazu angehalten werden, damit nicht die ökonomischen Arbeiten in Stocken gerathen, wobey ihm aber unbenommen bleibt, den Verpächter, falls derselbe seiner Seits den Vertrag nicht erfüllt, gerichtlich zu verklagen.

§. 184.

Wenn ein Pächter das Pachtgut durch üble Wirthschaft verschlechtert, oder die Besorgniß eintritt, er werde seine Pachtverbindlichkeit nicht erfüllen, so hat der Gutsherr das Recht, solches dem Gericht anzuzeigen und eine Untersuchung zu verlangen, damit, nach Befinden der Umstände, der Pächter zur Erfüllung des Pachtvertrages angehalten, oder sogleich aus dem Pacht gesetzt werde.

§. 185.

Die Kontrahenten sind gegenseitig verbunden, neun Monate vor Ablauf des Pachtvertrages zu erklären, ob es bey denselben noch länger bleiben, oder die eingegangenen Verbindlichkeiten nach Ablauf der Pachtzeit als aufgehoben angesehen werden sollen. Ist der Pachtvertrag nur auf ein Jahr geschlossen, so kann die gegenseitige Erklärung sechs Monate vorher erfolgen. Erfolgt eine solche Aufkündigung nicht, so wird er stillschweigend als noch auf ein Jahr, unter den vorigen Bedingungen, verlängert angesehen.

§. 186.

Nur der Tod oder die gesetzlich nothwendige Entfernung des Pächters heben den Vertrag vor dem Ablauf des ökonomischen Jahres auf (§. 178. No. 3.), wenn derselbe nicht zugleich auch auf die Erben des verstorbenen Pächters gerichtet ist.

Digitized by Google

§. 187.

Der Eigenthümer hat das Recht, so lange den Abzug des Pächters und seiner Effekten zu verweigern, bis dieser alle seine rückständigen Obliegenheiten erfüllt hat.

§. 188.

Wenn nach abgelaufenen Pachtjahren ein Pächter seine Obliegenheiten nicht erfüllt hat und keinen hinlänglichen Bürgen stellen kann, der die rückständigen Verbindlichkeiten gegen den Verpächter übernimmt, so wird ein solcher Pächter zu der Klasse der Dienstboten gerechnet, und ist gehalten, seine Schuld abzuarbeiten.

§. 189.

Der Schuldner, welcher zur Abarbeitung verurtheilt wird, muß vom Gutsherrn landüblich bekleidet und beköstigt werden, auch muß der Gutsherr seine Kronsabgaben bezahlen und ihm jährlich 15 Rubel Silbermünze von der Schuld abrechnen. Wenn die Weiber und Kinder dieser Personen sich nicht selbst erhalten und nicht ihre Abgaben entrichten können, so müssen sie vom Herrn alimentirt und bekleidet werden, dafür aber haben sie für den Herrn zu arbeiten, und die Weiber erhalten dafür den jährlichen Lohn von 10 Rubeln Silbermünze.

§. 190.

Dem Pächter kommt das Recht zu, seine Pachtstelle nicht eher dem Verpächter wieder zu geben, als bis derselbe die aus dem Kontrakt fließenden, nicht angestrittenen, oder durch das Gericht definitive zuerkannten Verpflichtungen erfüllt hat.

§. 191.

Der Grundherr oder Verpächter wird, bey einem Konkurse über das Vermögen des Pächters, mit den aus dem Pachtkontrakt entstandenen Forderungen so locirt, wie es unten in der Konkursordnung bestimmt worden ist.

Zur Feststellung eines zum Wohl der Grundbesitzer, als auch zum Wohl der Kapitalisten, nothwendig auf richtigen Grundsätzen basirten Kreditsystems, wird hiermit ausdrücklich festgesetzt: daß beym Eintritt eines formellen Konkurses die Kreditoren des verschuldeten Grundstücks berechtigt seyn sollen, nach vorhergegangener neunmonatlicher Kündigung, alle Pachtkontrakte, wenn sie auch auf längere Zeit abgeschlossen seyn sollten, mit dem Anfange des darauf folgenden ökonomischen Jahres zu heben; jedoch mit nachstehenden Einschränkungen:

1) Diese Berechtigung der Kreditoren soll ihnen jedoch nur zwey Jahre lang, welche vom Eintritt des formellen Konkurses zu rechnen sind, zustehen, so daß sie verpflichtet sind, die früher abgeschlossenen und in dieser Frist nicht gekündig-

Digitized by Google

ten Pachtkontrakte bis zum Ablaufe der kontraktmäßigen Pachtzeit bestehen zu lassen.

2) Pachtkontrakte, welche während des Konkurses ihre Endschaft erreicht haben, sey es nun durch Ablauf der Pachtjahre, oder durch die den Kreditoren zustehende Befugniß der Aufkündigung, können von den Kreditoren oder Kuratoren der Masse nur bis zum Ablaufe des ökonomischen Jahres abgeschlossen werden, in welchem das im Konkurse befindliche Grundstück zum öffentlichen Verkaufe gebracht worden ist.

3) Solche Pächter, welche ihre Pachtstellen zu keinen wohlfeilern Bedingungen in Besitz haben, als die im transitorischen Zeitraum aufgenommenen Gehorchs-Tabellen bestimmen, sollen von den Kreditoren in ihrem Besitz bis zum Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit nicht gestört werden können.

4) Pachtkontrakte, deren Inhalt durch die Mitauschen Anzeigen dreymal bekannt gemacht worden, und denen innerhalb zwey Jahren, von Zeit der Bekanntmachung an, nicht widersprochen worden ist, sollen, nachdem sie in der Instanz des Grundstücks korroborirt worden sind, gleichfalls von den Kreditoren nicht vor Ablauf des Pachttermins gehoben werden können.

5) Denjenigen Pächtern, welche bey einem ausgebrochenen Konkurse durch die den neuen Akquirenten zuständigen Berechtigungen einen Verlust zu erleiden befürchten, soll es gestattet seyn, sich mit ihren etwanigen, wirklich zur wahren Verbesserung der Pachtstellen verwandten Kosten, beym Konkursgerichte anzugeben, in welchem Falle sie mit ihren erwiesenen Meliorationskosten allen denjenigen Kreditoren, deren Forderungen nicht durch eine schon vor Ausbruch des Konkurses bewerkstelligte gerichtliche Korroboration, oder wegen eines besondern gesetzlichen Vorzugsrechtes, besser begründet wären, zu prälociren sind.

6) Pächter, welche für mehr als ein Jahr Vorausbezahlungen leisten, sind befugt, dieselben in der Instanz des Grundstücks korroboriren zu lassen, und genießen dann, in Betreff der Vorausbezahlung, den Vorzug nach dem Datum der Korroboration.

7) Zu mehrerer Sicherheit der Pächter sollen diese Verordnungen, jedesmal bey Eintragung der Pachtkontrakte über Privatgrundstücke in die Kontraktenbücher der Gemeindegerichte, den Pächtern vom Gemeindegerichte vorgelesen, gehörig erklärt und, daß solches geschehen sey, ausdrücklich verschrieben werden.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Polizeyordnung und Bauer-Gerichtsordnung.

Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 192.

Der Adel, um seine humanen und liberalen Gesinnungen vollständig auszusprechen, begiebt sich seiner Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit, sowohl über seine ehemaligen Erbunterthanen, als auch über die andern Personen niedern Standes, welche ex domicilio, delicto oder contractu derselben unterworfen waren, und behält sich nur die Hauszucht und Gutspolizey nach den unten folgenden Bestimmungen vor.

§. 193.

Da der Adel sich aller mit seiner ausgedehnten Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundenen Vorzüge und Vortheile begiebt, so folgt auch von selbst, daß er von denen damit verknüpft gewesenen Kosten und Lasten aller Art entbunden bleibt.

§. 194.

Indem durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Gerichtsbarkeit auch das Recht und die Verpflichtung der Gutsherren, die Bauern zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Obliegenheiten anzuhalten, aufgehört haben, so wird es nothwendig, nicht nur Polizey-, sondern auch Justizbehörden zu bestimmen, welche die aufgehobene adeliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit ersetzen, über diejenigen Personen, welche der adelichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, die Polizeyaufsicht führen, und in Kriminal- und Civil-Justizsachen Recht und Gerechtigkeit handhaben sollen.

§. 195.

Die Personen, welche unter der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit standen, können in zwey Klassen eingetheilt werden:

Digitized by Google

Erste Klasse. Zu dieser gehören die ehemaligen Erbunterthanen, welche jetzt Glieder einer Bauergemeinde seyn werden.

Zweyte Klasse. Hieher gehören alle schon früher frey gewesene Personen niedern Standes, als: Krüger, Handwerker, Bediente u. s. w.

§. 196.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit über diese beyden Klassen wird den Gerichten übertragen, die bisher mit den Kriminalsachen beauftragt waren, nur daß jetzt keine Entsagungen von Seiten der Gutsherrschaften erforderlich sind, und daher auch keine Kostenerstattung, weder für Kanzelleygebühren, noch für die Alimentation und Bewachung der Arrestanten, von dem Gutsherrn gefordert werden kann.

§. 197.

Die Polizey- und Civiljustiz wird nach den unten folgenden Bestimmungen gehandhabt.

1) Von dem Gemeindegericht und der Gutspolizey.
2) Von der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte.
3) Das Oberhofgericht ist die letzte Revisions-Instanz in Civil-Justizsachen der Glieder der Bauergemeinden, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn.

§. 198.

Da Seine Kaiserliche Majestät die großmüthige Absicht ausgesprochen haben, das Glück und den Wohlstand der Bauerklasse zu heben, so wird festgestellt, daß in allen Rechtssachen, so wie bey allen Verträgen und überhaupt allen Handlungen der willkührlichen und sonstigen Gerichtsbarkeit, bey welchen ein Glied der Bauergemeinde kontrahirender oder interessirender Theil ist, Alles auf gewöhnliches Papier geschrieben und verhandelt werden könne und solle, auch daß keine Poschlinen irgend einer Art in dergleichen Sachen erhoben werden mögen, so wie, was die 6 Procent Poschlinen betrifft, wegen solcher im §. 20 Bestimmung getroffen worden ist.

§. 199.

Es haben also die Glieder des Kurländischen Bauerstandes ihre Gerichte, bey welchen sie in allen bürgerlichen Rechtssachen, sie mögen nun ihre Person, ihr bewegliches oder ihr unbewegliches Vermögen, oder ihre persönlichen Rechte und Verpflichtungen betreffen, belangt werden können, und vor welchen sie gleichfalls ihr Recht geltend machen dürfen.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von dem Gemeindegericht und dessen Organisation.

§. 200.

Auf jedem Gute, oder auf mehreren vereinten Gütern, wird ein Gemeindegericht errichtet, welches nicht nur die Polizey-, sondern auch die Civiljustiz in erster Instanz, in Rücksicht der Glieder der Bauergemeinden, zu verwalten hat. Jedoch sind von ihrer Gerichtsbarkeit die Glieder einer Bauergemeinde ausgeschlossen, welche Hofesleute, Aufseher, Busch- und Feldwächter sind. Die Verbindung der Justiz und Polizey hat die dreyfache Wohlthat, daß dadurch wenigere Subjekte dem Ackerbau entzogen werden, daß die Bauern von ihres Gleichen in erster Instanz Urtheil und Recht erhalten, und, ohne Reisen machen zu dürfen, zu ihrem Rechte gelangen können.

§. 201.

Das Personale dieses Gerichts und die Wahl der Glieder desselben ist bereits oben bestimmt worden.

§. 202.

Das Gemeindegericht spricht, wie alle andere Behörden, im Namen des Monarchen, unter Oberaufsicht des Civil-Oberbefehlshabers und unter Aufsicht der Oberbehörden, Urtheil und Recht.

§. 203.

Das Gemeindegericht hält seine Sitzungen an dem Orte, den die Gutsherrschaft dazu anweiset. Es hält seine Gerichte in Polizey- und Civilsachen einen Tag in der Woche. Ein Glied desselben aber muß beständig im Hofe residiren, um die laufenden Sachen zu besorgen, in Angelegenheiten, wo Gefahr im Verzuge ist, Maßregeln zu ergreifen, und Ordnung und Ruhe zu erhalten. Wo mehrere Güter zur Bildung einer Gemeinheit zusammen treten, kann jedes einzelne Gut einen Zehntner wählen, der die Funktion des residirenden Polizeygliedes vertritt. Das Gemeindegericht kommittirt, wo es nicht in corpore handeln kann, einem oder dem andern seiner Mitglieder, oder einem Gemeindevorsteher, die Ausführung von dergleichen Geschäften, und bestimmt, so fern es möglich ist, was das residirende Mitglied während der Tage, wo keine Sitzung statt findet, vollführen soll. Das Gemeindegericht ist nicht verantwortlich für die Handlungen des residirenden Mitgliedes, wenn selbiges den Auftrag und seine Befugnisse überschreitet.

Digitized by Google

Bey wichtigen Angelegenheiten muß das residirende Mitglied die Glieder des Gemeindegerichts zusammen berufen. Es muß seine individuelle Ueberzeugung, sowohl in Polizey- als ökonomischen Angelegenheiten, dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß subordiniren.

Beyde Abtheilungen des Hauptmannsgerichts erlassen jedoch alle Aufträge an das Gemeindegericht, welches für die Erfüllung solcher Befehle verpflichtet ist.

§. 204.

Das gesammte Gemeindegericht muß von der Verwaltung seines Amts in Gemeindepolizey-Angelegenehiten jährlich den Vorstehern, unter Aufsicht der Gutspolizey, Rechenschaft ablegen. In Betreff der Rechtspflege aber, und der Obliegenheiten gegen den Staat, sind die Glieder des Gemeindegerichts den höhern Landes-Autoritäten jedesmal Rechenschaft zu geben schuldig.

Dritter Abschnitt.

Organisation der Hauptmannsgerichte für Kurland.

§. 205.

Die Hauptmannsgerichte werden in zwey Abtheilungen abgeschieden:

Erste Abtheilung. Diese besteht aus den bisherigen Gliedern des Hauptmannsgerichts.

Die Kompetenz dieser Abtheilung erstreckt sich über diejenigen Angelegenheiten, welche nach den bisherigen Gesetzen und Anordnungen zu den Obliegenheiten des Hauptmannsgerichts gehört haben, in so fern dieser Kompetenz nicht durch die gegenwärtigen Bauer-Verordnungen derogirt worden ist.

Zweyte Abtheilung. Diese besteht aus dem adelichen Bezirksrichter, einem adelichen Assessor, einem Beysitzer aus dem Bauerstande und einem Sekretär.

Dieser Abtheilung wird ein adelicher Friedensrichter beygegeben, zu dessen vorzüglicher Bestimmung es gehört, die Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche beyzulegen; überdies vertritt er bey legaler Abwesenheit des adelichen Assessors und in den Fällen, wo der Bauerbeysitzer austreten muß, die Stelle eines Assessors mit einem voto decisivo, auch kann er zu Lokal-Untersuchungen delegirt werden, und zwar nur von der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts.

Da die zweyte Abtheilung der Hauptmannsgerichte nur zur Handhabung der Gerechtigkeit in Angelegenheiten, welche die Bauern betreffen, bestimmt ist, so soll weder

Digitized by Google

die Regierung, noch eine andere Autorität, berechtigt seyn, Glieder der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte zu landpolizeylichen Angelegenheiten zu delegiren.

§. 206.

Die Wahl des Hauptmanns und der beyden adelichen Assessoren der ersten Abtheilung geschieht wie bisher. Der Adel jedes Hauptmannsbezirks wählt aber ausschließlich den adelichen Assessor für die zweyte Abtheilung, und stellt denjenigen, der durch Stimmenmehrheit ernannt worden ist, dem Civil-Oberbefehlshaber zur Bestätigung durch die Kommittée vor.

Eben so wählt der Adel jedes Hauptmannsbezirks den adelichen Bezirksrichter und den adelichen Friedensrichter; jedoch nur von drey zu drey Jahren, und stellt selbige durch die Kommittée dem Civil-Oberbefehlshaber zur Bestätigung vor. Die zweyte Abtheilung ernennt den Sekretär und stellt ihn durch die Regierung zur Bestätigung vor.

§. 207.

Jede Abtheilung des Hauptmannsgerichts schickt ihre besonderen Berichte und Vorschläge, an wen gehörig, ab, und hält ihre besonderen Journale und Vortragsregister. Auch haben die beyden Abtheilungen ihre separaten Sitzungslokale, wo möglich, in einem Hause.

Die Sitzungen der ersten Abtheilung bleiben, wie bisher, permanent.

Die zweyte Abtheilung versammelt sich dreymal im Jahre. Der erste Termin ist vom 10ten Januar bis zum 20sten Februar; der zweyte Termin vom 20sten May bis zum 4ten Juny; der dritte vom 2ten Oktober bis zum 1sten December.

In den Zwischenzeiten muß entweder der adeliche Assessor oder der Friedensrichter zur Expedirung der laufenden Geschäfte dejouriren.

Der adeliche Assessor der zweyten Abtheilung ist permanent, und eben so, wie die Assessoren der ersten Abtheilung, fähig, zum Hauptmann gewählt zu werden. Ist der Friedensrichter successiv dreymal gewählt, und hat er sein Amt sechs Jahre verwaltet, so ist er durch die dritte Wahl, und so lange er im effektiven Dienste bleibt, qualificirt, zum Hauptmann gewählt zu werden. Sollte während des transitorischen Zeitraums eine Abänderung der Gerichtsverfassung beschlossen und nachgegeben werden, so sollen auch selbst die Inhaber der permanenten Wahlposten bey der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte keine Ansprüche auf eine Entschädigung haben.

In den Fällen, wo ein Edelmann oder Exempt Beklagter ist, tritt der Beysitzer aus dem Bauerstande aus.

Digitized by Google

§. 208.

Für den Piltenschen Kreis werden, in Gemäßheit der wegen daselbst umzuformender Gerichtsverfassung von Seiner Kaiserlichen Majestät getroffenen Bestimmung, mit Aufhebung des dort befindlichen Manngerichts, nach seiner zeitherigen Organisation zwey Hauptmannsgerichte errichtet, und zwar Eins für die Kirchspiele Hasenpoth, Neuhausen, Ambothen und Sackenhausen, und Eins für die Kirchspiele Dondangen, Erwahlen und Pilten. Aus dem Personale des Piltenschen Manngerichts wird das Hasenpothsche Hauptmannsgericht formirt.

§. 209.

Diese Hauptmannsgerichte werden in allen Beziehungen auf denselben Fuß gesetzt, wie sie in den übrigen Kreisen Kurlands statt finden.

§. 210.

Die für den Piltenschen Kreis zu etablirenden zwey Hauptmannsgerichte werden eben so, wie wegen der Hauptmannsgerichte in den übrigen Kreisen Kurlands bestimmt ist (§. 205), in zwey Abtheilungen abgeschieden, und gilt auch für dieselben alles dasjenige, was wegen der Hauptmannsgerichte, §§. 205, 206 und 207, bestimmt worden ist.

§. 211.

Die Beysitzer aus dem Bauerstande bey der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte werden in folgender Art erwählt und ernannt. Der Bezirksrichter erläßt einen Befehl an die Gemeindegerichte seines Bezirks, daß jedes derselben, mit Vorwissen der Gutspolizey, die Gemeinde versammele. Die Gemeinde erwählt einen Deputirten zur Wahl des Beysitzers, und ordnet denselben nach dem Sitzungsort der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts zu dem von dem Bezirksrichter bestimmten Tage ab. Eine Gemeinde, welche aus mehr als 100 männlichen Seelen besteht, kann, für jede 100 Seelen mehr, einen zweyten, dritten u. s. w. Deputirten schicken.

Auf der Gemeindeversammlung gelten keine Vollmachten, und eben so wenig kann ein Deputirter sich einen Andern substituiren. Die Deputirten schlagen ihre Kandidaten vor, und schreiten unter Vorsitz des Bezirksrichters zur Wahl, welche nach relativer Stimmenmehrheit vollzogen wird. Für jede Stelle werden drey Subjekte gewählt. Der Vorsitzer der Wahl sendet das abgehaltene Stimmenprotokoll an die Gouvernements-

Digitized by Google

Regierung zur Bestätigung ab. Der Bestätigte wird bey dem Gerichte, für welches er bestätigt worden ist, in Eidespflicht genommen.

Der Beysitzer aus dem Bauerstande wird von drey zu drey Jahren erwählt.

§. 212.

Wahlfähig zum Bauerbeysitzer bey der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts ist nur eine Person von tadelloser Aufführung, die ihr 25stes Jahr zurückgelegt hat und Mitglied einer Bauergemeinde ist. Bey der Wahl soll vorzüglich auf Personen Rücksicht genommen werden, welche lesen, schreiben und rechnen können, und nach 20 Jahren, von der Promulgation dieses Gesetzbuches ab gerechnet, soll Niemand Bauerbeysitzer bey den obigen Gerichten werden, der nicht lesen, schreiben und rechnen kann. Das Mitglied einer Bauergemeinde, welches in Dienstverhältnissen zu einer Gutsherrschaft steht, kann nicht zum Beysitzer erwählt werden. Sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften und eine Krankheit, welche Jemand nicht erlaubt, sein Haus zu verlassen, sind die einzigen Gründe, welche die Nichtannahme eines richterlichen Amtes, sowohl bey der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte, als auch bey dem Gemeindegerichte, entschuldigen.

§. 213.

Unter der Jurisdiktion der Hauptmannsgerichte erster Abtheilung gehören Personen aller Stände, mit Ausnahme der Glieder der Bauergemeinden, in Landespolizey-Angelegenheiten nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

§. 214.

Unter den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung

A. gehören mittelbar in Polizeysachen die Glieder der Bauergemeinden;

B. in Justizsachen aber

1) Gutsbesitzer nur in dem Fall, wenn sie von einem Gliede einer Bauergemeinde aus einem Personen- oder dinglichen oder persönlichen Rechte, und wegen Mißbrauch der Hauszucht oder der Gutspolizey in Anspruch genommen werden.

2) Hofesdomestiken, wozu auch die Hofesältesten, Hofmäher und Gärtner, überhaupt alle Personen, die in Hofeslohn und Diensten stehen, gehören, wenn sie auch Glieder einer Bauergemeinde sind, in allen Civil-Justizsachen.

3) Ganze Gemeinden in allen Civil-Justizsachen.

4) Alle diejenigen Personen, welche zwar nicht Glieder einer Bauergemeinde sind, aber bisher unter der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit standen, in allen Justizsachen.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von der Polizey.

Erster Abschnitt.

Polizeyordnung.

Erste Abtheilung.

Gemeindepolizey.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 215.

Die Polizey schließt in sich ein:

1) Die Befugniß über Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie über die Beförderung des Wohlstandes der Gemeinde und Erhaltung der Sittlichkeit, zu wachen, Vergehungen und Verbrechen vorzubeugen, und dahin abzweckende Anordnungen zu treffen, in so fern diese die ihr zugeeigneten unten näher zu bestimmenden Berechtigungen nicht überschreiten.

2) Die Polizeygerichtsbarkeit, das ist das Recht, die Uebertretungen der Polizeygesetze zu bestrafen, und Uebertreter der Kriminalgesetze oder Verbrecher einzuziehen und selbige dem Kriminalgerichte zu übergeben.

§. 216.

Ausser diesen beyden Befugnissen wird der Gemeindepolizey noch das Recht übertragen, in reinen Civil-Justizsachen, deren Gegenstand den Werth von 5 Rubeln Silbermünze nicht übersteigt, Urtheil und Recht zu sprechen.

§. 217.

Bey der Gemeindepolizey wird Alles mündlich ohne alle prozessualische Förmlichkeiten verhandelt, Kläger und Beklagte, wie auch Zeugen, werden summarisch vernommen, nur das Nothwendigste wird protokollirt und entschieden.

§. 218.

In eigentlichen Polizeysachen muß die Gemeindepolizey nicht nur auf Befehl der Obrigkeit, oder auf Klage oder Angabe von Privatpersonen, Untersuchungen anstellen, sondern ist auch berechtigt, von Amtswegen in öffentlichen, die Ruhe und Sicherheit störenden, Angelegenheiten zur Untersuchung zu schreiten.

Digitized by Google

§. 219.

Das Gemeindegericht, als Gemeindepolizey, ist der Gutspolizey untergeordnet und derselben verantwortlich. Auch ist die Gutspolizey berechtigt, durch ihren etwa nothwendig befundenen Widerspruch die Vollstreckung der Urtheile des Gemeindegerichts oder einzelner Glieder desselben zu suspendiren, jedoch bey eigener Verantwortlichkeit und mit der Verpflichtung, die Sache zur Entscheidung der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts zu bringen.

Zweyte Unterabtheilung.

Von der Polizeygerichtsbarkeit und zwar von der Strafgewalt derselben.

§. 220.

Das Gemeindegericht kann Polizeyvergehungen der Glieder einer Bauergemeinde, mit Ausschluß der Hofesleute, mit strengem Verweis, Abbitte, Widerruf und Vergütung des Schadens, ferner mit höchstens 30 Stockschlägen oder 30 Peitschenhieben, mit Auflage von Arbeiten ohne Tagelohn und Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens 3 Tage, und mit einem Arrest von höchstens 48 Stunden bey gewöhnlicher Kost, oder auch auf Wasser und Brod, bestrafen.

§. 221.

Das residirende Mitglied kann Polizeyvergehungen mit strengem Verweis und höchstens mit 15 Stockschlägen oder 15 Peitschenhieben, und mit einem Arrest von höchstens 48 Stunden bey gewöhnlicher Kost, oder bey Wasser und Brod, ahnden.

§. 222.

Kinder unter 14 Jahren, so wie Weibspersonen, können nur mit Kinderruthen, und zwar höchstens mit 20 Streichen, bestraft werden.

§. 223.

Die Polizey muß die Strafen nach dem Grade des Vergehens abmessen, darf aber nie die Gränzen ihrer Strafgewalt überschreiten.

Es wird daher in diesem Gesetzbuch nur das Maximum der Strafen bestimmt, weil der Gesetzgeber alle konkurrirende Umstände vorher zu bestimmen nicht im Stande ist.

§. 224.

Ein Jeder, der sich in polizeylicher Hinsicht vergeht, ist, ausser daß er eine öffentliche Strafe verwirkt hat, schuldig und gehalten, den von ihm angerichteten Schaden nach richterlicher Erkenntniß möglichst zu erstatten oder abzuarbeiten.

Digitized by Google

§. 225.

Auſſer den Fällen, wo in dieſem Geſetzbuch Geldſtrafen beſtimmt ſind, ſollen keine Geldſtrafen ſtatt finden, weil dieſe mehr die Familie des Strafbaren und die Gemeinde, zu der er gehört, und die für ſeine Abgaben aufkommen muß, als den Thäter treffen.

§. 226.

Die Stockſchläge werden mit einem Stocke von der Stärke eines kleinen Fingers, und die Peitſchenhiebe mit der hier gewöhnlichen flachen Peitſche auf bedeckten Körper gegeben.

§. 227.

Perſonen von mehr als 70 Jahren, kränkliche und ſchwächliche Perſonen, ſchwangere Frauen, in Dienſten ſtehende Glieder des Gemeindegerichts, und aktive Gemeindevorſteher, ſind von körperlichen Strafen befreyt.

§. 228.

Ein Tag Gefängniß oder Arreſt wird 8 Stockſchlägen oder Peitſchenhieben gleich geachtet.

§. 229.

Wenn die Geſetze nicht eine Ausnahme machen, ſo wird ein Polizeyvergehen, das von einem Gliede einer Bauergemeinde begangen worden, da von der Gemeindepolizey beſtraft, wo das Verbrechen begangen worden iſt.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Polizeyverwaltung.

A.

Sicherheits- und Ordnungspolizey.

§. 230.

Das Gemeindegericht iſt verpflichtet, auf Ruhe, Sicherheit und Ordnung in ſeinem Bezirke zu ſehen, und hat daher die Berechtigung, wo Gefahr im Verzuge iſt, Maßregeln zu ergreifen, muß aber baldmöglichſt davon die Gutspolizey in Kenntniß ſetzen.

§. 231.

Das reſidirende Mitglied des Gemeindegerichts iſt verbunden, der Gutspolizey wöchentlich über gewöhnliche Vorfälle in der Gemeinde, und ob in derſelben Ruhe und Ordnung obwalte, mündlichen Bericht zu erſtatten, von auſſerordentlichen Begebenheiten aber muß es der Gutspolizey ohne Verzug Anzeige machen.

Digitized by Google

§. 232.

Das Gemeindegericht darf nicht dulden, daß in der Gemeinde paßlose Menschen, Bettler, Herumtreiber, Läuflinge und Deserteure sich aufhalten und gehehlt werden. Es ist in solchen Fällen verbunden, der Gutspolizey unverzüglich Anzeige zu machen, nachdem es zuvor, wenn es für nöthig erachtet ist, sich der verdächtigen Person versichert hat.

Diese Pflicht und Berechtigung liegt nicht nur dem ganzen Gemeindegericht ob, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede des Gemeindegerichts.

§. 233.

Jedem Gliede des Gemeindegerichts, vorzüglich aber dem residirenden Mitgliede, liegt es ob, der Gutspolizey die Ankunft eines jeden Fremden im Gebiete, der sich über 24 Stunden in demselben aufhält, anzuzeigen. Damit aber die Glieder des Gemeindegerichts diese Pflicht zu erfüllen im Stande seyn können, so ist jeder Bauerwirth oder Pächter und jeder Krüger, oder auch Jeder, der sonst sein eigenes Haus hat, verbunden, einem Gliede des Gemeindegerichts oder einem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Fremder sich bey ihm einfindet und sich über 24 Stunden bey ihm aufhält.

§. 234.

Die Gemeindepolizey beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Aufsicht über die Heerstraßen und Wege. Dieses Mitglied sorgt für die anbefohlene Ausbesserung der Heerstraßen, der Kirchen-, Kirchspiels- und sonstigen zum Gebiete gehörigen und zur nöthigen Kommunikation erforderlichen Wege, und hält die zur Ausbesserung verpflichteten Gemeindeglieder hierzu an. Auch liegt ihm ob, der Gutspolizey sofort Anzeige zu machen, wenn Gränzzeichen oder Gränzsteine zerstört oder verrückt werden, oder sonst ein Eindrang in die Gränzen geschieht.

§. 235.

Bey entstandener Feuersbrunst und beym Waldbrennen muß das residirende Mitglied des Gemeindegerichts mit allen in der Gemeinde vorhandenen Löschanstalten zu Hülfe eilen, die saumseligen Gemeindeglieder zur Hülfsleistung anhalten, und über die Ausführung folgender Vorschriften wachen:

No. 1 Da mehrentheils nur Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Ursachen der Feuerschäden sind, so muß die Guts- und Gemeindepolizey die nächste Veranlassung auf das Genaueste zu erforschen suchen, und es soll derjenige, der durch Vernachlässigung des Feuers auch Andern Schaden zugefügt hat, zur Schadloshaltung angehalten werden.

Digitized by Google

No. 2. In einer jeden Gemeinde sollen auf fünf Pachtstellen zwey Eimer, und für jede einzelne Pachtstelle ein Feuerhaken von zwey bis drey Faden lang, ein Löschwischer und ein Schallbrett befindlich seyn.

No. 3. Wenn in einem Hause oder in der Stube Feuersgefahr entsteht, soll sogleich an einem freyhängenden Brette Lärm geschlagen werden, damit die Nachbaren nicht nur die Gefahr, sondern auch durch den Schall den Ort der Gefahr erfahren. Die übrigen Bewohner des Gesindes sollen sogleich nicht nur die Thüre der Stube, sondern auch, um allen Zug zu hindern, die geringste Oeffnung zustopfen, und so das Feuer in seinem Entstehen zu ersticken suchen.

No. 4. Wenn das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden ist, müssen sogleich sämmtliche Bauerwirthe und Pächter mit den Löschinstrumenten und Leitern sich nach dem Orte der Gefahr begeben, die Knechte aber ihnen sogleich mit Wasserfuhren folgen und sämmtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken.

No. 5. Ein Glied der Gemeindepolizey dirigirt die Löschanstalten, und Jeder ist ihm zu folgen verbunden, und es darf ohne sein Zulassen nichts niedergerissen werden. Es fertigt auch sogleich einen Boten an die Gutspolizey mit der Nachricht von der Feuersgefahr ab. Es muß auch die geretteten Sachen an einem Ort zusammentragen lassen, behält solche unter seiner Aufsicht, und sorgt dafür, daß nichts entwendet werde.

No. 6. Alle bey einem Feuerschaden gegenwärtige Menschen sind hülfreiche Hand zu leisten verbunden, und wenn es etwa wegen zu großer Entfernung des Wassers, oder auch sonst einer Ursache wegen, an Hülfe fehlt, so läßt das Mitglied des Gemeindegerichts von Neuem Lärm schlagen, als auf welchem Falle die Wirthinnen und alle erwachsene Personen weiblichen Geschlechts auch zur Hülfe zu eilen verbunden sind. Wer aber keine Hülfe zu leisten kömmt, oder wer als gegenwärtig keine Hülfe leistet, verfällt in Strafe.

No. 7. Wenn es nach den Lokalumständen nothwendig wird, die zunächst unter dem Winde belegenen Häuser abzudecken, um die Verbreitung des Feuers zu verhindern, so soll sich dem Niemand, bey schwerer Verantwortlichkeit, widersetzen.

No. 8. Auch benachbarte Höfe sind bey entstandener Feuersgefahr verbunden, sich einander Hülfe zu leisten.

No. 9. Uebrigens ist die Guts- und Landespolizey verbunden, darüber zu wachen, daß bey Anlegung neuer Gebäude, bey Erbauung von Schmieden und Küchen,

Digitized by Google

und bey Reparaturen der Oefen, Essen und Schornsteine, die Feuersgefahr besonders berücksichtigt werde.

No. 10 Wenn auf dem Hofe Feuerschaden entstehen sollte, so müssen die Bauern des Guts oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen einfinden, und so und in der Art, wie es von ihnen verlangt werden würde, Hülfe leisten. Die Gemeindepolizey soll gleichfalls, wenn es verlangt wird, die geretteten Sachen unter ihre Aufsicht nehmen, und überhaupt Jeder zu erscheinen und Hülfe zu leisten verbunden seyn.

No. 11 Wenn Wälder, Büsche, Heiden und dergleichen durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, und durch Grabenziehen und Niederhauen und Entfernung der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern suchen.

§. 236.

Die Guts- und Gemeindepolizey haben in Absicht der Krüge und der Krügerey über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften zu wachen:

No. 1. Die Gutspolizey hat darauf zu sehen, daß von Niemand, der nicht das Recht dazu hat, in seinem eigenen oder fremden Namen ein Krug angelegt oder gehalten werde.

No. 2. Die Gemeindepolizey, besonders das residirende Mitglied, hat darauf zu sehen, daß die Krüger, ausser den Reisenden, Niemanden ein Nachtlager oder nächtlichen Aufenthalt gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Völlerey und Liederlichkeit werde; daher sie für die dadurch entstehenden Unordnungen im Kruge verantwortlich gemacht werden. Die Krüger haben ebenfalls die Verpflichtung, verdächtige Leute zu ergreifen und der Gutspolizey zu überliefern. Alle im Kruge Anwesende sind in dergleichen Fällen verbunden, dem Krüger hülfreiche Hand zu leisten.

No. 3. Die Krüger sind verbunden, für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden zu sorgen; zugleich müssen sie für die Sicherheit ihrer Gäste, besonders wegen Feuersgefahr, wachsam seyn. Eine erweisliche grobe Nachlässigkeit unterwirft sie der gesetzlichen Strafe.

No. 4 Was die Krüger zum Aufbewahren angenommen haben, das müssen sie sorgfältig verwahren und dafür aufkommen.

Digitized by Google

No. 5. Wenn durch einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer entsteht, so müssen die Schuldigen, so weit ihr Vermögen hinreicht, den Schaden ersetzen.

No. 6. Wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft oder sonst mißhandelt und ihren billigen auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll, auf geführte Beschwerde, den Umständen angemessen bestraft werden.

No. 7. Wenn die Krüger die Krugswaare verfälschen, sollen sie, je nachdem sie solche mehr oder weniger verderben, am Leibe bestraft werden.

B.

Polizeyaufsicht über die Erfüllung der Gemeindepflichten.

§. 237.

Die Gemeindepolizey ist verpflichtet, alle drey Jahre Listen über die in ihrer Gemeinde vorgefallenen Geburten oder Sterbefälle von Personen männlichen Geschlechts, so wie über die neu hinzugekommenen oder ausgetretenen Mitglieder der Gemeinde, damit der Bestand einer jeden Gemeinde zuverlässig bestimmt sey, nach einem besondern Schema anzufertigen und spätestens den 10ten May der Gutspolizey zur weitern Beförderung an die erste Abtheilung des Hauptmannsgerichts abzugeben. Nur nach dieser wirklich vorhandenen männlichen Seelenzahl in der Gemeinde werden von dem Kameralhofe die Kronsabgaben und Rekrutenaushebungen berechnet und veranstaltet. Auch sollen alle übrigen nach Seelenzahl zu leistenden Verpflichtungen nach diesen Listen über den wirklichen Bestand der Gemeinde angeordnet werden.

§. 238.

Der Gemeindepolizey liegt es ob, von den Mitgliedern der Gemeinde das, was sie an Kronsabgaben zu zahlen haben, beyzutreiben und für die Erfüllung der öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Gemeindemitglieder zu verantworten. Sie hält deshalb nicht allein die saumseligen Glieder der Gemeinde zur Leistung derselben an, sondern macht, im Fall eintretender Restantien, davon sogleich mit Vorwissen der Gutspolizey der ersten Abtheilung des Hauptmannsgerichts Anzeige, damit dasselbe, nach Befinden der Umstände, seine Maßregeln nehmen könne. Die Erhebung der Abgaben selbst aber geschieht nach folgenden Regeln:

Digitized by Google

a) Zur Herbeyschaffung der ganzen Abgabesumme, welche eine Bauergemeinde an die Krone zu zahlen hat, sollen nur die Individuen männlichen Geschlechts vom 14ten bis zum 60sten Jahr beyzusteuern verpflichtet seyn, von welcher Verpflichtung jedoch gänzlich Unvermögende und Arbeitsunfähige, nach einem unter Zustimmung der Gutspolizey gefaßten Beschlusse der Gemeinde, ausgenommen seyn sollen.

b) Die ganze Summe der Kronsabgaben, so wie die einer Gemeinde anderweitig solidarisch obliegenden Verpflichtungen, sollen von dem Gemeindegericht und den Vorstehern nach Billigkeit und mit Beobachtung der obigen Vorschrift vertheilt und die Repartition zur Bestätigung der Gutspolizey unterlegt werden.

Die vor dieser allgemeinen Freylassung frey gewesenen und unter dem Namen, als freye Ackerbautreibende, zu den Gütern und Städten angeschriebenen Leute sind, da sie nach einem andern Abgabenregister (Oklad) steuern, unter der solidarischen Zahlungsverbindlichkeit der Bauergemeinde nicht begriffen; so wie die Bauergemeinden dagegen für sie nicht aufkommen, es sey denn, daß diese Personen ihren bisherigen Stand aufgeben, und Glieder einer Bauergemeinde und so aller Rechte und Verbindlichkeiten derselben theilhaftig werden.

c) Wirthe und Pächter, die über 60 Jahre alt sind, aber ihre Gesinde oder Pachtstellen noch verwalten, genießen nicht die Befreyung von dem Beytrage zu den Abgaben der Gemeinde.

§. 239.

Das Gemeindegericht liefert den erhobenen Betrag der Kronsabgaben, da in Kurland keine Kreisrenteyen sind, an die erste Abtheilung des Hauptmannsgerichts.

§. 240.

Die Gemeindepolizey muß die Glieder der Bauergemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Obliegenheiten, als: Wegebau, Fuhrenstellung, Einquartirung u. s. w., anhalten.

§. 241.

Die Gemeindepolizey ist verpflichtet, die Rekruten zu erheben und abzuliefern, auch von der Gemeinde die Aussteuer beyzutreiben, und zwar nach den Vorschriften, welche im Anhange zu diesem Gesetzbuch enthalten sind.

§. 242.

Das Gemeindegericht muß über die Entrichtung der gesetzlichen Zahlungen und Leistungen der Gemeindeglieder an die Prediger und die übrigen Kirchen- und Schulbeamten und Diener aufs Genaueste wachen.

Digitized by Google

§. 243.

Das Gemeindegericht überträgt einem seiner Mitglieder die Aufsicht über die Erhaltung und Erbauung der öffentlichen Gebäude, als: der Kirchen, Schulen, Pastorate, Küsterate und deren Zubehör, in wie fern die Gemeinde dazu beyzutragen verpflichtet ist.

Das mit diesem Geschäfte beauftragte Mitglied muß an jedem Sitzungstage über diese Angelegenheiten, wenn neue Bauten oder Verbesserungen erforderlich sind, eine Unterlegung machen. Das Gemeindegericht bestimmt das, was jeder Bauerwirth oder Pächter in dieser Rücksicht zu leisten hat; das beauftragte Mitglied aber sorgt für die Vollziehung.

§. 244.

Die Gemeindepolizey ist ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Mitglied der Gemeinde in Erfüllung seiner Verpflichtungen saumselig oder widerspenstig ist, sich exekutivischer Mittel zu bedienen, auch nöthigenfalls der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts zu dessen weiterer Wahrnehmung eine Unterlegung zu machen.

C.

Wohlfahrtspolizey.

§. 245.

Die Gemeindepolizey muß einem ihrer Mitglieder oder einem der Gemeindevorsteher auftragen, speziell darüber zu wachen, daß sich nicht Individuen, die weder in Pacht- noch Dienstverhältnissen stehen, auf eigene Hand setzen. Ausgenommen sind hievon Individuen, die erweislich ein bestimmtes Handwerk, das hinlänglichen Unterhalt gewährt, treiben, oder sonst hinlängliche Mittel zu ihrem Unterhalte haben; als welche beyde Gattungen nur der Bewilligung der Gutspolizey bedürfen, um sich in dem Bezirk der Gemeinde des Gutes aufzuhalten, wenn sie übrigens allen ihren sonstigen Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde, zu der sie gehören, Genüge leisten.

§. 246.

Die Gemeindepolizey beauftragt eins ihrer Mitglieder oder einen Gemeindevorsteher, darauf zu sehen, daß alle Vorkehrungen, die erforderlich sind, von der Gemeinde getroffen werden, daß zur gewöhnlichen Zeit alle Felder, Weiden, Waldschläge und Heuschläge des Gemeindebezirks wider den Eindrang des Viehes gesichert sind, und daß die Gemeindemitglieder sich keine muthwillige oder eigenmächtige Abänderung der getroffenen Maßregeln erlauben.

Digitized by Google

§. 247.

Die Gemeindepolizey muß zeitig im Herbst vor der Aerndte die Felder der Bauerwirthe untersuchen, und die Felder derjenigen, welche erklären, daß sie einen Vorschuß nöthig haben werden, taxiren, um im Voraus bestimmen zu können, wie groß der Vorschuß an Brod und Saat seyn könnte. Reicht das Bauer-Vorrathsmagazin, welches ein heiliges Eigenthum der Bauergemeinde ist, zur Bestreitung des nöthigen Vorschusses nicht zu, so muß die Gemeindepolizey, mit Vorbewußt der Gutspolizey, alle Bauerwirthe oder Pächter zusammen berufen, und mit denselben einen Beschluß über die Mittel fassen, wie den Bedürftigen geholfen werden könne. Die Gemeindepolizey ist nach gepflogener Berathung mit allen Bauerwirthen und Pächtern, und der Zustimmung der Mehrzahl derselben, berechtigt, den Wirth, der Vorschuß verlangt, wie einen Verschwender nach §. 89 unter Kuratel zu setzen.

§. 248.

Der Gemeindepolizey liegt es ob, für die Vorrathsmagazine und für die Wiederbezahlung der Vorschüsse zeitig im Herbst, und so wie die Aerndte beendigt ist, Sorge zu tragen, auch falls die Gemeindeglieder sich saumselig erweisen, diese Vorschüsse exekutivisch beyzutreiben und über folgende Anordnungen zu wachen.

Die Allerhöchst bestätigten Vorschriften wegen der Gemeinde-Vorrathsmagazine bleiben in ihrer ganzen Kraft, jedoch mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen, die dem Gutsherrn, als solchem, in Rücksicht dieser Magazine, bis hierzu obgelegen haben, und so weit dieselben nicht in einzelnen Fällen durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert sind.

1) Es soll in einer jeden Gemeinde, wie bisher, nach Verhältniß ihrer Häuser, ein möglichst feuerfestes Magazin an einer vor Feuersgefahr gesicherten Stelle sich befinden, und mit drey verschiedenen Schlössern, von denen der eine Schlüssel beym Vorsitzer des Gemeindegerichts, die andern beyden von zwey Magazinaufsehern verwahrt werden, versehen seyn.
2) Das Vorrathsmagazin steht unter besonderer Verantwortung des Vorsitzers des Gemeindegerichts und zweyer Magazinaufseher.
3) Die beyden Magazinaufseher werden aus den besten und wohlhabensten Mitgliedern der Gemeinde erwählt.
4) Die Magazinaufseher sind allein die Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns, und müssen dabey allemal gegenwärtig seyn, woher sie denn auch als Administra-

Digitized by Google

toren des Magazins unmittelbar für die Menge und Güte des Korns einzustehen haben, und schlechtes und unreines Korn nicht annehmen dürfen.

5) Wenn etwas in das Magazin geschüttet oder aus demselben verabfolgt werden soll, so übergiebt der Gemeindeälteste mit der erforderlichen Vorschrift, was geschehen soll, seinen Schlüssel an die Magazinvorsteher, und diese statten bey der Zurückgabe desselben Bericht über das Geschehene an den Gemeindeältesten ab, worauf sodann das Nöthige im Magazinbuch verzeichnet wird.

Der Gutspolizey, so wie dem ganzen Gemeindegericht, wird der Bericht wieder vom Gemeindeältesten abgestattet.

6) Die Magazinaufseher müssen sich genau nach den Aufträgen des Vorsitzers des Gemeindegerichts richten.

7) Die Revision geschieht nach den obrigkeitlichen Vorschriften.

8) Zum Magazin muß das gesetzliche Quantum nach der Aerndte in gutem keimenden Roggen- und Sommerkorn geschüttet werden.

9) Ein Vorschuß aus dem Magazin wird nur nach den gesetzlichen Vorschriften verabfolgt.

10) Diejenigen, die einen Vorschuß aus dem Magazin erhalten, zahlen 6 Procent in Getreide zum Besten der Gebietslade.

11) Der aus dem Procentkorn entstandene Gewinn soll gleichfalls im Magazine einstweilen aufbewahrt und, nachdem dadurch der etwanige Verlust des Magazins ersetzt worden ist, auf Vorstellung der Vorsteher, mit Zustimmung des Gemeindegerichts und der Gutspolizey, zum Besten der Gebietslade bey guten Preisen verkauft werden.

12) Wer seine Magazinschuld in den bestimmten Termin nicht abträgt, und nicht durch Hagelschlag, Mißwachs und dergleichen daran verhindert wird, dem soll sogleich vom Gemeindegericht so viel an Eigenthum genommen werden, als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

13) Die ganze Gemeinde haftet solidarisch für die jährlichen Magazinbeyträge, und das Gemeindegericht ist verbunden, wenn eine Restanz entsteht, die nicht sofort ausgefüllt werden kann, der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts Anzeige zu machen, damit diese sofort eine Untersuchung anstelle, ob der Rückstand mit oder ohne Schuld des Gemeindegerichts und der Magazinältesten entstanden ist. Im ersten Falle sind die Magazinaufseher zum Ersatz des Verlustes zu verpflichten, im letztern Falle muß der Rückstand dem Magazin selbst abgeschrieben

Digitized by Google

werden, wobey jedoch die Gemeinde verpflichtet bleibt, mit den gewöhnlichen jährlichen Beyträgen so lange fortzufahren, bis der Rückstand ersetzt worden ist.

14) Ein jedes Gemeindeglied, das die Gemeinde verläßt, muß seinen Beytrag zum Magazin, bis zu der Zeit, wo eine Umschreibung gestattet wird, gehörig entrichtet, oder Sicherheit für die Abtragung des zu leistenden Beytrags gestellt haben. Das heraustretende Mitglied wird, mittelst eines Scheins, mit seinen Ansprüchen auf das Magazin derjenigen Gemeinde hingewiesen, wo es sich niederlassen will, ohne fernere Ansprüche an das Magazin seiner bisherigen Gemeinde formiren zu können.

15) Wenn nicht durch gleichmäßigen Zuwachs und Abgang der Gemeindeglieder mit einem Jahr das Verhältniß der Magazinbeyträge hergestellt, und das ganze Magazin vollständig erhalten wird, so muß die Gemeinde bey der nächsten Eintreibung des Magazinkorns solches minus oder plus auf das gesetzlich zu repartirende Quantum in Anrechnung bringen und so das Magazin nach der Seelenzahl vollständig erhalten. Eine Ausgleichung der verschiedenen Gemeindemagazine unter sich findet daher nicht statt.

§. 249.

Das Gemeindegericht muß über die Gebietslade, in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen, wachen, und für die Beytreibung der Vorschüsse aus selbiger sorgen.

1) In einer jeden Gutsgemeinde muß eine Gebietslade seyn.

2) Die Gebietslade ist und enthält das der ganzen Bauerschaft eines Guts gemeinschaftlich zugehörige und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu benutzende Eigenthum an baarem Gelde und Verschreibungen.

3) Die Gebietslade soll an einem sichern Orte, unter Aufsicht des Gemeindegerichts und zweyer Gemeindevorsteher, mit zweyen Schlössern, wozu der Gemeindeälteste den einen, und die Vorsteher den andern Schlüssel haben, verschlossen und aufbewahrt werden, und wird niemals anders, als in Gegenwart des Gemeindegerichts und der Vorsteher, eröffnet.

4) Alle Strafgelder, in so fern sie nicht namentlich zu einem andern Zwecke bestimmt worden sind, alles aus dem Gewinne des Vorrathsmagazins zu lösende Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe nicht ausfindig gemacht werden kann, und besondere Vermächtnisse, und überhaupt Alles, was als ein gemeinschaftlicher, keiner alsbaldigen Vertheilung unterworfener, Erwerb der ganzen Gemeinde betrachtet werden muß, fällt und gehört an die Gebietslade.

Digitized by Google

5) Wenn etwas der Gebietslade zufällt und nicht in baarem Gelde besteht, so soll solches, nach geschehener Bekanntmachung von der Kanzel, unter Aufsicht des Gemeindeältesten zum Besten der Gebietslade öffentlich verkauft werden.

6) Aus der Gebietslade erhalten alle Nothleidende, nach Ermessen des Gemeindegerichts und nach erfolgter Approbation der Gutspolizey, vorschußweise und gegen jährliche gesetzliche Zinsenzahlung eine Unterstützung.

7) Abgebrannten wird der Vorschuß in der Art geleistet, daß dem gänzlich Schuldlosen das fehlende Geld zu seiner neuen Haus- und Feldeinrichtung, ohne die Verpflichtung, es wieder zu bezahlen; dem zum Theil Schuldigen aber, nach Maßgabe der vom Gemeindegericht zu prüfenden Umstände, die eine Hälfte des Vorschusses oder auch das Ganze mit Rückzahlung, gegeben wird.

Auch sollen für den Fall, daß nach geschehener Repartition in der Gemeinde Steuerpflichtige abgingen oder arbeitsunfähig würden, die auf sie vertheilt gewesenen Abgaben aus der Gebietslade gezahlt werden. Wenn jedoch ein solcher zur Arbeit unfähig Gewordener zum Gebrauch seiner Kräfte wieder gelangt, so soll er den Betrag der für ihn gemachten Zahlung, der Gebietslade baar zu entrichten oder abzuarbeiten, ohne Nachsicht von dem Gemeindegericht angehalten werden.

8) Wenn Einem aus der Gebietslade ein Darlehn gegeben wird, so muß auch die Zeit der Wiederbezahlung genau bestimmt werden, und zwar, ob solche theilweise, oder auf einmal geschehen soll.

9) Wer diese Zurückzahlung nicht gehörig leistet und keine gültige Entschuldigungsgründe anzuführen hat, dem soll das Gemeindegericht, mit Zustimmung der Gutspolizey, sogleich von seinem erworbenen Eigenthume, so viel als dazu erforderlich ist, abnehmen und, um die Gebietslade zu befriedigen, gerichtlich zu Gelde machen.

10) Die Verwalter der Gebietslade müssen auch bey Ausleihung der Gelder auf die Sicherheit zur Wiederbezahlung der Schuld Rücksicht nehmen, und haften in Fällen, wo selbige zweifelhaft gewesen ist, der Gemeinde für den Verlust.

11) Die Gebietslade hat ein Rechnungsbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe verzeichnet und stets, wenn das Eine oder das Andere geschehen, der Gutspolizey Bericht abgestattet werden muß.

12) Die Gebietslade muß alle drey Monate von den Vorstehern, in Gegenwart des Gemeindeältesten, überzählt und revidirt werden. Sollte eine dieser Personen sterben oder sonst abgehen, so soll die Lade sogleich in des Abgegangenen oder des-

Digitized by Google

sen Erben Gegenwart untersucht werden, damit, da die Vorsteher für die Richtigkeit der Kasse stehen müssen, man im Fall eines Mangels sich auch an den Abgegangenen oder seine Erben halten könne. Die Gutspolizey muß dieselbe einmal im Jahr revidiren, hat aber ausserdem die Berechtigung, dieses so oft zu wiederholen, wie es ihr nöthig scheint.

13) Wenn die in einer Gebietslade aufbewahrten Gelder zu einer Summe anwachsen sollten, die ferner in der Gebietslade aufzubewahren unrathsam wäre, so soll das Geld an die Kurländische Ritterschaft als verzinsliches Darlehn gegeben werden.

§. 250.

Die Gemeindepolizey muß sich die Verpflegung der Armen angelegen seyn lassen und über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften wachen:

1) Jede Gemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder, so weit es möglich seyn wird, zu unterstützen, und besonders für den Unterhalt hülfsbedürftiger Waisen und derjenigen, die von ihrer Geburt an oder während funfzehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben und durch Altersschwäche, Krankheit oder Gebrechen ausser Stand gesetzt sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, und die keine bemittelte Großältern, Aeltern, Schwiegeraltern, Geschwister, Kinder, Großkinder, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter haben, auf Gemeindekosten zu sorgen.

2) Die Kosten zur Unterhaltung der Gemeindearmen und Gemeindewaisen werden bestritten:
   a) aus den in der Gebietslade befindlichen Geldern,
   b) aus freywilligen Geschenken, und
   c) aus den Zinsen des Gemeinde-Armenkapitals.

3) Wo diese Summen nicht hinreichend sind, da muß die Gemeinde in dringenden Fällen durch das Gemeindegericht zu einem ausserordentlichen Armenbeytrage aufgefordert werden, an welchem die Wirthe und Pächter nach Verhältniß ihrer Gehorchs- und Pachtleistungen, und die Dienstboten nach ihrem Dienstlohn Antheil nehmen.

   Es muß aber der Beschluß der Gemeinde, wie und wie viel gewilligt werden soll, mit Zustimmung der Gutspolizey in einer Gemeindeversammlung gefaßt worden seyn.

Digitized by Google

4) Bey großen Gemeinden werden auch besondere Armenvorsteher, unter Bestätigung der Gutspolizey, gewählt, die dann gemeinschaftlich mit dem Gemeindegericht die Aufsicht über selbige führen, und die Vertheilung der Gelder besorgen.

5) Die Einnahme und Verwendung der Gemeinde-Armengelder muß durch den Armenvorsteher oder durch das Gemeindegericht allein vierteljährig der Gutspolizey berechnet werden. Desgleichen muß das Gemeindegericht, bey der Niederlegung seines Amtes, der ganzen Gemeinde Rechenschaft über die Vertheilung der Armengelder ablegen.

6) Die Armenverwaltung hat das Recht, solche Mitglieder der Gemeinde, die durch Nachlässigkeit und Faulheit in einen hülfsbedürftigen Zustand gerathen sind und der Gemeinde zur Last fallen, zu einem Wirthe, nach darüber getroffener Uebereinkunft, abzugeben und zur Arbeit anzuhalten, damit sie selbst ihren Unterhalt verdienen können.

7) Zu den Gemeindewaisen gehören ausgesetzte Kinder, deren Aeltern nicht ausgemittelt werden können, und unmündige Kinder solcher Gemeindeglieder, die zu Rekruten abgegeben worden, oder in der Gemeinde in gänzlicher Armuth verstorben sind, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat.

8) Alles Betteln wird, den bestehenden Gesetzen gemäß, verboten.

§. 251.

Sobald in einer Gemeinde eine Pferde- oder Viehseuche ausgebrochen ist, soll die Gemeindepolizey sofort die Gutspolizey davon in Kenntniß setzen, welche die Landespolizey davon unterrichtet.

Es sollen hierbey folgende Vorschriften beobachtet werden:

1) Alle Polizeybehörden sollen darauf sehen, daß Niemand aus dieser Gegend Pferde und Vieh an sich kaufe oder verkaufe, und dadurch die Seuche auch nach andern Orten verpflanze.

Wird Jemand darauf betroffen, und ist eine Ansteckung wirklich erfolgt, so soll derselbe mit einem Loof Roggen oder dessen Werth zum Besten der Gebietslade, und noch überdies, nach den Umständen, mit einer nachdrücklichen Polizeystrafe beahndet werden.

2) Haben beyde Theile, sowohl der, welcher aus einer mit der Seuche behafteten Gegend Pferde oder Vieh nach einer gesunden Gegend gebracht, als auch derjenige, der es entgegen genommen, solches wissentlich gethan, so sind beyde gleicher Strafe unterworfen.

Digitized by Google

Ist aber dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so muß der Schuldige, wenn das verkaufte Pferd oder Stück Vieh gefallen seyn sollte, dem Andern den Kaufschilling zurück zu geben angehalten werden.

3) Krankes Vieh soll sogleich von dem gesunden abgesondert werden. Wer dagegen handelt und dadurch zur Verbreitung der Seuche beyträgt, ist mit der in No. 1 bestimmten Strafe zu belegen.

4) Gefallene Pferde und gefallenes Vieh sollen an einem von den Weideplätzen entfernten Orte, wenigstens drey Fuß tief, verscharrt werden. Wer solches unterläßt, soll nach No. 1 bestraft werden.

5) Wo eine wirkliche Pferde- oder Viehseuche herrscht, da soll dem gefallenen Thiere die Haut nicht abgezogen werden, und wer dagegen handelt, leidet die in No. 1 bestimmte Strafe.

6) Niemand soll krankes Vieh, am wenigsten aber bey einer ansteckenden Krankheit, mit der Gutsheerde, oder da, wo mehreres Gesindesvieh zu weiden pflegt, zusammen treiben lassen. Wer dieses dennoch thut, verfällt in Strafe nach No. 1.

7) Wenn sich in einer Gemeinde eine ansteckende Krankheit unter den Pferden oder dem Vieh zeigt, so soll es sogleich der Gemeindepolizey angezeigt werden. Wer solches unterläßt, verfällt in Strafe nach No. 1.

§. 252.

In einem jeden Kirchspiele wird ein Mäkler bestellt, und in Ansehung desselben sollen folgende Vorschriften gelten:

1) Damit durch das einzelne Suchen nach Pacht- und Dienststellen kein Umherziehen einzelner Personen oder ganzer Familien entstehe, welches leicht in Vagabundiren ausarten kann, und um zugleich sowohl dem Gutsherrn als auch den Bauerwirthen das Auffinden der nöthigen Pächter und Dienstboten zu erleichtern, sollen die Gemeinden eines Kirchspiels einen Mäkler anstellen, an den sich Pächter oder Dienstboten, die Pacht- oder Dienststellen suchen, und auch Grundeigenthümer, die Pachtstellen zu vergeben haben oder Dienstboten brauchen, zu wenden haben, um durch denselben die nöthigen Nachweisungen zu erhalten.

2) Der Mäkler soll von dem Kirchspiels-Prediger beeidigt werden, wo möglich nahe bey der Kirche wohnen, und sich in seiner Wohnung jeden Sonn- und Feyertag drey Stunden nach vollendetem Gottesdienst, und in der Woche zu einer von ihm durch einen Anschlag zu bestimmenden Stunde des Tages aufhalten.

Digitized by Google

Während dieser Zeit muß seine Wohnung einem Jeden offen stehen, damit man sich bey ihm melden und die nöthigen Nachweisungen erhalten könne.

3) Ein jeder Mäkler ist verbunden, zwey Schnurbücher zu halten, die vom Kirchspiels-Bevollmächtigten unterzeichnet seyn müssen.

4) In das erste verzeichnet der Mäkler die Pacht- oder Dienstsuchenden nach angelegtem Schema, und bemerkt dabey den Namen, Vornamen, das Geschlecht, Alter, den Geburtsort, sodann die Gemeinde, das Gut und Kirchspiel, den letzten Aufenthaltsort derselben, desgleichen ob der Pacht- oder Dienstsuchende verheirathet oder unverheirathet sey, ob er Kinder habe oder nicht, ob er Pächter oder Knecht sey, ob er eine besondere Geschicklichkeit besitze, ob er ein Handwerk erlernt, bey wem er zuletzt gedient habe und ob er Zeugnisse über seine Aufführung beybringen könne, deren Inhalt, wenn sie producirt werden, kurz zu verzeichnen ist.

5) In das zweyte verzeichnet er diejenigen, die Pächter oder Dienstboten verlangen, nach angelegtem Schema, wobey er den Namen, Vornamen, den Wohnort, nämlich Gut und Kirchspiel, wie auch, ob ein Pächter oder Dienstbote verlangt wird, desgleichen, wie groß die Pachtstelle sey, oder was für eine Art von Dienst von dem Dienstboten verlangt wird, bemerken muß.

6) Wer eine Pachtstelle ausbietet oder sucht, bezahlt 20 Kopeken Silber, wer einen Dienstboten oder Dienst sucht, bezahlt 10 Kopeken Silber Einschreibegebühr an den Kirchspiels-Mäkler.

7) Wer aus diesen Büchern einen Extrakt verlangt, zahlt an den Kirchspiels-Mäkler 20 Kopeken Silber für den Bogen.

8) Der Mäkler darf keinen Dienstboten oder Pächter aufzeichnen, der nicht einen Schein von seinem bisherigen Dienst- oder Grundherrn beybringt, daß seine Pacht- oder Dienstverhältnisse zu der Zeit zu Ende gehen, die er dem Mäkler angezeigt hat.

9) Sobald ein Pächter oder Dienstbote eine Stelle gefunden hat, oder ein Grundherr die ausgebotene Pachtstelle verpachtet, oder den verlangten Dienstboten gefunden hat, muß dieses dem Mäkler angezeigt werden, damit er es in seine Bücher bemerke.

10) Der Pächter oder Dienstbote, der seine Dienste anbietet, erhält vom Mäkler einen Schein darüber, daß er sich bey ihm gemeldet habe, auf welchen Schein

Digitized by Google

er sich nach Ablauf der im Kontrakt bestimmten Zeit in seiner bisherigen Gemeinde noch während 14 Tagen aufhalten kann.

11) Der Mäkler hat nicht das Recht, diese Scheine zu erneuern, wenn derselbe dem Pächter oder Dienstboten einen Dienst nachgewiesen hat, und der Pächter oder Dienstbote diese Nachweisung nicht achtet, aus der Absicht, um fernerhin müssig zu gehen und umher zu ziehen; doch darf der Mäkler auf keinen Fall, wenn er demselben keine Anstellung nachweisen kann, zum zweyten Mal diesen Schein, ohne Einwilligung des Kirchspiels-Bevollmächtigten, erneuern. Glaubt sich der Pächter oder Dienstbote durch die Verweigerung von Seiten des Mäklers in seinen Rechten gekränkt, so steht es ihm frey, darüber bey dem Kirchspiels-Bevollmächtigten Anzeige zu machen, der dann nöthigenfalls die Sache der Entscheidung der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts überlassen kann.

12) Ein jeder Mäkler ist verpflichtet, Pächter oder Dienstboten aus fremden Kirchspielen, die in dem Kirchspiele, wo er Mäkler ist, Dienste oder Pacht suchen, in sein Verzeichniß aufzunehmen, wie auch Grundeigenthümer, welche Pächter oder Dienstboten verlangen. Die Pächter oder Dienstboten müssen aber von dem Mäkler des Kirchspiels, wo sie vorher wohnhaft gewesen sind, einen Schein beybringen, daß sie keine Herumtreiber sind.

13) Der Mäkler des Kirchspiels wird auf Kirchspiels-Konvokationen erwählt, und zwar müssen solche Subjekte dazu genommen werden, die des Schreibens kundig sind; auch kann auf den Küster Rücksicht genommen werden, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er erhält eine Besoldung, die ihm von den sämmtlichen Kirchspiels-Angesessenen nach geschehener Uebereinkunft ausgezahlt wird, ausserdem auch die Schnurbücher und das ihm nothwendige Papier. Die Kirchspiels-Konvokationen können auch zu jeder Zeit die Kirchspiels-Mäkler ihrer Stelle entsetzen.

14) Der Kirchspiels-Bevollmächtigte ist verbunden, über die genaue Führung der Schnurbücher zu wachen und diese zum Oeftern zu revidiren.

D.

Sittenpolizey.

§. 253.

Jedes Glied des Gemeindegerichts und die Gemeindevorsteher haben ein wachsames Auge auf die Lebensweise der Gemeindeglieder, und zeigen der Gutspolizey an, wenn sich in

Digitized by Google

der Gemeinde Leute befinden, die sich einem liederlichen, Ordnung und Ruhe störenden Lebenswandel ergeben haben.

Zweyte Abtheilung.

Gutspolizey.

§. 254.

Die Gutspolizey ist dem Gutsherrn übertragen, und derselbe hat das Recht, solche einem Andern aufzutragen, jedoch ist er alsdann verpflichtet, seinen Stellvertreter namentlich bey den Abtheilungen der Hauptmannsgerichte anzuzeigen. Dem Kameralhof ist es überlassen, die Gutspolizey auf den Kronsgütern an wen er will zu übertragen.

§. 255.

Jedem Gutsbesitzer soll es frey stehen, von drey zu drey Jahren sich der Gutspolizey zu begeben, und er muß diese Begebung beyden Abtheilungen der kompetenten Hauptmannsgerichte schriftlich anzeigen, die solches höhern Orts berichten. Auf den Fall einer solchen Entsagung gehen die mit der Gutspolizey verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auf die Gemeindepolizey über.

§. 256.

Ueber die Gutspolizey, so wie über ihren Stellvertreter, können in Fällen, wo sie ihre Berechtigungen überschritten haben sollten, bey der zweyten Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte Klagen angebracht werden, über welche sie sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder auch schriftlich zu erklären haben.

§. 257.

Der Gutsbesitzer oder sein Stellvertreter kann nur auf Entscheidung des Oberhofgerichts die polizeyliche Gewalt auf seinem Grund und Boden entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit verlieren, und es ist der Beurtheilung obigen Gerichtshofes überlassen, nach Erfordern der Umstände, auch während der Untersuchung, den Beklagten zu suspendiren und dem Gemeindegericht die Gutspolizey zu übertragen.

§. 258.

Die Gutspolizey sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirke des Guts, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizey, und sorgt dafür, daß ihre Anordnungen, sowohl in Bezug auf die Person der Gemeindeglieder, als auf Grund und Boden, pünktlich in Erfüllung gebracht werden. Wenn also Glieder der Gemeinde sich den Anordnun-

Digitized by Google

gen des Gemeindegerichts oder deren Beamten nicht fügen und durch die dem Gemeindegericht zustehende Strafgewalt nicht zum Gehorsam bringen lassen, so läßt die Gutspolizey solche widerspenstige Subjekte verhaften und übergiebt sie der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts zur Bestrafung.

§. 259.

Klagen über das Gemeindegericht gehören vor die zweyte Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte. Die Gutspolizey aber nimmt an und untersucht Klagen, die bey ihr über einzelne Glieder des Gemeindegerichts oder der Gemeindevorsteher in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen erhoben werden, wenn dieselben innerhalb acht Tagen seit der Entscheidung oder dem ungesetzlich seyn sollenden Verfahren angebracht worden. Die Gutspolizey sucht die Klage gütlich beyzulegen, und wenn dies nicht geschehen kann, so verurtheilt sie den Schuldigen nach den Umständen zur Abbitte, Schadensvergütung, einer Geldbuße von höchstens 3 Rubeln Silbermünze oder zu einem Arrest von 48 Stunden. Ist das Vergehen der Art, daß es eine größere Strafe verschuldet, so verweiset die Gutspolizey den Kläger an die zweyte Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte. Hat der Kläger Unrecht, so belegt die Gutspolizey ihn höchstens mit funfzehn Stockschlägen oder einem Arrest von 48 Stunden; verschuldet aber der Kläger eine größere Strafe, so übergiebt sie ihn dem Gemeindegericht zur Bestrafung, in welchem Fall aber das Glied des Gemeindegerichts, welches verklagt war, nicht mitsitzen darf, sondern statt seiner ein Gemeindevorsteher.

§. 260.

Die Gutspolizey hat das Recht, in dringenden Fällen den Gemeindeältesten und dessen Mitglieder einstweilen in der Ausübung ihrer polizeymäßigen Funktionen zu suspendiren und die Stellen der Suspendirten aus den Gemeindevorstehern oder aus bloßen Gemeindegliedern einstweilen zu besetzen; doch muß sie darüber der zweyten Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte sofort die Anzeige machen.

§. 261.

Die Gutspolizey läßt Mitglieder der Gemeinde, welche ein höheres Vergehen begangen, als das Gemeindegericht bestrafen kann, jedoch nicht eher, als bis das Gemeindegericht erklärt, daß das Vergehen eine größere Strafe verschuldet hat, als es zuerkennen kann, arretiren und selbige der zweyten Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

Digitized by Google

§. 262.

Die Gutspolizey ist berechtigt, Personen niedern Standes, die aber nicht unter das Gemeindegericht gehören und Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, zu arretiren und, wenn sie mehr als eine Hauszucht verschuldet haben, selbige an die zweyte Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte zum weitern gesetzlichen Verfahren abzusenden.

§. 263.

Die Gutspolizey hat das Recht, alle Verbrecher des Bauer- oder eines andern niedern Standes zu arretiren und an die erste Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte zum weitern gesetzlichen Verfahren abzuschicken.

§. 264.

Obrigkeitliche Befehle, die an die Gutspolizey zur vorgeschriebenen Publikation eingesandt werden, befördert sie an das Gemeindegericht zur erforderlichen Bekanntmachung, haftet aber bey deren Nichterfüllung nur für die etwa ihr zur Last fallende Verabsäumung.

§. 265.

Die von dem Gemeindegericht alle drey Jahre anzufertigenden Listen über die Glieder der Gemeinde schickt die Gutspolizey an die erste Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte ab.

§. 266.

Die Gutspolizey ertheilt gesetzlich ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinde unweigerlich, den auf eine Zeitlang zu beurlaubenden aber unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften, Pässe zu ihrem ungehinderten Fortkommen, und läßt durch die Gemeindepolizey darüber wachen, daß sowohl die Mitglieder der ihr untergebenen Gemeinden nicht ohne solche Pässe sich wegbegeben, als auch, daß die Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne solche von respektiven Gutspolizeyen ertheilte Pässe in ihrem Bezirk sich aufhalten.

§. 267.

Jeder Bauerwirth oder Pächter einer Landstelle, die von der Rekrutirung befreyt ist, erhält von der Gutspolizey einen Schein, daß er bey dem Gute eine solche Pachtstelle habe, und kann mit diesem ungehindert im ganzen Gouvernement herum reisen; jedoch muß dieser Schein von sechs zu sechs Monaten erneuert werden. Jedes andere Mitglied der Gemeinde erhält von der Gutspolizey, auf nachgesuchte Erlaubniß zu reisen, einen Paß. Innerhalb des Kirchspiels aber, in dem die Gutsgemeinde gelegen ist, darf ein Bauerwirth oder Pächter sich ohne Paß von seiner Wohnstelle auf vier Tage entfernen, doch muß er dem residirenden Mitgliede des Gemeindegerichts anzeigen, wenn er sich länger als auf 48 Stunden entfernt.

Digitized by Google

Dienstboten können einen Paß von der Gutspolizey nur mit Bewilligung ihrer Dienstherren erhalten.

Dienstboten, und überhaupt alle Glieder der Bauergemeinde, die nicht Wirthe oder Pächter sind, dürfen ohne Vorwissen der Gemeinde- oder Gutspolizey sich gar nicht aus dem Gebiete entfernen.

§. 268.

Die Gutspolizey ist verbunden, den unter den obigen Bestimmungen nachgesuchten Paß, wenn anders kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, innerhalb 24 Stunden zu ertheilen. Erhält derjenige, der um den Paß auf die vorgeschriebene Weise nachgesucht hat, denselben nicht, so kann er bey der zweyten Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte klagen, welche, nach eingeforderter Erklärung von der Gutspolizey über die Ursache der Verweigerung und nach Beprüfung der Gründe, dem Kläger entweder einen Paß ertheilt oder ihn zur Ruhe weiset.

§. 269.

Bleibt ein Mitglied der Bauergemeinde über den Termin aus, auf den es den Paß erhalten hat, oder entfernt es sich ohne Erlaubniß aus dem Gebiete, so kann die Gutspolizey es als Vagabunden von der Kanzel publiciren lassen und seine Auslieferung verlangen.

§. 270.

Die Gutspolizey stattet, nach den bisherigen Vorschriften, der ersten Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte Bericht über alle ausserordentliche Begebenheiten und dringende Fälle ohne Verzug ab.

§. 271.

Der Civil-Oberbefehlshaber erläßt seine Befehle an die Guts- oder Gemeindepolizey durch die Hauptmannsgerichte, oder auch, wo er es für gut findet, direkte an die Gemeinde- und Gutspolizey; als in welchem letzten Fall ihm direkte Berichte über die Erfüllung abgestattet werden müssen.

Dritte Abtheilung.

Vom Hauptmannsgerichte als Polizey.

§. 272.

Jede Abtheilung der Hauptmannsgerichte muß nach ihrer Kompetenz, wie sie in diesem Gesetz festgestellt ist, ihre Pflichten und Obliegenheiten erfüllen.

Digitized by Google

§. 273.

Die zweyte Abtheilung nimmt an und untersucht Klagen gegen die Gemeinde- und Gutspolizey, doch muß die Klage, bey Verlust des Klagerechts, binnen 14 Tagen, seit der Entscheidung oder dem widergesetzlich seyn sollenden Verfahren der Gemeinde- oder Gutspolizey, beygebracht seyn. In den Fällen, wo diese Gerichte über die Gutspolizey nicht selbst entscheiden können, berichten sie an den Civil-Oberbefehlshaber; die schuldig befundenen Beamten des Gemeindegerichts aber bestrafen sie entweder selbst oder übergeben solche, wenn sie eine höhere Strafe verschuldet haben, als sie zuerkennen dürfen, dem Kriminalgericht. — Ergiebt sich, daß der Kläger Unrecht hat, so verurtheilt das Gericht denselben zu aller Kostenerstattung und zu der höchsten Strafe, welche diese Behörden zuerkennen dürfen.

§. 274.

Die zweyte Abtheilung der Hauptmannsgerichte kann keine höhere Strafe diktiren, als eine Geldbuße von 5 Rubeln Silbermünze zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Obsiegende gehört; sechszig Stockschläge oder Peitschenhiebe und acht Tage Arrest bey Wasser und Brod, oder auch sechstägige Arbeit ohne Tagelohn und auf eigene Beköstigung.

§. 275.

Die §. 222 bis 228 incl. enthaltenen Vorschriften muß die zweyte Abtheilung des Hauptmannsgerichts, als Bezirkspolizey, gleichfalls beobachten.

§. 276.

Die Hauptmannsgerichte sind dem Oberbefehlshaber des Gouvernements untergeordnet. Sie erhalten von demselben Befehle, und berichten über deren Erfüllung. — Klagen über das Hauptmannsgericht werden bey dem Oberbefehlshaber des Gouvernements angebracht, jedoch müssen dieselben innerhalb sechs Wochen, seit der Entscheidung oder dem widerrechtlich seyn sollenden Verfahren des Hauptmannsgerichts, erhoben werden. Wenn der Civil-Oberbefehlshaber innerhalb drey Monaten nach eingebrachter Klage von dem Hauptmannsgerichte keine Erklärung über die ihm eingebrachte Beschwerde einfordert, so wird es so angesehen, als wenn der Civil-Oberbefehlshaber die Klage für unrechtmäßig erklärt hat.

§. 277.

Wenn bey der zweyten Abtheilung der Bezirkspolizey ein Vergehen zur Untersuchung gekommen ist, welches eine höhere Strafe verschuldet hat, als selbige aussprechen kann, so remittirt sie die Sache an das Kriminalgericht.

Digitized by Google

§. 278.

Wenn mehrere Zeugen in einer Sache abzuhören oder örtliche Besichtigungen erforderlich, und überhaupt, wenn Lokaltermine abzuhalten sind, so ordnet die Bezirkspolizey ein adeliches Gerichtsglied mit einem Kanzelley-Officianten an Ort und Stelle ab, welches die Zeugen gehörig abhört, die augenscheinlichen Besichtigungen veranstaltet und dabey die Parten vernimmt, auch die Untersuchung vollendet, nicht aber selbst entscheidet, sondern das ganze Untersuchungs-Protokoll der zweyten Abtheilung des Bezirks-Polizeygerichts zur Entscheidung zustellt.

Zweyter Abschnitt.

Von Polizeyvergehungen und deren Bestrafung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 279.

Die Tendenz der Polizeygesetze geht dahin, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsglieder abzuwenden. Eine Uebertretung solcher Gesetze, sie mag geschehen entweder indem man ihnen entgegen handelt, oder eine durch sie gebotene Handlung unterläßt, ist ein Polizeyvergehen.

Die Polizeyvergehungen sind mit Polizeystrafen bedroht, d. i. mit solchen Uebeln, welche die Polizey-Strafgerechtigkeit in Kraft dieses Gesetzbuches dem Verletzer zuerkennen kann. Wenn also bey dem Vergehen solche Umstände eintreten, die ein größeres Uebel oder Strafe erfordern, als die Polizeyen zusprechen können, so wird das Vergehen als ein Verbrechen betrachtet und der Schuldige dem Kriminalgericht übergeben.

§. 280.

In diesem Gesetzbuch werden mehrere Polizeyvergehungen aufgeführt werden. Fälle, die in diesen Gesetzen nicht erwähnt oder auch nicht genau bestimmt seyn sollten, werden nach den allgemeinen polizeylichen Verordnungen beurtheilt.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von den Polizeyvergehungen.

Erste Klasse.

Vergehungen gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Erste Unterabtheilung.

Oeffentliche Polizeyvergehungen wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staats.

§. 281.

Wenn Jemand eine von der Polizey bekannt gemachte Verordnung zerreißt oder unterschlägt, oder durch falsche Deutung Mißverständnisse und Unruhen erregt, so soll er nach Maßgabe der Umstände bestraft werden.

§. 282.

Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet und Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit der Regierung aufzuregen sucht, soll arretirt und an die Gouvernements-Regierung abgesandt werden.

§. 283.

Wenn Jemand sich unterfängt, eine Gesellschaft ohne obrigkeitliche Bewilligung zu stiften, so soll die Gesellschaft aufgelöset und der Stifter sowohl, wie die Theilnehmer, verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 284.

Wer Menschen zusammen bringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Befehle zu widersetzen, oder von seiner Obrigkeit etwas zu erzwingen, soll, nach der Gefahr der Umstände, mit seinen Theilnehmern polizeymäßig bestraft oder dem Kriminalgericht übergeben werden.

§. 285.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen oder Zusammenlaufen der Gemeindeglieder muß von der Polizey verhindert werden. Die Tumultuanten werden verhältnißmäßig bestraft oder an die erste Abtheilung der kompetenten Landespolizey abgeliefert.

§. 286.

Jeder Ungehorsam gegen die Gemeinde- und Gutspolizey und die obrigkeitlichen Befehle wird nach Verhältniß der Umstände bestraft, und wenn das Vergehen eine größere

Digitized by Google

Strafe verschuldet, als die Gemeindepolizey diktiren kann, so wird der Straffällige an die zweyte Abtheilung der Landespolizey abgesandt.

§. 287.

Wer saumselig in der Hülfsleistung bey entstandener Feuersgefahr ist, oder sie gänzlich versagt, soll verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 288.

In Betreff des Hehlens von Deserteuren und paßlosen Leuten bleibt es bey den desfallsigen Allerhöchsten Verordnungen, wobey jedoch die eigene Angabe dessen, bey welchem der Paßlose seinen Aufenthalt gehabt hat, von aller Strafe befreyt.

§. 289.

Das Ausbleiben eines Gemeindegliedes über die Zeit seines Passes oder das Entfernen desselben ohne Paß wird nach den Umständen bestraft.

§. 290.

Das Erkenntniß über Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Gemeindepolizey gehört vor die zweyte Abtheilung des Hauptmannsgerichts.

§. 291.

Wenn Jemand mit Vorbeygehung der Obrigkeit sich selbst Recht nimmt, und sich der Selbsthülfe, wo sie unerlaubt ist, bedient, z. B. wenn er einen Schuldner selbst ausgepfändet, oder Jemanden die ihm gestohlene Sache selbst abnimmt und der nächsten Gemeindepolizey nicht abliefert, so soll derselbe, wenn er dabey sonst keine Gewaltthätigkeit gegen Personen ausgeübt hat, polizeymäßig bestraft werden.

§. 292.

Wer Verbrecher wissentlich verheimlicht oder ihre Flucht befördert, soll zur Strafe gezogen werden.

§. 293.

Wenn Jemand einen Arrestanten befreyt, oder ihm zur Flucht beförderlich ist, oder einen ihm anvertrauten Arrestanten entspringen läßt, so soll er polizeymäßig bestraft werden. Hat er ein Gefängniß erbrochen oder sonst gewaltsam den Arrestanten befreyt, so wird er dem Kriminalgericht übergeben.

§. 294.

Wenn Jemand aus dem Verhaft entspringt, so soll er doppelt so lange sitzen, als er nach dem Erkenntniß hätte sitzen sollen; ist er aber noch nicht zum Arrest verurtheilt gewesen, so wird bey dem Urtheil in der Hauptsache die verwirkte Strafe geschärft.

Digitized by Google

§. 295.

Wer es unternimmt, Glieder des Gemeindegerichts oder der Kanzelley zu bestechen, soll, so wie die, welche sich haben bestechen lassen, dem Kriminalgericht übergeben werden.

Zweyte Unterabtheilung.

Vergehen gegen Religions-Gesellschaften.

§. 296.

Wenn Jemand sich beykommen läßt, den Gottesdinst in der Kirche zu stören, während des Gottesdienstes laut redet, schreyet, lacht oder Geräusch erregt, so soll er aus der Kirche geführt und polizeymäßig bestraft werden.

§. 297.

Wer Religions-Streitigkeiten anfängt, soll mit einem ernsten Verweise, und wenn dies nichts hilft, mit Polizeystrafen belegt werden.

§. 298.

Denen, welche allerley Gaukeleyen treiben und sich für Menschen ausgeben, welche im Besitz von höhern Kräften sind, als sogenannte Zauberer, Schatzgräber, Wahrsager, sollen ihre Thorheiten ernstlich verwiesen werden; die Polizey soll über sie genau wachen, und wenn sie sich nicht von ihrem Treiben abbringen lassen, sie arretiren und an die Gouvernements-Regierung absenden.

§. 299.

Versucht Jemand, eine neue Sekte zu stiften, und läßt sich durch die Polizey von seinem schädlichen Beginnen nicht abbringen, so soll er arretirt und an die Gouvernements-Regierung abgesendet werden.

Dritte Unterabtheilung.

Privat-Polizeyvergehungen gegen die Sicherheit.

Erster Absatz.

Vergehungen gegen die persönliche Sicherheit und gegen die Polizeygesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

§. 300.

Schlägereyen, bey denen Niemand bedeutend verletzt worden ist, werden polizeymäßig bestraft. Ist die Beschädigung und Verletzung der Art, daß der Gesundheit des

Digitized by Google

Verletzten oder einem seiner Gliedmaßen eine erhebliche Gefahr droht, so wird der Thäter dem Kriminalgericht übergeben.

§. 301.

Wenn Jemand in eines Andern Haus, Wohnung oder Aufenthaltsort, ohne dazu berechtigt zu seyn, eindringt, so soll er nach Maßgabe der Umstände bestraft werden. Der Einwohner hat das Hausrecht, d. h. er ist berechtigt, sich durch verhältnißmäßigen Widerstand, allenfalls mit Zuziehung seiner Hausgenossen oder der Nachbaren, Sicherheit zu verschaffen; nur muß er die Gränzen der in diesem Fall erlaubten Nothwehr nicht überschreiten, und soll für den Exceß gestraft werden.

§. 302.

Es soll kein Glied einer Bauergemeinde, oder eine Person, die sonst unter adelicher Gerichtsbarkeit stand, Feuergewehre weder im Hause haben noch bey sich tragen, es sey denn, daß die Gutsherrschaft ihm solches speziell verstattet. Wer dawider handelt, soll des Gewehrs, zum Besten der Gebietslade, verlustig gehen, und, den Umständen gemäß, polizeymäßig bestraft werden.

Wer berechtigt ist, ein Gewehr zu haben, und durch unvorsichtigen Gebrauch desselben einen Andern beschädigt, oder sonst Schaden anrichtet, muß den Schaden ersetzen und wird polizeymäßig bestraft. Ist dies der Fall mit einem Unberechtigten, so verliert er das Gewehr, muß den Schaden ersetzen und wird mit der höchsten Polizeystrafe belegt.

§. 303.

Wenn Jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen aus den Händen von Räubern oder Mördern, aus Wasser- oder Feuersnoth u. s. w. retten konnte und nicht gerettet hat, so soll seine Liebloſigkeit öffentlich bekannt gemacht, auch nach den Umständen bestraft werden.

§. 304.

Ein Jeder ist verbunden, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, in schädlichen Dämpfen Erstickte an die freye Luft zu bringen, Personen, die sich gehängt, abzulösen und eiligst Hülfe zu suchen. Wer diese Pflicht der Menschlichkeit vernachläſſigt, wird einer Polizeyahndung unterzogen.

§. 305.

Wenn Jemand toll gewordene Personen nicht gleich handfest macht und an die Polizey einliefert, so unterzieht er sich einer Polizeyahndung.

Digitized by Google

§. 306.

Wenn Jemand wilde Thiere, als: Bären, Wölfe, ohne besondere Erlaubniß der Gouvernements-Obrigkeit hält, so sollen die Thiere getödtet, die Felle zum Besten der Gemeindelade verkauft, und der Gesetzübertreter polizeymäßig bestraft werden.

Haben die Thiere Schaden gethan, so muß er überdem den Schaden erstatten. Wer die vorschriftmäßige Erlaubniß hat, wilde Thiere zu halten, und die gehörigen Maßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachlässigt, soll der Thiere, zum Besten der Gemeinde, verlustig gehen, den Schaden ersetzen und polizeymäßig bestraft werden.

§. 307.

Wer zahme Thiere mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er dies bemerkt, nicht hinlängliche Maßregeln zur Verhütung jedes Schadens trifft, soll allen Schaden ersetzen, das schädliche Thier zum Besten der Gebietslade verlieren und polizeymäßig bestraft werden.

§. 308.

Wer die von der Polizey vorgeschriebenen Maßregeln gegen tolle Hunde nicht befolgt, soll zur Strafe gezogen werden.

§. 309.

Wer Hunde gegen Menschen aufhetzt, soll nach den Umständen bestraft werden.

§. 310.

Wer durch schnelles Fahren oder Reiten Personen verletzt, muß die Heilungskosten bezahlen und wird polizeymäßig bestraft.

§. 311.

Wenn Jemand gefährliche Drohungen gegen den Andern äussert, so muß er nicht nur bestraft werden, sondern der Bedrohte kann Bürgschaft verlangen, und wenn der Drohende eine solche zu stellen nicht vermag, so wird er unter Polizeyaufsicht gestellt.

§. 312.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, verkauft, soll polizeymäßig bestraft werden.

§. 313.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht, soll derselben zum Besten der Gebietslade verlustig gehen.

§. 314.

Wer Polizeyanordnungen zur Verhütung der Ausbreitung epidemischer Krankheiten nicht befolgt, soll nach den Umständen beahndet werden.

Digitized by Google

Zweyter Absatz.

Vergehungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 315.

Jeder, durch Vorsatz oder aus Nachlässigkeit, dem Eigenthume eines Andern zugefügte Schaden muß von dem Urheber möglichst ersetzt und vergütet werden, auch wird der Urheber verhältnißmäßig zur Strafe gezogen.

§. 316.

Jede Handlung, die man zum Betruge oder Nachtheil eines Andern mit Verletzung seines Eigenthums unternimmt, wird mit Schadenerstattung und Polizeystrafe belegt.

§. 317.

Wer eine Feldpforte öffnet ohne sie wieder zuzumachen, so daß durch den Eindrang oder das Verlaufen von Pferden und Vieh in den Feldern Schaden zugefügt wird, wer ferner sein Vieh in fremde Felder und Weiden treibt, wird, ausser daß er den Schadenstand ersetzen muß, verhältnißmäßig bestraft.

§. 318.

Wer in Wäldern, Weiden oder auch in freyem Felde Feuer anmacht und dasselbe beym Weiterziehen nicht wieder auslöscht, muß den etwa dadurch entstehenden Schaden möglichst ersetzen und wird polizeymäßig bestraft.

§. 319.

Diebstahl, das heißt heimliche Entwendung eines fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, wird, wenn er das erste Mal begangen ist und der Werth des entwendeten Gegenstandes nicht 5 Rubel Silbermünze übersteigt, mit Polizeystrafe geahndet, und muß der Dieb die entwandte Sache zurückgeben, oder wenn sie nicht vorhanden ist, bezahlen oder den Werth abarbeiten.

Ein Diebstahl zum zweyten und dritten Mal, wenn der Werth des Gestohlnen nicht 5 Rubel Silbermünze überschreitet, wird eben so bestraft.

Wer aber mehr als 5 Rubel Silbermünze an Werth gestohlen, so wie der, welcher zum vierten Mal gestohlen hat, wenn die gestohlne Sache auch nicht über 5 Rubel Silbermünze an Werth beträgt, wird dem Kriminalgericht übergeben.

§. 320.

Theilnehmer am Diebstahl oder Hehler werden wie die Diebe selbst bestraft.

Digitized by Google

§. 321.

Wenn Jemand gestohlene Sachen wissentlich kauft, so wird er als Theilnehmer des Diebstahls angesehen.

§. 322.

Wer Sachen von Personen kauft oder in Pfand nimmt, die dergleichen Sachen gar nicht haben können, und eine solche Person nicht gleich der Polizey anzeigt, wird zur Strafe gezogen. Dies hat auch Statt, wenn Jemand Sachen annimmt, gegen deren Annahme eine öffentliche Warnung bekannt gemacht worden ist.

§. 323.

Wenn ein Schlösser ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ein Schloß öffnet, oder einen neuen Schlüssel dazu macht, oder Diebriche an unsichere Personen giebt, so soll er den aus seiner Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden möglichst erstatten und dem Kriminalgericht übergeben werden.

§. 324.

Wer der Polizey nicht anzeigt, wenn er Sachen findet, soll polizeymäßig bestraft werden und den etwanigen dadurch gestifteten Schaden erstatten.

§. 325.

Wenn Einer den Andern beym Kaufen und Verkaufen oder andern Verträgen übervortheilt, so gehört dies nur dann vor die Polizey, wenn der Belauf nicht 5 Rubel Silbermünze übersteigt, sonst aber vor das Gemeindegericht. Dergleichen Uebervortheilungen müssen nicht als Vergehen, sondern als Civil-Justizsachen behandelt werden.

§. 326.

Mit Beutelschneidern wird wie mit Dieben verfahren.

§. 327.

Wenn Jemand sich fremdes Eigenthums eigenthätig bemächtigt, so muß er, ausser daß der Civilrichter die Restitution verhängt und vollzieht, polizeymäßig für das Spolium bestraft werden.

§. 328.

Wer durch Drohungen oder falsches Vorspiegeln einer Befugniß von dem Andern etwas erpreßt, soll nach Maßgabe der Größe der Erpressung bestraft werden.

§. 329.

Wenn Jemand größere als gesetzliche Zinsen nimmt, oder wenn der Entlehner sich verbindlich machen muß, mehr der Qualität oder Quantität nach abzugeben als er empfangen, oder wenn Zinsen von Zinsen genommen werden, oder wenn der Darleiher

Digitized by Google

Waaren an Geldesstatt giebt, und sie viel höher, als ihr wahrer Werth ist, anschlägt, oder wenn der Darleiher sich Douceurs und dergleichen ausbedingt und empfängt, oder wenn Jemand auf die künftige Aerndte Vorschüsse unter dem Beding macht, daß die Produkte dem Darleiher unter dem Preise verkauft werden müssen, so sollen dergleichen Verträge nicht nur null und nichtig seyn, sondern der Wucherer soll auch nach den Umständen von der Polizey bestraft oder dem Kriminalgericht übergeben werden.

Die Gemeindepolizey muß gegen diejenigen von Amtswegen rechtliche Maßregeln ergreifen, welche Glieder der Bauergemeinde durch Wucher um das Ihrige bringen.

§. 330.

Alle Hazardspiele sind untersagt und werden bestraft, desgleichen ist der Krüger, der Karten und Würfel zu Hazardspielen giebt und Hazardspiele duldet, zur Strafe zu ziehen.

§. 331.

Wer aus eigennützigen Absichten durch Verläumdung Uneinigkeiten zwischen Eheleuten, Verwandten oder Dienstherren und Dienstboten stiftet, soll nach Maßgabe der dabey zu Grunde liegenden boshaften Absicht den Schaden ersetzen und bestraft werden.

§. 332.

Wer Minderjährigen Kredit giebt oder von ihnen etwas kauft, soll das Dargeliehene verlieren und das Gekaufte erstatten, dabey auch bestraft werden.

Das Kreditgeben an Weiber oder Getreidekauf von ihnen, ohne der Männer Vorwissen, soll mit Schadenserstattung und Polizeystrafe belegt werden. Ein Gleiches soll Statt haben in Rücksicht unabgetheilter volljähriger Söhne, in wie fern sie etwas, was den Aeltern gehört, verkaufen. Die volljährigen abgetheilten Söhne haben aber eine freye Disposition über ihr Sondergut.

§. 333.

Wenn Jemand von Soldaten Montirungsstücke oder andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen kauft, so soll gegen ihn nach den allgemeinen Gesetzen verfahren werden.

§. 334.

Veruntreuung von Dienstboten, so wie Veruntreuung anvertrauten Gutes, wird nach den Vorschriften beahndet, welche in Rücksicht des Diebstahls gemacht sind.

§. 335.

In Rücksicht des Haltens von falschem Maß und Gewicht, von Verfälschungen der Waaren, als des Hanfes und Flachses, bleibt es bey den desfallsigen Gesetzen.

Digitized by Google

§. 336.

Wer sich einen falschen Namen giebt, soll bestraft oder nach Größe des dadurch angerichteten Schadens dem Kriminalgericht übergeben werden. Dies hat auch gegen die Statt, welche fremde Pässe sich aneignen.

§. 337.

Wer Jemand fälschlich wegen eines Polizeyvergehens angiebt, soll zur Strafe gezogen werden. Betrifft die böswliche falsche Denunciation ein Kriminalverbrechen, so wird er dem Kriminalgericht übergeben.

§. 338.

Wer durch Unvorsichtigkeit einen Brandschaden anrichtet, soll den Schaden möglichst ersetzen, und wird nach Maßgabe der Unvorsichtigkeit bestraft. Vorsätzliche Brandstifter gehören vor das Kriminalgericht.

§. 339.

Wenn Jemand durch seine schlechte Haushaltung, liederliches Leben und Verschwendung zahlungsunfähig wird, so soll er nach Maßgabe der Umstände nicht nur zur Abarbeitung dessen, was er schuldig bleibt, verurtheilt, sondern auch polizeymäßig bestraft oder dem Kriminalgericht übergeben werden.

§. 340.

Kollektensammler, die dazu von der Regierung keine Bewilligung erhalten haben, sollen ergriffen und an die erste Abtheilung des Hauptmannsgerichts zur weitern Beförderung an die Regierung abgesandt werden.

Dritter Absatz.

Vergehungen gegen die persönliche Freyheit.

§. 341.

Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können von Jedem ergriffen und der nächsten Polizey abgeliefert werden. Wer aber ausser diesen Fällen die persönliche Freyheit eines Andern beeinträchtigt, ihn arretirt oder gar einsperrt, soll nach den Umständen, ausser daß er zur Schadloshaltung verpflichtet ist, polizeymäßig bestraft werden.

Digitized by Google

Vierter Absatz.

Vergehungen gegen die Ehre.

§. 342.

Wer durch geringschätzige Gebehrden, oder Worte, oder Schmähschriften, den Andern zu beschimpfen sucht, soll nach den Umständen zur Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, oder auch zum Arrest, oder zu einer körperlichen Züchtigung verurtheilt werden.

§. 343.

Geht die Beschimpfung in Thätlichkeiten über, so soll eine solche Real-Injurie wie eine Schlägerey bestraft werden.

§. 344.

Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, soll als Verbal-Injuriant bestraft werden; dasselbe hat Statt, wenn Jemand dem Andern wegen seines Gewerbes, z. B. einem Abdecker, mit Verachtung begegnet.

§. 345.

Gleichergestalt soll, wer eine geschwächte Person schimpft, wie ein Verbal-Injuriant bestraft werden. Der Stuprator ist verbunden, das Kind bis zum achten Jahre zu alimentiren. Ist er nicht im Stande, die Alimente zu leisten, so sorgt die Gemeinde für das Kind, und der Stuprator wird zur Abarbeitung der Vorschüsse der Gemeinde verurtheilt. Wer Kenntniß von der Schwangerschaft einer Unverehelichten hat, und solche nicht entdeckt, wird polizeymäßig bestraft.

Zweyte Klasse.

Vergehungen gegen die Sittlichkeit.

§. 346.

Ein Betrunkener, der ohne Besinnung und ausser Stande ist, seine Kräfte zu gebrauchen, auf der Straße, oder auf einem öffentlichen Platz, oder in einem Kruge, bis zur Bewußtlosigkeit getrunken, sonst aber keinen Schaden angerichtet hat, soll, nachdem er zur Besinnung gekommen ist, nach den Umständen bestraft werden. Hat er aber Lärm und Händel angefangen, oder gar sich einer Schlägerey schuldig gemacht, oder hat er Jemand einen Schaden zugefügt, so soll er den Schaden erstatten und nach den Umständen entweder von der Polizey bestraft oder, im Fall eines begangenen Verbrechens, dem Kriminalgericht übergeben werden.

Digitized by Google

§. 347.

Wird es erwiesen, daß ein Krüger seinen Gast zum Betrinken durch Zusprache verleitet hat, so wird der Krüger verhältnißmäßig bestraft.

§. 348.

Weibspersonen, die ein liederliches Leben führen, oder die gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden polizeymäßig bestraft, wenn vorangegangene Ermahnungen nichts fruchten. Die Polizey muß in diesen Sachen mit Vorsichtigkeit verfahren.

§. 349.

Die Polizey muß darauf sehen, daß Frauenzimmer und Mannspersonen nicht zusammen baden, und, wenn ihre Verbote nichts fruchten, die Uebertreter zur Strafe ziehen.

Drittes Hauptstück.

Bauer-Gerichtsordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Für die Gemeindegerichte.

§. 350.

Das Gemeindegericht hat die Civil-Gerichtsbarkeit über alle Glieder der Bauergemeinde. Ist die Beschwerde gegen eine Person gerichtet, welche nicht Glied der Bauergemeinde ist, aber in dem Gemeindebezirk wohnt oder sich aufhält, oder ist sie gerichtet gegen die Gutsherrschaft, oder ihre Stellvertreter, so kann das Gemeindegericht einen Versuch zur Vermittelung ohne alle vorgeschriebene Form machen. Um diesen Zweck zu erreichen, delegirt das Gemeindegericht ein Mitglied an die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter in der Absicht, ihnen die Beschwerde mitzutheilen und sie zum Vergleich einzuladen.

Gelingt die Vermittelung nicht, oder läßt die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter sich auf gar nichts ein, so verweiset es die Kläger an den Gerichtsstand der Person, über welche die Beschwerde Statt hat.

Digitized by Google

§. 351.

Das Gemeindegericht mischt sich nicht aus eigener Bewegung in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfährt nur auf Klage einer Gemeinde, der Gutsherrschaft, einzelner Privatpersonen, oder auf Befehl der Obrigkeit.

§. 352.

Vor dem Gemeindegericht werden alle Sachen mündlich und in der Muttersprache der Mehrzahl der Bauergemeinde verhandelt, auch das Protokoll in dieser Sprache geführt.

§. 353.

Die Entscheidungen werden nach Mehrheit der Stimmen gefällt.

§. 354.

Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen, und können nur wegen Krankheit, welche das Haus zu verlassen unmöglich macht, dispensirt werden. Indessen ist es den Gutsbesitzern, Edelleuten und Exempten verstattet, durch Stellvertreter Klage zu führen; unter keinem Vorwande aber soll den Advokaten der Zutritt vor diesen Gerichten verstattet seyn.

§. 355.

Das Gemeindegericht exequirt auf Anhalten des gewinnenden Theils, ohne daß es anderweitiger Befehle bedarf, seine rechtskräftigen Urtheile.

§. 356.

Dem Gemeindegericht gebühret auch die Exekution der rechtskräftigen Urtheile der Appellations- und Revisions-Instanz, wenn selbige gegen Glieder der Bauergemeinde ausgefallen sind und demselben zur Exekution remittirt werden.

§. 357.

Das Gemeindegericht ist das Vormundschaftsamt für alle Glieder seiner Gemeinde. Wenn Waisen nachbleiben, so läßt es sofort den Nachlaß verzeichnen, und übergiebt selbigen entweder dem testamentarischen Vormunde, oder dem, welchen es zum Vormunde provisorisch ernannt hat, in Verwaltung, und zeigt der zweyten Abtheilung des kompetenten Hauptmannsgerichts den Vormund an. Die Vormünder müssen alle Jahre Rechnung dem Gemeindegericht ablegen. Die Gemeindegerichte schicken alle Jahre einen Generalverschlag der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte zu.

§. 358.

Wenn die Gutsherrschaft auf die Aussetzung eines Bauerwirths oder Auflösung des Pachtvertrages mit einem Pächter wegen schlechter Wirthschaft, Vernachlässigung der

Digitized by Google

Gebäude, Deteriorirung der Felder, Nichterfüllung schuldiger Leistungen oder wegen anderer rechtlicher Gründe klagt, und das Gemeindegericht nach geschehener rechtlicher Untersuchung auf die Aussetzung des Wirths oder Auflösung des Pachtvertrages erkennt, so soll die Appellation zwar Statt haben, allein das Gemeindegericht ist verpflichtet, um den weitern Ruin des Gesindes zu verhüten, dem Verurtheilten die Verwaltung zu nehmen und dessen ganzes Vermögen bis zur Entscheidung der höhern Instanz unter Kuratel zu stellen.

§. 359.

Im Gemeindegericht wird ein Kontraktenbuch gehalten, in welchem alle Pachtverträge, Dienstkontrakte und Schuldverschreibungen aller Art (mit Ausnahme von Hypotheken auf unbewegliches Vermögen, deren Verschreibung vor das Oberhauptmannsgericht gehört), welche Glieder der Bauergemeinde betreffen, verzeichnet werden müssen.

Zweyte Abtheilung.

Von der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte, als Civil-Justizbehörden.

§. 360.

Diese Behörden, als Justizbehörden, mischen sich nicht aus eigener Bewegung in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfahren nur entweder auf Appellation von dem Gemeindegerichte oder auf Klage von Gemeinden und Privatpersonen, oder auf Befehl des Civil-Oberbefehlshabers, oder der Oberbehörden.

§. 361.

Die Entscheidungen werden nach Mehrheit der Stimmen gefällt.

§. 362.

Die Deliberationen in diesen Gerichten werden in einer den Beysitzern aus dem Bauerstande verständlichen Sprache gehalten.

§. 363.

Das Protokoll wird in deutscher Sprache geführt.

§. 364.

Auch vor diesen Behörden werden alle Sachen mündlich verhandelt, nur die Klage und das Exceptions-Verfahren, so wie die Appellations-Justifikation und Appellations-Refutation, kann schriftlich abgegeben werden. Den Advokaten wird aller Zutritt versagt. Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen, nur daß es Edelleuten und Exempten

Digitized by Google

verstattet ist, Klage und Vertheidigung durch Stellvertreter zu führen. Die auf den Kronsgütern wohnenden Bauern können, wie bisher, in ihren Streitigkeiten und Rechtssachen mit dem Arrendator oder der Gutsverwaltung von den Kreis-Kammerverwandten, jedoch nach den in diesem Bauer-Gesetzbuche für den Prozeßgang festgesetzten Regeln, vor Gericht vertheidigt werden, wobey aber jedem Krons-Arrendator oder der Gutsverwaltung in so einem Falle auch verstattet ist, sich eines Advokaten zu bedienen.

§. 365.

Diese Behörden exequiren ohne Mandat, auf Anhalten des gewinnenden Theils, ihre eigenen rechtskräftigen Urtheile, so wie die Urtheile der Revisions-Instanz, es sey denn, daß diese Urtheile gegen Glieder einer Bauergemeinde ausgefallen sind, als in welchem Falle sie die Vollstreckung derselben dem kompetenten Gemeindegericht übertragen.

§. 366.

In diesen Behörden wird ein Kontraktenbuch gehalten, in welches verzeichnet werden müssen: Schuldverschreibungen und andere Kontrakte solcher Personen, welche keine Glieder der Bauergemeinde sind, ehemals aber unter der adelichen Gerichtsbarkeit standen, und jetzt diesen Behörden untergeordnet worden.

Hypothekarische Schuld- und Pfandverschreibungen der Glieder einer Bauergemeinde und anderer Personen niedern Standes über unbewegliches Vermögen, müssen in die Hypothekenbücher der Oberhauptmannsgerichte eingetragen werden.

§. 367.

Die Schuld- oder Pfandverschreibungen werden in einem vom Gericht beglaubigten Schnurbuch bey der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte unter dem Tage vom Sekretär eingetragen, wo sie eingereicht worden sind, und zwar mit Unterschrift des Bezirksrichters oder eines adelichen Beysitzers.

§. 368.

Die Einschreibung kann zu jeder Zeit geschehen, nur nicht an Sonn- und Festtagen.

§. 369.

Die Einwilligung des Schuldners zur Ingrossation, wenn sie nicht bereits in der Verschreibung auf eine rechtsgültige Art enthalten ist, kann allein der Verbindlichkeit und Verpfändung Rechtskraft geben. Es liegt dem Gläubiger ob, selbige zu bewirken und zu erweisen.

Digitized by Google

Erste Unterabtheilung.

Von den Sachen, welche an die zweyte Abtheilung der Hauptmannsgerichte durch Appellation gelangen.

§. 370.

Wenn eine Sache durch Appellation von den Gemeindegerichten an die zweyte Abtheilung der Hauptmannsgerichte gelangt, so verfahren diese Behörden, wie unter §. 392 bis §. 395 vorgeschrieben werden wird.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den Sachen, in welchen die zweyten Abtheilungen der Hauptmannsgerichte in Civil-Justizsachen in erster Instanz sprechen.

§. 371.

Die zweyten Abtheilungen der Hauptmannsgerichte erkennen in erster Instanz:

1) Wenn ein Glied einer Bauergemeinde, oder eine Bauergemeinde selbst, gegen die Gutsherrschaft oder gegen einen Edelmann oder Exempten Klage anbringt. Jeder Adeliche und Exempt ist gehalten, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der aber kein Advokat seyn kann, zu erscheinen und das fernere Rechtliche wahrzunehmen.

2) Wenn ganze Bauergemeinden, Gemeindegerichte oder Glieder der Bauer-Gemeindengerichte und Hofesleute verklagt werden.

3) Wenn Personen verklagt werden, welche nicht Glieder der Bauergemeinde sind, aber ehemals unter der adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit standen.

Dritte Unterabtheilung.

Von den zweyten Abtheilungen der Hauptmannsgerichte als Vormundschafts-Aemter.

§. 372.

Die zweyten Abtheilungen der Hauptmannsgerichte sind die Obervormundschafts-Aemter, sowohl für die Glieder der Bauergemeinden, als auch in Rücksicht derjenigen Personen, welche nicht Glieder der Bauergemeinde sind, bis jetzt aber unter der Civil-Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels gestanden haben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.
Vom Oberhofgerichte.

§. 373.

Diese Oberbehörde ist die allendliche Revisions-Instanz für alle Civil-Justizsachen, welche die Glieder der Bauergemeinden, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, betreffen.

Zweyter Abschnitt.
Von dem Rechtsgange in Civil-Justizsachen.

Erste Abtheilung.
Von dem Rechtsgange in den gewöhnlichen Civil-Justizsachen.

§. 374.

Das Beste der Rechtssuchenden erfordert es, die Prozesse soviel möglich abzukürzen und die Kosten zu sparen. Aus dieser Rücksicht wird in den Prozeßsachen der Bauern, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, ein auf die Grundsätze des Untersuchungsprozesses gegründeter Rechtsgang festgestellt.

§. 375.

Der Untersuchungsprozeß beruht auf dem Grundsatze, daß der Richter verpflichtet ist, selbst den Prozeß zu instruiren, d. i. die Klage des Klägers und die Vertheidigung des Beklagten gehörig aufzunehmen, und die Wahrheit derjenigen Thatumstände, auf welcher das strittige Rechtsverhältniß beruht, und von denen die Entscheidung abhängt, auf dem sichersten und kürzesten Wege auszumitteln. Der Richter ist daher verpflichtet, alle Beweismittel, welche ihm von den Parten an die Hand gegeben werden, oder die sich aus den Verhandlungen ergeben, von Amtswegen anzuwenden, auch ist er berechtigt, die Parten selbst zu vernehmen, und diese sind verbunden, die vorgelegten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Erste Unterabtheilung.
Von dem Rechtsgange überhaupt.

Erster Absatz.
Beym Gemeindegericht.

§. 376.

Klage. Wenn Jemand eine Klage vor dem Gemeindegericht erheben will, so muß er sich beym Gericht am Sitzungstage melden, seine Klage mündlich beybringen,

Digitized by Google

und dabey die Thatumstände, auf welche sich sein Anspruch gründet, so wie die Beweismittel anzeigen, durch welche er den Grund seiner Klage zu beweisen meint, auch bestimmt ausdrücken, worin sein Gesuch bestehet.

§. 377.

Das Gericht verschreibt die Klage und das Beybringen des Klägers, und muß nunmehr, wie folgt, verfahren:

1) Er erwägt, ob der Beklagte nach seiner Person und seinem Stande, und ob die Sache nach ihrer Beschaffenheit vor dasselbe gehört. Findet es sich nicht zuständig, so verweiset es den Kläger an die rechte Behörde. Findet es sich kompetent, so verfährt es weiter.

2) Es erforscht vom Kläger, ob die Sache nicht bey einem andern Gerichte bereits anhängig und, wenn dies der Fall ist, so verweiset es den Kläger dahin, wo die Sache schon in Verhandlung steht.

3) Ist die Sache noch nirgends anhängig, so prüft das Gericht, ob auch der Kläger eine solche Person ist, welche Berechtigung hat, Klage anzustellen. Klagen anstellen kann Jeder, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, für Verschwender richterlich Erklärte und Verschollene, müssen durch Kuratoren, Unmündige und Minderjährige aber durch Vormünder vertreten werden. Verheirathete Weiber können nicht anders als in Assistenz ihrer Ehemänner Sachen vor Gerichte betreiben, es sey denn, daß die Sache gegen den Mann selbst gerichtet ist, in welchem Falle sie sich des Beystandes eines Andern bedienen können. Wittwen und Mädchen von majorennem Alter können ohne Beyrath eines Assistenten nichts rechtsverbindlich vor Gericht verhandeln. Bevollmächtigte, wo selbige zulässig sind, müssen sich entweder durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren, oder vor dem Protokoll als Bevollmächtigte anerkannt seyn.

4) Hierauf muß das Gericht erforschen, ob auch Kläger diejenige Person sey, welche den Gegenstand des Streits mit Recht in Anspruch nehmen kann. Tritt der Fall ein, daß der Kläger sich nicht legitimiren kann, z. B. er fordert eine Erbschaft und hat keine Beweise, daß er die Person sey, für die er sich ausgiebt, so wird er vom Gericht abgewiesen, bis er die Identität seiner Person bewiesen hat.

5) Sind die Legitimationspunkte (ad processum et causam) ins Reine gebracht, so erforscht das Gericht vom Kläger, ob nicht etwa die Sache durch einen Vergleich oder eine Eidesleistung, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil bereits ent-

Digitized by Google

schieden ist, und ob nicht dem Kläger die Verjährung entgegen steht. Ist einer dieser Umstände vorhanden, so weiset das Gericht den Kläger mit dem Bedeuten ab, daß seine Klage ganz unnütz oder ungegründet sey.

6) Das Gericht frägt den Kläger, ob nicht mehrere Theilnehmer am Rechtsstreite von seiner oder des Beklagten Seite sind, oder ob Letzterer nicht einen Gewährsmann habe, der ihn zu vertreten hat, damit auch diese Personen zum Termin vorbeschieden werden können.

7) In den Fällen, wo der Kläger Kaution für die Kosten des Rechtsganges bestellen muß, legt das Gericht solche Sicherheitsbestellung dem Kläger nach den unten folgenden Bestimmungen auf.

8) Das Gericht liesst dem Kläger nochmals seine Klage vor, führt ihm zu Gemüthe, daß er aufrichtig sagen solle, ob auch die Sache sich angebrachter und verzeichnetermaßen verhalte, stellt ihm die Nachtheile der Unwahrheit, so wie die nachtheiligen Folgen der Anstellung eines ungegründeten Prozesses vor, und verzeichnet Alles, was der Kläger etwa noch Zurechterhebliches vortragen würde.

§. 378.

Vorladung. Das Gericht setzt nunmehr einen Termin fest, macht diesen mündlich dem Kläger bekannt, und läßt den Beklagten mündlich durch einen Gerichtsboten zum Termin vorladen. Ebenmäßig ladet es Zeugen und etwanige Theilnehmer oder Rechtsvertreter vor. Tritt der Fall ein, daß Theilnehmer oder Zeugen in einem andern Gerichtsbezirk wohnhaft sind, so requirirt es das kompetente Gericht zur Sistirung derselben, und jede Behörde muß für die Erfüllung solcher Requisitionen bey eigener Verantwortung sorgen.

§. 379.

Vertheidigung. Das Gericht macht dem Beklagten die ganze Klage bekannt, und wenn er sich weigert, den Forderungen des Klägers ein Genüge zu thun, so muß er nunmehr seine Einwendungen und Vertheidigungen, auch die Thatumstände, auf welche er seine Schutzwehre gründet, mündlich oder schriftlich beybringen, zugleich auch die Beweise angeben, durch welche er seine Behauptungen darzuthun und die Behauptungen des Klägers zu widerlegen gedenkt. In Rücksicht der Legitimationen wird dasselbe beobachtet, was in Rücksicht des Klägers verordnet worden.

§. 380.

Vergleichsversuch. Da alle Prozesse ein Uebel sind und nachtheilig nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf das Gemüth der Menschen wirken, und Haß und

Digitized by Google

Erbitterung zur Folge haben, so muß das Gericht sich eifrigst bemühen, Vergleiche zu stiften. Das Gericht muß daher einem seiner Mitglieder kommittiren, eine Sühne zu Stande zu bringen. Regeln, nach welchen der Richter eine billige Ausgleichung zu Stande bringen kann, lassen sich nicht geben, weil hier Alles auf den Grad der Menschenkenntniß und der dem Richter inne wohnenden Gabe, auf die Gemüther nach deren individuellen Stimmung zu wirken, beruht.

§. 381.

Untersuchungsverfahren. Wenn das Gericht einen Vergleich nicht zu Stande bringen kann, so stellt es nunmehr die Untersuchung an. Hängt die Entscheidung des Streites nur von einer Rechtsfrage ab, so schreitet das Gericht zur Entscheidung, da der Richter die Gesetze selbst wissen muß. Kommt es aber auf Thatsachen an, so stellt das Gericht den strittigen Punkt fest, und muß nunmehr die strittigen Thatumstände, auf welche sich die Klage und Vertheidigung gründet, ausmitteln. Es prüft die von beyden Theilen etwa beygebrachten Urkunden, verhört sowohl die Zeugen des Klägers, als des Beklagten, vernimmt, wo es erforderlich ist, die Parten selbst, stellt durch eine Delegation nöthigenfalls Lokalbesichtigungen an, legt dem einen oder dem andern Theile über unauszumittelnde Punkte, nach Maßgabe der Umstände, den Reinigungs- oder den Ergänzungseid auf, und setzt seine Untersuchung so lange fort, bis es auf den Grund oder Ungrund der wesentlichen Umstände gekommen ist, oder doch wenigstens alle ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft hat.

§. 382.

Wenn die Untersuchung vollendet ist, so frägt das Gericht die streitenden Parteyen, ob selbige nicht noch etwas beyzubringen hätten, und verzeichnet solches, in wie fern es etwas Erhebliches ist.

§. 383.

Erkenntniß. Das Gericht erklärt nunmehr die Sache für geschlossen, schreitet zu Deliberationen und läßt seinen nach Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß in Form eines Urtheils ganz kurz in das Protokoll durch den Sekretär verzeichnen, und publicirt selbigen entweder gleich den Parten, oder macht ihnen den Termin zur Publikation bekannt. Das Urtheil muß spätestens acht Tage nach geschlossenen Akten publicirt werden.

§. 384.

Die Appellation hat nur von Endurtheilen statt, und zwar nur dann, wenn der Werth des Gegenstandes des Rechtsstreites 25 Rubel Silbermünze übersteigt.

Digitized by Google

§. 385.

Das Gemeindegericht ist verpflichtet, nach Eröffnung eines appellabeln Erkenntnisses, den Parten die Formalien der Appellation und die nachtheiligen Folgen der Versäumung derselben, so wie die Nothfristen, bekannt zu machen, desgleichen ihnen die Nachtheile des verlängerten Prozesses, das Kostspielige einer Appellation, die Versäumung der Zeit und die Ungewißheit des Rechtsausganges vorzuhalten, und, das solches geschehen, in das Protokoll zu verzeichnen.

§. 386.

Die Appellation im zulässigen Falle geht an die zweyte Abtheilung des kompetenten Hauptmannsgerichts.

§. 387.

Der Appellant muß die Appellation bey Verlust derselben binnen 10 Tagen, seit dem ihm die Entscheidung des Gemeindegerichts bekannt geworden ist, anmelden, 2 Rubel Silbermünze Sukkumbenzgelder deponiren, und zugleich um die Nachgabe der Appellation bitten. Das Gericht ist verbunden, sofort nach angemeldeter Appellation darüber zu erkennen. Sukkumbirt der Appellant in letzter Instanz, so sollen die Sukkumbenzgelder der Gebietslade anheim fallen, obtinirt er aber, so wird ihm das Geld zurückgegeben. Im Fall eines Vergleiches werden die Sukkumbenzgelder zurückgegeben. Mitappellanten, oder die einer Appellation adhäriren, müssen dasselbe leisten und beobachten, was dem Appellanten obliegt.

§. 388.

Der Appellant ist, bey Verlust seines Appellationsrechts, verbunden, seine Appellationsbeschwerde bey der zweyten Abtheilung der kompetenten Hauptmannsgerichte binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage der abgeschlagenen oder nachgegebenen Appellation, anzubringen, worauf denn das Appellationsgericht oder das dejourirende Mitglied verbunden ist, ungesäumt einen Termin für die Sache anzusetzen und die Akten in originali einzufordern.

§. 389.

Wenn die Appellation ergriffen ist, so wird die Vollziehung des Urtheils bis zur weitern Entscheidung ausgesetzt.

§. 390.

Wenn der letzte Tag der festgesetzten Frist zur Appellations-Ergreifung kein Gerichtstag ist, so kann der Appellant seine Appellation beym dejourirenden Beysitzer oder bey dem Schreiber des Gemeindegerichts anmelden.

Digitized by Google

§. 391.

Das Gericht muß dem Appellanten ein Zeugniß über die eingewandte Appellation geben, das Gericht möge die Appellation nachgeben oder nicht nachgeben. Mit diesem Zeugnisse bringt er seine Appellations-Beschwerde in der Appellations-Instanz an. Wenn das Gericht gar kein Zeugniß giebt, so kann der Appellant das Gericht deshalb verklagen, und soll selbiges für diese Nichtbeachtung des Gesetzes nicht nur allen Schaden erstatten, sondern auch zur Strafe gezogen werden. Diese Anordnung macht das so vielen Schwierigkeiten unterworfene extraordinäre Appelliren ganz überflüssig.

Zweyter Absatz.

Bey den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung.

A.

Von dem Rechtsgange vor diesen Behörden, in so fern sie Appellations-Instanzen sind.

§. 392.

Der Appellant muß in der gesetzlichen Frist seine Beschwerden gegen das Urtheil, von dem er appellirt hat, mit Beobachtung der deshalb festgesetzten Vorschrift, mündlich oder schriftlich beybringen, und zugleich anzeigen, womit er diese Beschwerden rechtfertigt. Es kann der Appellant neue Thatsachen anführen und neue Beweismittel in Vorschlag bringen. Sobald die Appellation bey der Behörde angebracht ist, so fordert die Appellations-Instanz oder das deputirende Gerichtsglied von dem Gerichte a quo die Akten in originali ein und setzt einen Termin zur weitern Untersuchung an. Es macht diesen Termin dem Appellanten sogleich mündlich bekannt, dem Appellaten aber in folgender Art:

1) Ist Appellat ein Edelmann oder Exempt, so wird ihm der Termin mit der Aufforderung der Erscheinung durch einen vom Ministerial zu insinuirenden Befehl bekannt gemacht.
2) Ist Appellat ein Glied einer Bauergemeinde, so erläßt das Appellations-Gericht einen Befehl an das kompetente Gemeindegericht, oder erläßt, in so fern ein solcher Appellat unter einem andern Gerichtszwange steht, die erforderliche Requisition an die kompetente Bezirks-Polizeybehörde, den Appellaten in termino zu sistiren.

Digitized by Google

3) Appellaten der andern Stände werden die Termine, falls sie nicht unter dasselbe Hauptmannsgericht gehören und daher direkte vorbeschieden werden können, durch Requisitionen an ihre kompetenten Gerichte bekannt gemacht.

§. 393.

In termino versucht die Appellations-Instanz, eine Sühne zu Stande zu bringen, und überträgt dies Geschäft einem seiner Mitglieder.

§. 394.

Kann ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden, so prüft das Gericht das erste Untersuchungs-Protokoll, nimmt die etwanige mündliche oder schriftliche Vertheidigung des Appellaten zum Protokoll, stellt die Untersuchung an, mit Beobachtung der für das Gemeindegericht vorgeschriebenen Regeln, sucht die Fehler und Mängel zu ergänzen, welche die Parten oder Richter in erster Instanz gemacht haben könnten, hört neue Zeugen und nöthigenfalls auch die schon abgehörten nochmals ab, prüft die Dokumente beyder Theile, stellt durch Delegationen erforderlichen Falls örtliche Besichtigungen an, und fällt, nachdem es alle Beweismittel, die Wahrheit zu erforschen, erschöpft hat, sein Endurtheil, welches es entweder gleich nach geschlossenen Akten oder in einem den Parten bekannt gemachten Termin eröffnet. Das Urtheil muß spätestens 14 Tage nach geschlossenen Akten eröffnet werden.

§. 395.

Von dem Urtheile der Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung überhaupt hat keine fernere Appellation, sondern nur das Revisionsmittel unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Das Rechtsmittel der Revision hat nur gegen Endurtheile statt, und zwar nur dann, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits den Werth von 100 Rubeln Silbermünze übersteigt.
2) Der die Revision verlangt, möge es der Beklagte oder Kläger seyn, muß in drey Tagen nach Eröffnung des Urtheils seine Unzufriedenheit verlautbaren, um die Revision bitten und 6 Rubel Silbermünze deponiren, welche, wenn er in der Revisions-Instanz unterliegt, der Gebietslade des Obsiegenden anheim fallen, jedoch bey erfolgter Abänderung oder Reformation des Urtheils oder getroffenem Vergleich ihm zurückgezahlt werden.
3) Das Gericht muß binnen acht Tagen, von der nachgesuchten Revision an gerechnet, die Original-Akten mit seinem Urtheil an das Oberhofgericht von Amtswegen absenden.

Digitized by Google

4) Tritt der Fall ein, daß der die Revision Nachsuchende die Sache für revisionsmäßig hält, das Gericht aber die Absendung der Akten zur Revision verweigert, so kann der Revident seine Klage innerhalb 4 Wochen, vom Tage der abgeschlagenen Revision gerechnet, bey der Gouvernements-Regierung anbringen, welche nach eingeforderter Erklärung vom verklagten Gerichte entweder die Absendung zur Revision gebietet, oder aber das Gesuch als unrechtmäßig beseitigt.

5) Die Anbringung des Revisionsgesuches hat aufhaltende Kraft.

6) Ist das Revisionsmittel in 3 Tagen nicht ergriffen worden, oder hat der, dem dieses Rechtsmittel abgeschlagen worden ist, nicht in 3 Tagen erklärt, daß er bey der Gouvernements-Regierung seine Klage anbringen wolle, oder hat er diese Klage nicht binnen rechtlicher Frist angestellt, so geht das Urtheil in Rechtskraft über.

7) Das Gericht ist verpflichtet, den Parten, nach Publicirung des Urtheils, die Formalien der Revision und die Folgen der Versäumung derselben und der Revisionsfristen bekannt zu machen, und, daß solches geschehen, in das Protokoll zu verschreiben.

B.

Von den Sachen, in welchen die Behörden in erster Instanz sprechen.

§. 396.

Die Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung beobachten hier dieselben Normen, welche dem Gemeindegericht vorgeschrieben sind, nur daß die Vorladung nach folgenden Regeln geschiehet:

1) Wenn eine Gutsherrschaft, oder ein Edelmann oder Exempt verklagt wird, so muß die Vorladung demselben durch den Ministerial insinuirt werden.

2) Wenn ganze Bauergemeinden verklagt werden, so erläßt das Gericht einen Befehl an das Gemeindegericht, die stimmfähigen Glieder der Bauergemeinde zu berufen, ihnen die Vorladung und den Inhalt der Klage bekannt zu machen und ihnen aufzugeben, daß sie einen Vertreter aus ihrer Mitte erwählen und dieser sich in dem angesetzten Termin stellen solle.

3) Wird ein ganzes Gemeindegericht verklagt, so giebt das Gericht mittelst Befehls demselben auf, eines seiner Glieder zur Vertretung in termino abzuordnen.

Digitized by Google

In den Fällen, wo eine ganze Gemeinde oder das ganze Gemeindegericht verklagt wird, soll das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung nach Maßgabe der Umstände ein adeliches Glied an Ort und Stelle abordnen.

4) Wenn ein Glied eines Gemeindegerichts verklagt wird, so erläßt die Behörde einen Befehl an das Gemeindegericht, dem Beklagten den Termin mit der Vorschrift bekannt zu machen, daß er sich unausbleiblich zu stellen habe.

5) Wird eine Person verklagt, welche nicht Glied einer Bauergemeinde ist, aber ehemals unter der adelichen Jurisdiktion stand, so ergehet an das Gemeindegericht, in dessen Bezirk eine solche Person sich aufhält, ein Befehl, ihr den Termin bekannt zu machen und einen Revers über die geschehene Bekanntmachung von ihr zu nehmen.

§. 397.

Wie von den Endurtheilen der Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung auch in diesen Fällen die Revision ergriffen werden kann, ist bereits oben verordnet worden.

Dritter Absatz.

Von dem Oberhofgerichte.

§. 398.

Es ist schon oben bestimmt worden, in welcher Art die Sachen, welche die Glieder einer Bauergemeinde betreffen, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, zur Revision an das Oberhofgericht gelangen.

§. 399.

Sobald die Akten zur Revision an diese Behörde eingesandt worden:

1) so untersucht selbige, ob die Akten vollständig geführt und Alles zur Erforschung der Wahrheit angewandt worden ist.

2) Findet sie die Akten fehler- oder mangelhaft, so sendet sie selbige an die Unterbehörde mit der Vorschrift zurück, die bemerkten Mängel zu ergänzen und die Fehler zu verbessern.

§. 400.

Sind die Akten vollständig oder vervollständigt worden, so schreitet das Gericht zur Deliberation, und fällt nach Mehrheit der Stimmen ein gesetzliches Endurtheil.

Digitized by Google

§. 401.

Von dem Urtheil des Oberhofgerichts, als dritter und allendlicher Instanz, findet keine weitere Appellation statt.

§. 402.

Klagen über Nullität können von den Parteyen an den Senat gebracht werden. Klagen über verweigerte Justiz gehen an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter.

§. 403.

Uebrigens soll es dem unterliegenden Theile freystehen, sich auf seine Gefahr an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu wenden, und um eine Revision der Akten zu bitten. Findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils und trägt dem Oberhofgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet der Oberbefehlshaber oder sein Stellvertreter nach geschehener Revision das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er darüber an Seine Kaiserliche Majestät.

Zweyte Unterabtheilung.

Nähere Bestimmungen über einzelne bey dem Rechtsgange vorfallende Geschäfte.

Erster Absatz.

Ueber Termine, Dilationen und Kautionen.

§. 404.

Das Gericht muß die Termine nach der Weite der Wohnörter der Parten, Theilnehmer und Zeugen, mit Berücksichtigung der Jahreszeiten und der ökonomischen Arbeiten, so kurz als möglich ansetzen, und sich die Beschleunigung der Sachen angelegen seyn lassen.

§. 405.

Da der Untersuchungsprozeß eingeführt worden ist und der Richter Alles selbst leiten muß, so kann eigentlich von Dilationen gar nicht die Rede seyn. Wenn aber Kläger oder Beklagter zur Herbeyschaffung der Beweise doch eine Frist nöthig hat, so kann das Gericht dazu Termine, aber immer so kurz als möglich, ansetzen.

Digitized by Google

§. 406.

In Rücksicht der Kautions-Bestellung werden folgende Regeln festgesetzt:

1) Vom Beklagten kann nur in dem einzigen Fall Kaution gefordert werden, wenn das Gericht eine Ueberzeugung darüber erhält, daß derselbe der Flucht verdächtig sey. In diesem Fall kann er bis zur Bestellung der Sicherheit unter Polizeyaufsicht oder auch unter Civilarrest gesetzt werden.

2) Vom Kläger kann keine Kaution gefordert werden, weder in Polizeysachen, noch in Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 10 Rubeln Silbermünze nicht übersteigt. Ferner nicht, wenn Jemand wegen Schadens in seinen Feldern oder Wiesen, wegen einer unrechtmäßigen Pfändung, oder wegen eines Spolii klagt, oder wenn Jemand die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, oder die Exekution in liquiden Schuldforderungen, oder einen Arrest, oder eine Sequestration nachsucht; ferner nicht bey einem Prozeß gegen Vormünder und Kuratoren in Rücksicht ihrer Verwaltung und Erbschaftstheilungen. Auch ist der Kläger, welcher ein Grundstück in Erb- oder Pfandbesitz hat, von Kautions-Bestellungen befreyt.

In allen andern Fällen muß der unbesitzliche Kläger für die Prozeßkosten Sicherheit bestellen, und zwar entweder mit baarem Gelde, oder Pfand oder Bürgen, und nur im Fall der Armuth mit einem körperlichen Eide. Da die Prozeßkosten bey dem Untersuchungsprozeß und bey der Verhandlung auf gewöhnlichem Papier, nicht bedeutend seyn können, so kann vom Kläger bey dem Gemeindegericht höchstens eine Kaution für 15 Rubel Silbermünze, und bey der zweyten Abtheilung der Hauptmannsgerichte höchstens eine Kaution für 50 Rubel Silbermünze gefordert werden.

Zweyter Absatz.

Ueber den Gerichtsstand.

§. 407.

Der Kläger muß dem Gerichtsstand des Beklagten folgen. Desgleichen kann jede Sache nur in dem Gerichte mit rechtlichem Erfolge entschieden werden, vor welches sie gehört. Der Gerichtsstand wird durch mehrere Rechtsverhältnisse begründet, und daher werden, um die Sachen so viel möglich zu vereinfachen, für die Gerichte, welche in

Digitized by Google

Sachen der Glieder einer Bauergemeinde zu sprechen haben, folgende Bestimmungen getroffen.

§. 408.

Der Gerichtsstand des Wohnortes (forum domicilii) ist das Gericht, in dessen Bezirk Jemand seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Wenn Jemand die Pacht eines Bauergesindes übernimmt, so ist das Gemeindegericht, in dessen Bezirk die Pacht liegt, der Gerichtsstand des Wohnorts. Jedes Glied einer Bauergemeinde muß das Gemeindegericht, bey welchem es verzeichnet ist, als das Gericht seiner Wohnung anerkennen. Minderjährige haben den Gerichtsstand der Wohnung des Vaters, Frauen den ihres Mannes, den sie, wenn sie Wittwen werden, bis zur weitern Verheirathung behalten. Für den Adel, die Literaten und andern Stände ist, in Beziehung auf Klagen der Bauer-Gemeindeglieder, das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung, in dessen Bezirk diese Personen ihr Domicilium haben, der kompetente Gerichtsstand.

In dem Gerichtsstande der Wohnung können angestellt werden:

1) Die Klagen, welche Personenrechte betreffen (actiones praejudiciales sive ex jure personarum orientes), z. B. wenn man Jemanden einen Stand anstreitet.

2) Die Klagen aus einem dinglichen Recht (actiones reales), z. B. Pfandrechts-Klagen.

3) Die Klagen aus einem persönlichen Recht (actiones personales), z. B. aus einem Pfandkontrakt, einer Schuldverschreibung, einem Dienstverhältniß.

§. 409.

Der dingliche Gerichtsstand (forum rei sitae) ist das Gericht, unter dem eine unbewegliche Sache liegt.

In diesem können nur Klagen angestellt werden, welchen ein Recht auf die unbewegliche Sache zum Grunde liegt; z. B. das Glied einer Bauergemeinde A. besäße eigenthümlich ein Haus oder Grundstück in der Bauergemeinde B., so ist das Gemeindegericht B. der dingliche Gerichtsstand.

§. 410.

Der Gerichtsstand des Vertrages (forum contractus) ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vertrag abgeschlossen oder die Erfüllung versprochen worden ist. Z. B. wenn das Glied der Bauergemeinde A in der Bauergemeinde B. einen Vertrag geschlossen hat, so ist das Gemeindegericht B. der Gerichtsstand des Vertrages.

Digitized by Google

§. 411.

Der Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes (forum administrationis), z. B. wenn ein Bauer aus der Gemeinde A. eine Vormundschaft in der Gemeinde B. verwaltet hat, so ist das Gemeindegericht B der Gerichtsstand der Verwaltung.

In diesem Gericht können nur Klagen aus der Verwaltung angestellt werden, so lange der, welcher fremdes Gut verwaltet hat, nicht rechtlich quittirt ist.

§. 412.

Der Gerichtsstand der Widerklage (forum reconventionis). Der Beklagte nämlich hat das Recht, gegen den Kläger eine Widerklage anzustellen, wenn seine Gegenforderung mit der Klage in Verbindung steht, oder auf demselben Grunde beruht, auf welchen die Klage sich stützt, oder eine Kompensation bezweckt; z. B. wenn die Gutsherrschaft einen Bauer aus einem Pachtvertrage belangt, so hat der Bauer die Befugniß, aus demselben Pachtvertrage eine Gegenklage anzubringen, die zugleich mit der Klage verhandelt werden muß.

§. 413.

Der Gerichtsstand der Uebertragung (forum prorogationis). Es kann ein Beklagter einem Gerichte, dem er nicht unterworfen ist, entweder ausdrücklich die Entscheidung einer Sache überlassen oder dadurch dasselbe als zuständig anerkennen, daß er sich auf die Klage freywillig einläßt.

§. 414.

Marktgericht. Da bey Märkten auf dem Lande und in den Privatflecken Personen allerley Standes zusammenkommen, mithin den Gliedern eines Gemeindegerichts die Marktgerichtsbarkeit nicht übertragen werden kann, so muß das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung einen Marktrichter ernennen.

§. 415.

Wenn in einer Sache oder gegen eine Person mehrere Gerichtsstände begründet sind, so hat der Kläger die Wahl, vor welchem er sein Recht geltend machen will; z. B. ein Majorengewordener kann den Vormund, sowohl vor dem Gerichtsstande des Wohnorts, als auch vor dem Gerichtsstande der geführten Verwaltung, ausklagen (§. 411).

§. 416.

Den Parten ist es unbenommen, ihre Rechtsstreite durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und dazu auch ihre Gutsherren zu wählen.

Digitized by Google

Dritter Absatz.

Ueber ungehorsames Aussenbleiben.

§. 417.

Wenn Kläger und Beklagter ausbleiben, so wird die Sache aus dem Partenregister gestrichen, und kann nur auf eine von Neuem anzubringende Klage aufgenommen werden.

§. 418.

Wenn Kläger ausbleibt und Beklagter erscheint, so wird Letzterer von der Instanz absolvirt, und Kläger, hat er nicht die Ursachen seines Aussenbleibens angezeigt, nicht eher mit seiner von Neuem anzubringenden Klage gehört, als bis er, wenn die Sache beym Gemeindegericht behandelt wird, einen halben Rubel Silbermünze an die Gebietslade und die Kosten an den Beklagten nach richterlicher Ermäßigung bezahlt hat; wird aber die Sache in den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung verhandelt, so soll Kläger nicht eher zur neuen Klage gelassen werden, als bis er dem Beklagten die Kosten nach richterlicher Bestimmung ersetzt und einen Rubel Silbermünze in die Gebietslade seines Gegners gezahlt hat. Sollte jedoch Kläger die Sache innerhalb der Frist von sechs Wochen nicht von Neuem aufnehmen, so bleibt dem Beklagten die Regreßklage wegen der gehabten Kosten offen.

§. 419.

Erscheint der Beklagte vor dem Gemeindegerichte nicht, und hat auch nicht die rechtlichen Ursachen seines Aussenbleibens durch einen Hausgenossen oder sonst einen zuverlässigen Menschen anzeigen lassen, so wird er zum zweyten Sitzungstage durch einen Gerichtsboten geholt, muß 50 Kopeken Silbermünze an die Gebietslade und die Gerichtskosten nach richterlicher Ermäßigung an den Kläger bezahlen, und die Sache hat ihren weitern Fortgang.

Hat er aber die Gründe seines Aussenbleibens angezeigt, so wird die Sache bis zum nächsten Sitzungstage ausgesetzt und ihm solches bekannt gemacht. Erscheint er dann wieder nicht, so wird er durch den Gerichtsboten geholt, es sey denn, daß Krankheit ihn daran hindere, als in welchem Fall die Sache bis zu seiner Genesung ausgesetzt wird.

§. 420.

Wenn Kläger oder Appellant, und Beklagter oder Appellat nicht erscheinen, so wird die Sache aus dem Partenregister gestrichen. Erscheint Appellant nicht, wohl aber Appellat, so wird auf des Letztern Antrag die Sache aus dem Partenregister gestrichen, und Appellant nicht eher zur Wiederaufnahme der Appellation gelassen, als bis er Appellaten

Digitized by Google

nach richterlichem Ermessen die Kosten erstattet und einen Rubel Silber in die Gebietslade seines Gegners gezahlt hat.

§. 421.

Erscheint ein Beklagter oder Appellat in den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung nicht, so wird demselben ein zweyter Termin mit der Verwarnung angesagt, daß die Untersuchung auch ohne ihn fortgehn, sein Nichterscheinen als Zugeständniß der klägerischen Behauptungen angesehen, und das Rechtliche erkannt werden soll. Erscheint er im zweyten Termin, so muß er nach richterlicher Ermäßigung die Kosten des ersten Termins und einen Rubel Silber in die Gebietslade des Gegners bezahlen, worauf dann der Prozeß weiter fortgeht. Erscheint er auch im zweyten Termin nicht, so wird sein Aussenbleiben als Zugeständniß angesehen und erkannt was Recht ist.

Vierter Absatz.

Von Adcitaten, Litisdenunciaten, Intervenienten, liti se offerentibus und Erben.

§. 422.

Wenn Kläger oder Beklagter ihre respektiven Gewährsmänner angeben und solche vorgeladen worden sind, aber nicht erscheinen, so geht der Prozeß auf ihre Gefahr fort. Dasselbe hat statt, wenn sie ihre Vertretungspflicht bestreiten. Sind sie aber zur Vertretung bereit, so werden sie gehört und als Streitgenossen betrachtet.

§. 423.

Ein Neben-Intervenient, der entweder mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, wird als Streitgenosse betrachtet. Ein Haupt-Intervenient, d. i. der den Gegenstand des Rechtsstreites für sich in Anspruch nimmt, wird zur separaten Klage verwiesen, es sey denn, daß er gleich bey verlautbarter Internuntion seinen ausschließenden vorzüglichen Anspruch durch erschöpfenden Beweis auf der Stelle begründet.

§. 424.

Wer die in Anspruch genommene Sache nur als Stellvertreter besitzt und sich mit dem Kläger einläßt, ohne den eigentlichen Besitzer zu nennen (liti se offerens), muß für Schaden und Kosten aufkommen.

§. 425.

Stirbt eine Partey im Lauf des Rechtsganges, so muß sich der Erbe in 6 Wochen erklären, ob er den Prozeß fortsetzen wolle oder nicht. Ist aber der Erbe unbekannt oder ist die Erbschaft strittig, so wird ein Curator litis bestellt. Stirbt aber Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheil innerhalb der zehntägigen Frist, so muß den Erben in Fällen, wo die Appellation zulässig ist, eine Frist von 6 Wochen zu statten kommen.

Digitized by Google

Fünfter Absatz.

Ueber die Beweismittel.

Erster Unterabsatz.

Von dem Beweise überhaupt.

§. 426.

Der Kläger muß die Beweismittel für seine Behauptungen, so wie der Beklagte die Beweismittel für seine Vertheidigung und seine Einwendungen, dem Gerichte an die Hand geben.

§. 427.

Da der Untersuchungsprozeß festgestellt ist, so leitet das Gericht den Beweis, und setzt von Amtswegen die Termine zur Sistirung der Zeugen u. s. w. fest.

§. 428.

Der Beweis ist vollständig, wenn aus demselben nach der Bestimmung des Gesetzes die moralische Gewißheit einer Thatsache gefolgert werden kann; er ist unvollständig, wenn durch die angewandten Beweismittel die Thatsache nur Wahrscheinlichkeit erhält.

Zweyter Unterabsatz.

Von Beweisen durch Zugeständniß.

§. 429.

Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Einwendung eingesteht, und nichts zu Recht Erhebliches dawider einwendet, so muß Jeder nach seinem Geständniß gerichtet werden.

§. 430.

Zur Gültigkeit eines Zugeständnisses gehört:

1) daß es vor dem kompetenten Gerichte abgelegt sey;
2) daß es nicht zweydeutig, sondern klar und bestimmt sey;
3) daß der bekennende Theil sich auf eine zu Recht beständige Weise verbinden könne;
4) daß das Geständniß nicht durch Irrthum, List oder Zwang entlockt worden sey.

§. 431.

Vormünder und Kuratoren, so wie Bevollmächtigte, bleiben ihren Pflegbefohlenen, Kuranden und Vollmachtsgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich.

§. 432.

Ein vor den Akten gemachtes Geständniß darf nicht erst vom Gegentheil acceptirt seyn, um Beweiskraft zu geben.

Digitized by Google

§. 433.

Das Zugeständniß eines Mitinteressenten kann zum Nachtheil der andern Interessenten keine Beweiskraft abgeben, weil ein Geständniß überhaupt nur gegen den Bekenner beweisen kann.

§. 434.

Ein vor andern Gerichten in einem andern als dem gegenwärtigen Prozeß abgelegtes Zugeständniß macht einen vollen Beweis für den durch das Zugeständniß bestimmten Fall.

Dritter Unterabsatz.

Ueber den Beweis durch Urkunden.

§. 435.

Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, die Dokumente gleich bey der Klage oder Vertheidigung in originali oder in beglaubter Abschrift dem Gerichte vorlegen.

§. 436.

Es muß den Parten freystehen, in der Appellations-Instanz neue Dokumente beyzubringen. Nach geschlossener Untersuchung in der zweyten Instanz werden keine Dokumente mehr zugelassen, und soll eine rechtskräftig entschiedene Sache, mit Beziehung auf neu aufgefundene Dokumente, nur dann von Neuem aufgenommen werden können, wenn der Producent beschwören kann, daß er die Dokumente früher nicht gekannt und jetzt erst gefunden habe.

§. 437.

Wird die Aechtheit einer Urkunde angestritten, so muß das Gericht darüber in gehöriger Art eine Untersuchung anstellen. Gegen Urkunden, deren Unterschriften gerichtlich rekognoscirt sind, kann kein Diffessionseid statt finden.

§. 438.

Wenn eine Urkunde sich auf eine andere bezieht, die aber nicht existirt, so beweiset die angebrachte Urkunde in dem Punkte nichts, in welchem sie sich auf eine andere nicht beygebrachte bezieht.

§. 439.

Urkundenbeweis ist die Nachweisung einer Handlung durch Schriften oder Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen. Kerbstöcke werden also auch zu den Urkunden gerechnet.

Digitized by Google

§. 440.

Eine öffentliche auf gesetzliche Weise aufgenommene Urkunde beweiset die darin verschriebene Handlung vollständig.

§. 441.

Ein von dem Producenten selbst verfaßtes Privatdokument kann nicht für ihn, wohl aber, wenn sich der Gegner darauf beruft, wider ihn beweisen.

§. 442.

Ein von dem Produkten ausgestelltes, von ihm anerkanntes Dokument, hat, nach geschehener Anerkenntniß, völlige Beweiskraft für ihn und gegen ihn.

§. 443.

Wem seine eigene Schrift vorgelegt wird, der ist verpflichtet, solche anzuerkennen, oder zu schwören, daß er selbige weder selbst unterschrieben, noch hat unterschreiben lassen. Erfolgt keines von beyden, so wird angenommen, als habe er die Schrift anerkannt. Wer seine Hand anerkennt, kann zur eidlichen Abläugnung des Inhalts nicht zugelassen werden. Will der Beweisführer den Gegner zur eidlichen Diffession seiner Unterschrift nicht lassen, sondern übernimmt er den Beweis, so muß ihm solcher verstattet werden.

§. 444.

Ist das beygebrachte Dokument von einer dritten in dem Prozesse nicht befangenen Person ausgestellt, so muß der Produkt zwar sich darüber erklären, ist aber nicht zur Anerkennung verbunden.

§. 445.

Vollmachtsinhaber, Erbnehmer, Vormünder und deren Pupillen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Verklagte auftreten, sind in der Regel gehalten, die von dem Vollmachtsgeber, von dem Erblasser und von dem Vormunde ausgestellten Dokumente anzuerkennen, oder zu schwören, wie sie nicht wissen oder glauben, daß das Dokument von dem angeblichen Aussteller selbst oder mit seinem Wissen oder Willen in seinem Namen unterschrieben worden sey.

Will der Producent den Produkten zu dieser Abläugnung nicht zulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt und sein Aufenthalt bekannt ist, verlangen, daß sich dieser über die Urkunde erkläre. — Wird das Dokument von diesem Letzteren anerkannt, so ist es gültig; läugnet er aber, so muß er den Diffessionseid leisten, oder es hat gegen ihn die Regreßklage statt.

Digitized by Google

§. 446.

Jeder, der die Edition einer Urkunde verlangt, die in der Gewahrsam eines Dritten sich befindet, muß sein Interesse nachweisen.

§. 447.

Gehört das Dokument dem, der es fordert, so muß es ihm ausgeliefert werden. Dieses hat auch statt, wenn es ein ihm und dem Besitzer gemeinschaftliches Dokument ist. Ist aber von keinem eigenthümlichen oder gemeinschaftlichen Dokument die Rede, so kann weder der Gegner noch ein Dritter gezwungen werden, Urkunden, die sein Eigenthum sind, herauszugeben.

§. 448.

Wird die Edition eines eigenthümlichen oder gemeinschaftlichen Dokuments verlangt, und der Verpflichtete läugnet den Besitz, so muß er schwören, daß er es nicht besitze, auch daß er es vorsätzlich nicht abhänden gebracht habe.

§. 449.

Wer die Edition gefordert, kann eine Abschrift nehmen, das Original aber muß dem Edenten zurückgestellt werden, es sey denn, daß das Dokument dem die Edition Fordernden eigenthümlich gehört.

Vierter Unterabsatz.

Ueber den Beweis durch Zeugen.

§. 450.

Jeder ist verbunden, sein Zeugniß abzulegen und die Ausmittelung der Wahrheit zu befördern. Er kann daher zum Ablegen seines Zeugnisses durch rechtliche Zwangsmittel genöthigt, jedoch kann Keinem zugemuthet werden, eine Frage zu beantworten, wodurch er seine oder seiner Angehörigen Schande verlautbaren oder ein Geheimniß verrathen soll, welches sein Amt, seine Familie oder sein Gewerbe betrifft. Der Richter muß nach der Entlegenheit des Ortes oder nach andern Umständen die Kosten des Zeugen bestimmen. Als Maßstab wird angenommen, daß für einen Tag höchstens 40 Kopeken Silbermünze gerechnet werden können.

§. 451.

Wenn ein gehörig vorgeladener Zeuge ohne legale Verhinderungen ausbleibt, so soll er eine Geldbuße von 40 Kopeken Silbermünze an die Gebietslade und die Kosten einer neuen Adcitation bezahlen. Erscheint er auch nach der zweyten Adcitation nicht, so

Digitized by Google

muß er die Geldbuße doppelt erlegen, die Kosten bezahlen und wird zum Erscheinen exekutivisch angehalten.

§. 452.

Das Gericht fertigt die Artikel und Fragstücke für die Zeugen selbst an, doch bleibt es den Parten verstattet, Artikel und Fragstücke mündlich zum Protokoll zu diktiren oder schriftlich einzureichen.

§. 453.

Das Gericht vernimmt jeden Zeugen besonders. Vor der Vernehmung stellt es ihm die Heiligkeit der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und die Schändlichkeit der Lüge vor, und macht ihm zugleich bekannt, daß er alle seine Aussagen nach vollendetem Verhör werde beschwören müssen.

§. 454.

Ist das Verhör beendigt, so liest das Gericht dem Zeugen seine Aussagen vor, und fragt ihn, ob er bereit sey, solche eidlich zu erhärten.

Das Gericht läßt hierauf die Parten vortreten, und befragt selbige, ob sie verlangen, daß die Zeugen ihre gemachten Aussagen beschwören sollen. Erlassen beyde Theile den Zeugen den Eid, so hat keine Beeidigung statt. Fordert aber auch nur ein Theil die Beeidigung, so muß sie, auch allenfalls in wichtigen Sachen nach vorhergegangener Ermahnung durch einen Geistlichen, mit aller möglichen Würde und Feyerlichkeit geschehen. Findet das Gericht, daß die Aussagen der Zeugen auf die Entscheidung gar keinen Einfluß haben, so kann es von Amtswegen den Eid erlassen. Der Zeugeneid lautet aber nunmehr nicht dahin, daß der Zeuge die Wahrheit aussagen wolle, sondern daß Alles Wahrheit sey, was er vor dem Gerichte in der Sache ausgesagt habe.

§. 455.

Finden sich Widersprüche in den Aussagen der Zeugen, so sucht das Gericht, selbige vor der Beeidigung so viel möglich durch Konfrontation der Zeugen zu heben.

§. 456.

Die übereinstimmende Aussage zweyer Zeugen, deren Ruf und Wandel keinem Tadel ausgesetzt ist, und die auf keine Weise verdächtig sind, wird, ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, als ein hinlänglicher Beweis angenommen.

§. 457.

Es müssen aber die Zeugen ihre Wissenschaft von der Sache aus eigener Kenntniß, nicht aber vom Hörensagen haben. Was zwey oder mehrere vollgültige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die keine rechtliche Einwendungen statt finden, wenn

Digitized by Google

dieselbe nicht persönlich abgehört werden könnte, gehört zu haben aussagen, wird der richterlichen Würdigung überlassen. Der Richter bestimmt, wie viel auf eine solche Deposition bey der Entscheidung nach den konkurrirenden Umständen Rücksicht genommen werden kann.

§. 458.

Als Zeugen können nicht zugelassen werden:

1) Mann und Frau für und gegen einander.
2) Aeltern, Stiefältern, Schwiegeraltern, leibliche Kinder, ganze und halbe Schwestern und Brüder, es sey denn, daß sie dem, der sie als Zeugen aufführt (Producent), in dem Grade verwandt sind, in welchem sie auch mit dem, gegen den sie aufgeführt werden (Produkten), in Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen. Doch wird auch hier der Richter den Werth der Aussagen nach den Umständen würdigen.
3) Meineidige, die bereits ein falsches Zeugniß vor einem Gericht abgelegt zu haben überführt sind.
4) Wahnsinnige, Blödsinnige und die noch nicht ihr sechszehntes Jahr zurückgelegt haben, desgleichen Christen, die noch nicht konfirmirt sind.
5) Diejenigen, welche Gewinn oder Verlust von dem Ausgange der Sache zu erwarten haben.
6) Die mit dem, gegen den sie zum Zeugniß aufgeführt sind, in offenbarer Feindschaft leben.

§. 459.

Das Gericht muß vor dem Verhör diese Umstände dadurch ausmitteln, daß es den Produkten darüber vernimmt und die Wahrheit seiner Angaben erforscht. Wo das Gericht wegen Zulässigkeit des Zeugen zweifelhaft ist, da läßt es ihn zwar zu, um dem obern Richter nicht vorzugreifen, würdigt aber im Urtheil seine Aussagen. Das Gericht kann verdächtige Zeugen nur dann unter Vorbehalt richterlicher Würdigung abhören, wenn keine andere Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden sind.

§. 460.

Nur in ausserordentlichen und besonders verwickelten Fällen kann das Gericht dem Parten gestatten, nach geschlossenem Zeugenverhör neue Zeugen zu benennen; jedoch muß in einem solchen Falle der Zeugenführer bey seinem Gewissen versichern, daß es ihm früher nicht wissend gewesen sey, daß diese Personen von der Sache Wissenschaft haben.

Digitized by Google

§. 461.

Zur Vermeidung des Hasses und der Zwietracht, und damit die Zeugen um so unbesorgter die reine Wahrheit aussagen mögen, werden die Aussagen der Zeugen (Scrutinium) den Parten nicht mitgetheilt, und nur im Urtheil ohne Benennung der Zeugen angeführt, was wahr oder unwahr gesagt worden.

§. 462.

Einem Gliede der Bauergemeinde ist es gleichfalls erlaubt, Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören zu lassen, wobey es sich an die zweyte Abtheilung des Hauptmannsgerichts, unter welches die Zeugen in erster oder zweyter Instanz gehören, zu wenden hat, und es muß dieses Gericht, ohne daß ein Regierungsmandat dazu erforderlich ist, die Verhörung der Zeugen zum immerwährenden Gedächtniß in der gesetzlichen Art veranstalten. Das Gericht bewahrt das Scrutinium bey sich sub occluso, und ertheilt den Parten einen Schein darüber, daß das aufgenommene Zeugenverhör bey demselben zu dem Behuf aufbewahrt wird, um es, wenn die Sache vor Gericht zur Verhandlung kommt, an das kompetente Gericht abzusenden.

Fünfter Unterabsatz.
Durch Besichtigung an Ort und Stelle.

§. 463.

Wenn zur Ausmittelung der Wahrheit der Augenschein erforderlich ist, so delegirt das Gericht einen Beysitzer zur Besichtigung des Gegenstandes. Alles, was sich bey einer solchen Besichtigung ergiebt und auf die Entscheidung Einfluß haben kann, wird, seinem wesentlichen Inhalt nach, sogleich an Ort und Stelle zum Protokoll genommen. Den Parten ist es verstattet, ihre Bemerkungen zum Protokoll zu machen. Wo es erforderlich ist, wird das Gutachten von Kunstverständigen einverlangt.

§. 464.

Wenn es nöthig ist, werden die Zeugen, nachdem ihnen die Sache oder der Gegenstand vorgezeigt worden, vernommen.

Sechster Unterabsatz.
Vom Beweise durch den Eid.

§. 465.

Haupteid. Der Kläger kann dem Beklagten, so wie dieser jenem, den Eid zuschieben.

Digitized by Google

Der zugeschobene Eid muß entweder angenommen oder zurückgeschoben werden, oder der, dem er zugeschoben ist, muß erklären, daß er einen Beweis zur Gewissensvertretung übernehmen wolle. Wer einen deferirten Eid weder schwört noch referirt, noch die Gewissensvertretung übernimmt, wird angesehen, als wenn er die Behauptungen des Gegentheils zugestanden hat.

§. 466.

Ergänzungseid. Wenn kein anderes oder doch kein vollständiges Beweis- oder Gegenbeweismittel vorhanden ist, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, dem, der mehr als einen halben oder doch wenigstens einen halben Beweis geführt hat, den Ergänzungseid aufzulegen.

§. 467.

Reinigungseid. Hat der Beweisführer nicht einmal einen halben Beweis geführt, so kann dem Gegentheil der Reinigungseid zuerkannt werden.

§. 468.

Die Eidesformeln werden vom Gerichte nach den Umständen entworfen. Alle Eide müssen in Person abgelegt werden. Die obigen drey Eide, da ihre Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, können nur in dem Endurtheil aufgelegt werden, um nicht die Rechtsmittel dawider zu benehmen.

§. 469.

Schätzungseid. Wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens nicht ausgemittelt werden kann, so muß der Richter dem Theil, dem der Ersatz geleistet werden soll, vorschreiben, den Werth der Sache, so wie den Betrag des Schadens, gewissenhaft anzugeben, und ihn hierauf, nach vorhergegangener Ermäßigung, zum Schätzungseide zulassen.

§. 470.

Manifestationseid. Wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben muß, z. B. eine Erbschaft, so kann auf Verlangen des Gegentheils von ihm gefordert werden, er möge schwören, daß er nichts verheimlicht habe.

Sechster Absatz.

Von dem Erkenntniß und den Prozeßkosten.

§. 471.

Sind bey der Entscheidung der Sachen die Meinungen der Richter nicht übereinstimmend, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bey der Abstimmung giebt der

Digitized by Google

jüngste Richter zuerst, darauf der auf ihn folgende, und zuletzt der Vorsitzer des Gerichts seine Stimme.

§. 472.

Die solchergestalt gefaßte Entscheidung muß mit ihren wesentlichen Gründen in das Protokoll verschrieben und von den Richtern und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Richter, welche nicht schreiben können, zeichnen drey Kreuze, und die Sekretäre oder Schreiber müssen diese Kreuze attestiren.

§. 473.

In Rücksicht der Publikation der Urtheile sind schon oben Bestimmungen getroffen worden. Hier aber wird verordnet, daß in das Protokoll verzeichnet werden muß, wie der Termin der Publikation den Parten bekannt gemacht worden sey, und wer von ihnen in Person oder, wo es verstattet ist, in Vollmacht bey der Publikation gegenwärtig gewesen sey.

§. 474.

Der Richter, welcher anderer Meinung ist, als die Mehrheit, muß diese seine Meinung entweder mündlich oder schriftlich zum Protokoll, mit Anführung seiner Gründe, geben.

§. 475.

Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, was jeder Theil zu leisten oder zu fordern hat.

§. 476.

Das Gericht fällt:

1) Ein verurtheilendes Erkenntniß (Sententia condemnatoria), wenn der Kläger die Wahrheit seiner Forderung vollständig erwiesen hat.
2) Ein lossprechendes Erkenntniß (Sententia absolutoria), wenn der Kläger den Grund seiner Klage gar nicht erwiesen, oder Beklagter sich vollständig gerechtfertigt und seine Einwendungen bewiesen hat.
3) Ein bedingt verurtheilendes Erkenntniß, wenn der Kläger wenigstens einen halben Beweis geführt, indem das Gericht hier nur in so fern den Beklagten verurtheilt, als Kläger zuvor den Ergänzungseid wird geleistet haben.
4) Ein bedingt lossprechendes Urtheil, wenn Beklagter unter der Bedingung der Leistung des ihm aufgelegten Eides freygesprochen wird.
5) Ein einstweilig lossprechendes Erkenntniß (absolutio ab instantia). Wenn der Beklagte weder überführt noch gerechtfertigt ist, und das Gericht Bedenken trägt, ihn zum Reinigungseide zuzulassen, so entläßt es ihn ab instantia,

Digitized by Google

welche Entlassung die Folge hat, daß der Kläger, wenn er bessere Beweise auffindet, die Sache von Neuem aufnehmen kann.

§. 477.

Geht aus den Akten hervor, daß des Klägers und des Beklagten Rechte an einer strittigen Sache gleich stark sind, so wird der Gegenstand des Streites, wenn er theilbar ist, unter sie vertheilt; im Fall der Untheilbarkeit wird er Einem mit der Bestimmung zuerkannt, dem Andern einen bestimmten Ersatz auszukehren.

§. 478.

Prozeßkosten. Der verlierende Theil ist dem gewinnenden die erweislich gehabten und von dem Gericht zuerkannten Kosten und Schaden zu erstatten verbunden, wenn sich ergiebt, daß Einer den Andern muthwilliger Weise und ohne allen Rechtsgrund vor Gerichte zu erscheinen genöthigt hat. Ausser den erwähnten und zu erweisenden Kosten nebst Schaden, soll ein solcher, sowohl seinem Gegner, als den Zeugen, die gehabte Versäumniß auf eine Entfernung von sieben Werften mit 20 Kopeken Silbermünze für jeden Tag der Abwesenheit erstatten. Die Richter und Sekretäre oder Protokollführer sollen weder in den gewöhnlichen, noch in den summarischen Untersuchungssachen, z. B. Restitutionen u. s. w., irgend eine Vergütung oder Honorar nehmen, vielmehr muß die Gerechtigkeit in allen Sachen unentgeldlich verwaltet werden. Müssen Richter, Sekretäre oder Kanzelleybeamten Reisen in Partensachen machen, so wird ihnen nur das Fuhrlohn, und zwar 30 Kopeken Silbermünze auf jede sieben Werst für jedes Pferd, vergütet. Der Bezirksrichter kann Vergütung für 3 Pferde, der Assessor und der Kanzellist für 2 Pferde verlangen. Während einer solchen Untersuchung wird den Gerichtspersonen anständiger, jedoch mit keinem großen Aufwand verbundener, Unterhalt gereicht. Der Ministerial oder Gerichtsbote erhält die gewöhnlichen Insinuationsgebühren, nicht aber besondere Vergütung für Zeugenabhören und dergleichen. In den Fällen, wo Kanzelleygebühren für Extraditionen von Akten u. s. w. nach den Gesetzen statt finden, bleibt es bey der gesetzlichen Kanzelleytaxe von 1717, welche an jedem Gerichtsorte angeschlagen sich befinden muß.

§. 479.

Wer aber den Andern sogar in offenbar böslicher Absicht, und bloß um ihn zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, durch eine Klage vor Gericht zieht, oder gegen besseres Wissen und Gewissen in einer ganz klaren und liquiden Sache den Andern zur Klage zwingt, soll, ausser der Erstattung des Schadens, der Kosten und Versäumniß, vom Gerichte und von Amtswegen, nach Beschaffenheit der Umstände, an Gelde zum Besten der

Digitized by Google

Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der gehört, welcher muthwillig verklagt oder zum Klagen genöthigt worden ist, bestraft werden.

§. 480.

In Fällen jedoch, wo eine Sache zweifelhaft ist und gerichtlicher Erörterung bedarf, auch keine muthwillige Streitsucht oder Widerspruch vorhanden sind, oder in dem Falle, wenn die Streitfrage durch eine Eidesleistung eines oder des andern Theils entschieden worden ist, werden die sämmtlichen Kosten des Rechtsganges von dem Gerichte gegen einander aufgehoben, und trägt sodann jeder Theil seine gehabten Kosten für sich allein, die etwanigen Gerichtskosten aber auf die Hälfte.

Zweyte Abtheilung.

Von einigen besondern Prozeßgattungen.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Konkursprozeß.

§. 481.

Der Konkursprozeß hat zum Zweck, die Gläubiger eines Schuldners, der zahlungsunfähig geworden ist, aus dessen noch vorhandenem Vermögen, in so weit als solches hinreicht, in der Ordnung, in welcher ihre Forderungen nach den Gesetzen auf einander folgen, zu befriedigen.

§. 482.

Der Konkurs ist der That nach vorhanden (concursus materialis), wenn mehrere Gläubiger sich beym Gerichte melden und keine Wahrscheinlichkeit zu ihrer Befriedigung vorhanden ist. Der förmliche Konkurs (concursus formalis) tritt ein, wenn das Gericht den Konkursprozeß verhängt.

§. 483.

Sobald der Konkurs der That nach vorhanden ist, muß das Gericht alle partielle Exekutionen hemmen und dem Schuldner alle Veräusserung, Verpfändung und Zahlung an einzelne Gläubiger, bey Strafe der Nullität, untersagen.

§. 484.

Bey dem Konkurse ist zu merken, daß die Gläubiger, welche in der Konkursmasse nicht befriedigt worden sind, ihre Ansprüche an den Schuldner geltend machen können, sobald er wieder zu Vermögen kommt.

Digitized by Google

§. 485.

Bey dem Konkursprozesse kommen folgende Momente in Betrachtung:

I. Vor welchem Gericht derselbe verhandelt werden muß.

II. Die Eröffnung des Konkursprozesses.

III. Die Verwaltung der Konkursmasse und Ausmittelung des ganzen Aktiv-Vermögens des Gemeinschuldners.

IV. Die Ausmittelung der Gläubiger und Prätendenten.

V. Das Ordnungserkenntniß, d. i. Urtheil, in welchem bestimmt wird, in welcher Ordnung die Gläubiger befriedigt werden.

VI. Die Vertheilung oder Distribution an die Gläubiger.

I.

Von dem Konkursgericht für Glieder der Bauergemeinden und für diejenigen Personen, welche keine Glieder der Bauergemeinden sind, aber sonst unter adelicher Gerichtsbarkeit standen.

§. 486.

Für die Glieder einer Bauergemeinde ist das Gemeindegericht, bey welchem der zahlungsunfähig gewordene Schuldner angeschrieben ist und seine persönlichen Kronsabgaben leistet, das kompetente Konkursgericht.

§. 487.

Für die Personen, welche sonst unter adelicher Gerichtsbarkeit standen, aber nicht Glieder einer Bauergemeinde sind, ist es die zweyte Abtheilung des kompetenten Hauptmannsgerichts.

§. 488.

Die hier folgenden Vorschriften für den Konkursprozeß werden sowohl für die Gemeindegerichte, als auch für die zweyten Abtheilungen der Hauptmannsgerichte bestimmt.

II.

Von der Eröffnung des Konkursprozesses.

§. 489.

Der Richter muß den Konkurs nicht zu voreilig verhängen, aber auch nicht nachlässig zu Werke gehen. Die Eröffnung eines Konkursprozesses gründet sich auf den Satz:

„Wenn die Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners zur Befriedigung aller „seiner Gläubiger offenbar ist, und der Konkurs durch einen Vergleich mit den „Gläubigern nicht verhütet werden kann, so ist der Konkursprozeß zu verhängen."

Digitized by Google

§. 490.

Der Richter kann den Konkurs dekretiren.

1) Wenn der Schuldner selbst zum Konkurs provocirt oder Bonis cèdirt.
2) Wenn eine Gemeinde oder ein Individuum, z. B. wegen ihrer Vorschüsse, zum Konkurs provocirt. In diesem Falle aber muß der Schuldner zuvörderst gehört, und falls er Einreden beybringt, seine Zahlungsunfähigkeit und die Unzulänglichkeit der Masse ausgemittelt werden.

§. 491.

Das Gericht kann von Amtswegen den Konkurs gegen einen verstorbenen oder böslich entflohenen Schuldner, wenn es bekannt ist, daß er über Vermögen beschuldet war, so wie überhaupt, wenn es wegen des Zusammenflusses mehrerer Gläubiger solches nöthig findet, eröffnen. Ein böslich entflohener Schuldner soll überdies, nach ergangener Publikation, überall, wo er sich betreten läßt, ergriffen, und sowohl seine Person, als was er bey sich hat, an die Konkursbehörde eingesandt werden.

III.

Von der Ausmittelung der Konkursmasse und Verwaltung derselben.

§. 492.

Sobald das Gericht den Konkurs verfügt hat, so ergreift es folgende Maßregeln:

1) Es macht in der Gemeinde bekannt, daß der Gemeinschuldner keine Disposition seines Vermögens hat, mithin weder verkaufen, verpfänden, noch an einzelne Gläubiger zahlen könne.
2) Das Gericht nimmt dem Schuldner das ganze Vermögen, welches er noch in seiner Gewahrsam hat, doch läßt es ihm so viel, als zu dem nothwendigen Lebensunterhalt für ihn und die Seinigen erforderlich ist, auf so lange, bis die Kreditoren zusammen berufen sind, und entweder diese oder das Gericht wegen der Alimentation des Gemeinschuldners entscheiden.
3) Das Gericht übergiebt die Verwaltung des gemeinschuldnerischen Vermögens nach einer Specifikation dem provisorisch von ihm ernannten Kurator. Nach Beschaffenheit der Umstände muß der Kurator entweder durch einen Handschlag oder durch einen wirklichen und körperlichen Eid verpflichtet werden, und mit seinem eigenen Vermögen Sicherheit leisten, das ihm in Verwaltung abgegebene Konkursvermögen unter der Verpflichtung eines guten Hausvaters zu verwalten; für welche Bemühung derselbe, auf Ermessen des Gerichts, eine angemessene Entschädigung

Digitized by Google

aus der Konkursmasse erhält. Etwanige baare Gelder nimmt das Gericht in eigene Disposition. Diese Vorschrift soll auch bey dem in der Folge auf Wahl der Gläubiger zu ernennenden wirklichen Kurator beobachtet werden.

4) Da fremdes Eigenthum nicht zum Konkurs gezogen werden kann und der Grundherr die Bewirthschaftung eines Gesindes oder einen Pacht nur unter der Voraussetzung gegeben hat, daß der Bauerwirth oder Pächter im Stande sey, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so hört auch von selbst mit der Zahlungsunfähigkeit des Wirths oder Pächters seine Bewirthschaftung und Pacht auf, und muß der verpachtete Gegenstand mit dem gesetzlichen Inventario sofort von der Konkursmasse abgesondert und dem Eigenthümer zu seiner Disposition restituirt werden, falls es nicht schon früher geschehen wäre; wobey es ihm freygelassen wird, wegen des fehlenden Inventarii, Vernachlässigung der Gebäude, nicht erfüllter Dienstleistungen u. s. w. sich im Konkurse anzugeben.

5) Das Gericht fordert den Gemeinschuldner auf, an Eidesstatt sein ganzes Vermögen anzugeben, auch anzuzeigen, ob er nicht etwas in andern Gemeinden besitze, oder zu fordern habe. Das Gericht kann nach Maßgabe der Umstände, oder auf Antrag eines Konkursgläubigers, dem Gemeinschuldner den Manifestationseid auflegen, d. i., daß er schwöre, sein ganzes Aktiv-Vermögen, es bestehe, worin es wolle, also auch seine etwanigen ausstehenden Forderungen, angegeben und angezeigt zu haben.

6) Es ist jedem Konkurs-Interessenten verstattet, anzuzeigen, was er von dem Vermögen des Gemeinschuldners weiß.

7) Der Kurator ist ganz vorzüglich verpflichtet, über das Vermögen des Gemeinschuldners Nachrichten einzuziehen und solche dem Gemeindegericht anzuzeigen.

8) Das Gemeindegericht ist verpflichtet, jede Ortsbehörde, unter welcher ein dem Gemeinschuldner gehöriges Vermögen befindlich ist, zu requiriren, daß es Alles in Beschlag nehme, und dem zufolge
   a) das baare Geld, wie auch anderes bewegliches Vermögen, nach vorhergegangener Liquidation mit dem Grundherrn, an das Konkursgericht absende;
   b) das unbewegliche Vermögen aber, und schwer fortzuschaffende Sachen, unter Aufsicht stelle, in gesetzlicher Art versteigere, und das gelöste Geld an das Konkursgericht einsende.

Digitized by Google

9) Der Kurator wird von der Mehrheit der Gläubiger, und zwar nicht nach Personen, sondern nach der Größe der Summen ernannt, und vom Gericht bestätigt. Diesem übergiebt der provisorische Kurator, wenn er nicht selbst als solcher erwählt wird, die Verwaltung. Ein Gläubiger kann Kurator seyn, aber nicht der Gemeinschuldner selbst.

10) Der Kurator muß alles eingehende baare Geld alle 14 Tage dem Gemeindegericht zustellen.

11) Der Kurator muß unter Aufsicht eines Gerichtsgliedes, unmittelbar nach erfolgtem Angabetermin, eine Versteigerung des ganzen beweglichen Vermögens, entweder im Hofe oder in einem Dorfgebäude, anstellen. Stroh, Kaff und Heu gehören zum Grundstück nach allen in Kurland angenommenen ökonomischen Principien, es sey denn, daß es anderweitig angekauft worden wäre. Früchte auf dem Halm und Gartengewächse können nur in so fern versteigert werden, als der Verpächter befriedigt ist und solches zum Eigenthum des Schuldners gehört.

12) Wenn der Gemeinschuldner eigenthümliche Grundstücke besitzt, so setzt das Gericht einen Termin zur Versteigerung fest, und macht diesen Termin drey Monate vorher in der Kirche der Gemeinde, in der Kirche des Orts, wo das Hauptmannsgericht seinen Sitz hat, und in dem Mitauschen Intelligenzblatt bekannt, und schlägt in termino dem Meistbietenden das Grundstück zu.

IV.

Von der Ausmittelung der Gläubiger und Prätendenten.

§. 493.

Sobald das Gericht den Konkurs verhängt hat, erläßt es auch ungesäumt, und spätestens acht Tage nach dem Konkursbescheide, eine öffentliche Aufforderung an alle und jede Gläubiger des Gemeinschuldners, sich bey Verlust ihrer Rechte binnen zwey Monaten, und zwar bis zu einem bestimmten Tage, welcher als einziger und zwar als Präklusivtermin anberaumt wird, mit ihren Forderungen und deren Beweisen zu melden, auch bey Verlust ihrer Ansprüche in dem anberaumten Präklusivtermin in Person oder in Vollmacht, wenn solche erlaubt ist, zu erscheinen. Die Vorladung wird drey Sonntage hintereinander von den Kanzeln in der Kirche des Wohnorts des Schuldners und in der Kirche der Stadt, in welcher das kompetente Hauptmannsgericht seine Sitzungen hält, bekannt gemacht und dreymal in das Mitausche Intelligenzblatt eingerückt.

Digitized by Google

§. 494.

Das Gericht verzeichnet die, welche sich binnen der zwey Monate angegeben haben, nimmt von ihnen die Beweise ihrer Forderungen entgegen, und vernimmt sie über Alles, was zur Ausmittelung der Liquidität ihrer Forderungen erforderlich ist. Nach Ablauf des in der Aufforderung festgesetzten Präklusivtermins fällt das Gericht den Bescheid, daß Keiner, der sich nicht gemeldet hat, im Konkursgericht weiter gehört werden soll.

§. 495.

Da alle Gläubiger in dem Präklusivtermin erscheinen müssen, so versucht das Gericht, einen Vergleich durch den Friedensrichter zwischen den erschienenen Konkurstheilnehmern zu Stande zu bringen. Von Nichterschienenen wird angenommen, daß sie in die für den Schuldner günstigsten Bedingungen, zu denen einer der Gegenwärtigen sich versteht, eingewilligt hätten. Der Vergleich aber kann nur unter Einwilligung aller Erschienenen abgeschlossen werden, weil Niemand über des Andern Eigenthum gebieten und ihn zum Erlaß zwingen kann.

§. 496.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so stellt das Gericht die Untersuchung über die Liquidität und Priorität der Forderungen nach den oben schon bestimmten Grundsätzen des Untersuchungsprozesses an, fällt, wenn die Untersuchung vollendet ist, das Ordnungs- oder Lokationsurtheil, und eröffnet selbiges den Parten in einem vorher zu machenden Termine.

V.

Von dem Ordnungserkenntniß.

§. 497.

Das Gericht bestimmt in diesem Urtheile die Ordnung, in welcher die Konkursbetheiligten befriedigt werden sollen, und richtet sich unabweichlich nach folgender Klassifikation.

Erste Klasse.

1) Der Verpächter eines Grundstücks oder Bauergesindes; ein solcher erhält sofort nach eröffnetem Konkurse sein Eigenthum mit dem Inventario zurück, wie solches §. 492 schon bestimmt worden.
2) Alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern mit der Kreditmasse kontrahirt haben, also vorzüglich befriedigt werden müssen.

Digitized by Google

3) Die Ehefrau, welche ihre Aussteuer und Mitgabe, so wie Alles, was ihr während der Ehe durch Erbschaft oder sonst zugefallen ist, aus dem Konkurse erhält, wenn dieses im Kontraktenbuche verzeichnet ist und sich noch im Vermögen des Gemeinschuldners in natura befindet. Eben dieses hat in Betreff des mütterlichen und anderen, den Kindern des Gemeinschuldners gehörigen, nicht vom Gemeinschuldner herrührenden Vermögens statt, in so fern es im Kontraktenbuch verzeichnet ist und im Vermögen des Gemeinschuldners noch existirt. Auch gilt dies bey den Pflegebefohlenen oder Kuranden des Gemeinschuldners, in Betreff ihrer pupillarischen im Vermögen des Gemeinschuldners in natura vorhandenen Güter.

4) Diejenigen, die an den Gemeinschuldner liegende Gründe verkauft und im gerichtlich verschriebenen Kaufkontrakte sich bis zur Bezahlung das Eigenthum vorbehalten haben.

5) Diejenigen, die auf das vom Gemeinschuldner erkaufte Grundstück gerichtlich verzeichnete Forderungen haben, welche früher verzeichnet sind, als der Kaufbrief an den Gemeinschuldner in das Kontraktenbuch eingetragen worden ist.

6) Diejenigen, welche eine noch im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche, von ihnen demselben in Verwahrung gegebene oder zum unentgeldlichen Gebrauch geliehene Sache (deposita et commodata) fordern, müssen selbige ausgeliefert erhalten. Ein Gleiches gilt in Ansehung der in Kommission gegebenen Waaren.

7) Diejenigen, deren Effekten durch Diebstahl oder auf andere unerlaubte Art in des Gemeinschuldners Gewahrsam gekommen sind, bekommen selbige zurück, in so fern sie bey dem Ausbruch des Konkurses sich in des Gemeinschuldners Besitz befinden.

8) Diejenigen, welche Sachen an den Gemeinschuldner verpfändet haben, erhalten ihr existirendes Pfand zurück, wenn sie das, was sie von dem Gemeinschuldner darauf geliehen erhalten, zurückzahlen.

9) Wenn Erben etwas noch nicht vom Gemeinschuldner erhalten haben, das noch im Vermögen desselben vorhanden, und die Erbschaft, auf die sie sich gründen, im Kontraktenbuche eingetragen ist, so muß ihnen ihr Eigenthum ausgeliefert werden.

10) Diejenigen, die Kastenpfänder haben, müssen solche an die Masse abliefern, erhalten aber vorzüglich ihre Bezahlung, in so fern das dafür gelöste Geld zu ihrer Bezahlung hinreicht.

Digitized by Google

11) Alle laufende Reallaſten und Realabgaben, d. i. ſolche, die auf einem Grundſtücke haften, werden während des Konkurſes geleiſtet und gezahlt.

Zweyte Klaſſe.

1) Die nothwendigen Beerdigungskoſten und die Rechnungen für die letzte Krankheit, in welcher der Gemeinſchuldner geſtorben iſt.
2) Die Verwaltungs- und Gerichtskoſten.
3) Die Gutsherrſchaft oder der Verpächter wegen des etwa fehlenden Inventariums und wegen aller dem Verpächter aus dem im Kontraktenbuche verzeichneten Pachtvertrage zuſtehenden rechtmäßigen Forderungen, da ihm ein Vorzugspfandrecht an allen Sachen des Pächters zuſteht.
4) Der rückſtändige Dienſtlohn der Dienſtboten für ein Jahr.
5) Die rückſtändigen Krons- und öffentlichen Abgaben, desgleichen die Magazinbeyträge für ein Jahr.
6) Die rückſtändigen Abgaben an den Prediger, die Kirchen und Schulen, deren Beamten und Diener für ein Jahr.
7) Wenn dem Gemeinſchuldner Sachen unter Bedingungen überlaſſen und dieſe in das Kontraktenbuch eingetragen worden ſind, ſo können, wenn eine ſolche Bedingung eintritt, diejenigen, zu deren Vortheil ſie feſtgeſetzt iſt, die Wiederabtretung nach Maßgabe des Vertrages verlangen. Iſt es ungewiß, ob die gemachte Bedingung eintreten oder nicht eintreten werde, ſo kann der Intereſſent verlangen, „daß entweder die Veräuſſerung bis dahin verſchoben bleibe oder nur in der Art erfolge, daß der Käufer der verabredeten Bedingung nachzukommen ſich gefallen laſſe.“

Dritte Klaſſe.

1) Die Ehefrau mit ihrer Mitgabe oder dem ſonſt ihr zukommenden Vermögen, wenn ſelbiges im Kontraktenbuche verzeichnet, aber nicht im Vermögen des Gemeinſchuldners vorhanden iſt.
2) Die Ehefrau, mit ihrer Morgengabe, ihren Hochzeitsgeſchenken, und dem ihr aus den Eheverträgen Zuſtändigen, in ſo fern dies gerichtlich verzeichnet iſt.
3) Kinder des Gemeinſchuldners mit ihrem Vermögen, welches nicht in natura im Vermögen des Gemeinſchuldners exiſtirt, in ſo fern es im Kontraktenbuche verzeichnet iſt.

Digitized by Google

4) Die Pflegebefohlenen und Kuranden des Gemeinschuldners mit ihrem Vermögen, welches nicht im Vermögen des Gemeinschuldners in natura vorhanden ist, in so fern die Tutoria und Kuratoria gerichtlich verzeichnet sind.

5) Diejenigen, die aus einem vor Eröffnung des Konkurses rechtskräftig gewordenen Urtheil etwas zu erhalten haben, und das Urtheil in das Kontraktenbuch haben verzeichnen lassen.

6) Die Rückstände an die Gemeinde für ihre Vorschüsse und Auslagen für den Gemeinschuldner, in so fern selbige im Schulden-Kontraktenbuche gerichtlich verzeichnet sind, und die Magazinvorschüsse.

7) Die Gläubiger, deren Forderungen sich auf schriftliche oder mündliche im Kontraktenbuche eingetragene hypothekarische oder pfandrechtliche Verträge und Schuldbekenntnisse gründen. In Rücksicht derer, welche ein unbewegliches Pfand mit Nutzungsbesitz entweder durch Vertrag oder gerichtliche Einweisung erhalten haben, ist zu merken: „daß sie zwar im Besitz des Pfandes bis zur Subhastation bleiben, auch während des Konkurses Zinsen beziehen, aber mit dem Kapital nur nach der Zeit der gerichtlichen Inskription ihres Pfandrechts locirt werden.“ Für die in der dritten Klasse stehenden Konkursgläubiger gilt die Regel: „daß sie nach dem Alterthum der Einschreibung ihrer Forderung im Kontraktenbuche locirt werden.“ Da aber kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben kann, so müssen diejenigen gemeinschuldnerischen Verbindlichkeiten, welche vor Promulgation dieses Gesetzes ihren Ursprung haben, die ihnen ihrer Natur nach zustehende Priorität genießen, wenn sie auch nicht im Kontraktenbuche verzeichnet sind, sobald sie nur sonst gesetzlich erweislich gemacht werden können.

Jedoch wird dabey ausdrücklich verordnet: „daß dergleichen Forderungen binnen zwey Jahren, nach Promulgation dieses Gesetzes, in das Kontraktenbuch eingetragen werden müssen, indem nach Ablauf der zwey Jahre selbige nur in der letzten Klasse locirt werden sollen.“

Vierte Klasse.

Alle und jede nicht hypothekarische, wohl aber im Kontraktenbuche verzeichnete, Forderungen kommen zur Perception nach der Zeit der Inskription.

Fünfte Klasse.

Alle und jede anderweitige Forderungen, sie mögen hypothekarisch oder nicht hypothekarisch seyn, kommen, wenn sie nicht verzeichnet sind, pro rata zur Perception.

Digitized by Google

§. 498.

Wenn gleich die Zinsen während des Konkurses nur den Separatisten der ersten Klasse und den Pfandbesitzern gezahlt werden, so laufen sie doch auch für die andern verzinsbaren Forderungen, und muß jeder Gläubiger in der Reihe folgen, wie ihn das Gesetz zur Perception beruft, mit Kapital und Zinsen, jedoch höchstens nur mit denen für das Jahr vor ausgebrochenem Konkurse, im Jahre des ausgebrochenen Konkurses selbst aber nur mit den durante concursu fallenden Zinsen locirt werden; weil nur so der vorsichtige Gläubiger, wenn er dem spätern mit Kapital und Zinsen vorgeht, gesichert werden kann und eine solche Einrichtung den Kredit konsolidirt.

§. 499.

Die Gerichtskosten werden den Gläubigern nur erst dann zugestanden, wenn alle für Kapital und Zinsen befriedigt worden.

§. 500.

Von dem Ordnungserkenntniß des Gemeindegerichts hat die Appellation, wie in allen Civilsachen, an das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung statt.

§. 501.

Von dem Ordnungserkenntniß des Hauptmannsgerichts zweyter Abtheilung kann nur das Rechtsmittel der Revision, wie in allen Civilsachen, ergriffen werden.

VI.

Von der Vertheilung der Konkursmasse an die Gläubiger.

§. 502.

Zur Vertheilung wird geschritten:

1) Wenn von dem Ordnungserkenntniß nicht appellirt worden und es in Rechtskraft übergegangen ist.
2) Ist davon appellirt, so muß abgewartet werden, was in der Appellations-Instanz erkannt wird. Das in der Appellations-Instanz erfolgte Lokationsurtheil wird, wenn es in Rechtskraft getreten ist, dem Gemeindegericht zugefertigt und dann zur Vertheilung geschritten.
3) Wird aber gegen das Lokationsurtheil die Revision ergriffen, so wird die Vertheilung ausgesetzt bis das Revisionsurtheil zur Vollziehung an das Gemeindegericht gelangt.

Digitized by Google

§. 503.

Sobald die Vertheilung erfolgen kann, konstituirt das Gericht mit Zuziehung des Kurators die Masse, und nimmt die Vertheilung nach dem rechtskräftigen Ordnungsurtheil vor.

Zweyte Unterabtheilung.

Von dem Arrest- und Sequestrationsprozeß.

§. 504.

Der Arrest ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch entweder des Schuldners Person in Verhaft gebracht, oder seine beweglichen Güter beschlagen werden, um der Gefahr vorzubeugen, seine Ansprüche an selbige zu verlieren. Bey dem Personalarrest wird nach den Umständen der Person untersagt, das Haus oder einen Ort zu verlassen, oder es wird ihr eine Wache ins Haus gestellt, oder sie wird in ein Gefängniß gebracht.

§. 505.

Der Arrest gegen die Glieder der Bauergemeinde wird von dem Gemeindegericht, der Arrest gegen Personen, die nicht Glieder der Bauergemeinde sind, aber sonst unter der adelichen Gerichtsbarkeit standen, von den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung verhängt, doch kann der wirklich auf der Flucht begriffene Schuldner, wenn keine richterliche Hülfe zur Stelle ist, jedoch ohne alle persönliche Mißhandlung, von dem Gläubiger selbst handfest gemacht und dem Gerichte überliefert werden. Wider einen Vagabunden kann der Arrest da gesucht werden, wo man ihn oder sein Vermögen antrifft.

§. 506.

Der persönliche Arrest kann nachgesucht werden:

1) Wenn ein Schuldner wegen Flucht verdächtig und der Gläubiger besorgt ist, sich aus seinem nachbleibenden Vermögen nicht befriedigt zu sehen.
2) Wenn Jemand zu persönlichen Leistungen verpflichtet ist, und sich denselben durch die Flucht entziehen will.

§. 507.

Der Arrest wird allemal nur auf Gefahr des darum Nachsuchenden gestattet, der zugleich verpflichtet ist, dem unter Arrest gebrachten Schuldner den nothwendigen Unterhalt vorschußweise herzugeben.

§. 508.

Bey beweglichen Gütern und baaren Geldern, falls sie nicht bereits anderweitig an Jemand verpfändet sind, muß, um einen Beschlag auf selbige zu bewirken, die Gefahr

Digitized by Google

des Durchbringens oder Verschleppens augenscheinlich seyn und einigermaßen erwiesen werden.

§. 509.

Der Beschlag auf unbewegliche Güter wird Sequestration genannt und findet statt:

a) bey offenbar zu besorgender und schon eingetretener Deterioration von Seiten des Schuldners;

b) bey intendirter Verpfändung oder Veräusserung zum Nachtheil des ältern Gläubigers.

Die Sequestration selbst kann in doppelter Art geschehen:

1) Indem bloß ein Verbot auf die unbewegliche Sache gelegt wird, wobey dem Eigenthümer zwar nicht die Verwaltung, wohl aber das Veräusserungs- und Verpfändungsrecht genommen wird.

2) Indem dem Besitzer die Verwaltung der unbeweglichen Sache genommen und einem Kurator übergeben wird.

§. 510.

Bey allen Arrest- und Sequestrationsgesuchen muß, ausser der Gefahr im Verzuge, auch des Nachsuchenden rechtsbegründeter Anspruch oder Forderung wenigstens sogleich wahrscheinlich gemacht werden, wenn dieselbe auch nicht sogleich völlig erwiesen, oder die Größe derselben dargethan werden könnte.

§. 511.

Die Sequestration wird, wie der Arrest, nur auf Gefahr des Nachsuchenden (Impetranten) nachgegeben.

§. 512.

Der Arrest auf bewegliche Güter wird, wenn die Gefahr dringend ist, durch Versiegelung, oder Arrestbefehl an den Hauswirth des Schuldners, oder durch dabey gestellte Wache gesichert, auch können die beschlagenen Sachen, wenn sie transportabel und ihrer wenige sind, in das Gericht gebracht und daselbst bewahrt werden.

§. 513.

Das Gericht setzt hierauf demjenigen, der den Arrest oder die Sequestration nachgesucht oder erhalten hat, einen Termin fest, in welchem derselbe die Forderung, um derentwillen der Arrest oder die Sequestration nachgegeben worden ist, bey Strafe der Relaxation des Arrestes und aller Schadensersetzung, im kompetenten Gerichte anhängig machen muß.

Digitized by Google

§. 514.

Die wider einen verhängten Arrest und eine Sequestration ergriffenen Rechtsmittel haben keine aufhaltende Kraft.

§. 515.

Wenn der Schuldner hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft bis zur ausgemachten Sache leistet, so wird der Arrest oder die Sequestration sogleich gehoben.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Restitutionsprozeß.

§. 516.

Wenn Jemand dem Andern eine bewegliche Sache eigenmächtig nimmt, oder wenn Jemand den Andern aus einem jährigen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenthätig hinaus wirft, oder in der Ausübung eines Rechts an einer dinglichen Sache, z. B. Weiderechts, eigenmächtig stört, so bringt der Spoliirte, d. i. der, gegen den die Eigenmächtigkeit begangen worden ist, die Klage bey dem Gemeindegericht spätestens in drey Monaten nach dem begangenen Spolio an, wenn Spoliant vor das Gemeindegericht gehört, und bey dem Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung spätestens in fünf Monaten, wenn Spoliant dahin durch seinen Stand gehört. — Das Gericht setzt den möglichst kürzesten Termin zur Untersuchung an, wenn das Spolium an einer beweglichen Sache begangen ist, untersucht nach den Grundsätzen des Untersuchungsprozesses, ob der Spoliirte während eines Jahres in ruhigem Besitz gewesen und aus demselben eigenmächtig gesetzt worden sey, und wenn Besitz und Entsetzung ausgemittelt worden sind, so setzt es sofort den Spoliirten in den Besitz der Sachen wieder ein, und verurtheilt den Spolianten in die Erstattung der Schäden und Kosten. Der Besitz von Weideberechtigungen, Hölzungsrechten und Fahrwegen soll, da hier das heimliche Einschleichen in den Besitz fast gar nicht zu verhüten ist, nicht anders, als durch Ausübung während der Präskriptionszeit von zehn Jahren, erlangt werden können.

§. 517.

Ist das Spolium an einer unbeweglichen Sache oder in Rücksicht eines dinglichen Rechts begangen worden, so setzt das Gericht einen förderſamsten Termin an dem Orte an, wo das Spolium begangen ist, und delegirt dahin einen Assessor mit einem Protokollführer, die nach dem Orte, wo das Spolium begangen worden, sich verfügen und, Spoliant möge erscheinen oder nicht, die Untersuchung über den ruhigen Besitz und die Ent-

Digitized by Google

setzung anstellen und das Protokoll dem Gerichte übergeben müssen, welches einen Termin zur Eröffnung des Urtheils bekannt macht. Findet das Gericht Besitz und Entsetzung bewiesen, so spricht es auf die Wiedereinsetzung und verurtheilt den Spolianten in Erstattung aller Schäden und Kosten.

§. 518.

Das Gericht erfüllt sein Restitutionsurtheil, sowohl in Rücksicht der Wiedereinsetzung, als auch der Kosten und Schäden, ungeachtet der etwa dagegen ergriffenen Rechtsmittel, weil diese in Restitutionssachen keine aufhaltende Kraft haben.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Exekution in liquiden Sachen und der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile.

§. 519.

Wenn Jemand wegen einer liquiden Schuldforderung gegen den Andern klagt, so soll das Gemeindegericht den Beklagten sofort vorladen, und wenn er keine sofort klar zu machende Einreden, welche die Zahlungsverbindlichkeit entweder ganz heben oder zweifelhaft machen, beybringen kann, demselben, nach Maßgabe der Umstände, eine Frist zur Zahlung festsetzen, und wenn der Schuldner diesen Zahlungstermin nicht beobachtet, so muß das Gericht die Schuld mit den Zinsen des Verzuges und den Kosten exekutivisch beytreiben.

§. 520.

Eben so verfährt das Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung gegen die Personen, welche nicht Glieder einer Bauergemeinde sind, aber ehemals unter adelicher Gerichtsbarkeit standen.

§. 521.

Liquid ist eine Schuldforderung, wenn klar zu Tage liegt, wer der Gläubiger und wer der Schuldner ist, aus welchem Grunde die Schuld herkommt, wann und wo und wie viel man zahlen muß.

§. 522.

Wenn Jemand ein rechtskräftiges Urtheil in der festgesetzten Frist nicht erfüllt, so wird das Urtheil vom Gericht vollzogen.

§. 523.

Bey allen exekutivischen Beytreibungen soll der vom Gerichte dazu delegirte Exekutionsrichter zuerst die beweglichen Sachen nach einer Taxe unter Beschlag setzen und solche

Digitized by Google

in einem von ihm angesetzten Termin verkaufen; langt das gelöste Geld nicht zur Befriedigung der Summe, für welche exequirt wird, und der Kosten zu, so wird zur Sequestration des unbeweglichen Vermögens geschritten und selbiges unter Kuratel gesetzt, und zum Besten dessen, für den die Exekution geschah, bis zu seiner Befriedigung verwaltet, doch bleibt es sowohl dem Eigenthümer, als dem, für den die Exekution vollzogen ist, gestattet, auf die öffentliche Versteigerung des Grundstücks beym Gerichte anzutragen, und soll das Gericht, wenn der Schuldner binnen einem Jahr den Gläubiger nicht befriedigen und den Sequester heben kann, das Grundstück in der Art versteigern, wie es beym Konkursprozeß verordnet worden.

§. 524.

Die Rechtsmittel gegen einen Exekutionsrezeß haben keine aufhaltende Kraft.

§. 525.

Widersetzt sich Jemand der Vollziehung der Exekution oder einer Restitution, so muß der Exekutionsrichter dem Hauptmannsgerichte erster Abtheilung solches berichten, welches dem Exekutionsrichter militärische Hülfe zuschickt.

§. 526.

Wenn der Schuldner ausstehende Kapitalien hat, so müssen diese, ehe man zur Exekution in unbewegliche Güter schreitet, mit Beschlag belegt und nach Verhältniß der zu exequirenden Summe, so wie der Schäden und Kosten, dem Gläubiger zuerkannt werden.

§. 527.

Die Exekution kann auch auf sonstige dem Schuldner zustehende nutzbare Rechte sich erstrecken, nur sind Richtergehalte von aller Exekution eximirt.

Fünfte Unterabtheilung.

Von dem Provokationsprozeß.

§. 528.

Dieser Prozeß hat statt:

1) Wenn Jemand sich berühmt, Ansprüche an den Andern zu haben, oder einem Andern etwas Schimpfliches nachredet.
2) Wenn Jemand, der wider die einem Andern zustehende Klage und Forderung solche Einwendungen hat, durch welche die Klage ganz oder zum Theil gehoben wird, gleichwohl befürchten muß, seine Einreden zu verlieren, wenn die Klage nicht bald angestellt wird.

Digitized by Google

3) Wenn Jemand mit allen seinen Gläubigern liquidiren, und alle, die an ihn Ansprüche haben könnten, ausmitteln will (Ediktal- oder Liquidationsprozeß).

§. 529.

In allen diesen Fällen kann man bey seinem kompetenten Gerichte sich melden und bitten, daß der Gegner vorgeladen werde, welches das Gericht entweder selbst, wenn der Vorzuladende unter ihn gehört, oder, wenn dies nicht ist, durch Requisitionen in gesetzlicher Art zu bewerkstelligen hat.

§. 530.

Wenn der Provokat im ersten Fall die Behauptung, wegen der er citirt worden ist, in Abrede stellt und Provokant dabey beharret, so stellt das Gericht eine Untersuchung an, und wenn Provokantens Klage ungegründet befunden wird, so muß dieser dem Provokaten Versäumniß und Kosten nach richterlicher Bestimmung bezahlen. Gehet aber aus der Untersuchung hervor, daß der Provokat sich wirklich einer Diffamation schuldig gemacht hat, so muß er, will er nicht die Diffamation geltend machen, Kosten und Versäumniß dem Provokanten nach richterlicher Feststellung bezahlen, auch wird Provokanten der Injurienprozeß vorbehalten. Uebernimmt der Provokat, die Diffamation geltend zu machen, so hört der Diffamationsprozeß auf, und Provokat tritt nun als Kläger ein, worauf der Prozeß nach den in diesem Gesetzbuch bestimmten Normen geführt wird.

§. 531.

Will im zweyten Fall der Provokat seine Klage nicht anstellen, so werden die Einreden für ewig geltend erklärt; läßt er sich aber auf Klage und Einreden ein, so geht der Prozeß nach der in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschrift fort.

§. 532.

Bey Fällen des Aussenbleibens des einen oder des andern Theils wird nach Maßgabe der Umstände, wie oben §. 417 vorgeschrieben worden ist, verfahren.

§. 533.

Im dritten Fall bittet der Liquidant, daß Alle und Jede, welche an ihn Forderungen haben könnten, bey Strafe ewigen Stillschweigens vorgeladen werden mögen. Die Vorladung geschieht wie im Konkursprozeß. Nach Ablauf des Präklusivtermins fällt das Gericht den Präklusivbescheid, welcher die Wirkung hat, daß die Nichtangegebenen aller ihrer Ansprüche auf immer verlustig gehen. In Rücksicht derer, die sich angegeben haben, wird die Untersuchung wegen der Liquidität ihrer Forderungen wie im Konkursprozeß angestellt, und nach geschlossenen Akten das Rechtliche erkannt. Die

Digitized by Google

Rechtsmittel der Appellation und Revision haben statt. Der Ediktalprozeß hemmt nicht Exekutionen.

Sechste Unterabtheilung.

Vom vormundschaftlichen Prozesse.

§. 534.

Wenn das vormundschaftliche Amt entweder selbst wahrnimmt, daß die Vormünder ihre Pflichten verabsäumen, oder wenn ein Mitvormund oder Jemand anders gegen den Vormund eine Anzeige macht, so stellt das Vormundschaftsamt sofort eine Untersuchung an, und findet es, daß der Vormund nicht treulich zu Werke gegangen oder unsicher geworden ist, so entläßt es ihn seines Amtes und ernennt einen andern Vormund, der auch die Defekte aus des entlassenen Vormundes Vermögen beytreiben muß. Gegen ein solches Urtheil vom Gemeindegericht hat die Appellation statt, doch hat sie nicht aufhaltende Kraft. Gegen ein solches Urtheil vom Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung tritt die Revision ein, welche aber gleichfalls keine suspensive Kraft hat.

§. 535.

Sind die Pflegebefohlenen bey erreichter Volljährigkeit mit der vormundschaftlichen Verwaltung oder Rechnung unzufrieden, so verklagen sie den Vormund entweder in dessen Gerichtsstand der Wohnung oder der geführten Verwaltung. Die gewesenen Pflegebefohlenen bringen ihre Notata und Klagen und der Beklagte seine Belege und Einreden an, und es wird ganz so verfahren, wie oben der Untersuchungsprozeß normirt worden ist. Gegen das Erkenntniß in Vormundschafts-Rechnungs- und Verwaltungssachen hat vom Gemeindegericht die Appellation und vom Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung die Revision mit aufhaltender Kraft statt, doch bleibt es den gewesenen Pflegebefohlenen verstattet, im Fall einer Gefahr, um einen Realarrest auf das Vermögen des Vormundes nachzusuchen.

Siebente Unterabtheilung.

Vom Gränzprozeß.

§. 536.

In Fällen, wo Glieder der Bauergemeinde oder Personen, die nicht Glieder solcher Gemeinden sind, allein sonst unter der adelichen Gerichtsbarkeit standen, unbewegliches

Digitized by Google

Eigenthum erwerben und Gränzstreitigkeiten haben, müssen sie solche in der Art und vor den Gerichten ausmachen, wie Edelleute und die Personen anderer Stände solche auszuführen haben.

§. 537.

Wenn aber ein Bauerwirth oder Pächter einen Gränzstreit hat, so können zwey Fälle eintreten:

a) Der Gränzstreit waltet mit einem andern Bauerwirth, einem Edelmann, einem andern Eigenthümer, oder mit einem zu einem Kronsgute oder einer Widme gehörigen Grundstück ob. In diesem Fall hat der Bauerwirth oder Pächter die Verpflichtung, dem Grundeigenthümer den Gränzeindrang anzuzeigen; es ist aber die Sache des Grundeigenthümers, den Streit gütlich oder auf rechtlichem Wege auszumachen.

b) Der Gränzstreit waltet zwischen einem Bauerwirth oder Pächter einerseits, und einem andern Wirth oder Pächter desselben Gutes andrerseits, in Rücksicht der ihnen vom Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht gegebenen Ländereyen, Viehtriften und Heuschläge ob. In diesem Fall kann sich der, welcher glaubt beeinträchtigt zu seyn, an das Gemeindegericht wenden, welches an Ort und Stelle die Sache untersucht, und sofort den Gränzstreit entscheidet. Gegen ein solches Urtheil hat die Appellation ohne aufhaltende Kraft statt. In der Entscheidung des Streites muß lediglich darauf gesehen werden, was der Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht einem Jeden gegeben hat; auch gilt die Bestimmung der Gränze nur für die Zeit der Bewirthschaftung und des Pachts, denn wenn die Pachtzeit aufhört, so kann der Eigenthümer die Gränzen um so mehr wie er will bestimmen, da er vermöge seines Eigenthums auch gar nicht zu verpachten braucht, und seine erledigten Grundstücke willkührlich benutzen kann.

Achte Unterabtheilung.

Von Erbschaftstheilungen.

§. 538.

Ein jeder Theil kann bey fehlgeschlagener gütlicher Erbschaftstheilung sich bey dem kompetenten Gericht melden und auf eine richterliche Theilung antragen.

Digitized by Google

§. 539.

Das kompetente Gericht bestimmt einen Termin zur Auseinandersetzung an, und ladet alle Erben in der gesetzlichen Art vor, verfährt auch übrigens ganz nach den vorgeschriebenen Grundsätzen des Untersuchungsprozesses.

§. 540.

Gegen ein Erbschichtungsurtheil des Gemeindegerichts hat die Appellation, gegen ein Urtheil der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts die Revision statt, jedoch soll, wenn der, welcher in einem dieser Gerichte obsiegt, darauf anträgt, die Sequestration nachgegeben werden, welche überhaupt in Erbschaftssachen auch noch vor der Entscheidung eintreten kann, wenn der Besitzer von Erbschaftssachen nicht hinlängliche Sicherheit zu bestellen vermag.

Neunte Unterabtheilung.

Von dem Konsistorialprozesse.

§. 541.

Für die Bauern wird der durch dieses Gesetzbuch eingeführte Untersuchungsprozeß auch in Konsistorialsachen festgestellt.

Digitized by Google

Erster Anhang
zum
Bauer-Gesetzbuch.

Vorschriften über die Rekrutenstellung.

§. 542.

Die Berechnung wegen der Rekrutenstellung, so wie die Bestimmung, wie viel Rekruten jedes Gut nach Verhältniß der durch einen Allerhöchsten Ukas ausgeschriebenen Anzahl in natura zu liefern oder Geld zuzuzahlen hat, bleibt, wie es bisher gehalten worden ist, dem Kameralhofe und der Gouvernements-Regierung überlassen.

§. 543.

Die Gemeindepolizey hat also nur die Pflicht, diejenige Anzahl von Leuten, welche auf ihre Gemeinde repartirt sind, auszuheben und das repartirte Geld, wie die Kosten der Aussteuer und Ablieferung, einzutreiben.

§. 544.

Wer von den Mitgliedern einer Gemeinde zum Rekruten abgegeben werden soll, wird vom Gemeindegericht mit Zuziehung der Vorsteher und einiger der besten Bauerwirthe oder Pächter, unter Genehmigung der Gutspolizey, bestimmt. In dem Fall eines Streites wegen Auswahl der Rekruten zwischen der Gutspolizey und dem Gemeindegericht, wird der Streit zur Entscheidung der zweyten Abtheilung des Hauptmannsgerichts gebracht.

§. 545.

Von der Rekrutirung sind eximirt:

1). Die nach dem Rekrutenreglement unfähig sind.
2) Eigenthümer von Landstellen, die wenigstens 6 Loof rigisch Aussaat Winterkorn in jedem Felde haben, und deren ältester Sohn.
3) Pächter oder Bauerwirthe einer Landstelle von wenigstens 6 Loof Aussaat in jedem Winterfelde, und deren ältester Sohn.
4) Die Schulmeister, so lange sie im Amte stehen.

Digitized by Google

5) Die Mitglieder des Gemeindegerichts und die Gemeindevorsteher, so lange sie im Amte sind.
6) Hofesleute.

§. 546.

In Rücksicht der Befreyung der Hofesleute von der Abgabe zum Rekruten wird Folgendes beobachtet:

1) Der Besitzer eines Gutes, auf welchem eine Bauergemeinde bis 100 Seelen sich befindet, kann vier Personen als Hofesleute anzeigen, die dadurch befreyet werden, auch wenn sie rekrutenfähig sind.
2) Wer mehr als 100 Seelen auf seinem Gute hat, kann auf jede 50 männliche Seelen einen Hofesdomestiken mehr anzeigen; also wer 200 Seelen hat, 6, wer 300 in seiner Gemeinde hat, 8, und so weiter. Wer weniger als 100 Seelen hat, kann auf jede 25 Seelen einen Hofesdomestiken anzeigen.
3) Wer mehrere Güter hat, kann obiges Recht in Rücksicht jedes Gutes ausüben, nur kann er es nicht so in Anwendung bringen, daß die Gemeinde eines Gutes dabey leidet. Er kann also in jeder Gemeinde nur zum Besten der Glieder dieser Gemeinde einen Gebrauch von diesem Rechte machen.
4) Es hängt von der Willkühr des Gutsherrn ab, dieses Vorrecht einem Hofesdomestiken zu nehmen.
5) Die Gutsherrschaften sind gehalten, diejenigen ihrer Hofesleute, denen sie das Recht der Befreyung von der Rekrutirung zugestehen wollen, jedesmal vor der Rekrutirung namentlich anzuzeigen.

§. 547.

Zwey Brüder sollen, so lange als Rekrutenfähige in der Gemeinde vorhanden sind, zugleich zu Rekruten nicht genommen werden.

§. 548.

Sollten sich zur Zeit der Rekrutirung Mitglieder der Gemeinde, die rekrutenfähig sind, aus derselben entfernen, und es sich bey der gerichtlich zu haltenden Untersuchung ergeben, daß sie sich der Rekrutirung haben entziehen wollen, so werden diese, im Fall ihrer Ergreifung, als Rekruten zum Besten der Gemeinde sogleich abzugeben seyn.

§. 549.

Alle diejenigen Individuen, die von der Landespolizey oder dem Kriminalgerichte wegen Vergehungen zu Rekruten abgegeben werden, sind der Gemeinde zu gut zu rechnen, wo sie ihre persönlichen Abgaben entrichtet haben.

Digitized by Google

§. 550.

Zu Stellvertretern werden nur dienst- und rekrutenfähige Mitglieder der Bauergemeinden angenommen. Ist der einrückende Stellvertreter Mitglied einer andern Gemeinde, so ist der ihn Stellende gehalten, auch die demselben gegen seine Gemeinde obliegenden Verbindlichkeiten zu übernehmen. Da es bereits im §. 53 der Livländischen Bauerverordnung Allerhöchst gestattet worden ist, daß Bauergemeinden für ihre Rechnung freye Leute zu Rekruten stellen dürfen, so ist den Kurländischen Bauergemeinden das gleiche Recht ertheilt.

§. 551.

Das Gemeindegericht muß durch eines seiner Mitglieder, oder einen Gemeindevorsteher, der Rekrutenkommission die von der Gemeinde zu stellenden Rekruten vorstellen, abliefern und was dabey erforderlich ist besorgen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Personen, die, bevor sie von der Rekrutenkommission angenommen sind, entweder entlaufen, erkranken oder sterben, wie auch diejenigen, die von der Rekrutenkommission nicht angenommen werden, aus ihrer Mitte zu ersetzen.

§. 552.

Wenn ein Gemeindeglied zum Rekruten bestimmt wird, das sich nach §. 548 aus einer Gemeinde entfernt hat, um sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, so liegt es dieser letztern ob, und sie ist dafür verantwortlich, daß ein solches Gemeindeglied sich bey seiner Gemeinde stelle, wovon es auch dann nicht entbunden werden kann, wenn es in der fremden Gemeinde in Verhältnisse getreten ist, die nach dem Gesetze von der Rekrutirung befreyen.

Digitized by Google

Zweyter Anhang.

Von der Landpflichtigkeit des Kurländischen Bauers.

§. 553.

Der Kurländische Bauer soll gehalten seyn, so lange innerhalb der Gränzen des Kurländischen Gouvernements zu bleiben, bis über diesen Gegenstand besonderer Allerhöchster Befehl erfolgen wird.

§. 554.

Vor Eintritt jener Epoche darf ein Kurländischer Bauer nur innerhalb der Provinz und zwar solche Verträge schließen, durch welche er dem Ackerbau, den ländlichen Gewerben und Industriezweigen, den auf dem Lande nothwendigen Handwerken und sonstigen mit dem Landbau verbundenen Beschäftigungen nicht entzogen wird.

§. 555.

Eben so wenig soll es dem Kurländischen Bauer gestattet seyn, sich in den Städten des Kurländischen Gouvernements oder deren Bezirk niederzulassen, unbewegliches Eigenthum daselbst an sich zu bringen oder mit den Bewohnern desselben Dienstkontrakte, oder über städtische Grundstücke Pachtkontrakte abzuschließen, bevor die Gesammtzahl der Kurländischen Bauern nach Maßgabe der Revisionslisten die Summe von zweymal hunderttausend männlichen landpflichtigen Seelen erreicht haben wird. Wenn dieser Fall eintritt, so kann die Gouvernements-Regierung, mit Zuziehung des Landes-Bevollmächtigten, Pässe nach den Kurländischen Städten, jedoch nur an so viel Individuen ertheilen, als sich über 200,000 männliche Seelen auf dem Lande befinden.

§. 556.

Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind durch das Gesetz alle Kurländischen Bauern:

1) die sich mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu einer Gilde anschreiben und deshalb nach den Städten ziehen wollen.
2) Alle diejenigen, die vor Publikation dieses Gesetzes einem Stadt-Grundstücke zugeschrieben waren.
3) Diejenigen, die im Augenblick der Publikation dieser Verordnung mit gesetzmäßigen Pässen und Erlaubnißscheinen sich in den Städten völlig etablirt haben, wobey jedoch dem Erbherrn die Berechtigung zusteht, dieselben in eine beliebige Sektion einer Klasse zum Hinaustreten anzusetzen. Genannte Personen vererben das

Digitized by Google

Recht, Pacht- und Dienstverträge auch in den Städten einzugehen und Eigenthum daselbst besitzen zu dürfen, auch auf ihre Nachkommen.

§. 557.

Die mit Gütern im Kurländischen Gouvernement Angesessenen und deren Familien werden, unangesehen, ob sie dieselben verpachtet haben oder bewirthschaften lassen, ausserhalb des Gouvernements oder in einer der Städte desselben sich aufhalten, als auf dem Lande wohnend betrachtet, so daß die Beschränkung der vorigen Paragraphen auf solche Personen keine Anwendung leidet, und Kurländische Bauern wohl in ihre Dienste treten mögen, in welchem Falle Letztere sodann zu einer der Gemeinden gerechnet werden, die sich aus der Bauerschaft ihrer in Kurland liegenden Güter gebildet haben. Die den Unbesitzlichen bisher gehörigen Erbleute, wenn sie auch nicht in den Städten gewohnt haben und daselbst angeschrieben gewesen sind, können ihren bisherigen Herren in die Städte und ausserhalb des Gouvernements zu jeder Zeit folgen, und mit denselben Verträge jeder Art, wo es auch sey, eingehen. Uebrigens aber bleiben sie den Gemeinden, bey denen sie angeschrieben sind, in Ansehung ihrer öffentlichen und Privat-Obliegenheiten verpflichtet.

§. 558.

Ein jeder Kurländische Bauer kann von diesen Einschränkungen seiner persönlichen Unabhängigkeit entbunden werden:

1) Durch Dispensation der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft.
2) Durch Stellung eines Stellvertreters, sobald er allen seinen anderweitigen Verbindlichkeiten gegen seinen Grundherrn und seine Gemeinde Genüge geleistet hat.

Zur Tüchtigkeit des Stellvertreters ist erforderlich, daß er das Recht habe, über seine Person zu disponiren, und daß er bisher weder zur Klasse der Kurländischen landpflichtigen Bauern gehört habe, noch wegen eines Verbrechens einer öffentlichen Bestrafung unterworfen gewesen sey, auch daß er beweisen könne, daß eine Kurländische Bauergemeinde sich willig erklärt habe, ihn zum Mitgliede aufnehmen zu wollen, über welche Erfordernisse der Gouvernements-Regierung, nach genommener Rücksprache mit dem Landes-Bevollmächtigten, die Untersuchung und Entscheidung zusteht.

Digitized by Google

Dritter Anhang.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 559.

Dem Adel des kurländischen Gouvernements bleibt das Recht vorbehalten, während dem vorbereitenden und transitorischen Zustande Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden, und nicht das Wesentliche der Bauer-Verfassung alteriren, nachzutragen und zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen. Es können aber keine Zusätze und Abänderungen anders zur Bestätigung gebracht werden, als wenn zwey Drittheile der stimmenfähigen Glieder der Ritterschaft für diese Zusätze und Veränderungen gestimmt haben. In wie fern aber die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze die auf den Kronsgütern wohnenden Bauern betreffen, muß des Kameralhofs Zustimmung in Betreff dieser Bauern nachgesucht werden.

§. 560.

Das transitorische Gesetz und die Bauer-Verordnungen für den definitiven Zustand sollen vor der Promulgation derselben in die russische, lettische und polnische Sprache übersetzt werden.

§. 561.

Nach dem Absterben der nach der bisherigen Verfassung noch existirenden vier Kurländischen Mannrichter sollen deren Aemter und deren Adjunkten in Zukunft ganz cessiren. Die damit verknüpften Amtsgeschäfte sollen dergestalt unter die Oberhauptmänner und das erste Departement der Hauptmannsgerichte getheilt werden, daß die Exekutionen, welche den Mannrichtern oblagen, in Zukunft den Oberhauptmännern obliegen sollen, und die Aufsicht über die Heer- und Landstraßen einem Delegirten aus dem ersten Departement der Hauptmannsgerichte in ihren Bezirken zur Pflicht gemacht werden soll.

Digitized by Google

Vierter Anhang.

Entwurf zur Organisation und Instruktion der zur Einführung der Bauer-Verordnungen in Kurland bestimmten Kommission.

§. 1.

Es soll eine Kommission zu Einführung der neuen Verfassung für die Bauern im Kurländischen Gouvernement in der Gouvernements-Stadt Mitau niedergesetzt werden, die während der ganzen Dauer des transitorischen Zustandes in Funktion bleibt, und deren ausschließendes Geschäft ist, über die pünktliche Befolgung derjenigen Vorschriften, die in der auf Allerhöchsten Befehl publicirten Bauer-Verordnung enthalten sind, zu wachen.

§. 2.

Diese Kommission steht unmittelbar unter Seiner Kaiserlichen Majestät, erhält Befehle direkte unter Allerhöchstem Namen, und berichtet an Seine Kaiserliche Majestät durch den Generalgouverneur der Provinz.

§. 3.

Die Kommission bestehet aus dem Präsidenten, sechs Beysitzern und der nöthigen Anzahl Kanzelleybeamten nach dem bestätigten Etat.

§. 4.

Der Gouverneur der Provinz ist ex officio Präsident der Kommission.

§. 5.

Die Beysitzer dieser Kommission sind: Ein Rath aus der Gouvernements-Regierung, zwey Räthe aus dem Kameralhofe, drey residirende Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigte der Ritterschaft Kurlands.

§. 6.

Der Generalgouverneur designirt einmal für allemal die zu diesem Geschäfte aus der Gouvernements-Regierung und dem Kameralhofe zu delegirenden Mitglieder.

§. 7.

Die von der Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements erwählten Mitglieder werden vor dem Antritt ihres Amts in der Gouvernements-Regierung beeidigt.

§. 8.

Die residirenden Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten der fünf Kreise Kurlands sind designirte Mitglieder der Einführungs-Kommission; bey der Umformung der Behörden im Piltenschen Kreise soll aber die Benennung Ordenscher und Piltenscher Distrikt aufhören.

Digitized by Google

§. 9.

Von diesen fünf Mitgliedern der Einführungs-Kommission haben nur drey zu gleicher Zeit Sitz und Stimme.

§. 10.

Sie wechseln in dieser Funktion nach der Bestimmung der Kommittée der Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements.

§. 11.

Sie verwalten ihre Funktion bis zum nächst einfälligen ordinären Landtagstermin. Sollten sie alsdann entweder aus eigenem Antriebe oder durch die Wahl anderer Personen veranlaßt werden, ihrer Funktion als Kreismarschälle zu entsagen, so hören sie auch zugleich auf, Mitglieder der Einführungs-Kommission zu seyn, und die neu erwählten Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten werden für die folgenden drey Jahre als Mitglieder der Einführungs-Kommission, nach Vorschrift des §. 7, vor der Gouvernements-Regierung beeidigt.

§. 12.

Die Kanzelleybeamten der Einführungs-Kommission werden in ihrer Funktion von dem Vorsitzer mit dem etatmäßigen Gehalt angestellt.

§. 13.

Die in der Einführungs-Kommission angestellten Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten erhalten als Zulage zu ihrer bisherigen Gage aus der Landeskasse 1334 Rubel Silbermünze.

§. 14.

Wenn der Gouverneur wegen eingetretener gesetzlicher Ursachen nicht präsidiren kann, und wenn für diesen Fall von Seiner Kaiserlichen Majestät kein Anderer angestellt seyn sollte, so vertritt dessen Stelle in der Einführungs-Kommission derjenige, welcher seiner Funktion im Gouvernement nach Grundlage der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnung vorsteht.

§. 15.

Wenn ein Glied der Einführungs-Kommission, welches mit Allerhöchster Bestätigung aus der Zahl der Gouvernements- und Kameralhofsräthe angestellt worden ist, sich gesetzlicher Ursachen wegen absentirt, so delegirt der Generalgouverneur ein Glied aus der Gouvernements-Regierung oder dem Kameralhofe, je nachdem die Vakanz sich ereignet, als Stellvertreter.

Digitized by Google

§. 16.

Bey temporeller Abwesenheit oder dem wirklichen eine neue Wahl veranlassenden Abgange eines Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten vertritt dessen Stelle, bis zu seiner Rückkehr oder bis zur Wiederbesetzung der Vakanz, einer von den beyden andern residirenden Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten.

§. 17.

Die wirklichen und stellvertretenden Beysitzer der Einführungs-Kommission können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neuerwählten Mitglieder ihre Funktion wirklich angetreten haben.

§. 18.

Der Vorsitzer ist berechtigt, sowohl die Beysitzer der Kommission als die Kanzelleybeamten auf 28 Tage zu beurlauben.

§. 19.

Die Glieder der Kommission haben gleiche Rechte und Verpflichtungen.

II. Pflichten der Kommission.

§. 20.

Die Einführungs-Kommission hat darauf zu sehen, daß der Bauerstand im Kurländischen Gouvernement nach den in der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften stufenweise zur Freyheit gelange, die ihm im transitorischen Zustande zugestandenen Rechte wirklich erwerbe und genieße, und wird die ihr zugestandene Autorität nicht weniger zum Schutz der Herren, als zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen.

§. 21.

Um dieser Bestimmung entsprechen zu können, wird sie:

a) Die Publikation der Bauer-Verordnungen in lettischer und polnischer Sprache anordnen, und vorzüglich hiebey sowohl die vollständige als auch die zweckmäßige Belehrung der Bauerklasse beachten.

b) Sich von den Behörden über die Ausführung der im transitorischen Gesetze enthaltenen Vorschriften Bericht erstatten lassen, um sowohl die Säumigen zur Befolgung der Vorschriften, als die Ungehorsamen zur Ordnung anzuhalten.

c) Beschwerden der Herren und Bauern jeder Art entgegen nehmen und anhören, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder den kompetenten Behörden die

Digitized by Google

Remedur auftragen oder, kraft der ihr beywohnenden Autorität, von sich aus Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung veranlassen.

§. 22.

Da die Einführungs-Kommission die gewissenhafte und pünktliche Ausführung der in der Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften besorgen muß, so wird sie sich vorzüglich bemühen, sowohl selbst den Sinn derselben deutlich aufzufassen, als auch den etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Publikationen vorzubeugen. Jedoch müssen diese den Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnungen niemals widersprechen, sondern den etwa zweifelhaften Sinn derselben nur deutlicher und verständlicher machen.

§. 23.

Falls sich bey Anwendung der neuen Verordnungen wider Vermuthen ergeben sollte, daß für den Bauerstand oder den Gutsbesitzer aus einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Nachtheile erwachsen, so soll die Kommission die Ausführung solcher Bestimmungen sofort aufhalten und solches mit ihrem motivirten Gutachten unverzüglich durch den Vorsitzer dem Civil-Oberbefehlshaber unterlegen, welcher, wenn er der Meinung der Kommission beytritt, die Ausführung derselben befiehlt; Gegentheils aber Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterlegen und Allerhöchsten Befehl zu erwarten hat. Sollten aber die Glieder der Kommission nicht einerley Meinung seyn, so fertigen die Mitglieder aus den Oberbehörden des Gouvernements über einen solchen Fall einen Vorschlag zur Abstellung der etwa zu befürchtenden Nachtheile an, welche dem Generalgouverneur durch den Präsidenten der Einführungs-Kommission vorgelegt werden muß; die aus der Ritterschaft erwählten Mitglieder fertigen eine ähnliche mit ihren Vorschlägen versehene Darstellung des Falles an, und überreichen solche dem Landes-Bevollmächtigten, der selbige gleichfalls dem Generalgouverneur der Provinz unterlegt. Der Generalgouverneur der Provinz verfügt nach Vergleichung und Würdigung beyder Darstellungen, ob es bey der Suspension der in Rede stehenden Bestimmung bis zu Allerhöchster Entscheidung verbleiben soll, in welchem Fall derselbe Seiner Kaiserlichen Majestät unmittelbar eine, seine Meinung enthaltende, Unterlegung macht; — oder ob der von der Einführungs-Kommission gemachte Vorschlag in Anwendung gebracht werden soll, und theilt seine desfallsige Verfügung dem Gouverneur sowohl als dem Landes-Bevollmächtigten mit, welche der Kommission das Nöthige zur Ausführung zufertigen. Die von der Kommission vorgeschlagenen abhelflichen Maßregeln müssen aber auf keinen Fall den Grundprincipien der Allerhöchst bestätigten Verordnung, z. B. der unbeschränkten persönlichen Freyheit des Bauerstandes, dem unbeschränkten Eigenthumsrechte der Gutsbesitzer

Digitized by Google

auf Grund und Boden, der allmäligen Freylassung u. s. w., widersprechen, und es wird sowohl dem Generalgouverneur als der Einführungs-Kommission die Aufrechthaltung dieser Grundprincipien zur heiligsten Pflicht gemacht.

§. 24.

Sollte die Kommission bey Einführung der neuen Verordnung in den bestehenden Gesetzen eine Bedenklichkeit oder Hinderniß finden, so berichtet sie darüber nach im §. 23 enthaltener Vorschrift dem Generalgouverneur, welcher unverzüglich an Seine Kaiserliche Majestät über diesen Gegenstand unterlegt, die Allerhöchsten Befehle erwartet und solche durch die Einführungs-Kommission ausführen läßt.

§. 25.

Wenn die Kommission einen künftig zu erlassenden Allerhöchsten Befehl, oder den Eines dirigirenden Senats, oder eine Verfügung der Minister, der Bauer-Verordnung für das Kurländische Gouvernement und den diesem Stande ertheilten Rechten zuwider laufend findet, so schreibt sie alsdann durch die Gouvernements-Regierung allen Gerichts-Instanzen des Kurländischen Gouvernements unverzüglich vor, der Erfüllung gedachter Befehle oder Vorschriften Anstand zu geben, bis ein neuer Allerhöchster Befehl deshalb erfolgt.

§. 26.

Inzwischen unterlegt sie ihrerseits, nach Vorschrift des §. 23, über einen solchen Vorfall an Seine Kaiserliche Majestät durch den Generalgouverneur der Provinz mit umständlicher Darstellung der Sache, benachrichtiget davon diejenigen Gerichts-Instanzen oder den Minister, von wo der Befehl erlassen worden ist, und erwartet die Allerhöchste Entscheidung.

§. 27.

Da von der moralischen Bildung der Landleute des Kurländischen Gouvernements sich die wohlthätigsten Fortschritte in Erreichung des durch ihre neue Verfassung beabsichtigten Zwecks erwarten lassen, so hat die Kommission das Recht, auch an der Verwaltung der Lehranstalten in der Provinz Kurland durch Anlegung ähnlicher Anstalten zur Bildung der Leute geringen Standes Antheil zu nehmen, als zu welchem Ende sie mit dem Minister der Volksaufklärung Rücksprache zu nehmen hat, und erforderlichen Falls überreicht sie durch den Vorsitzer einen Bericht (Doklad) an Seine Kaiserliche Majestät. —

Digitized by Google

§. 28.

Alle exekutiven Gerichts-Instanzen des Kurländischen Gouvernements haben die aus der Einführungs-Kommission erlassenen Aufträge ohne Widerrede zu erfüllen.

§. 29.

Der Kameralhof soll im Allgemeinen sowohl als besonders in Sachen der Kronsbauern die Requisitionen der Kommission ohne Anstand erfüllen. Ausgenommen sind hievon die Geldanweisungen der Kommission, welche derselbe nur mit Genehmigung seiner Vorgesetzten annimmt.

§. 30.

In nöthigen Fällen kann die Kommission militärische Hülfe verlangen, und die Ortsobrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

§. 31.

Die Kommission versammelt sich zu ihren Sitzungen auf Einladung des Vorsitzers oder seines Stellvertreters, welcher auch bestimmte Tage in der Woche dazu ansetzen kann.

III. Ueber den Geschäftsgang in der Kommission.

§. 32.

Zur gesetzlichen Gültigkeit der Entscheidungen und Beschlüsse der Kommission muß selbige immer vollständig versammelt seyn, weil durch die Anordnung der Stellvertreter eine gesetzliche Vakanz nicht eintreten kann.

§. 33.

Die an die Kommission gelangenden Ukasen, Befehle, Unterlegungen, und überhaupt die an sie gerichteten Eingaben und Papiere, empfängt der Vorsitzer, dessen Stellvertreter oder ein von demselben dazu ernanntes Mitglied der Kommission, die nach geschehener Entsiegelung selbige an die Kanzelley zur Eintragung in das Register für die eingehenden Sachen und zur Bereitung zum Vortrage übergeben.

§. 34.

Der Sekretär fertigt aus den eingehenden Sachen Extrakte an, und ist für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich; auch können alle einzelnen Glieder der Kommission die Mittheilung der Originalien zur Abfassung ihres Voti verlangen.

Digitized by Google

§. 35.

Der Vortrag der Sachen geschieht, wenn nicht eine besondere Veranlassung den Präsidenten zu einer Ausnahme bewegt (deren Grund in das Journal verzeichnet werden muß), nach der Nummer, welche jede der eingehenden Sachen im Journal erhält.

§. 36.

In der Kanzelley der Kommission wird ein Journal sowohl über die eingehenden als ausgehenden Sachen geführt.

§. 37.

Es wird von dem Sekretär ein besonderes Sitzungsprotokoll geführt, in welches die anwesenden Mitglieder oder deren Stellvertreter, mit Anführung der Ursache, warum die wirklichen Mitglieder abwesend gewesen sind, die Zeit, wann die Sitzung eröffnet worden ist, die zum Vortrage gebrachten Sachen, die gefaßten Beschlüsse und die Zeit, wann die Sitzung gehoben worden ist, verzeichnet werden müssen. Das Sitzungsprotokoll wird von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und von dem Sekretär kontrasignirt.

§. 38.

Ueber den Beschluß einer jeden Sache wird noch ein ausführliches Protokoll von einem der Mitglieder der Kommission angefertigt, welches der jedesmalige Vorsitzer und sämmtliche anwesende Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die anderer Meinung gewesen sind und ihr abweichendes Votum motivirt hinzufügen müssen, unterzeichnen.

§. 39.

Alle Ausfertigungen der Kommission werden von dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, oder einem von demselben dazu erbetenen Mitgliede unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt und in ein Missivbuch eingetragen.

§. 40.

In der Kommission werden die Sachen in deutscher Sprache verhandelt, jedoch müssen die Unterlegungen an Seine Kaiserliche Majestät und die Kommunikate und Requisitionen nach den übrigen Gouvernements (mit Ausnahme von Liv- und Ehstland) in russischer Sprache ausgefertigt werden.

§. 41.

Der Präsident der Kommission vernimmt die Meinungen der Beysitzer, welche ihre Vota in folgender Ordnung abgeben:

1. 2. und 3. Die Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten der Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements. 4. Der jüngere Rath aus dem Kameralhofe. 5. Der

Digitized by Google

ältere Rath aus dem Kameralhofe. 6. Der Rath aus der Gouvernements-Regierung. Endlich der Präsident. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bey sich ereignender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Präsidenten. Der Sekretär muß seine Meinung, wenn solche von dem gefaßten Beschlusse abweicht, besonders zum Protokoll geben.

§. 42.

Der Präsident hat die Befugniß, die Ausführung der durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse, wenn sie seinem Voto widersprechen, zu suspendiren und darüber dem Generalgouverneur zu unterlegen, welcher nach seinem Gutbefinden entweder die nochmalige Diskussion der Angelegenheit befiehlt, worauf das Resultat dieser nochmaligen Berathung ohne Weiteres ausgeführt werden muß, oder darüber direkte an Seine Kaiserliche Majestät berichtet, damit ein Allerhöchster Befehl über den streitigen Gegenstand entscheide. In einem solchen Fall haben die von der Ritterschaft erwählten Mitglieder die Befugniß, die vom Gouverneur verfügte Suspension dem Landes-Bevollmächtigten anzuzeigen, der darüber von sich aus an den Generalgouverneur der Provinz berichtet.

§. 43.

Wenn nach Beschaffenheit der Umstände es nöthig seyn wird, eine Besichtigung oder Untersuchung an Ort und Stelle anzustellen, so ist der Vorsitzer oder dessen Stellvertreter berechtigt, sich selbst dahin zu begeben, oder nach Krons- und Gemeindegütern eines oder mehrere Mitglieder der Beysitzer aus den Oberbehörden, nach Privatgütern aber einen oder mehrere der von der Ritterschaft erwählten Mitglieder zu delegiren. Sollte ein Mitglied der Kommission in Geschäften delegirt werden, so soll ihm die Befugniß zustehen, nach eigener Wahl eines der übrigen Mitglieder zur Verlautbarung seines Voti in den Sitzungen, denen beyzuwohnen es behindert wird, zu bevollmächtigen.

§. 44.

Der Vorsitzer oder dessen Stellvertreter ist verbunden, Acht zu geben, daß keine Sache durch Vernachlässigung der Kanzelleybeamten oder der Glieder der Kommission unentschieden bleibe, und überhaupt ist es seine Pflicht, auf die vorschriftmäßige Ordnung des ganzen Geschäfts zu wachen.

§. 45.

Die Kommission fertigt jährlich nach Maßgabe des im transitorischen Zustande festgesetzten Anfanges des ökonomischen Jahres an Seine Kaiserliche Majestät einen Bericht über die Erfüllung des ihr übertragenen Geschäfts ab. Dieser Bericht muß enthalten:

Digitized by Google

1) Die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen, in Betreff der Beamten der Kommission.
2) Eine kurze Darstellung der im verflossenen Jahre laut Vorschrift der Bauer-Verordnung getroffenen Veränderungen mit dem Bauerstande, und der Wirkungen derselben.
3) Die besondern Umstände, welche bey diesen Veränderungen eingetreten sind.
4) Eine kurze Uebersicht aller von der Kommission getroffenen Anordnungen und Maßregeln, der sie veranlaßt habenden Umstände, so wie der bemerkenswerthen Folgen, die daraus entstanden sind.
5) Eine Auseinandersetzung derjenigen Ursachen, die die Einführung der neuen Verordnung erschweren oder für einen oder den andern Theil der Bewohner des Gouvernements schädlich machen.
6) Die Anzeige der im künftigen Jahre zum Behuf der Freylassung zu treffenden Anstalten.

§. 46.

Dieser Bericht wird von der Kommission geprüft, über dessen Inhalt votirt, und von denjenigen Mitgliedern, die ihn genehmigen, unterzeichnet. Hierauf wird derselbe dem Generalgouverneur übersandt, der solchen, von seiner Meinung begleitet, im Namen der Kommission Seiner Käiserlichen Majestät unterlegt.

Digitized by Google

Etat

der Kommission zur Einführung der neuen Verfassung der Kurländischen Bauern.

	Anzahl der Personen.	Jährlicher okladmäßiger Gehalt.	
		Für Einen.	Für Alle.
		Rubel S. M.	Rubel S. M.
Vorsitzer:			
Der Civil-Gouverneur im Kurländischen Gouvernement	1	—	—
Glieder:			
Der Rath der Gouvernements-Regierung . . .	1	—	—
Von den Räthen des Kameralhofes	2	—	—
Aus den Ritterschaften	5	466⅔	2333⅓
Sekretär	1	450	450
Translateur	1	400	400
Journalist	1	375	375
Schreiber	2	100	200
Zur Miethe der Häuser für die Kommission und zu andern Kanzelleyausgaben	—	—	500
	14	—	4258⅓

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema

zu §. 252. No. 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namen. Vornamen.	Kirchspiel.	Gut.	Bietet aus eine Pachtstelle.	Größe derselben.	Sucht einen Dienstboten.	Art des Dienstes.

Digitized by Google

Etat

der Gagen für die zweyte Abtheilung der Hauptmannsgerichte.

	Silberrubel.	
	Für Einen.	Für Alle.
Der Bezirksrichter	500	5000
Der Friedensrichter	350	3500
Der adeliche Assessor	332½	3325
Der Bauer-Beysitzer	80	800
Der Sekretär	200	2000
Der Ministerial	50	500
Kanzelleygelder	200	2000
Für das Gerichtslokal	200	2000
	1912½	19125

Anmerk. Die 200 Rubel Silbermünze fürs Gerichtslokal sollen dem Sekretär zufallen, doch mit der Verbindlichkeit, dafür ein Lokal zu wählen, mit welchem der Bezirksrichter zufrieden ist.

Digitized by Google

Schema

zu §. 252. No. 4.

Verzeichniß

der

Pacht- und Dienstsuchenden.

Digitized by Google

Sucht	einen Dienst.	
	eine Pachtstelle.	
Zeugnisse über die Aufführung.		
Letzter Dienst.		
Ob er (sie) ein Handwerk erlernt habe, und welches, oder eine sonstige Geschicklichkeit besitze.		
Ob er (sie) Knecht (Magd) gewesen.		
Ob er (sie) Pächter (Pächterin) gewesen.		
Ob er (sie) Kinder hat oder nicht.		
Verheirathet oder unverheirathet.		
Letzter Aufenthaltsort.		
Gemeinde.		
Gut.		
Kirchspiel.		
Geburtsort.		
Alter.		
Namen. Vornamen. Geschlecht.		

Digitized by Google

Sucht einen Dienst.	
Sucht eine Pachtstelle.	
Zeugnisse über die Aufführung.	
Letzter Dienst.	
Ob er (sie) ein Handwerk erlernt habe, und welches, oder eine sonstige Geschicklichkeit besitze.	
Ob er (sie) Knecht (Magd) gewesen.	
Ob er (sie) Pächter (Pächterin) gewesen.	
Ob er (sie) Kinder hat oder nicht.	
Verheirathet oder unverheirathet.	
Letzter Aufenthaltsort.	
Gemeinde.	
Gut.	
Kirchspiel.	
Geburtsort.	
Alter.	
Namen. Vornamen. Geschlecht.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachdem der, von uns, zur Prüfung und Nachrevision der entworfenen Bauer-Verordnung erwählte und instruirte Deputirten-Ausschuß in seinen Berathungen und Deliberationen, die er sowohl für sich, als in Gemeinschaft mit der Allerhöchst verordneten Kommission gehalten, stets mit dem Landtage in Relation geblieben, und dessen spezielle Genehmigung und Autorisation bey Entscheidung der zur Berathung gebrachten Gegenstände der Bauer-Verordnung, und namentlich der Organisation der Bauer-Justizbehörden, eingezogen hat, und somit diese Bauer-Verordnung in übereinstimmender Anerkenntniß ihres ganzen Inhalts von dem Deputirten-Ausschusse und der Allerhöchst verordneten Kommission mit den gemeinschaftlich beliebten Modifikationen schließlich abgefaßt, von sämmtlichen Kommissions-Gliedern unterschrieben und besiegelt worden ist, so haben wir Landboten-Marschall und Deputirte der resp. Ritterschaften von Kurland und Pilten über diese also abgefaßte und zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegende Bauer-Verordnung für das Kurländische Gouvernement, kraft der uns von unsern resp. Kommittenten ertheilten Autorität, in allen ihren einzelnen Theilen und im Allgemeinen unsere Zufriedenheit und Uebereinstimmung mit unsern gemeinsamen Ansichten und Willensmeinungen ausgesprochen, und vermittelst dieser öffentlichen Landtags-Akte, als eines integrirenden Theils des Landtags-Schlusses vom 23sten April dieses Jahres, anerkannt.

Urkundlich ist diese Landtags-Akte von uns Landboten-Marschall und Deputirten der Ritterschaften von Kurland und Pilten unterschrieben und besiegelt, auch von dem Ritterschafts-Sekretär kontrasignirt und mit dem Ritterschafts-Insiegel besichert worden. So geschehen, Mitau, den 20sten July 1817.

(L. S.) **Ferdinand von Rutenberg,**
Landboten-Marschall und Deputirter des Kirchspiels Auß, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Friedrich Fircks von Nogallen,**
als Bevollmächtigter der Piltenschen Ritterschaft, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **George Witte von Wittenheim,**
als Mitdeputirter des Selburgschen Landtags-Kirchspiels, meine eigene Hand und zur Vollmacht für meinen Herrn Mitdeputirten, Justizrath von Rüdiger.

Digitized by Google

(L. S.) **Ernst von Rechenberg-Linten,**
in Vollmacht des Deputirten von Ueberlautz, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Johann Reinhold Fölckersahm,**
als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Dünaburg, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **George Friedrich Witte von Wittenheim,**
als Substitut des Nerftschen Landtags-Kirchspiels-Deputirten, Kollegien-Assessors und Ritters D. Gerhard von den Brincken, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Kleist,**
als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Ascheraden, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **J. W. von Berner,**
als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Mitau, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Peter von Pfeilitzer-Franck,**
Deputirter des Mitauschen Landtags-Kirchspiels, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Gotthard von Meerfeldt,**
Deputirter des Landtags-Kirchspiels Sessau, für mich und meine Mitdeputirten, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Ernst von Rechenberg-Linten,**
Deputirter des Landtags-Kirchspiels Sessau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Karl Wilhelm von Doerper,**
Deputirter des Landtags-Kirchspiels Bauske, für mich und meine Mitdeputirten, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Christian Freyherr von Rönne,**
als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Eckau und in Vollmacht meines Mitdeputirten, Assessors von Kloppmann, meine Hand und mein Siegel.

Digitized by Google

(L. S.) **Karl von Vietinghoff,**
Deputirter von Baldohn und in Vollmacht meines Mitdeputirten, des Herrn Baron von Lieven auf Dünhoff und Meyendorff.

(L. S.) **Friedrich von Heycking,**
in Vollmacht des Deputirten von Reuguth, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Hauptmann Baron Medem,**
als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Doblen, meine Unterschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Friedrich Fircks,**
als Mitdeputirter des Landtags-Kirchspiels Neuenburg und für meine Mitdeputirten, den Herrn Matthias von der Recke und den Herrn von der Brüggen auf Arischhof, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Heinrich Graf Keyserling,**
Deputirter des Landtags-Kirchspiels Goldingen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Wilhelm Bagge,**
für mich und für den Herrn Kammerherrn von Offenberg, als Deputirte des Landtags-Kirchspiels Grobin, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Karl Seefeld,**
in Vollmacht des Herrn Ritters von Kleist auf Leegen, als Deputirter des Durbenschen Landtags-Kirchspiels, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Eduard Freyherr von Rönne,**
als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Windau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Peter von Medem,**
in Vollmacht des Herrn Gideon von Stempel, als Deputirter des Landtags-Kirchspiels Allschwangen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Johann Fircks,**
in Vollmacht des Deputirten von Hasenpoth, meine Hand und mein Siegel.

Digitized by Google

(L. S.) **Karl Seefeld,**
für den Staroſten von der Ropp und für ſich, als Deputirte des Gramsdenſchen Landtags-Kirchſpiels, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Peter von Medem,**
als Deputirter des Landtags-Kirchſpiels Frauenburg, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Karl Thiel Behr,**
als Deputirter von Tuckum, für mich und in Vollmacht meines Mitdeputirten, Ludwig von Kleiſt, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Friedrich Heycking,**
Deputirter des Landtags-Kirchſpiels Kandau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Heinrich Graf Keyſerling,**
in ſubſtituirter Vollmacht des Herrn Kammerherrn von Stromberg aus Wirben, als Deputirter des Landtags-Kirchſpiels Zabeln, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Johann Fircks,**
Deputirter des Kirchſpiels Talſen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Ernſt v. Rechenberg-Linten,**
Kurländiſcher Ritterſchafts-Sekretär.

Mit dem Original gleichlautend:

Kriegsgouverneur von Riga Marquis Paulucci.

Digitized by Google

Alphabetische Inhalts-Anzeige

der

Kurländischen Bauer-Verordnung

für den

transitorischen Zustand.

Zur Beförderung der vorschriftmäßigen Beobachtung derselben, besonders für den Bauerstand.

Mitau, 1819.
Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

Digitized by Google

Kommission
zur
Einführung der Allerhöchstbestätigten Bauer-Verordnung in Kurland.

No. 185.

Mitau,
den 29sten May 1819.

An

den Kurländischen Herrn Gouvernements-Rentmeister, Hofrath und Ritter Otto von Bolschwing.

Indem diese Kommission die, derselben von Eurer Hochwohlgeboren übergebene Inhalts-Anzeige des transitorischen Theils der Allerhöchstbestätigten Kurländischen Bauer-Verordnung, als eine, mit patriotischem Eifer und Sachkenntniß gelieferte Arbeit anerkennt, und nach veranstalteter Uebersetzung derselben in die lettische Sprache, über den Druck dieser Schrift die weitere Bestimmung zu treffen beschlossen hat, fühlt dieselbe sich zugleich verpflichtet, Eurer Hochwohlgeboren den Dank der Einführungs-Kommission für dieses gemeinnützige Werk zu erkennen zu geben, und Sie zugleich zu ersuchen, Ihrem Anerbieten gemäß, auch für den definitiven Theil des Bauer-Gesetzbuches ein solches Nachweisungs-Register anfertigen zu wollen.

Kurländischer Civil-Gouverneur, Emanuel Stanecke.

Secretaire W. Diederichs.

Digitized by Google

A.

Abgaben, Krons-, sollen die Kurländischen Bauern nur gleich den übrigen Bauern im Russischen Reiche zahlen. p. 5. VI.

Armen. Die wegen derselben im Gesetzbuch §. 250 enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3).

Aufsage des Gesindes oder des Dienstes, kann von denjenigen, welche der Gutsherr zum Eintritt in den transitorischen Freyheitszustand fürs nächste Jahr bestimmt hat, sogleich geschehen. p. 17. §. 60. 64. p. 20. §. 81. u. p. 22. §. 101.

— kann in erster Periode des transitorischen Zustandes nur von den Bauern geschehen. p. 17. §. 66.

— kann in der zweyten Periode auch vom Herrn geschehen. p. 19. §. 73. p. 21. §. 91. und p. 24. §. 114.

— muß zu Mártini erfolgt seyn. p. 17. §. 61 u. 62.

— muß vor dem versammelten Gemeinde-Gericht dem andern Theile erklärt und zum Protokoll genommen werden. p. 17. §. 63.

— Dafür gilt auch die Erklärung eines zum Eintritt in den transitorischen Zustand berufenen Wirths, daß er die nach dem ersten Januar 1817 erhaltenen Vorschüsse nicht erstatten könne. p. 17. §. 65.

B.

Bauern in Kurland, werden von der Krone und der Ritterschaft, unter den im Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, der Leibeigenschaft entbunden. p. 3. I.

— — gelangen in vierzehn Jahren, vom Georgtage alten Styls, nach Publikation des Bauer-Gesetzbuchs gerechnet, nach Vorschrift desselben theilweise zum Genuß der Rechte eines freyen Standes. p. 4. IV. u. p. 7. §. 1.

— — befinden sich, während dieser vierzehn Jahre, in einem vorbereitenden und transitorischen Zustande. p. 4. III.

— — gehen, nach Ablauf von vier Vorbereitungsjahren, in acht Jahren theilweise aus der Erbunterthänigkeit in den transitorischen Freyheitszustand über. p. 12. §. 28.

— — vereinigen sich im ersten Jahre nach Publikation des Gesetzbuchs, nach Vorschrift desselben §. 22 — 60, in Gemeinden und wählen ihre Richter. p. 6. §. 9. u. p. 25. §. 118.

Digitized by Google

Bauern in Kurland, werden im vierten Jahre, zum Uebergang in den transitorischen Freyheitszustand, in drey Klassen un deren Ab- und Unterabtheilungen, und jede derselben in acht Sektionen, nach den Schemas Litt. A. u. B., vom Gutsherrn abgetheilt. p. 9. §. 15—23. und p. 12. §. 28 — 30.

— — die zu den ersten fünf Sektionen abgetheilt werden, oder mit dem fünften bis neunten Jahre nach Publikation des Gesetzbuchs in den transitorischen Freyheitszustand eintreten, bleiben 6 Jahre, in zwey Perioden zu drey Jahren getheilt, im transitorischen Zustande. p. 15. §. 52.

— — die zur sechsten Sektion gehören, oder mit dem zehnten Jahre in den transitorischen Freyheitszustand eintreten, verbleiben in demselben fünf Jahre, in zwey Perioden zu drey und zwey Jahren getheilt. p. 16. §. 53.

— — die zur siebenten und achten Sektion gehören, oder mit dem eilften und zwölften Jahre in den transitorischen Freyheitszustand eintreten, verbleiben in demselben drey Jahre, die gleich für die zweyte Periode gerechnet werden. p. 16. §. 54.

— — die den gesetzlichen transitorischen Zeitraum ihrer Sektion durchschritten haben, sind sogleich, nach Vorschrift des Gesetzbuchs, völlig frey. p. 7, §. 3. u. p. 16. §. 55.

— — denen der Gutsherr die Bestimmung ihres Eintritts in den transitorischen Zustand fürs folgende Jahr zu Michaelis angezeigt hat, müssen zu Martini sich erklärt haben, ob sie in ihren Verhältnissen bleiben, oder sich gesetzlich verändern wollen. p. 17. §. 61.

— — deren Gehorch und Leistungen jeder Art an den Gutsherrn, bleiben wie solche zum Jahre 1817 stattgefunden, und zwar für die Wirthe und Hofesleute bis zu deren Eintritt in die erste Periode, und für die Dienstboten bis zu deren Eintritt in die zweyte Periode des transitorischen Freyheitszustandes, p. 32. §. 155.

— — dürfen schon während des vierzehnjährigen Zeitraums weder veräussert noch verpfändet werden. p. 8. §. 5.

— — bleiben beym Verkauf eines Grundstücks bey demselben, bis sie die Reihe der völligen Freylassung trifft. p. 8. §. 5.

— — vererben ihre persönlichen Rechte auf ihre Nachkommen. p. 8 §. 4.

— — haben das Recht, unbewegliches Vermögen, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 4, zu erwerben. p. 8. §. 6.

— — bey Städten angeschriebene. Für selbige gelten, auch im transitorischen Zustande, die im Gesetzbuch §. 12 enthaltenen Vorschriften. p. 25. §. 121.

— — die in den definitiven Freyheitszustand eingetreten sind, können im ganzen Gouvernement Pacht- und Dienst-Kontrakte, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 27, abschließen. p. 25. §. 117.

Bauer-Gemeinden werden im ersten Jahre nach Publikation des Gesetzbuchs, nach Vorschrift desselben §. 22 — 60, gebildet. p. 25, §. 118.

— — Für selbige gelten sogleich die im Gesetzbuch §. 22 — 60 enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme des §. 52. p. 25, §. 120.

Digitized by Google

Bauer-Gerichte. Siehe Gemeinde-Gericht.
Bauer-Gesetzbuch ist in zwey Abschnitte getheilt: für den transitorischen und für den definitiven Zustand. p. 4. III.
— — dessen transitorischer Theil hört nach vierzehn Jahren gänzlich auf. p. 4. IV.
— — für den definitiven Zustand, gilt sogleich in allen Fällen, wo der transitorische Theil keine besondern Bestimmungen enthält. p. 4. III. V. IX. u. p. 8. §. 7.
Bauer-Kinder, nach Publikation des Gesetzbuchs geborene, sind ipso jure frey. p. 8. §. 8.
Bauer-Stand, Kurländischer. Dazu gehören alle im Kurländischen Gouvernement angeschriebenen Erbleute. p. 8. §. 4.
Behörden, Polizey- und Justiz-, werden nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 200 — 214 sogleich organisirt. p. 4. II.

D.

Dienstboten. Dazu gehören die bey den Wirthen dienenden Individuen. p. 10. §. 17.
— gehören zur zweyten Klasse der Kurländischen Bauern, und werden vorschriftmäßig abgetheilt. p. 10. §. 17 — 19.
— gelangen nach Ablauf der vier Vorbereitungsjahre, nach der §. 52 — 55 für alle Bauer-Klassen bestimmten Sektions- und Perioden-Abtheilung, theilweise in acht Jahren in den transitorischen Freyheitszustand, und zum Genuß der, §. 78 — 99, jeder Periode derselben besonders zugetheilten Rechte. p. 12. §. 28.
— sind bis zum Eintritt in die zweyte Periode des transitorischen Zustandes verpflichtet, die ihnen zum Jahre 1817 obgelegenen Leistungen jeder Art an den Gutsherrn zu erfüllen. p. 32. §. 155.
— in erster Periode des transitorischen Zustandes sich befindende, oder zum Eintritt in dieselbe vom Gutsherrn bestimmte, können nach vorschriftmäßiger Aufsage, §. 61 — 63, ihren Dienstherrn verlassen. p. 20. §. 81 u. 82.
— — dürfen als Dienstboten nur innerhalb der Gutsgränzen sich verdingen. p. 20. §. 84.
— — unmündige, unter 21 Jahr, dürfen nur mit Genehmigung ihrer Aeltern oder Vormünder ihre Dienstverhältnisse ändern. p. 20. §. 83.
— — müssen bey Dienstveränderung den neuen Dienst-Kontrakt wenigstens auf ein Jahr abschließen. p. 20. §. 86.
— — können, wenn ihr Dienstherr vor Ablauf des Kontrakts stirbt und sie von den Erben gleich entlassen werden, auch für den Rest des Jahres anderweitig sich verdingen. p. 20. §. 87.
— — sollen bey Dienstveränderung keinen größern, als den in der Gutsgränze gewöhnlichen Lohn erhalten. p. 21. §. 88.
— — dürfen beym Dienstwechsel keine Verpflichtungen übernehmen, welche die Erfüllung der unmittelbar der Gutsherrschaft von allen Dienstboten zu prästirenden Leistungen hindern. p. 21. §. 89.

Digitized by Google

Dienstboten in erster Periode, männliche, können Wirthe oder Pächter im Bezirk der Hauptmannschaft werden. p. 19. §. 78.
— — müssen beym Uebertritt in die Klasse der Wirthe, für ihre noch zu erfüllenden frühern Verbindlichkeiten (§. 155), einen Stellvertreter bestellen. p. 19. §. 79 u. 80.
— — erwerben, mit dem Eintritt in die Klasse der Wirthe, die den Wirthen in erster Periode, §. 64 — 72, zugetheilten Rechte. p. 20. §. 85.
— in zweyter Periode, kann auch der Gutsherr nach erfolgter Aufsage, §. 61, aus seinen Gränzen entfernen. p. 21. §. 91.
— — deren Entfernung der Gutsherr bestimmt, muß ihrem Dienstherrn angezeigt werden. p. 21. §. 92.
— — haben das Recht, im Bezirk des Kirchspiels Verträge als Wirthe oder als Dienstboten zu schließen. p. 21. §. 93.
— — dürfen als Dienstboten bey einem andern Herrn nur unter denselben Bedingungen und Einschränkungen wie in erster Periode, §. 86. 88 u. 89, sich verdingen. p. 22. §. 97.
— — können mit ihrem vorigen Dienstherrn unbeschränkt kontrahiren. p. 22. §. 98.
— — bedürfen, zur Aufnahme in eine andere Gemeinde, die Einwilligung des Gutsherrn und des Gemeinde-Gerichts. p. 21. §. 94.
— — die Mitglieder einer andern Gemeinde werden wollen, und deshalb die im Gesetzbuch §. 27 bestimmten Verpflichtungen erfüllt haben, sollen die zur Wohnortsveränderung erforderlichen, §. 266 des Gesetzbuchs vorgeschriebenen Beglaubigungen erhalten. p. 21. §. 95.
— — erwerben, mit dem Eintritt in die Klasse der Wirthe, die den Wirthen in zweyter Periode, §. 73 — 77, zugetheilten Rechte. p. 22. §. 99.
— — deren Schulden an den Gutsherrn bleiben liquid, und müssen außer dem Konkurse vorzugsweise berichtigt werden. p. 31. §. 149 u. 150.
— — die beym beabsichtigten Austritt aus der Gemeinde ihre Schulden an den Gutsherrn nicht bezahlen können, müssen solche abarbeiten, oder Sicherheit für deren theilweise Berichtigung in drey Jahren, bestellen. p. 31. §. 151 — 153.
— — deren Moventien und Mobilien bleiben denselben als freyes Eigenthum. p. 30. §. 144.
Dienstherr, der zuwider §. 89 einen Dienstvertrag geschlossen, haftet für die Erfüllung der Leistungen, welche dem Dienstboten, bis zum Eintritt in die zweyte Periode, gegen die Gutsherrschaft obliegen. p. 21. §. 90.
Dienstlohn darf in der ersten Periode überhaupt, und in der zweyten Periode bey Veränderung des Wohnorts, die in den Gutsgränzen durch Gewohnheit etablirte Norm nicht überschreiten. p. 21. §. 88. u. p. 22. §. 97.

E.

Ehefrau folgt dem Stande ihres Mannes. p. 12. §. 31.
Eheleute, geschiedene, sind den Ungeheiratheten gleich zu achten. p. 12. §. 33.

Digitized by Google

Ehen, durch Entweichung eines Theils getrennte, sind als bestehend zu achten, und der verschollene Theil nach Vorschrift zu verzeichnen. p. 12. §. 35.

Eigenthum des Gutsherrn bleiben die, nach Maßgabe des Gehorchs, zum Gesindes-Inventarium gehörigen Stücke. p. 27. §. 127.

— — bleibt das von demselben gegebene Handwerkszeug. p. 30. §. 144.

— der Wirthe werden die, über das Gehorchserforderniß, vorgefundenen Inventarienstücke. p. 27. §. 127.

— der Dienstboten und Hofesleute, bleiben deren Moventien und Mobilien. p. 30. §. 144.

— bewegliches und unbewegliches, hat der Kurländische Bauer das Recht, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 4 u. §. 93 — 104, zu erwerben und zu besitzen. p. 8. §. 6.

F.

Feueranstalten. Die deshalb im Gesetzbuch §. 235 enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3).

Freyheitszustand, transitorischer, erfolgt nach Ablauf der vier Vorbereitungs-Jahre, in den folgenden acht Jahren, nach denen §. 28 — 51 enthaltenen Bestimmungen. p. 9. §. 13.

— — dessen Einführung dauert zwölf Jahre. p. 9. §. 14.

— — zum Eintritt in denselben wird die gesammte Kurländische Bauerschaft in acht Sektionen abgetheilt. p. 12. §. 28 — 51.

— — der ersten fünf Sektionen dauert sechs Jahre, in zwey gleiche Perioden abgetheilt. p. 15. §. 52.

— — der sechsten Sektion dauert fünf Jahre, in zwey Perioden zu drey und zwey Jahre abgetheilt. p. 16. §. 53.

— — der siebenten und achten Sektion dauert nur drey Jahre, mit gleich erfolgendem Eintritt in die Rechte der zweyten Periode. p. 16. §. 54.

— definitiver, nach Vorschrift des Gesetzbuchs, erfolgt für jede Sektion, gleich nach Ablauf des für jede bestimmten transitorischen Zeitraums. p. 4. IV. p. 7. §. 3. p. 16. §. 55. u. p. 25. §. 117.

— — für alle Kurländische Bauern, nach Vorschrift des Gesetzbuchs, findet nach Ablauf von vierzehn Jahren, vom ersten Georgtage alten Styls nach Publikation des Gesetzbuchs gerechnet, statt. p. 4. IV.

G.

Gebietslade. Die deshalb im Gesetzbuch §. 249 enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3).

Digitized by Google

Gehorch und Leistungen jeder Art an den Gutsherrn bleiben, wie solche zum Jahre 1817 stattgefunden, und zwar für die Wirthe und Hofesleute bis zu deren Eintritt in die erste Periode, und für die Dienstboten bis zum Eintritt in die zweyte Periode des transitorischen Zustandes. p. 32. §. 155.

— und Leistungen auf Kronsgütern bleiben, nach deren neuesten Inventarien, mit derselben Zeitbestimmung für die Wirthe und für die Dienstboten. p. 34. §. 168.

Gehorchs-Tabellen sind in der ersten Hälfte des zweyten Jahres nach Publikation des Gesetzbuchs (Wacken-Jahr), vom Gutsherrn angefertigt, in doppeltem Exemplar dem Gemeinde-Gericht zu übergeben. p. 32. §. 156.

— — werden vom Gemeinde-Gericht geprüft, der Gemeinde erklärt, deren erfolgende Anerkenntniß derselben attestirt, für die bestrittenen die bestandene Norm ausgemittelt und zur gegenseitigen Annahme empfohlen, und hiernach, entweder ein attestirtes Exemplar der unstrittigen Tabellen dem Gutsherrn übergeben und das andere zum Gemeinde-Archiv genommen, oder die bestritten verbleibenden zur vorgeschriebenen richterlichen Berichtigung asservirt. p. 9. §. 10. und p. 33. §. 157 — 166.

— — aller Güter müssen vor Ablauf des dritten oder Regulirungs-Jahres, als unstreitbares Gehorchs-Regulativ für den vorbereitenden und transitorischen Zustand vorschriftmäßig berichtigt und beglaubigt seyn. p. 9. §. 11. u. p. 32. §. 167.

Gemeinden, Bauer-, werden im ersten Jahr nach Publikation des Gesetzbuchs (Einführungs- und Inventarien-Jahr), nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 22 — 60, gebildet. p. 8. §. 9. u. p. 25. §. 118 — 120.

Gemeinde-Gericht wird im ersten oder Einführungs-Jahre von jeder Bauer-Gemeinde, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 22 — 60, gewählt und gleich in Wirksamkeit gesetzt. p. 8. §. 9.

— — Für selbiges gelten gleich nach dessen Einführung die, in Rücksicht deren Polizeyverwaltung und des Rechtsganges bey Prozessen vor demselben, im Gesetzbuch §. 192 — 253. §. 281 — 359. §. 376 — 391 u. §. 404 — 552 enthaltenen Vorschriften. p. 4. V. u. p. 26. §. 122 u. 123.

— — muß die vom Gutsherrn erhaltenen Gehorchs-Tabellen sorgsamst prüfen, an die darin nicht angegebenen unerlaßlichen Pflichten der Bauerschaft den Gutsherrn erinnern, solche der zusammenberufenen Gemeinde erklären, und nach deren erfolgendem Anerkenntniß derselben, ein beglaubigtes Exemplar dem Gutsherrn zurückgeben und das andere zum Gemeinde-Archiv nehmen, — für die bestrittenen aber, die zum Jahre 1817 bestandene Norm des Gehorchs ausmitteln und zur gegenseitigen Annahme empfehlen, und die dennoch strittig verbleibenden, zur vorschriftmäßig richterlichen Berichtigung aufbewahren. p. 32. §. 156 — 162.

— — muß zu Anfang des dritten Jahres nach Publikation des Gesetzbuchs (Regulirungs-Jahr), auf erfolgende Anfrage des Hauptmannsgerichts zweyter Abtheilung, demselben innerhalb drey Monate über die angenommenen oder bestrittenen Gehorchs-Tabellen berichten. p. 33. §. 163.

Digitized by Google

Gemeinde-Gericht macht zu Anfang des dritten Jahres, nach Inhalt der vom Gutsherrn erhaltenen Gesindes-Inventarien, den Wirthen bekannt: was für Inventarienstücke bey jedem Gesinde seyn müssen; was als daran fehlend der Gutsherr zugeben muß; und was davon als Ueberschuß den Wirthen zum Eigenthum verbleibt. p. 28. §. 133.

— — kauft die im Inventario bestimmte Anzahl Pferde und Milchkühe für denjenigen Wirth, der solche für den vom Gutsherrn taxirten Preis nicht angenommen, mit der sodann vom Gutsherrn zu erhaltenden Taxations-Summe an. p. 29. §. 141.

— — muß auf Klage des Gutsherrn über Schuldner, welche nicht gutwillig ihre Schulden berichtigen, solche nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 376 — 391 dazu anhalten. p. 32. §. 152.

— — soll als Gemeinde-Polizey, während des transitorischen Zeitraums, in namentlich bestimmten Fällen, dem etwanigen Widerspruch der Guts-Polizey Folge leisten. p. 4. V. 3).

— — muß als Gemeinde-Polizey, während des transitorischen Zeitraums, darauf sehen, daß kein Wirth oder Pächter, zum Nachtheil Anderer, zuviel arbeitsfähige Menschen in Dienst nimmt. p. 16. §. 59.

— — muß jede vor demselben dem andern Theile zu erklärende Aufsage zum Protokoll nehmen. p. 17. §. 63.

— — Dessen Einwilligung ist zur Aufnahme eines Dienstboten in eine andere Gemeinde erforderlich. p. 21. §. 94.

— — trifft für denjenigen Dienstboten, welcher durch Aufsage des Gutsherrn genöthigt ist, die Gemeinde zu verlassen, die zu dessen Uebertritt in eine andere Gemeinde erforderlichen, §. 27 des Gesetzbuchs, vorgeschriebenen Maßregeln. p. 21. §. 95.

— — soll dem freywillig in eine andere Gemeinde eintretenden Dienstboten, wenn solcher die, §. 27 des Gesetzbuchs, vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat, unweigerlich die, §. 266 des Gesetzbuchs, verordneten Beglaubigungen ertheilen. p. 22. §. 96.

Gutsherr muß spätestens drey Monate nach Publikation des Gesetzbuchs, ein Gesinde-Inventarium, nach dem Schema Litt. E., in doppeltem Exemplar dem Gemeinde-Gericht übergeben. p. 27. §. 128 u. 129.

— muß in der ersten Hälfte des zweyten oder Wacken-Jahres, die vorschriftmäßigen Gehorchs-Tabellen über die den Wirthen, Dienstboten und Hofesleuten zum Jahre 1817 obgelegenen Pflichten, in doppeltem Exemplar dem Gemeinde-Gericht zur vorschriftmäßigen Wahrnehmung übergeben. p. 32. §. 156.

— zeigt jedem Wirth den, bey Aufnahme des Inventariums, zu bestimmenden Durchschnittspreis der vorgefundenen Pferde und Milchkühe an. p. 29. §. 139.

— darf kein im Gesinde vorgefundenes Pferd über 25 Silberrubel taxiren. p. 27. §. 132.

— muß vor Ablauf des zweyten Jahres, jedem Gesinde die zum angegebenen Gehorchs-Erforderniß fehlenden Moventien und Ackerbaugeräthe geben. p. 27. §. 130.

— zeigt jedem Wirth den Durchschnittspreis der, zur Komplettirung des Inventariums, zu gebenden Pferde und Milchkühe an. p. 29. §. 139.

Digitized by Google

Gutsherr muß, wenn der Wirth die Taxation der Pferde und Kühe zu hoch findet, solche zurücknehmen, und die Taxations-Summe zum Ankauf derselben dem Gemeinde-Gericht zahlen. p. 29. §. 141.

— muß vor Ablauf des zweyten Jahres, den über das Gehorchs-Erforderniß vorgefundenen Inventarienbestand, dem Wirth als Eigenthum übergeben, oder, nach dessen Wahl, den ihm gebührenden Ueberschuß des Durchschnittspreises aller vorgefundenen Pferde und Milchkühe, baar auszahlen. p. 27. §. 131 u. 132.

— darf keine Kompensation des Ueberschusses einer Gattung der vorgefundenen Inventarienstücke mit dem Fehlenden einer andern Gattung anwenden. p. 27. §. 132.

— darf keins der Gesindes-Inventarienstücke, ohne unbedingte Einwilligung des Wirths, aus dem Gesinde nehmen. p. 27. §. 126.

— hat das Recht, denselben Gehorch und die Leistungen jeder Art, wie solche zum Jahre 1817 stattgefunden, zu fordern, und zwar: von den Wirthen und Hofesleuten bis zu deren Eintritt in die erste Periode, und von den Dienstboten bis zu deren Eintritt in die zweyte Periode des transitorischen Zustandes. p. 32. §. 155.

— entsagt den Ansprüchen auf die Schulden der Wirthe bis zum ersten Januar 1817. p. 31. §. 148.

— und jeder Herr, der erbunterthänige Kurländische Bauern besitzt, hat im vierten oder Abtheilungs-Jahre selbige in drey Klassen vorschriftmäßig abzutheilen, und die darüber nach dem Schema Litt. A. summarisch anzufertigenden Tabellen, drey Monate vor Ablauf dieses vierten ökonomischen Jahres, also spätestens bis zum 22sten Januar 1823, dem kompetenten Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung zuzustellen. p. 9. §. 15—26.

— kann bey Anfertigung der summarischen Tabellen die in den frühern Revisionslisten unverzeichnet gebliebenen Individuen, ohne Verantwortung dafür, in selbige eintragen. p. 11. §. 27.

— muß im September-Monat des vierten Jahres von dem summarischen Bestande jeder Klasse, und deren Abtheilungen besonders, den achten Theil zum Eintritt in den transitorischen Zustand fürs nächstfolgende erste Sektions-Jahr bestimmen, und die hiezu bestimmten Individuen bis zu Michaelis davon benachrichtigen. p. 13. §. 39—41. p. 14. §. 44. u. p. 17. §. 60.

— muß drey Monate vor Anfang des ersten Sektions-Jahres, also bis zum 22sten Januar 1823, die nach dem Schema Litt. B. anzufertigenden namentlichen Verzeichnisse, der für solches Jahr zum Eintritt in den transitorischen Zustand designirten Individuen, dem Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung zugestellt haben. p. 14. §. 42, 43 u. 45.

— muß fürs zweyte Sektions-Jahr, den im ersten Sektions-Jahre erfolgten Abgang aus den bis dahin das 14te Jahr erreichenden Kindern, die noch nicht mit ihren Aeltern oder Vormündern in den transitorischen Zustand übergegangen sind, ergänzen, von dem hiernach sich ergebenden summarischen Bestande jeder Klasse und deren Abtheilungen, den siebenten Theil zum Eintritt in den transitorischen Zustand, in demselben Termin wie fürs erste Sektions-Jahr, designiren und davon benachrichtigen, und die darüber nach dem Schema Litt. C.

Digitized by Google

anzufertigenden namentlichen Verzeichnisse, drey Monate vor Anfang des zweyten Sektions-Jahres, dem Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung zustellen. p. 14. §. 46. bis 50.

Gutsherr muß für die noch folgenden sechs Sektions-Jahre jährlich, ganz nach denen fürs zweyte Sektions-Jahr bestimmten Vorschriften verfahren, mit der einzigen Veränderung für jedes dieser Jahre, daß fürs dritte Sektions-Jahr der sechste Theil
= vierte = = der fünfte = } des summarischen Bestandes jeder Klasse
= fünfte = = der vierte = } und deren Abtheilungen, und
= sechste = = der dritte = }
= siebente = = die Hälfte }
= achte = = der Rest der Kurländischen Bauerschaft

zum Eintritt in den transitorischen Zustand designirt wird. p. 15. §. 51.

— muß die zum Eintritt in den transitorischen Zustand designirten Wirthe, an die Bereithaltung der Inventarienstücke erinnern. p. 29. §. 143.

— darf dem in der ersten Periode des transitorischen Zustandes sich befindenden Wirth, der sein Gesinde nicht aufgesagt hat, während dieser Periode keine neue Leistungen auferlegen. p. 18. §. 66.

— erhält schon in der ersten Periode des transitorischen Zustandes eines Wirths, das Recht zur Disposition über das Gesinde, wenn der zum Eintritt in den transitorischen Zustand designirte Wirth erklärt, daß er die nach dem ersten Januar 1817 vom Gutsherrn erhaltenen Vorschüsse nicht abtragen könne. p. 17. §. 65.

— kann mit einem in erster Periode sich befindenden Wirth einer andern Gemeinde desselben Kirchspiels, nur auf drey Jahre und für die bestimmten Leistungen, über ein Gesinde kontrahiren. p. 18. §. 68 u. 69.

— kann auch die in erster Periode sich befindenden Hofesleute, wegen Pflichtverletzungen und lasterhaften Gewohnheiten, aus seinem Dienste entfernen und zur Klasse der Dienstboten nach Vorschrift versetzen. p. 24. §. 112 u. 113.

— hat in der zweyten Periode des transitorischen Zustandes jeder Klasse, das Recht zur Aufsage. p. 19. §. 73. p. 21. §. 91. u. p. 24. §. 114.

— muß die von ihm bestimmte Entfernung eines Dienstboten, seinem Wirth und dem Gemeinde-Gericht anzeigen. p. 21. §. 92 u. 95.

— darf mit einem in zweyter Periode sich befindenden, aus einer andern Gemeinde derselben Oberhauptmannschaft herausgetretenen Wirth, nur unter denselben Einschränkungen wie in erster Periode kontrahiren. p. 19. §. 75.

— soll dem freywillig aus der Gemeinde tretenden Dienstboten, der die im Gesetzbuch §. 27 deshalb bestimmten Verpflichtungen erfüllt hat, die daselbst §. 266 verordneten Beglaubigungen hierüber ertheilen. p. 22. §. 96.

— hat bey Abgabe und Abnahme eines Gesindes die Wahl, die vom Wirth als Inventarienbestand

Digitized by Google

offerirten Pferde und Kühe ohne Nachrechnung anzunehmen, oder den bey Aufnahme des Inventariums taxirten Durchschnittspreis in baarem Gelde zu fordern. p. 29. §. 142.

Gutsherr behält das den Bauern gegebene Handwerkszeug. p. 30. §. 144.

— darf während des vierzehnjährigen Zeitraums nicht mehr arbeitsfähige Kurländische Bauern auf seinem Grundstück ansiedeln, als dazu in der Revisionsliste von 1816 verzeichnet worden, bey Strafe von fünf Rub. B. A. für jede Seele. p. 16. §. 58 u. 59.

Gutspolizey. Die deshalb im Gesetzbuch §. 22 — 60 und §. 192 — 349 enthaltenen Vorschriften, sind gleich im ersten Jahre nach Publikation des Gesetzbuchs anwendbar. p. 4. V. p. 8. §. 7. und p. 26. §. 122.

H.

Hauptmannsgericht, zweyte Abtheilung, wird, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 205 — 214. §. 272 — 280. §. 360 — 372. §. 392 — 397. §. 404 — 541 und §. 544, als Landes-Polizey- und Civil-Justiz-Behörde und Vormundschafts-Amt sogleich organisirt und in Wirksamkeit gesetzt. p. 4. V. p. 6. IX. p. 8. §. 7. u. p. 26. §. 122.

— fordert zu Anfange des dritten Jahres nach Publikation des Gesetzbuchs (Regulirungs-Jahres), von den Gemeinde-Gerichten die vorschriftmäßigen Berichte über die Gehorchs-Tabellen ein. p. 33. §. 163.

— zeigt den Kirchspiels-Bevollmächtigten die Güter an, deren Gehorchs-Tabellen und Inventarien sich im Streit befinden, und ordnet den adelichen Assessor zur desfalls vorgeschriebenen Wahrnehmung ab. p. 28. §. 135. u. p. 33. §. 164 — 166.

Hofesleute. Dazu gehören alle auf Lohn und Brot im Dienst ihrer Erbherren sich befindenden Bauern. p. 10. §. 21.

— gehören zur dritten Klasse der Kurländischen Bauern, und werden in zwey Abtheilungen geschieden. p. 10. §. 20. u. p. 11. §. 22.

— behalten ihre Moventien und Mobilien als freyes Eigenthum. p. 30. §. 144.

— gelangen nach der für alle Bauer-Klassen bestimmten Sektions- und Perioden-Abtheilung (§. 52 — 55), nach Ablauf der vier Vorbereitungsjahre, theilweise in acht Jahren zum Eintritt in den transitorischen Freyheitszustand und zum Genuß der jeder Periode besonders (§. 100 — 116) zugetheilten Rechte. p. 12. §. 28.

— deren Abtheilung zu einer Sektion, innerhalb den acht Jahren, ist dem Erbherrn überlassen. p. 12. §. 30.

— sind bis zum Eintritt in die erste Periode des transitorischen Zustandes verpflichtet, die ihnen zum Jahre 1817 obgelegenen Leistungen jeder Art an den Guts- oder Erbherrn fortzusetzen. p. 32. §. 155.

— in erster Periode sich befindende, oder zum Eintritt in selbige vom Gutsherrn bestimmte, haben das Recht, ihren bisherigen Erbherrn zu verlassen, wenn sie sich darüber, laut §. 61 — 63, zu Martini erklärt haben. p. 22. §. 101.

Digitized by Google

Hofesleute in erster Periode, männliche, können, wie die Dienstboten (§. 78 — 80), Wirthe oder Pächter im Bezirk der Hauptmannschaft werden. p. 22. §. 100.

— — können als Hofesleute und Dienstboten nur im Bezirk des Kirchspiels sich verdingen. p. 23. §. 104.

— — können von dieser Dienstbezirks-Beschränkung nur durch specielle Erlaubniß ihres vorigen Erbherrn befreyt werden. p. 23. §. 105.

— — werden beym Uebertritt in die Klasse der Wirthe oder der Dienstboten, aller Rechte und Pflichten theilhaftig, welche §. 62 — 72 für die Wirthe, und §. 81 — 90 für die Dienstboten, in erster Periode, enthalten sind. p. 23. §. 106.

— — die sich bey ihrem ehemaligen Erbherrn verdingen, sind schon in dieser Periode keiner Beschränkung der Kontrakt-Bedingungen unterworfen. p. 23. §. 107.

— — die sich bey einem andern Herrn verdingen, müssen den Kontrakt wenigstens auf ein Jahr schließen. p. 24. §. 109.

— — können nur nach Vorzeigung eines neuen Kontrakts, den Erlaß ihrer frühern Verpflichtungen fordern. p. 23. §. 108.

— — deren Dienstherr vor Ablauf des Kontrakt-Jahres stirbt, und die sodann von dessen Erben gleich entlassen werden, können auch für den Rest des Jahres anderweitig sich verdingen. p. 24. §. 110.

— — die ein Handwerk oder eine Kunst auf Kosten ihres Erbherrn erlernt haben, und in dieser Periode ihren Dienst verlassen wollen, müssen das bezahlte Lehrgeld erstatten p. 23. §. 102.

— — die das zu erstattende Lehrgeld nicht ersetzen können oder wollen, müssen während dieser Periode für Bekköstigung, Bekleidung und zwölf Silberrubel jährlichen Lohn, bey ihrem vorigen Erbherrn fortdienen. p. 23. §. 103.

— — die Mitglieder einer andern Gemeinde werden wollen, und deshalb die im Gesetzbuch §. 27 vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt haben, sollen die zur Aufnahme in eine andere Gemeinde erforderlichen Beglaubigungen, laut §. 266 des Gesetzbuchs, erhalten. p. 24. §. 111.

— — die ihre Pflicht verletzen oder lasterhaften Gewohnheiten sich ergeben, kann der Erbherr auch in dieser Periode schon aus seinem Dienst entfernen und zur Klasse der Dienstboten versetzen, wenn sie nicht anderweitig als Hofesleute sich verdingen können. p. 24. §. 112 u. 113.

— Die wegen Befreyung von der Rekrutirung und Verlust dieser Befreyung im Gesetzbuch §. 545 und 546 enthaltenen Vorschriften, sind sogleich anwendbar. p. 5. V. 4.)

— Deren Schulden an den Gutsherrn bleiben liquid, und müssen außer dem Konkurse vorzugsweise berichtigt werden. p. 31. §. 149 u. 150.

— die ihre Schulden an den Gutsherrn beym beabsichtigten Austritt aus der Gemeinde nicht bezahlen können, müssen solche abarbeiten, oder Sicherheit für deren theilweise Berichtigung in drey Jahren, bestellen. p. 31. §. 151 — 153.

Digitized by Google

Hofesleute in zweyter Periode, kann auch der Erbherr, nach erfolgter Auffage (§. 62 u. 63), willkührlich aus seinem Dienst entfernen. p. 24. §. 114.

— — können als Hofesleute unbeschränkte Kontrakte im Bezirk der Oberhauptmannschaft eingehen. p. 24. §. 115.

— — können auch als Wirthe oder Dienstboten im Bezirk der Oberhauptmannschaft Kontrakte schließen, jedoch nur nach denen §. 73 — 77 für die Wirthe, und §. 91 — 99 für die Dienstboten, in der zweyten Periode bestimmten Vorschriften. p. 24. §. 116.

I.

Jahr, Einführungs- und Inventarien-, ist das erste Jahr nach Publikation des Gesetzbuchs, vom Georgtage alten Styls gerechnet (1819), in welchem, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 22 — 60, sämmtliche Bauer-Gemeinden gebildet, Bauer-Gerichts- und Polizey-Behörden gewählt und in Wirksamkeit gesetzt, und die Gesindes-Inventarien aufgenommen und eingereicht werden. p. 7. §. 2. p. 8. §. 9. p. 25. §. 118. p. 26. §. 122 u. 123. u. p. 27. §. 128.

— Wacken-, ist das zweyte Jahr nach Publikation des Gesetzbuchs (1820), in welchem die Gehorchs-Tabellen angefertigt und dem Gemeinde-Gericht übergeben werden. p. 9. §. 10. u. p. 32. §. 156.

— Regulirungs-, ist das dritte Jahr nach Publikation des Gesetzbuchs (1821), in welchem die übergebenen Gehorchs-Tabellen geprüft, berichtigt und beglaubigt werden. p. 9. §. 11. u. p. 33. §. 157 — 167.

— Abtheilungs-, ist das vierte Jahr nach Publikation des Gesetzbuchs (1822), in welchem die ganze Kurländische Bauerschaft von ihren bisherigen Erbherren in drey Klassen und deren Abtheilungen abgetheilt, und der achte Theil derselben zum Eintritt in den transitorischen Freyheitszustand fürs nächstfolgende erste Sektions-Jahr (1823) bestimmt wird, auch die vorschriftmäßig nach den Schemas Litt. A. und B. anzufertigenden summarischen und namentlichen Verzeichnisse, dem kompetenten Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung zugestellt werden. p. 9. §. 12 und 15. p. 10. §. 16 — 45.

Jahre, Vorbereitungs-, sind die vier vorgenannten Jahre, nach deren Ablauf der in den folgenden acht Jahren Sektionsweise erfolgende Eintritt in den transitorischen Freyheitszustand beginnt. p. 12. §. 28 u. 29.

— Sektions-, sind die den vier Vorbereitungs-Jahren folgenden acht Jahre, (vom Georgtage alten Styls des Jahres 1823 bis dahin 1830), während denen jährlich ein vom Erbherrn vorschriftmäßig auszuwählender Theil der Bauerschaft, aus der Erbunterthänigkeit in den transitorischen Freyheitszustand eintritt. p. 9. §. 13. u. p. 13. §. 39 — 51.

Inventarien, Gesindes-, sollen im ersten Jahr nach Publikation des Gesetzbuchs, vom Gutsherrn aufgenommen, taxirt und dem Gemeinde-Gericht, nach dem Schema Litt. E., übergeben werden. p. 8. §. 9. u. p. 27. §. 128 u. 129.

Digitized by Google

Inventarien, Gesindes-, auf Kronsgütern. Wegen selbiger trifft der Kameralhof die nöthigen Anordnungen zur Ausführung der Vorschriften. p. 30. §. 145.

Inventarienstücke, die zum Gehorch erforderlich sind, verbleiben Eigenthum des Gutsherrn, und die mehr vorgefundenen werden Eigenthum des Wirths. p. 26. §. 125 u. 127.

— — an Pferde und Milchkühe, werden vom Gutsherrn taxirt, der Durchschnittspreis derselben dem Wirth angezeigt, der sie dafür als Inventarienbestand behalten oder deren Annahme verweigern kann, und im letztern Fall solche vom Gemeinde-Gericht, für die vom Gutsherrn zu zahlende Taxations-Summe, angekauft erhält. p. 29. §. 139 — 141.

— — die nach dem Gehorchs-Erforderniß fehlen, muß jedes Gesinde, vor Ablauf des zweyten Jahres, vom Gutsherrn nach derselben Taxations-Bestimmung erhalten. p. 27. §. 130. und p. 29. §. 139.

— — die über das Gehorchs-Erforderniß vorgefunden werden, müssen, gleichfalls vor Ablauf des zweyten Jahres, dem Wirth als Eigenthum übergeben, oder, nach dessen Wahl, der dafür ihm gebührende Ueberschuß des Durchschnittspreises baar ausgezahlt werden. p. 27. §. 131 u. 132.

— — darf der Gutsherr, ohne unbedingte Einwilligung des Wirths, dem Gesinde nicht entnehmen. p. 27. §. 126.

— — an Ackerbaugeräthe, losbändiges und klein Vieh, gehören nicht zur Taxation, sondern müssen nach verzeichneter Anzahl und in gutem Zustand beym Gesinde zurückbleiben. p. 29. §. 138.

— — bey Abgabe des Gesindes vom Wirth offerirte, kann der Gutsherr ohne Nachrechnung annehmen, oder die Taxations-Summe in baarem Gelde fordern. p. 29. §. 142.

— — verzeichnete, müssen die Wirthe sorgsamst zu erhalten bemüht seyn. p. 29. §. 137.

— — Bey deren Aufnahme oder Abgabe darf der Gutsherr keine Kompensation des Ueberschusses einer Art, mit dem Fehlenden einer andern Art anwenden. p. 28. §. 132.

Inventur der Moventien und Mobilien der Dienstboten und Hofesleute findet nicht statt. p. 30. §. 144.

K.

Kinder, welche bey Anfertigung der summarischen Tabellen (§. 23) noch nicht 14 Jahre alt sind, werden gar nicht mitgezählt. p. 11. §. 25.

— welche beym Eintritt ihrer Aeltern oder Vormünder in den transitorischen Zustand, noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht haben, folgen denselben ohne Anrechnung. p. 12. §. 32 u. 36.

— welche bis zum Eintritt eines nächstfolgenden Sektions-Jahres das vierzehnte Jahr erreichen, und noch nicht mit ihren Aeltern oder Vormündern in den transitorischen Zustand übergegangen sind, werden dem summarischen Bestande des nächsten Sektions-Jahres zugezählt. p. 14. §. 46.

— geschiedener Aeltern, folgen nach dem Scheidungsurtheil oder nach Gutsherrlich bestätigter Uebereinkunft, alle oder getrennt dem Vater oder der Mutter. p. 12. §. 34.

Digitized by Google

Kinder eines im transitorischen Zustande Verstorbenen, bleiben im Besitz der Rechte ihres Vaters. p. 16. §. 56 u. 57.

— älternlose, sollen Pflegeältern oder Vormünder erhalten. p. 13. §. 37.

— unter gutsherrlicher Vormundschaft gestandene, müssen bey ihrem Eintritt in den transitorischen Zustand, wenn die Gutsherrschaft die Vormundschaft nicht weiter verwalten will, andere Vormünder bis zum 21sten Jahre ihres Alters erhalten. p. 13. §. 38. u. p. 20. §. 83.

— der Wirthe oder Pächter, sind ohne deren Einwilligung von denselben nicht zu trennen. p. 17. §. 59.

— der wegen Schulden an den Gutsherrn zur Abarbeitung Verurtheilten, die sich nicht selbst erhalten können, müssen vom Gutsherrn alimentirt und bekleidet werden. p. 32. §. 153.

Kirchspiels-Bevollmächtigte, der vom Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung über die im Streit sich befindenden Gehorchs-Tabellen und Inventarien benachrichtiget ist, veranstaltet die Wahl eines Schiedsrichters zur vorschriftmäßigen Berichtigung derselben. p. 33. §. 164 bis 166.

Klage (Streitsache), die persönliche Rechte des Bauern betrifft, soll nach den im Gesetzbuch desfalls enthaltenen Vorschriften entschieden werden. p. 6. IX.

— die Real-Verpflichtungen zum Besten des Gutes betrifft, wird bis zum Eintritt in den definitiven Freyheitszustand nach den Vorschriften entschieden, die bis dahin das Maaß der Leistungen bestimmen. p. 6. IX. u. p. 32. §. 155.

— der Wirthe, in Betreff des Inventariums, muß zu Anfange der zweyten Hälfte des dritten Jahres erfolgen, und vor Ablauf desselben berichtigt und entschieden seyn. p. 28. §. 134 — 136. u. p. 33. §. 164 — 166.

Klasse, erste. Dazu gehören sämmtliche Bauerwirthe, so wie die ein Gesinde verwaltenden Wittwen. p. 10. §. 16.

— zweyte. Dazu gehören sämmtliche Dienstboten der Wirthe. p. 10. §. 17 — 19.

— dritte. Dazu gehören sämmtliche Hofesleute, oder die zum unmittelbaren Dienst ihrer Erbherren auf Lohn und Brod sich befindenden Bauern. p. 10. §. 20 — 22.

— Der Uebergang aus einer Klasse in eine andere ist vorschriftmäßig verstattet. p. 18. §. 71. p. 19. §. 77. p. 20. §. 85. p. 22. §. 99. 100. u. p. 24. §. 113 u. 116.

Kontrakt über ein Gesinde mit dem vorigen Herrn, kann schon in der ersten Periode des transitorischen Zustandes eines Wirths, auf drey und mehrere Jahre, ohne alle Beschränkung geschlossen werden. p. 18. §. 67, 70 u. 76.

— — mit einem andern Herrn, darf in beyden Perioden nur auf drey Jahre, und unter den bestimmten Bedingungen, geschlossen werden. p. 18. §. 69. u. p. 19. §. 75.

— eines Dienstboten, muß in erster Periode überhaupt, in zweyter Periode aber nur mit einem andern Dienstherrn, wenigstens auf ein Jahr und für den gewöhnlichen Lohn geschlossen seyn. p. 20. §. 86, 88 u. 97.

Digitized by Google

Kontrakt eines Dienstboten in zweyter Periode mit dem vorigen Dienstherrn, ist keiner Einschränkung unterworfen. p. 22. §. 98.

— der Hofesleute mit dem ehemaligen Erbherrn, ist schon in erster Periode keiner Einschränkung unterworfen. p. 23. §. 107.

— — mit einem andern Herrn, muß in erster Periode wenigstens auf ein Jahr geschlossen seyn. p. 23. §. 108 u. 109.

— eines seinen Dienstherrn wechselnden Dienstboten, darf in beyden Perioden keine Verpflichtungen enthalten, welche die der Gutsherrschaft von allen Dienstboten zu prästirenden Leistungen hindern. p. 21. §. 89 u. 97.

Kontrakte (Verträge) mit den Bauern, so wie alle gerichtliche Verhandlungen derselben, sollen, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 198, auf gewöhnlichem Papier geschrieben und keiner Poschlinzahlung unterworfen seyn. p. 5. VII.

Krüge. Die deshalb im Gesetzbuch §. 236 enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3).

L.

Landpflichtigkeit der Bauern. Die deshalb im Gesetzbuch §. 553—558 enthaltenen Vorschriften gelten auch im transitorischen Zustande. p. 26. §. 124.

Lehrgeld, für Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst vom Erbherrn bezahltes, müssen diejenigen erstatten, die in der ersten Periode ihren Herrn verlassen wollen. p. 23. §. 102 u. 103.

Leibeigenschaft der Kurländischen Bauern, und den auf selbige begründeten Rechten, entsagen die Krone und die Kurländische Ritterschaft, mit Vorbehalt des dem Adel durch specielle Grundgesetze zustehenden Grundeigenthums, und mit gleicher Verbindlichkeit auch für diejenigen, die nicht zur Kurländischen Ritterschaft gehören, jedoch Erbbauern in Kurland mit oder ohne Land besitzen. p. 3. I.

— hört allmälig und theilweise nach den speciellen Bestimmungen auf. p. 4. II.

Lohn der Dienstboten, darf in der ersten Periode überhaupt, und in der zweyten Periode beym Wechsel des Dienstherrn, die in den Gutsgränzen durch Gewohnheit etablirte Norm nicht überschreiten. p. 21. §. 88 u. 97.

M.

Magazine, Bauer-Vorraths-. Dazu tragen die Bauern vom ersten Januar 1817, ohne Anrechnung der frühern Jahre, bey. p. 31. §. 148.

Digitized by Google

Magazine, Bauer-Vorraths-. Die deshalb im Gesetzbuch §. 248 enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3).

Mäkler, Kirchspiels-. Die deshalb im Gesetzbuch §. 252. enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3.)

P.

Perioden des transiterischen Freyheitszustandes aller Bauer-Klassen sind:
für die erste bis fünfte Sektion, zwey, jede zu drey Jahren. p. 15. §. 52.
für die sechste Sektion ebenfalls zwey, zu drey und zwey Jahren. p. 16. §. 53.
für die siebente und achte Sektion nur eine, zu drey Jahren. p. 16. §. 54.

Polizey-Verwaltung. Alle deshalb im Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften, und zwar speciell:
für die Landpolizey §. 272 — 278,
für die Gutspolizey §. 16, 26, 33, 219, 254 — 271 und 544,
für die Gemeindepolizey §. 215 — 253,
so wie die allgemeinen Polizey-Anordnungen und Gesetze, gelten sogleich, nach specieller Bestimmung für namentlich genannte Fälle. p. 5. V. p. 8. §. 7. u. p. 26. §. 123.

Poschlin sollen, laut §. 198 des Gesetzbuchs, bey allen gerichtlichen Verhandlungen und Verträgen, bey denen ein Bauer interessirender Theil ist, nicht erhoben werden. p. 5. VII.

— Kauf-. Davon ist der Kurländische Bauer bey Erlangung eines unbeweglichen Eigenthums, laut §. 20 und 553 des Gesetzbuchs, so lange befreyt, als er das Kurländische Gouvernement nicht verlassen darf. p. 5. VIII.

R.

Rechte, Privat-, der Bauern. Die deshalb im Gesetzbuch §. 61 — 191 enthaltenen Vorschriften treten in so fern gleich in Kraft, als die speciellen Bestimmungen des transitorischen Zustandes denselben nicht entgegen sind. p. 5. V. 2).

— des definitiven Freyheitszustandes, nach Vorschrift des Gesetzbuchs, erlangen diejenigen sogleich, welche der Reihe nach aus dem transitorischen Zustand in die Klasse der Definitiv-Freyen übergehen. p. 4. IV. u. p. 7. §. 3.

Rekruten. Die im Gesetzbuch §. 542 — 552 wegen der Rekrutenstellung enthaltenen Vorschriften sind sogleich anwendbar. p. 5. V. 4).

S.

Sektion ist diejenige Abtheilung einer jeden Klasse, welche der Reihe nach, im Laufe von acht Jahren, der Gutsherr zum Eintritt in den transitorischen Freyheitszustand bestimmt. p. 12. §. 28 — 30.

Digitized by Google

Sektion, erste, oder mit dem Georgtage alten Styls des Jahres 1823 in den transitorischen Freyheitszustand eintretende Abtheilung. Dazu wird der achte Theil des summarischen Bestandes jeder Klasse im September 1822 vorschriftmäßig vom Gutsherrn designirt. p. 13. §. 39 — 45.

— zweyte, im Jahr 1824 in den transitorischen Freyheitszustand eintretende Abtheilung. Für selbige wird, nach Zurechnung der im ersten Sektions-Jahre das 14te Jahr erreichenden Kinder, die nicht schon mit ihren Aeltern oder Vormündern im transitorischen Zustande sich befinden, der siebente Theil des summarischen Bestandes jeder Klasse vorschriftmäßig im September des vorhergehenden Jahres vom Gutsherrn designirt. p. 14. §. 46 — 50.

— dritte bis achte, in den Jahren 1825 bis 1830 in den transitorischen Zustand eintretende Abtheilungen. Für jede derselben wird, nach Regulirung des summarischen Bestandes, wie für die zweyte Sektion, jährlich im September des vorhergehenden Jahres vom Gutsherrn der vorschriftmäßige Theil designirt, und zwar:

für die dritte Sektion der sechste Theil
= = vierte = = fünfte =
= = fünfte = = vierte =
= = sechste = = dritte =
= = siebente = = zweyte = oder die Hälfte, und
= = achte = = Rest der Bauerschaft. p. 15. §. 51.

Sektions-Verzeichniss, namentliches, der für jedes Sektions-Jahr zum Eintritt in den transitorischen Zustand designirten Individuen, muß drey Monate vor Anfang jedes Sektions-Jahres, zum 22sten Januar, und zwar fürs erste Sektions-Jahr nach dem Schema Litt. B., und für die folgenden sieben Jahre nach dem Schema Litt. C., dem kompetenten Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung übergeben seyn. p. 14. §. 42. 45. 48. 50 u. 51.

Seuche. Die deshalb im Gesetzbuch §. 251 enthaltenen Vorschriften sind, nach specieller Bestimmung, sogleich anwendbar. p. 5. V. 3).

Schiedsrichter, adelicher, wird von den adelichen Gutsbesitzern, auf Veranlassung des Hauptmannsgerichts zweyter Abtheilung, erwählt, um vorschriftmäßig die Berichtigung der strittigen Gehorchs-Tabellen und Inventarien zu bewerkstelligen. p. 34. §. 164 — 166.

Schulden der Wirthe, rückständige bis zum Jahre 1817 an den Gutsherrn, werden denselben erlassen. p. 31. §. 148.

— — vom 1sten Januar 1817, so wie die Schulden der Dienstboten und Hofesleute an den Gutsherrn, bleiben liquid, und müssen, außer dem Konkurse, vorzugsweise vor allen andern Schulden berichtigt werden. p. 31. §. 148 — 150.

— liquide an den Gutsherrn, die beym beabsichtigten Austritt aus der Gemeinde nicht bezahlt werden können, müssen abgearbeitet, oder für deren theilweise Berichtigung in drey Jahren, Sicherheit gestellt werden. p. 31. §. 151 — 153.

Digitized by Google

Schulden der Kronsbauern bleiben unverändert nach den frühern Arrende-Kontraktverhältnissen. p. 32. §. 154.

Schuldner, die nicht gutwillig zur Berichtigung ihrer Schulden an den Gutsherrn sich verstehen, muß auf Klage der Gutsherrschaft das Gemeinde-Gericht, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 376 — 391, dazu anhalten. p. 32. §. 152.

— zur Abarbeitung verurtheilte, müssen vom Gutsherrn landüblich bekleidet und beköstiget, deren Abgaben berichtiget, und ihnen jährlich funfzehn Silberrubel von ihrer Schuld abgerechnet, auch wegen deren Weiber und Kinder das Vorschriftmäßige beobachtet werden. p. 32. §. 153.

T.

Tabellen, Abtheilungs-, summarische, der gesammten Bauerschaft in drey Klassen und deren Abtheilungen, nach dem Schema Litt. A., werden im vierten Jahre nach Publikation des Gesetzbuchs vorschriftmäßig dem kompetenten Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung zugestellt. p. 9. §. 12. u. p. 10. §. 15 — 27.

— Sektions-, namentliche, der für jedes Sektions-Jahr zum Eintritt in den transitorischen Zustand designirten Individuen, müssen vor Eintritt des Sektions-Jahres jährlich nach Vorschrift angefertigt und dem Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung zugestellt werden. p. 13. §. 39 — 51.

— Gehorchs-, über die den Wirthen, Dienstboten und Hofesleuten bis zu Anfang des Jahres 1817 obgelegenen Pflichten, müssen in der ersten Hälfte des zweyten Jahres (Wacken-Jahres) vom Gutsherrn angefertigt und in doppeltem Exemplar dem Gemeinde-Gericht zur vorschriftmäßigen Beobachtung übergeben werden. p. 9. §. 10. u. p. 32. §. 156 — 167.

Taxation der bey Aufnahme der Gesindes-Inventarien im Gesinde vorgefundenen, so wie der zur Kompletirung derselben zu gebenden Pferde und Milchkühe, wird vom Gutsherrn bewerkstelligt, und der Durchschnittspreis derselben jedem Wirth angezeigt. p. 29. §. 139.

— eines im Gesinde vorgefundenen Pferdes soll zum Besten des Wirths nicht über 25 Silberrubel stattfinden. p. 27. §. 132.

— Nach derselben muß der Wirth die zum Inventarienbestand erhaltene Anzahl Pferde und Milchkühe bey Abgabe des Gesindes zurücklassen, oder, nach der Wahl des Gutsherrn, die Taxations-Summe baar auszahlen. p. 29. §. 140 — 142.

U.

Unbesitzliche. Deren Erbleute müssen sich zu einer Landgemeinde oder bey der Stadt anschreiben lassen. p. 25. §. 120.

Digitized by Google

V.

Vorschüsse, nach dem ersten Januar 1817 schuldig gewordene. Ueber deren Erstattung muß der zum Eintritt in den transitorischen Zustand berufene Wirth sogleich sich erklären, und wenn dies verneinend geschieht, so erhält der Gutsherr das Recht zur freyen Disposition über das Gesinde schon in erster Periode, und der Schuldner muß, laut §. 148 — 154, seine Schuld berichtigen. p. 17. §. 65.

W.

Waisen, älternlose unter 14 Jahr, folgen ihren Pflegeältern oder Vormündern bey deren Eintritt in den transitorischen Zustand. p. 13. §. 36.

— die keine Pflegeältern oder Vormünder haben, sollen solche erhalten. p. 13. §. 37.

Weiber, verheirathete, werden bey Anfertigung der summarischen Tabellen nicht mitgezählt, sondern folgen ohne Anrechnung dem Stande ihrer Männer. p. 11. §. 25. und p. 12 §. 31.

— der zur Abarbeitung ihrer Schulden an den Gutsherrn Verurtheilten, die sich nicht selbst erhalten können, müssen vom Gutsherrn beköstigt und bekleidet werden, dagegen für den Herrn arbeiten, und dafür zehn Silberrubel jährlichen Lohn erhalten. p. 32. §. 153.

Wirthe bilden die erste Klasse der Kurländischen Bauerschaft. p. 10. §. 16.

— gelangen nach der für alle Bauer-Klassen bestimmten Sektions- und Perioden-Abtheilung, nach Ablauf der vier Vorbereitungs-Jahre, theilweise in acht Jahren zum Eintritt in den transitorischen Freyheitszustand und zum Genuß der §. 64 — 77 jeder Periode derselben besonders zugetheilten Rechte. p. 12. §. 28.

— sind bis zu ihrem Eintritt in die erste Periode des transitorischen Zustandes verpflichtet, alle ihnen bis zum Jahre 1817 obgelegenen Gehorchs- und übrigen Leistungen gegen den Gutsherrn fortzusetzen. p. 32. §. 155.

— Deren rückständige Schulden an den Gutsherrn bis zum ersten Januar 1817 werden von demselben erlassen. p. 31. §. 148.

— müssen die seit dem ersten Januar 1817 kontrahirten Schulden an den Gutsherrn bezahlen. p. 31. §. 148.

— werden bey Aufnahme der Gesindes-Inventarien vom Gutsherrn unterrichtet, welchen Durchschnittspreis er auf die vorgefundenen Pferde und Milchkühe setzt. p. 29. §. 139.

— die den angezeigten Durchschnittspreis genehmigen, müssen auch nach demselben die zum Inventarienbestand bestimmte Anzahl Pferde und Milchkühe, bey Abgabe des Gesindes, zurücklassen. p. 29. §. 140.

Digitized by Google

Wirthe, die den Durchschnittspreis zu hoch finden, erhalten die Pferde oder Kühe, über welche keine Einigung stattgefunden, vom Gemeinde-Gericht angekauft, und müssen solche in gleicher Anzahl und nach demselben Durchschnittspreise bey Abgabe des Gesindes zurücklassen. p. 29. §. 141.

— bey denen ein größeres Inventarium vorgefunden wird, als nach dem bestimmten Gehorchs-Bedarf beym Gesinde verbleiben muß, erhalten vor Ablauf des zweyten Jahres (Wacken-Jahres) den Ueberschuß jeder Art als Eigenthum vom Gutsherrn übergeben, oder, nach ihrer Wahl, so viel baar ausgezahlt, als nach dem Durchschnittspreise der geschehenen Taxation aller vorgefundenen Inventarienstücke (Pferde und Milchkühe), der Ueberschuß derselben beträgt. p. 27. §. 131.

— können, statt des ihnen für den Inventarien-Ueberschuß zuständigen Durchschnittspreises, Inventarienstücke zu dem im ersten Jahre taxirten Werth auswählen, und den etwanigen größern Betrag derselben dem Gutsherrn auszahlen. p. 27. §. 132.

— Zu deren Besten soll kein bey der Inventarien-Aufnahme vorgefundenes Pferd über 25 Silberrubel taxirt werden. p. 27. §. 132.

— die bey Aufnahme der Inventarien die zum bestimmten Gehorchs-Bedarf erforderlichen Inventarienstücke nicht haben, müssen das Fehlende vor Ablauf des zweyten oder Wacken-Jahres, nach derselben Taxation und Bestimmung des Durchschnittspreises, als Inventarienbestand erhalten. p. 27. §. 130. u. p. 29. §. 139 u. 141.

— müssen die ihnen übergebenen Ackergeräthstücke, losbändiges und klein Vieh, nach verzeichneter Anzahl und in gutem Zustand, bey Abgabe des Gesindes zurücklassen. p. 29. §. 138.

— die den ihnen gebührenden Inventarien-Ueberschuß, oder die fehlenden Inventarienstücke vorschriftmäßig nicht erhalten haben, müssen ihre desfallsige Klage, gleich zu Anfang der zweyten Hälfte des dritten oder Regulirungs-Jahres, vor das kompetente Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung anbringen. p. 28. §. 134 — 136.

— erlangen mit dem Eintritt in die erste Periode des transitorischen Zustandes das Recht, ihre Gesinde zu behalten oder zu verlassen. p. 17. §. 64.

— die der Gutsherr zum Eintritt in die erste Periode bestimmt, müssen zu Michaelis des vorhergehenden Jahres davon benachrichtigt seyn. p. 17. §. 60.

— die der Gutsherr von ihrem bestimmten Eintritt in die erste Periode zu Michaelis benachrichtigt hat, müssen zu Martini sich erklärt haben, ob sie in ihren Verhältnissen bleiben oder ihre Gesinde verlassen wollen. p. 17. §. 61.

— die ihre Gesinde nicht aufgekündigt haben, behalten selbige während der ersten Periode für den in den Gehorchs-Tabellen festgestellten Gehorch. p. 18. §. 66.

— in erster Periode sich befindende, die ihre Gesinde aufgesagt haben, können als Wirthe oder Dienstboten im Bezirk des Kirchspiels kontrahiren. p. 18. §. 68.

— — dürfen mit einem andern Herrn als Wirthe nur auf drey Jahre kontrahiren,

Digitized by Google

und die für ein Gesinde übernommenen Leistungen müssen wenigstens drey Viertel derselben in Handdiensten und höchstens ein Viertel in Geldzahlungen und Naturallieferung enthalten. p. 18. §. 69.

Wirthe, in erster Periode sich befindende, können mit ihrem vorigen Herrn als Wirthe auf drey und mehrere Jahre nach freyem Uebereinkommen kontrahiren. p. 18. §. 70.

— — dürfen als Dienstboten nur nach den für die Dienstboten in erster Periode §. 86 — 89 bestimmten Vorschriften sich verdingen. p. 18. §. 71.

— — die zur Klasse der Dienstboten übergehen, denen wird die in solcher Periode als Wirthe verlebte Zeit für selbige angerechnet. p. 18. §. 72.

— die in die zweyte Periode des transitorischen Zustandes übergehen, denen kann auch der Herr das Gesinde aufkündigen. p. 19. §. 73.

— in zweyter Periode sich befindende, die nach eigener oder vom Gutsherrn erfolgten Aufsage ihre Gesinde verlassen, können nun im Bezirk der Oberhauptmannschaft als Wirthe oder Diestboten kontrahiren. p. 19. §. 74.

— — dürfen mit einem andern Herrn als Wirthe nur unter denselben Bedingungen, wie in erster Periode, kontrahiren. p. 19. §. 75.

— — können mit dem vorigen Herrn als Wirthe ebenfalls, wie in erster Periode, nach freyem Uebereinkommen kontrahiren. p. 19. §. 76.

— — dürfen als Dienstboten nur nach den für die Dienstboten in zweyter Periode §. 97 — 99 bestimmten Vorschriften sich verdingen. p. 19. §. 77.

— — die zur Klasse der Dienstboten übergehen, denen wird die in solcher Periode als Wirthe verlebte Zeit für selbige angerechnet. p. 19. §. 77.

— die beym beabsichtigten Austritt aus der Gemeinde ihre Schulden an den Gutsherrn nicht bezahlen können, müssen solche vorschriftmäßig abarbeiten, oder Sicherheit für deren theilweise Berichtigung in drey Jahren bestellen. p. 31. §. 151 — 153.

— müssen nach wie vor das Gesindes-Inventarium mit der größten Sorgfalt zu erhalten bemüht seyn. p. 29. §. 137.

— müssen bey Abgabe der Gesindesstellen selbige in der speciell vorgeschriebenen Ordnung zurücklassen. p. 30. §. 146.

— die ihre Gesinde deterioriren, werden, nach vorheriger Untersuchung des Gemeinde-Gerichts, dem Hauptmannsgericht zweyter Abtheilung zur strengsten und bereitesten Rechtspflege übergeben. p. 31. §. 147.

— erlangen nach Ablauf der, für den transitorischen Zustand jeder Sektion, bestimmten Perioden das Recht, im ganzen Gouvernement Pacht- und Dienst-Kontrakte, nach Vorschrift des Gesetzbuchs §. 27, abzuschließen. p. 25. §. 117.

Wittwe eines im transitorischen Zustande Verstorbenen, bleibt im Besitz der Rechte desselben. p. 16. §. 56.

Digitized by Google

Wittwe, die wieberum heirathet, folgt dem Stande ihres neuen Ehemannes. p. 16. §. 57.
— die als Wirthin ein Gesinde verwaltet, gehört zur Klasse der Wirthe. p. 10. §. 16.

No. 312.

Nachdem die Allerhöchstverordnete Kommission zur Einführung der Bauer-Verordnung in Kurland, vorstehende Inhalts-Anzeige beprüft und solche dem vorgesetzten gemeinnützigen Zwecke entsprechend erachtet hat; so ist von besagter Kommission die Herausgabe dieser Inhalts-Anzeige mit dem Vorbehalt genehmigt worden, daß zum Druck derselben zuvörderst das Imprimatur der gesetzlichen Censur-Authorität nachzusuchen sey. Mitau, den 3ten Oktober 1819.

(L. S.) Kurländischer Civil-Gouverneur, Emanuel Stanecke.

Secretaire W. Diederichs.

Der Druck dieser Inhalts-Anzeige wird, nach eingegangener vorschriftmäßiger Zustimmung der Kommission zur Einführung der Allerhöchstbestätigten Bauer-Verordnung in Kurland, unter der Bedingung bewilligt, daß unmittelbar nach dem Abdrucke und vor der Herausgabe derselben ein Exemplar an die Censur-Committée, eins an das Departement Sr. Erlaucht, des Herrn Ministers des öffentlichen Unterrichts, zwey an die öffentliche Kaiserliche Bibliothek in St. Petersburg, eins an die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften daselbst und eins für die geistliche Akademie eingesandt werden.

Mitau, den 4ten Oktober 1819.

J. D. Braunschweig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google